



**Einladung
zur 24. Sitzung
des Rates**

**am Dienstag, dem 13.12.2022,
um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjessteege 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie wird allen Teilnehmer*innen das Tragen einer Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) empfohlen. Zur Teilnahme ist kein Nachweis einer Immunisierung oder einer Negativtestung erforderlich.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 18.10.2022 |
| | Eingaben an den Rat |
| 3 | 04 - 17 0854/2022 Elternhaltestellen an Grundschulen in Emmerich am Rhein;
hier: Eingabe Nr. 35/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 4 | 05 - 17 0882/2022 Sicherstellung der Straßenunterscheidung in Navigationssystemen;
hier: Eingabe Nr. 38/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein *** |
| 5 | 06 - 17 0883/2022 Prüfung zur Einrichtung eines Smart-Terminals 24;
hier: Eingabe Nr. 37/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein *** |
| 6 | 06 - 17 0840/2022 Schaffung kostenfreier Pkw-Parkplätze im Parkplatzbereich des
Geistmarktes;
hier: Eingabe Nr. 34/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| | Vorlagen |
| 7 | 02 - 17 0862/2022 HH-Begleitbeschluss zur nachhaltigen Konsolidierung der Finanzen der
Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Beschluss des Konsolidierungspaketes (Maßnahmenliste) für die
Jahre 2023 ff. |
| 8 | 02 - 17 0856/2022 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und
Gewerbsteuern der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Beschluss der Hebesatzsatzung; Anpassung der Hebesätze der
Grundsteuer A und der Grundsteuer B |

9	02 - 17 0838/2022	Antrag zum Antrag Nr. VI/2022 - Prüfung der beiden technischen Betriebe; hier: Antrag Nr. VII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein	
10	02 - 17 0859/2022	Evaluierung der aktuell bestehenden Verträge zwischen KBE, TWE und Gelsenwasser; hier: Antrag Nr. XI/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein	
11	02 - 17 0842/2022	Prüfauftrag zur Fusionierung der EGD mit KBE und TWE in einer Emmericher Holding GmbH zum HH 2023; hier: Antrag Nr. VI/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein	
12	02 - 17 0885/2022	Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 S. 2 UStG	***
13	01 - 17 0860/2022	Stellenplan 2022; hier: 1. Änderung	
14	01 - 17 0880/2022	Bestellung zur/zum Kämmerin/Kämmerer der Stadt Emmerich am Rhein	***
15	01 - 17 0881/2022	Ersatzwahlen zu den Ausschüssen	***
16	03 - 17 0864/2022	Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort "Grollscher Weg" (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums des Willibrord-Gymnasiums (PZ), sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort "Paaltjessteege" und die Mensa der Gesamtschule am Schulstandort "Brink" in der Stadt Emmerich am Rhein	
17	03 - 17 0865/2022	Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein und die Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein	
18	03 - 17 0866/2022	Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein	
19	04 - 17 0774/2022/1	Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung; hier: Entwurf der Endfassung	
20	04 - 17 0816/2022	Ausbau der Liebfrauenschule; hier: Auswahl der Ausbaubariante	
21	04 - 17 0827/2022	Entscheidung gem. § 83 Abs. 2 GO NRW; hier: Kosten im Bereich Hilfen zur Erziehung	
22	04 - 17 0830/2022	Erhöhung des jährlichen Zuschusses für die Suchtberatungsstelle des Caritasverbandes Kleve e.V. ab dem Jahr 2023	
23	05 - 17 0812/2022	ISEK 2025: Verfügungsfonds; hier: Verlängerung des Förderzeitraums	
24	05 - 17 0857/2022	Straßen- und Wegekonzept	

- 25 06 - 17 0861/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein
- 26 06 - 17 0868/2022 Erwerb eines mobilen Stromerzeugers zwecks Sicherstellung der Stromversorgung des Feuerwehrgerätehauses Pastor-Breuer-Straße; hier: Entscheidung gem. § 83 Abs. 2 GO NRW
- 27 41 - 17 0782/2022 Änderung der Betriebsatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein"; hier: 2. Nachtragssatzung
- 28 41 - 17 0783/2022 Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schlösschen Borghees; hier: 1. Nachtragssatzung
- 29 41 - 17 0784/2022 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplans der Einrichtung "Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein" vom 01.01.2023 - 31.12.2023

Anträge an den Rat

- 30 01 - 17 0858/2022 Externe Unterstützung während der Einführungs- und Realisierungsphase im Projekt "Digitalisierung und IT"; hier: Antrag Nr. X/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 31 01 - 17 0870/2022 Einleitung paralleler Auswahl- und Besetzungsverfahren zur Neubesetzung der Leitungen in den Fachbereichen 2, 4 und 7 mit Unterstützung eines externen Personalberatungsunternehmens; hier: Antrag Nr. XIII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 32 01 - 17 0877/2022 Implementierung der digitalen und hybriden Gremienarbeit in 2023; hier: Antrag Nr. XX/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 33 01 - 17 0879/2022 Neustrukturierung der Verwaltung 2.0; hier: Antrag Nr. XXII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 34 01 - 17 0871/2022 Projektmanager für Schulprojekte in Emmerich am Rhein; hier: Antrag Nr. XIV/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 35 03 - 17 0839/2022 Machbarkeitsstudie zum Haushalt 2023 - Wirtschaftlichkeit der Bestandssanierung oder Neubau einer Kleinschwimmhalle in Elten; hier: Antrag Nr. VIII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 36 03 - 17 0869/2022 Projektreview "De Wette Telder"; hier: Antrag Nr. XII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 37 03 - 17 0872/2022 Fachgutachten "Sanierung Stadttheater"; hier: Antrag Nr. XV/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 38 04 - 17 0876/2022 sofortiges Pausieren des Neu- und Umbauvorhabens des Gesamtschulstandortes "Grollscher Weg"; hier: Antrag Nr. XIX/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

- 39 04 - 17 0874/2022 Sachstand Spielplatzoffensive;
hier: Antrag Nr. XVII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 40 05 - 17 0873/2022 Sofortprogramm "Stärkung unserer Innenstädte und Zentren";
hier: Antrag Nr. XVI/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 41 05 - 17 0875/2022 Glasfaser-Ausbau;
hier: Antrag Nr. XVIII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 42 05 - 17 0878/2022 vereinfachte Fortschreibung des ISEK für den Bereich Geistmarkt/Post;
hier: Antrag Nr. XXI/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein ***
- 43 70 - 17 0841/2022 Beseitigung von Pflasterschäden;
hier: Antrag Nr. IX/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein ***
- 44 Mitteilungen und Anfragen
- 45 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- 46 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 18.10.2022
- 47 02 - 17 0867/2022 Satzung der Rudolf-W.-Stahr Sozial- und Kulturstiftung Emmerich
- 48 02 - 17 0863/2022 Bericht aus Gesellschaften;
hier: a) Beirat EGE 17.11.2022
b) Aufsichtsrat SWE 30.11.2022
c) Aufsichtsrat EGD 07.12.2022
- 49 05 - 17 0814/2022 Vorkaufsrecht der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Bruchweg 15
- 50 41 - 17 0786/2022 Vergabe des Heimatpreises 2022
- 51 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 2. Dezember 2022

Peter Hinze
Vorsitzender

***** Diese Vorlagen werden nachgereicht.**



Emmericher Bürger/in

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Eingabe	öffentlich	04 - 17 0854/2022	17.11.2022

Betreff

Elternhaltestellen an Grundschulen in Emmerich am Rhein;
hier: Eingabe Nr. 35/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Schulausschuss.



Sachverhalt :

siehe Anlage.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Eingabe Nr. 35/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Herr Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingang/Antrag an den Rat
Nr. 35 / 20 22
Eingang am: 14.11.22
zur Kenntnis an
I
II o. III
FB (o. a.)
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am
Anlage (n):

Emmerich, 11.11.2022

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
14. Nov. 2022

Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und §4 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

Hiermit stelle ich den Antrag Elternhaltestellen an Grundschulen in Emmerich und Ortsteile zu installieren.

In den letzten Jahren ist vermehrt festzustellen, dass immer mehr Kinder von ihren Eltern mit dem Auto zur Schule gebracht werden. Dabei wird so nah wie möglich an der Schule gehalten, oft in der zweiten Reihe oder im Halteverbot. Die Kinder springen aus dem Auto und nehmen den kürzesten Weg zum Schuleingang – zwischen parkenden Autos hindurch, ohne auf den Verkehr zu achten. Mit Einführung von Elternhaltestellen, die nicht im unmittelbaren Umfeld der Schule liegen, könnte dieses tägliche Chaos vor den Schulen so weit wie möglich verhindert werden. An geeigneten Stellen könnten die Eltern ihre Kinder gefahrlos aussteigen lassen.

Dabei besteht auch die Möglichkeit, dass Kinder von dort aus auch gemeinsam den Weg zur Schule zu Fuß gehen. Dies hat zur Folge, dass die Kinder das sichere Verhalten im Verkehr lernen, vor dem Sitzen im Unterricht noch ein bisschen Bewegung an der frischen Luft haben und sich auch auf dem Weg zur Schule mental besser auf den Unterricht einstellen können und nicht so gestresst sind.

MFG



Eltern- haltestelle



Ab hier zu Fuß.

Für einen
sicheren Schulweg!



Elternzeitung
Broschüre Elternhaltestellen

www.schule.de
www.schule.de





FDP
Ortsverband Emmerich

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Eingabe	öffentlich	05 - 17 0882/2022	30.11.2022

Betreff

Sicherstellung der Straßenunterscheidung in Navigationssystemen;
hier: Eingabe Nr. 38/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung



Sachverhalt :

siehe Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Eingabe Nr. 38/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

An den Rat der Stadt Emmerich
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. 38 / 20 22
Eingang am: 25.11.22
zur Kenntnis an
I
II o. III
FB (o. a.)
Vorlage zur Sitzung Vw-
Vorstand am
Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 25. Nov. 2022
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.:
5

Eingabe an den Rat der Stadt Emmerich, hier: Sicherstellung der Straßenunterscheidung in Navigationssystemen

Emmerich, den 25.11.2022

Luca Kersjes
Vorsitzender FDP Emmerich
FDP Emmerich am Rhein
info@fdp-emmerich.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
sehr geehrte Damen und Herren,

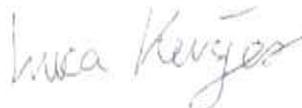
hiermit stellt der Ortsverband der FDP Emmerich folgende Eingabe an den Rat der Stadt Emmerich:

Der Rat der Stadt Emmerich beauftragt die Verwaltung sicherzustellen, dass die Straßen „Plagweg“ und „Am Plagweg“ in Navigationssystemen unterschieden werden. Ggf. ist eine Straßenumbenennung zu prüfen, sofern nicht andere Mittel zielführend sein sollten.

Begründung

Der Ortsverband der FDP Emmerich wurde von Anwohnerinnen und Anwohnern der Straße „Am Plagweg“ kontaktiert, da in der Vergangenheit nicht nur Post falsch zugestellt wurde, sondern auch Rettungswagen bereits an die falsche Adresse gefahren sind, da in Navigationssystemen nicht eindeutig zwischen der Straße „Plagweg“ und „Am Plagweg“ unterschieden wird. Deshalb soll die Stadt Emmerich nach Möglichkeit in Kontakt mit Navigationsgerätbetreibern treten, um hier die Unterscheidung zwischen den Straßen sicherzustellen und zu gewährleisten, dass im Ernstfall Rettungswagen die Anfahrt zur richtigen Adresse vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Luca Kersjes
Vorsitzender



FDP
Ortsverband Emmerich

		TOP Vorlagen-Nr.	_____ Datum
Eingabe	öffentlich	06 - 17 0883/2022	30.11.2022

Betreff

Prüfung zur Einrichtung eines Smart-Terminals 24;
hier: Eingabe Nr. 37/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss



Sachverhalt :

siehe Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Eingabe Nr. 37/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

An den Rat der Stadt Emmerich
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antlag an den Rat
Nr. 23 / 20 22
Eingang am: 25.11.22
zur Kenntnis an
I
II o. III
FB (o. a.)
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am
Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 25. Nov. 2022
Sym.:
Dez.:
FB: 6
Anl.: p. 17 €

Eingabe an den Rat der Stadt Emmerich, hier: Prüfung zur Einrichtung eines Smart-Terminals 24

Emmerich, den 25.11.2022

Luca Kersjes
Vorsitzender FDP Emmerich

FDP Emmerich am Rhein
info@fdp-emmerich.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellt der Ortsverband der FDP Emmerich folgende Eingabe an den Rat der Stadt Emmerich:

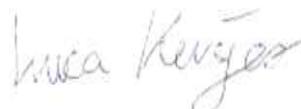
Der Rat der Stadt Emmerich beschließt die Prüfung zur Einrichtung eines Smart-Terminals 24. Entsprechende Haushaltsmittel sind in dem Haushalt 2023 einzustellen.

Begründung

Die Einrichtung eines Smart-Terminals vereinfacht den Kontakt zwischen Bürgerbüro und Bürgerinnen und Bürgern. Ein Smart-Terminal funktioniert ähnlich wie die allseits bekannten Paketstationen. Dabei werden statt Pakete sowohl Personal- und Reiseausweise als auch polizeiliche Führungszeugnisse hinterlegt. Für die Nutzung eines Smart-Terminals müssen die Bürgerinnen und Bürger, welche diesen Service nutzen wollen, eine gültige E-Mail Adresse angeben sowie einen Fingerabdruck bei der Beantragung des Dokumentes in der Verwaltung hinterlassen.

Dieser Service würde insbesondere für die berufstätigen Bürgerinnen und Bürgern eine große Entlastung darstellen, da diese dann zukünftig 24/7 ihre Dokumente abholen könnten, unabhängig von den Öffnungszeiten der Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen



Luca Kersjes
Vorsitzender

Emmericher Werbegemeinschaft e.V.

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Eingabe	öffentlich	06 - 17 0840/2022	16.11.2022

Betreff

Schaffung kostenfreier Pkw-Parkplätze im Parkplatzbereich des Geistmarktes;
hier: Eingabe Nr. 34/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, unverzüglich die Erhebung von Parkgebühren auf dem Parkplatz "Geistmarkt" bei gleichzeitiger Einführung einer Bewirtschaftung durch Parkscheibe mit einer Höchstparkdauer von 2 Stunden bis einschließlich 31.01.2023 auszusetzen.



Sachverhalt :

Die Emmericher Werbegemeinschaft e.V. wendet sich mit dem Anliegen an die Stadt Emmerich a.Rh., kurzfristig die Erhebung von Parkgebühren auf dem Parkplatz Geistmarkt zu Gunsten einer Bewirtschaftung mittels Parkscheibe und einer Höchstparkdauer von 2 Stunden, bis zum 01.04.2022 auszusetzen.

Begründet wird dieses Anliegen unter anderem im Wesentlichen mit der aktuellen Baustellensituation in der Innenstadt, welche derzeit nur eine sehr eingeschränkte Nutzbarkeit der Parkplätze auf dem Neumarkt sowie auf dem Parkplatz "Paaltjessteege" (Gesamtschule) ermöglicht. Gleichzeitig wird seit einigen Wochen das Parkhaus im Rhein-Center wieder bewirtschaftet, so dass die seit einigen Jahren bestehende Möglichkeit des kostenfreien Parkens im Rhein-Center weggefallen ist.

Von der vorgenannten Maßnahme verspricht sich die Emmericher Werbegemeinschaft hierdurch die Sicherstellung des Weihnachtsgeschäfts für Händler und Gastronomen ebenso wie einen Ausgleich möglicher Mindereinnahmen angesichts der derzeitigen allgemeinen Wirtschaftslage.

Unstreitig standen die innerstädtischen Parkplätze Neumarkt und Paaltjessteege bedingt durch die Baumaßnahmen am Neumarkt sowie an der Gesamtschule in den vergangenen Monaten nur bedingt zur Verfügung. Mittlerweile nähern sich beide Baumaßnahmen ihrem Ende.

Aus den aktuellen Bauzeitenplänen ergibt sich, dass der Parkplatz Paaltjessteege bis auf eine geringfügige Einschränkung im Bereich der Zuwegung zum Schulhof der Gesamtschule nach den Weihnachtsferien, d.h. voraussichtlich ab dem 13.01.2023 - bestenfalls sogar einige Tage früher - , wieder zu Parkzwecken zur Verfügung stehen wird. Die Parkfläche auf dem Neumarkt wird voraussichtlich bis zum 31.01.2023 fertig gestellt und zur Nutzung freigegeben.

Spätestens ab diesem Zeitpunkt stehen auf den besagten Flächen knapp 150 Parkplätze im innerstädtischen Bereich wieder zur Verfügung und können insbesondere durch die Kunden der Einzelhändler und Gastronomen genutzt werden. Hinzu kommt, dass nach Fertigstellung des Bauvorhabens Neumarkt nochmals 80 Stellplätze in der zugehörigen Tiefgarage für einen Zeitraum von 3 Stunden kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, die durch die Kunden der Einzelhändler genutzt werden können.

Somit wird sich spätestens ab dem 31.01.2023 die von der Emmericher Werbegemeinschaft bemängelte Parksituation auflösen, so dass ab diesem Zeitpunkt kein Sachgrund mehr besteht, auf die Einnahme von Parkgebühren im Bereich des Parkplatzes Geistmarkt zu verzichten. Da auch die Parkplätze Neumarkt und Paaltjessteege dem Besucher ermöglichen, fußläufig nicht nur zu den Geschäften im Innenstadtbereich, sondern auch zur Rheinpromenade zu gelangen, wird durch diese Vorgehensweise sowohl den Interessen der Antragsteller genügt als auch der Zeitraum des teilweisen Verzichts auf die Einnahmen durch die Erhebung von Parkgebühren hinreichend Rechnung getragen.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Mindereinnahmen bei der Parkraumbewirtschaftung im betreffenden Zeitraum.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.3.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Eingabe Nr. 34/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Emmericher Werbegemeinschaft e. V.

Rheinpromenade 27 • 46446 Emmerich am Rhein • Tel.: 0 28 22 / 93 10 15 • Fax: 0 28 22 / 93 10 20



Emmericher Werbegemeinschaft e.V.
Rheinpromenade 27 / c/o Wifo GmbH, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Bürgermeister
Herr Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Die EWG informiert • gemeinsam für Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 04. Nov. 2022

Bgm.: _____
Dez.: _____
FB: _____
Anf.: _____ P/NZ: _____ €

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. 34 / 20 22
Eingang am: 4. 11. 22
zur Kenntnis an
I
II o. III
FB (o. a.) 6
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am
Anlage (n):

Emmerich am Rhein, den 03.11.2022

Schaffung kostenfreier Parkplätze am Geistmarkt

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die Schaffung kostenfreier PKW-Parkplätze im bereits vorhandenen kostenpflichtigen Parkplatzbereich des Geistmarktes für eine Parkzeit von 2 Stunden / Parkplatznutzer im Rahmen der Nutzung von Parkscheiben.

Begründung:

In den letzten Wochen hat sich die Parkplatzsituation für unsere Kunden in Emmerich dramatisch verschlechtert.

Fast jedes Kundengespräch startet mit der Thematik des Parkplatzproblems.

Der Grund hierfür liegt an den derzeit vielen Baustellen und das seit kurzem verhältnismäßigen sehr teuren Parken im Parkhaus des Rewe Centers.

Gespräche seitens der Stadt mit dem Parkhausbetreiber führten zu keinem Ergebnis.

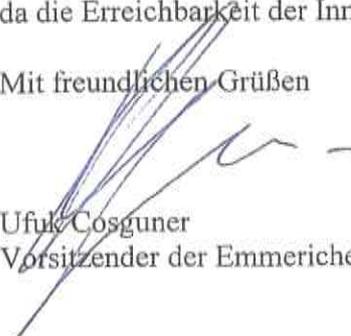
Aufgrund dieser Parkplatzsituation und der derzeit auch sehr unsicheren wirtschaftlichen Lage, wird folgender Antrag vom Vorstand der Emmericher Werbegemeinschaft gestellt.

Kurzfristige Umstellung der kostenpflichtigen Parkplätze am Geistmarkt für die nächsten Monate bis zum 01.04.2022 zu einer kostenfreien Nutzung mit der Parkzeitdauer von 2 Stunden unter Verwendung von Parkscheiben.

Für unser Kunden und Besucher wäre es so möglich, kostenfrei zu parken.

Das würde den Händler und Gastronomen helfen, besser mit der wirtschaftlichen Lage umzugehen, da die Erreichbarkeit der Innenstadt und der Rheinpromenade sich deutlich verbessern würde.

Mit freundlichen Grüßen


Ufuk Cosguner
Vorsitzender der Emmericher Werbegemeinschaft

Parkplatzproblematik

In den letzten Wochen hat sich die Parkplatzsituation für unsere Kunden in Emmerich dramatisch verschlechtert.

Fast jedes Kundengespräch fängt mit diesem Thema an.

Der Grund liegt an den vielen Baustellen und das seit kurzem kostenpflichtigen teuren Parken im Parkhaus des Rewe Centers.

Gespräche seitens der Stadt mit dem Parkhausbetreiber führten zu keinem Ergebnis.

Aufgrund dieser Parkplatzsituation und der derzeit auch sehr unsicheren wirtschaftlichen Lage ist folgender Vorschlag seitens der EWG entstanden.

Parkplatz Geistmarkt

Den Parkplatz für die nächsten Monate bis zum Frühjahr Sommer auf Parkscheiben Regelung

mit der Parkzeitdauer von 2 Stunden umzustellen.

Für unser Kunden und Besucher wäre es so möglich kostenfrei zu parken .

Das würde uns Händler und Gastronomen helfen besser durch den Winter zu kommen, da die Erreichbarkeit der Innenstadt und der Rheinpromenade sich deutlich verbessern würde.



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 17 0862/2022	23.11.2022

Betreff

HH-Begleitbeschluss zur nachhaltigen Konsolidierung der Finanzen der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Beschluss des Konsolidierungspaketes (Maßnahmenliste) für die Jahre 2023 ff.

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahmen, der Prüfaufträge und der Grundsatzbeschlüsse entsprechend des anliegenden Konsolidierungsprogramms.



Sachdarstellung :

Bereits in den letzten Jahren war mit den jeweiligen Haushaltsaufstellungen ersichtlich, dass die Aufwendungen stärker steigen werden als die Erträge und somit ein Ausgleich nur über den Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage erfolgen kann. Auch der Haushaltsplanentwurf 2023 ff. weist für die Folgejahre jeweils strukturelle Defizite aus. Selbst unter der Annahme einer deutlichen wirtschaftlichen Erholung in späteren Jahren wird sich die Entwicklung negativer Haushaltsergebnisse nicht umkehren, sondern nur verlangsamen. Daher sollten durch aktives Gestalten und Modernisieren im sog. Konzern Stadt Emmerich am Rhein Defizite abgebaut und Spielräume für Neues geschaffen werden (s. Haushaltsbegleitbeschluss vom 12.12.2021).

In der Arbeitsgruppe Haushalt haben alle Fraktionen gemeinsam mit der Verwaltung konstruktiv und einvernehmlich ein umfangreiches Arbeitsprogramm erarbeitet. Mit der Erstellung des vorliegenden Konsolidierungspaketes ist eine wichtige Entscheidung Richtung Haushaltsstabilisierung erreicht.

Für die weiteren Schritte sind - basierend auf den Vorgaben des Haushaltsbegleitbeschlusses des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.2021 - folgende Punkte zu fixieren:

Umsetzungsphase

- Die Verwaltung erstellt basierend auf den Ratsbeschlüssen zu den Einzelmaßnahmen einen Umsetzungsplan. Hier wird auch die zeitliche Realisierung von Konsolidierungsmaßnahmen geplant. Dieser Umsetzungsplan wird vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen.
- Die Verwaltung erarbeitet die entsprechenden Vorlagen, die für eine Umsetzung erforderlich sind.
- Die Verwaltung berichtet quartalsweise über den Umsetzungsstand der Maßnahmen.
- Falls Maßnahmen nicht oder nicht in voller Höhe umzusetzen sind, müssen Kompensationen erfolgen.

Finanzziel und Zeitziel

- Die Konsolidierungsmaßnahmen sollen insgesamt ein Volumen von 5 Mio. Euro erreichen.
- Da sich einige Maßnahmen erst nach intensiver Vorlauf- und Beratungszeit realisieren lassen, ist eine längere Zeitspanne zur Umsetzung einzuplanen.

Eine vollständige Realisierung ist bis 2026 anzustreben.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Je nach Beschlussfassungen werden sich Auswirkungen auf die jeweiligen Haushalte ergeben.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 0862/2022 _ A 1 _ Konsolidierungspaket

Konsolidierungspaket (Maßnahmenliste)

Prio- rierung	Nr.	Schlagwort	Beschreibung	Verant- wortlich	voraussichtlicher Konsolidierungseffekt			
					2023	2024	2025	2026
	M1	Ressourcenschonende Gestaltung verwaltungsinterner Arbeitsabläufe	Arbeitsabläufe und Vorgänge sollen hinsichtlich Zeit- und Ressourcenersparnis überprüft werden, um so frei werdende Kapazitäten in anderen Bereichen mit Vakanzen einsetzen zu können.	FB1 + FB2	- €	100.000 €	200.000 €	200.000 €
	M2	Ganzheitliches Raumkonzept	Durch die Kombination von Arbeitsplätzen, Etablierung flexibler Arbeitsformen (z.B. mobiles Arbeiten/Homeoffice) und neuen Strukturen können Verwaltungsräume besser genutzt bzw. eingespart werden.	FB1	- €	100.000 €	200.000 €	200.000 €
	M3	Digitalisierung/IT	Digitalisierung der Prozesse, Einrichtung DMS, Ausweitung Online-Angebote. Wirtschaftliche Nutzung von Angeboten des KRZN. Optimierung Telekommunikation. Ziel: Finanzielles Potenzial nutzen.	FB1	50.000 €	100.000 €	200.000 €	300.000 €
+	M4	Druckerkonzept	Zentrale Multifunktionsgeräte sollen Drucker am Arbeitsplatz ersetzen.	FB1	50.000 €	130.000 €	130.000 €	130.000 €
	M5	Geldverkehr	U.a. ist die Einführung von Cashpooling zu überprüfen.	FB2	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
	M6	Fahrzeugkonzept	Städtische Fahrzeuge sollen zukünftig zentral bewirtschaftet werden. Die Notwendigkeit einzelner Fahrzeuge ist zu prüfen; Mitarbeiter könnten alternativ städtische Fahrräder oder Privat-Pkw gegen Nutzungsentschädigung verwenden.	FB1	- €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
+	M7	Neuaufbau Verwaltungsstruktur	Die Verwaltungsstrukturen sollen überprüft werden (z.B. Stabstellen, Anzahl Fachbereiche).	FB1	- €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
	M8	Sanierung von städtischen Gebäuden	Die städtischen Gebäude sind insbesondere energetisch zu optimieren (LED, Thermostate, Durchlauferhitzer, PV).	FB3	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
-	M9	Bürgerbüro	Es ist geplant, das Bürgerbüro in das Postgebäude zu verlegen. Es sollen Optimierungen durch Anpassung der Prozesse, Öffnungszeiten etc. stattfinden.	FB1	- €	- €	- €	10.000 €
	M10	Reinigung Verwaltungsgebäude	Die Reinigungsstandards und -abläufe sind zu überprüfen.	FB3	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
+	M11	Politische Arbeit	Die Ausschussstruktur soll überprüft werden, Aktualisierungen gem. der aktuellen Gesetzeslage, Hauptsatzung ist anzupassen.	FB1	20.000 €	20.000 €	30.000 €	30.000 €
	M12	Kosten der Unterkunft (KdU)	Die KdU sollen durch erfolgreiche Arbeitsmarktintegration reduziert werden.	FB7	- €	30.000 €	30.000 €	30.000 €
	M13	Hilfe zur Erziehung (HZE)	Durch unterschiedliche Maßnahmen sollen die Kosten HZE reduziert werden.	FB4	- €	100.000 €	200.000 €	200.000 €
	M14	Schüler-Tablets	Tablets für die Schüler werden von der Stadt finanziert. Hier ist zu prüfen, ob eine sozialverträgliche Beteiligung durch die Eltern erfolgen kann.	FB4 + FB1	- €	5.000 €	20.000 €	20.000 €
	M15	Reinigung Schulen	Die Reinigungsstandards und -abläufe sind zu überprüfen.	FB3	- €	30.000 €	30.000 €	30.000 €
	M16	Intensivierung von Projekten zum Klimaschutz (Verwaltung und Schulen)	Maßnahmenpaket ist zu bilden und zügig umzusetzen; z.B. Wettbewerb zum Energiesparen an Schulen könnte eingeführt werden.	Stabstelle 16		5.000 €	5.000 €	5.000 €
	M17	Gebühren	Sämtliche Gebührensatzungen und -kalkulationen sind regelmäßig zu aktualisieren.	FB2	50.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €
	M18	Überprüfung Parkraumkonzept	Das Parkraumkonzept ist zu überprüfen, um vorhandene Flächen (ertragreich) zu bewirtschaften. Dabei ist auch Mitarbeiterparken zu berücksichtigen.	FB6	- €	10.000 €	20.000 €	20.000 €

Prio- rierung	Nr.	Schlagwort	Beschreibung	Verant- wortlich	voraussichtlicher Konsolidierungseffekt			
					2023	2024	2025	2026
-	M19	Hallennutzungsgebühr	Bis zum Jahr 2020 waren die Emmericher Sportvereine verpflichtet (Ausnahme Kinder und Jugendliche) Hallennutzungsgebühren zu entrichten. Durch eine Satzungsänderung wurde ein Wegfall für Emmericher Sportvereine eingeführt, dies könnte rückgängig gemacht werden.	FB3	- €	- €	- €	1 €
	M20	Marktkonzept	Die Verwaltungsabläufe sollen überprüft werden.	FB6	- €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
	M21	Hundebestandsaufnahme	Eine Hundebestandsaufnahme ergäbe einen aktuellen Hundebestand und eventuell mehr Steuereinnahmen.	FB2	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
	M22	Hundesteuer	Die Hundesteuer kann auf die Durchschnittswerte kreisangehöriger Kommunen angehoben werden.	FB2	- €	35.000 €	35.000 €	35.000 €
	M23	Vergnügungssteuer	Die Vergnügungssteuer (Automatenbesteuerung) könnte erhöht werden.	FB2	- €	30.000 €	30.000 €	30.000 €
-	M24	Wettbürosteuer	Eine Wettbürosteuer soll eingeführt werden. (OVG-Urteil muss abgewartet werden.)	FB2	- €	- €	- €	10.000 €
	M25	Kommunaler Ordnungsdienst	Der kommunale Ordnungsdienst soll neu aufgestellt werden, um diverse Überwachungsaufgaben wahrzunehmen. Ein entsprechendes Konzept ist durch die Verwaltung vorzustellen.	FB6	- €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
	M26	Mieterträge von Dritten	Die bestehenden Mietverträge sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.	FB3	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
+	M27	Fördermittelmanagement	Fördermöglichkeiten sind frühzeitig zu eruieren und die Mittel ggf. ziel- und zweckgerichtet zu beantragen.	FB2	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
	M28	Synergien im städtischen Konzern	Überprüfungen von Aufgabenverlagerungen (z.B. Finanz-/ Personalwesens und IT); Schwimmbäder, Straßenbeleuchtung, Gebäudesanierung; Überprüfung steuerlicher Effekte.	FB2	- €	100.000 €	150.000 €	200.000 €
	M29	Zuschuss WfG	Konsolidierungsmaßnahmen werden durch die WfG selbst umgesetzt; im Zuge dessen kann der städtische Zuschuss reduziert werden.	WfG	10.000 €	50.000 €	100.000 €	100.000 €
	M30	Zuschuss KBE	Konsolidierungsmaßnahmen werden durch die KBE selbst umgesetzt; Ziel: Reduzierung des städtischen Zuschuss.	KBE	50.000 €	100.000 €	150.000 €	200.000 €
	M31	Zuschuss KKK	Konsolidierungsmaßnahmen werden durch die KKK selbst umgesetzt; Ziel: Reduzierung des städtischen Zuschuss.	KKK	- €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
	Summe	Einzelmaßnahmen			305.000 €	1.175.000 €	1.760.000 €	1.980.001 €
	M32	Realistische/risikoorientierte Haushaltsplanung (konsumtiv)	Die Ansätze werden nach niedriger Umsetzungserwartung geplant. Auch bereits beschlossene Maßnahmen werden überprüft und eventuell verschoben, überplant oder gestrichen.	FB2/VV	3.000.000 €	3.000.000 €	3.000.000 €	3.000.000 €
	M33	Realistische Haushaltsplanung (investiv)	Investitionsmaßnahmen werden überprüft; ggf. gestrichen oder verschoben, dabei Standards reduzieren.	FB2/VV	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €
	Summe	Gesamt			3.505.000 €	4.375.000 €	4.960.000 €	5.180.001 €

Priorisierung	Nr.	Schlagwort	Beschreibung
		Prüfaufträge	
	P1	Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (KKK, KBE) in den städtischen Haushalt	Synergien durch eine Eingliederung in den städtischen HH sind zu nutzen. Hierbei sind Vor- und Nachteile zu betrachten. (Entsprechende Anträge liegen vor.)
	P2	Evaluierung Verträge zur Abwasserbeseitigung (KBE/TWE/Gelsenwasser) wegen Auslaufens in 2028	Die finanziellen Auswirkungen der bestehenden Vertragskonstellationen auf den städtischen Haushalt sind für die Zeit nach 2028 bei der Vertragsevaluierung zu berücksichtigen. (Entsprechender Antrag wird vorgelegt.)
	P3	Interkommunale Zusammenarbeit	Die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen soll durch erhöhten Austausch und ggf. Aufgabenteilung verbessert werden (z.B. Fuhrpark, Zahlungsabwicklung).
	P4	Kultureinrichtungen	Für die Kultureinrichtungen (Theater, PAN und Rheinmuseum, Veranstaltungsorte usw.) sind ganzheitliche Konzepte hinsichtlich des Fortbestandes zu entwickeln.
	P5	Schwimmbäder	Embricana und Lehrschwimmbecken Elten sind zusammen zu betrachten. (Entsprechende Anträge liegen vor.)
	P6	Spielplatzentwicklungskonzept	Überprüfung von Spielplätzen insgesamt: Ziel Verbesserung der Qualität, Reduzierung der Unterhaltungskosten.
		Grundsatzbeschlüsse	
	G1	Gewerbsteuer	Der Hebesatz der Stadt Emmerich am Rhein entspricht mindestens dem fiktiven Satz.
	G2	Grundsteuer B	Der Hebesatz der Stadt Emmerich am Rhein entspricht mindestens dem fiktiven Satz.
	G3	Grundsteuer A	Der Hebesatz der Stadt Emmerich am Rhein entspricht mindestens dem fiktiven Satz.



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 17 0856/2022	21.11.2022

Betreff

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Beschluss der Hebesatzsatzung; Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	06.12.2022
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die anliegende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein, entsprechend der Anhebung der fiktiven Hebesätze durch das Land NRW.



Sachdarstellung :

Die Steuersätze werden gemäß § 78 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) grundsätzlich durch die Haushaltssatzung festgesetzt.

Am 18.10.2022 wurde mit der Vorlage Nr. 02-17 0761/2022 über die Änderung des GFG 2023 und den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf die Grundsteuer A und B informiert. Im Haushaltsentwurf wurden die vom Land NRW geänderten fiktiven Hebesätze der Grundsteuer A entsprechend von 250 v.H. auf 254 v. H. und der Grundsteuer B von 479 v.H. auf 493 v.H. angepasst.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Umsetzung des Beschlusses führt ab 2023 zu einer jährlichen Ertragsverbesserung von rd. 170 TEURO.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 0856/2022 _ A 1 _ Entwurf Hebesatzsatzung 2023

**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für
Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 254 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 493 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 425 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.



SPD-Fraktion

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	02 - 17 0838/2022	16.11.2022

Betreff

Antrag zum Antrag Nr. VI/2022 - Prüfung der beiden technischen Betriebe;
hier: Antrag Nr. VII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die Betriebsleitungen der KBE und die Geschäftsführung der EGD mbH damit zu beauftragen, ggf. mit Hilfe externer Berater und unter Beteiligung der Kämmerei, Kooperationsmöglichkeiten der beiden technischen Betriebe unter gewirtschaftlichen und steuerrechtlichen Aspekten zu prüfen.



Sachverhalt :

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Konsolidierungsprogramms (Maßnahmenliste); hier Maßnahme M28 "Synergien im städtischen Konzern". Dabei ist auch der Prüfauftrag P1 "Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in den städtischen Haushalt" zu berücksichtigen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Externe Beratungsleistungen werden von der EGD mbH eingeplant.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Antrag Nr. VII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
RATSFRAKTION EMMERICH AM RHEIN

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 02 Nov. 2022

Bgm.:

Dez.:

FB:

Anl.: PWZ: €



SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein • Geistmarkt 1 (Rathaus) • 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. VI / 20 22
Eingang am:
zur Kenntnis an:
I
II o. III
FB (o. a.)
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am:
Anlage (n):

SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein
Fon: 02822 / 75-1996
ratsfraktion@spd-emmerich.de
www.spd-emmerich.de

31.10.2022

Antrag der SPD Fraktion zum Antrag VI/2022

Der Rat beauftragt die Betriebsleitung der KBE und die Geschäftsführung der EGD, ggf. mit Hilfe externer Berater und unter Beteiligung der Kämmerei Kooperationsmöglichkeiten der beiden technischen Betriebe unter gemeindewirtschaftsrechtlichen und steuerlichen Aspekten zu prüfen. Ziel sind die Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Ergebnisse und Kosteneinsparungen, die zumindest mittelfristig den städtischen Haushalt entlasten.

Begründung:

Es ist Konsens, dass im Rahmen der Haushaltskonsolidierung alle Möglichkeiten der strukturellen Entlastung des städtischen Haushalts zu prüfen sind. Die im Antrag der BGE vom 20.09.2022 angesprochene Prüfung einer „Fusion“ der städtischen Betriebe KBE, TWE und EGD ist aus gemeindewirtschaftsrechtlichen und vertraglichen Gründen so (noch) nicht umsetzbar. Dennoch sollten im Interesse der Haushaltskonsolidierung vorhandene Möglichkeiten der Kooperation ausgelotet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Mölder
Vorsitzender



BGE-Fraktion

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	02 - 17 0859/2022	22.11.2022

Betreff

Evaluierung der aktuell bestehenden Verträge zwischen KBE, TWE und Gelsenwasser;
hier: Antrag Nr. XI/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die Evaluierung der Vertragsbeziehungen zwischen KBE, TWE und Gelsenwasser durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die über die notwendige Expertise und Erfahrung bezüglich der komplexen technischen Materie verfügt.



Sachverhalt :

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Konsolidierungsprogramms (Maßnahmenliste); hier Prüfauftrag P2 "Evaluierung Verträge zur Abwasserbeseitigung (KBE/TWE/Gelsenwasser) wegen Auslaufens in 2028". Die Koordinierung erfolgt im Rahmen des Beteiligungscontrollings im Fachbereich 2 - Finanzen -.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Externe Beratungsleistungen werden über die Änderungsliste für den Haushalt 2023 ff. zusätzlich eingeplant.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Antrag Nr. XI/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. 21 / 2022
Eingang am: 21.11.22
zur Kenntnis an
I
II o. III
FB (o. a.)
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am
Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Bing: 21. Nov. 2022
Bgm:
Dz.:
FB:
Anl.: P.102 €

Emmerich am Rhein, 21. November 2022

Evaluierung der aktuell bestehenden Verträge zwischen KBE, TWE und Gelsenwasser

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

anknüpfend an die Aktualisierung der Haushaltskonsolidierungsliste während der 14. Arbeitsgruppe Haushalt (14.11.2022), beantragt die BürgerGemeinschaft Emmerich (BGE) zur Maßnahmen-Nr. P 3 im Jahr 2023 die „Evaluierung aller aktuell bestehenden Vertragsbeziehungen zwischen KBE, TWE und Gelsenwasser“ durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Die Federführung soll im Fachbereich 2, Finanzen liegen und im Rahmen des Beteiligungscontrollings koordiniert werden.

Hierbei sind folgende Prüffragen zu beantworten:

1. Status der Verträge: Wo stehen wir heute?
2. Gibt es Veränderungsbedarf?

Der Prüfauftrag mit der Maßnahmen-Nr. P 3 der Haushaltskonsolidierungsliste wird durch den BGE-Antrag konkretisiert. Die Federführung der Bearbeitung soll - außerhalb der Geschäftsführungs- und Betriebsleitungstätigkeiten von KBE und TWE - verantwortlich im Fachbereich 2, Finanzen liegen. Zur Unterstützung der Prüfung im Jahr 2023 ff. ist ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

Entscheidungsreife Unterlagen sollen dem Rat im Sommer 2025 vorgelegt werden. Zwischenergebnisse sind vorzustellen.

Für diese Evaluierung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer unter Federführung des Fachbereichs 2, Finanzen sind im Haushalt 2023 und in den Folgejahren notwendige Haushaltsmittel über die Veränderungsliste zusätzlich einzuplanen und durch den Rat zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Sigmund
Fraktionsvorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 17 0842/2022	16.11.2022

Betreff

Prüfauftrag zur Fusionierung der EGD mit KBE und TWE in einer Emmericher Holding GmbH zum HH 2023;
hier: Antrag Nr. VI/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Prüfauftrag zur Fusionierung der EGD mit KBE und TWE in einer Emmericher Holding GmbH zurückzustellen.



Sachdarstellung :

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms (Maßnahmenliste) kann diese organisatorische Frage zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden.

Vorab werden die Anträge Nr. VII/2022 - "Auftrag zur Überprüfung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen KBE und EGD" - der SPD vom 31.10.2022 und Nr. XI/2022 - "Auftrag zur Evaluierung aller aktuell bestehenden Vertragsbeziehungen zwischen KBE, TWE und Gelsenwasser durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer" der BGE vom 21.11.2022 bearbeitet.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Antrag Nr. VI/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein



BürgerGemeinschaft



Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat	
Nr. VI / 20	22
Eingang am:	
zur Kenntnis an	
I	I
II o. III	
FB (o. ä.)	2
Vorlage zur Sitzung Vw.-	
Vorstand am	
Anlage (n):	

...zum Wohle unserer Stadt!
Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 20. Sep. 2022
Bgm.: [Signature]
Tag:

FB:

Anl.: PWZ: €

Emmerich am Rhein, 20. September 2022

Prüfauftrag zur Fusionierung der EGD mit KBE und TWE in einer Emmericher Holding GmbH zum Haushalt 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

die Ratsfraktion der Bürger Gemeinschaft Emmerich (BGE) beantragt zum Haushalt 2023 die Prüfung, ob und wie die EGD¹ mit KBE² und TWE³ so in einer „Emmericher Holding GmbH“ fusioniert werden können, dass damit ein wesentlicher Beitrag zur Konsolidierung für zukünftige Haushalte geleistet wird.

Begründung:

Die Fusionierung der EGD mit KBE und TWE zu einer „Emmericher Holding GmbH“ könnte einen wesentlichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Erwartet werden durch den Zusammenschluss Synergien, Steuerersparnisse, Streuung sowie Beschränkung von Risiken und damit ein hohes Einsparpotential für zukünftige Haushalte.

Um der Zielsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses nachzukommen, ist der Prüfauftrag kurzfristig, d.h. zum Haushalt 2023 durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein zu erteilen, um eine Fusionierung möglichst bis zum Ende dieser Wahlperiode, d.h. im Jahr 2025 vollziehen zu können. Bei der Prüfung dieser komplexen Materie und des dabei erwarteten hohen Prüfumfanges ist die umfassende fachliche Unterstützung durch einen externen Wirtschaftsprüfer angezeigt. Hierzu sind im Haushalt 2023 die notwendigen Haushaltsmittel einzuplanen und durch den Rat zu genehmigen.

[Signature]

Joachim Sigmund
Fraktionsvorsitzender

¹ EGD = Emmericher Kommunale Dienstleistungen GmbH

² KBE = Kommunalbetriebe Emmerich

³ TWE = Technische Werke Emmerich am Rhein

**- nachgereichte Vorlage -**

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 17 0885/2022	02.12.2022

Betreff

Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 S. 2 UStG

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Ausführungen der Stadtkämmerin zur Kenntnis.



Sachdarstellung :

Die Kämmerin berichtet über die aktuelle Entwicklung bezüglich der Neuregelung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 0885/2022 _ A 1 _ Verlängerung d. Optionserklärung

Rat 13.12.2022

Ö 12 Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 S. 2 UStG

Neuregelung der Unternehmereigenschaft: Die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) ist nicht mehr an Betriebe gewerblicher Art und land- oder forstwirtschaftliche Betriebe geknüpft. Dies führt zu einer Ausweitung der Umsatzbesteuerung.

JPdöR wurde eingeräumt mittels Optionserklärung gegenüber der Finanzverwaltung anzuzeigen, die Neuregelung erst nach einer Übergangsfrist anzuwenden. Die Stadt Emmerich am Rhein hat damals die Optionserklärung abgegeben und verschiedene Vorbereitungen getroffen. U.a. wurde eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Durchführung eines Einnahmenscreenings und der steuerlichen Bewertung beauftragt.

Problem: Es werden laufend neue BMF-Schreiben veröffentlicht. Diese führen teilweise zu geänderten steuerlichen Bewertungen. Zudem wurden einige Fragen noch nicht geklärt; diesbezüglich besteht Unsicherheit.

Die Optionserklärung sollte zum 31.12.2022 auslaufen und die Neuregelung zum 01.01.2023 final Anwendung finden. Die Optionsfrist soll nun im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 bis zum 31.12.2024 verlängert werden. Der Bundestag hat am 02.12.2022 den Gesetzesentwurf angenommen.

§ 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 22a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.“

Die Zustimmung des Bundesrates soll am Freitag, den 16.12.2022, erfolgen.

Die Optionserklärung wird zunächst nicht widerrufen, d.h. die Stadt Emmerich am Rhein wendet zunächst weiter die alte Regelung an.



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17 0860/2022	22.11.2022

Betreff

Stellenplan 2022;
hier: 1. Änderung

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die in der Anlage abgebildete 1. Änderung des Stellenplans 2022.



Sachdarstellung :

I. Rechtliche Grundlagen

Gem. § 41 GO NRW obliegt dem Rat die Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans. Der Stellenplan ist Anlage des Haushaltsplanes (§ 79 Abs. 2 Satz 2 GO NRW); er kann anlassbezogen unterjährig durch entsprechende Beschlussfassung geändert werden.

Nach § 8 KomHVO NRW hat der Stellenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen.

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 wurde in der Sitzung des Rates am 14.12.2021 beschlossen. Die Fortschreibung des Stellenplans in Form der 1. Änderung wird vornehmlich erforderlich durch

- zwischenzeitlich initiierte **Stellen(neu)bewertungen**,
- die **organisatorische Ausgliederung** des IT-Bereichs aus dem Fachbereich 1 - Zentrale Dienste in die neu zu schaffende Stabsstelle 19 - Digitalisierung und IT
- **identifizierte Mehrbedarfe** in den Fachbereichen 2 (Finanzen), 4 (Jugend, Schule und Sport), 6 (Bürgerservice und Ordnung), 7 (Arbeit und Soziales) sowie in den Aufgabenbereichen Digitalisierung und IT (künftige Stabsstelle 19 zzgl. Digitallotsen in sieben Fachbereichen),
- für **Neubesetzung** von Stellen benötigte **Umwandlungen** von bisherigen Beamten-Stellen in tarifliche Angestellten-Stellen oder umgekehrt (Fachbereiche 1, 2, 5 und 6),
- die **Einrichtung eines kw-Vermerkes** (künftig wegfallend) im Fachbereich 6 sowie die damit verbundene Neueinrichtung einer Stelle im Bereich der allgemeinen Ordnungsangelegenheiten,

Unter Ziffer II. werden die sich ergebenden Veränderungen je Organisationseinheit ausgewiesen und erläutert.

Der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte wurden zur beabsichtigten 1. Änderung des Stellenplanes 2022 beteiligt.

II. Anpassungen des Stellenplans 2022 sortiert nach Organisationseinheiten

FB 1 / Zentrale Dienste

- 1,00 Wegfall einer 1,0 A12-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 EG11-Stelle (SGL Personal)
1,00 Einrichtung einer 1,0 EG11-Stelle (SGL Personal) dafür Wegfall einer 1,0 A12-Stelle

Die Stelle war bisher durch eine verbeamtete Person besetzt. Die Aufgabe wird künftig durch eine tariflich beschäftigte Person wahrgenommen.

- 0,00 Umwandlung einer 1,0 EG 9c-Stelle in eine EG 9b-Stelle (Personalsachbearbeiter/in, Stellenneubewertung nach Aufgabenänderung)



- 0,00 Umwandlung einer 1,0 EG 11-Stelle in eine 1,0 EG 10-Stelle (Sachbearbeiter/in Organisation, Stellenneubewertung nach Aufgabenänderung)
- 0,20 Einrichtung von jeweils 0,2 VZÄ pro Fachbereich zur Schaffung von Digitallotsen (zunächst Ansiedlung bei EG 9b, Überprüfung nach erfolgter Aufgabenübertragung)
- 5,00 Überführung von 5,00 Stellen aus dem Fachbereich 1 - Zentrale Dienste in die neue Stabsstelle 19 - Digitalisierung und IT (1 x 1,00 EG 12, 1 x 1,00 EG 11, 3 x 1,00 EG 10)

FB 1 / IT (künftig: Stabsstelle 19 - Digitalisierung und IT)

- 5,00 Überführung von 5,00 Stellen aus dem Fachbereich 1 - Zentrale Dienste in die neue Stabsstelle 19 - Digitalisierung und IT (1 x 1,00 EG 12, 1 x 1,00 EG 11, 3 x 1,00 EG 10)
- 1,00 Einrichtung einer 1,00 EG 11-Stelle (Koordinator Schuldigitalisierung)

Im Rahmen der Neustrukturierung der Aufgabenbereiche IT und Digitalisierung soll eine zentral zuständige Stelle zur digitalen Weiterentwicklung der Emmericher Schullandschaft geschaffen werden (u. a. Fortschreibung und Umsetzung des Medienentwicklungsplans, Umsetzung DigitalPakt, Fördermittelakquise).

- 2,00 Einrichtung von 2,00 EG9a-Stellen, IT-Support

Die IT-Administration an den Schulen sowie die durch den digitalen Wandel anfallenden zusätzlichen Aufgaben im First-Level-IT-Support sollen durch die Schaffung zweier EG 9a-Stellen bewältigt werden. Durch die Übernahme eines Auszubildenden im Jahr 2023 kann eine der vorgenannten Stelle durch einen Fachinformatiker besetzt werden.

FB 2 / Finanzen

- 1,00 Einrichtung einer 1,00 A10-Stelle, dafür Wegfall einer 1,00 EG 10-Stelle (Controlling)
- 1,00 Wegfall einer 1,00 EG10-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,00 A10-Stelle (Controlling)

Die Stelle wurde ursprünglich als Beschäftigtenstelle eingeplant, inzwischen jedoch durch Übernahme einer Stadtinspektoranwärterin besetzt. Die Stelle ist somit künftig als Beamtenstelle auszuweisen.

- 0,00 Umwandlung einer 1,00 A11 Stelle in eine 1,00 A12-Stelle (SGL Forderungsmanagement, Stellenneubewertung nach Aufgabenerweiterung)
- 0,44 Einrichtung von 0,44 EG 5-Stellenanteilen (Sachbearbeiter/in Geschäftsbuchhaltung)

Die bisherige Stelleninhaberin scheidet zum 31.12.2022 aus dem aktiven Dienst aus. Im Zuge der Nachbesetzung wird das Stellenprofil u. a. um den Aufgabenbereich des digitalen Rechnungseingangs erweitert.



- 0,20 Einrichtung von jeweils 0,2 VZÄ pro Fachbereich zur Schaffung von Digitallotsen (zunächst Ansiedlung bei EG 9b, Überprüfung nach erfolgter Aufgabenübertragung)

FB 3 / Immobilien

- 0,20 Einrichtung von jeweils 0,2 VZÄ pro Fachbereich zur Schaffung von Digitallotsen (zunächst Ansiedlung bei EG 9b, Überprüfung nach erfolgter Aufgabenübertragung)

FB 4 / Jugend, Schule und Sport

- 0,00 Umwandlung von 1,44 EG 9b-Stellenanteilen in 1,44 EG 9c-Stellenanteilen nach Neubewertung (Wirtschaftliche Jugendhilfe)

- 0,00 Umwandlung von 0,77 EG 9c-Stellenanteilen in 0,77 EG 10-Stellenanteile nach Neubewertung (Kita-Betreuung Verwaltung)

- 1,00 Einrichtung einer 1,00 S12-Stelle zur Umsetzung der Aufgaben nach dem Landeskinderschutzgesetz

Die sich aus dem Landeskinderschutzgesetz NRW ergebenden Aufgaben sind dauerhaft wahrzunehmen. Die Stelle ist durch eine befristete Förderung bis zum Jahr 2024 kostenneutral.

- 0,50 Einrichtung von 0,5 VZÄ S12-Stellenanteilen zur Umsetzung zusätzlicher Aufgaben im Bereich Vormundschaften

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Reform beinhaltet zusätzliche dauerhafte Aufgaben sowie Vorgaben zur Organisation des Vormundschaftsbereichs, deren Umsetzung zu dem ausgewiesenen Mehrbedarf führt.

- 0,20 Einrichtung von jeweils 0,2 VZÄ pro Fachbereich zur Schaffung von Digitallotsen (zunächst Ansiedlung bei EG 9b, Überprüfung nach erfolgter Aufgabenübertragung)

FB 5 / Stadtentwicklung

- 1,00 Einrichtung einer 1,00 EG12-Stelle (Ingenieur/in), dafür Wegfall einer 1,00 A10-Stelle
-1,00 Wegfall einer 1,00 A10-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,00 EG12-Stelle (Ingenieur/in)

Die Stelle war bisher durch eine verbeamtete Person besetzt. Die Aufgabe wird inzwischen durch eine tariflich beschäftigte Person wahrgenommen.

- 0,20 Einrichtung von jeweils 0,2 VZÄ pro Fachbereich zur Schaffung von Digitallotsen (zunächst Ansiedlung bei EG 9b, Überprüfung nach erfolgter Aufgabenübertragung)



FB 6 / Bürgerservice und Ordnung

- 0,00 Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,00 EG 9a-Stelle aufgrund Neubewertung (Wohnungsbauförderung)
- 0,00 Umwandlung einer 0,60 EG 8-Stelle in eine 0,60 EG 9a-Stelle aufgrund Neubewertung (Sachb. Sondernutzung)
- 0,00 Umwandlung von 2,00 EG 6-Stellen in 2,00 EG 9a-Stellen nach Aufgabenerweiterung und Neubewertung (Kommunaler Ordnungsdienst, vormals Außendienst ruhender Verkehr)
- 0,00 Umwandlung von 0,60 EG 5-Stellenanteilen in 0,60 EG 9a-Stellenanteilen nach Aufgabenerweiterung und Neubewertung (Kommunaler Ordnungsdienst, vormals Außendienst ruhender Verkehr)
- 1,00 Wegfall einer 1,00 A14-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,00 EG 14-Stelle (Fachbereichsleitung)
- 1,00 Einrichtung einer 1,00 EG 14-Stelle (Fachbereichsleitung), dafür Wegfall einer 1,00 A14-Stelle

Die Stelle war bisher durch eine verbeamtete Person besetzt. Die Aufgabe wird inzwischen durch eine tariflich beschäftigte Person wahrgenommen.

- 1,00 Wegfall einer 1,00 EG11-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,00 A12-Stelle (Stellv. Fachbereichsleitung)
- 1,00 Einrichtung einer 1,00 A12-Stelle (Stellv. Fachbereichsleitung), dafür Wegfall einer 1,00 EG11-Stelle

Die stellvertretende Fachbereichsleitung war bisher als Beschäftigtenstelle ausgewiesen. Nach inzwischen erfolgter Aufgabenänderung und Neubewertung der Stelle wird diese künftig durch eine verbeamtete Person besetzt.

- 0,00 Einrichtung eines kw-Vermerks an einer 1,00 EG 10-Stelle (Sachb. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten)
- 1,00 Einrichtung einer 1,00 A11-Stelle (Sachb. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten)

Eine absehbare Vakanz (altersbedingte Fluktuation) bedingt die frühzeitige Ausschreibung und Nachbesetzung der vorgenannten Stelle. Mit Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers erfolgt die Streichung der mit kw-Vermerk (künftig wegfallend) versehenen Stelle.

- 1,00 Einrichtung einer 1,00 EG 10-Stelle (Sachgebietsleitung Bürgerbüro / Personenstandswesen)

Die Tätigkeit wurde bislang durch die stellvertretende Fachbereichsleitung ausgeführt. Infolge der Umstrukturierung des Fachbereichs 6 und der Ausweitung des zugrundeliegenden Aufgabenfeldes ergibt sich hier ein entsprechender Mehrbedarf.



- 0,20 Einrichtung von jeweils 0,2 VZÄ pro Fachbereich zur Schaffung von Digitallotsen (zunächst Ansiedlung bei EG 9b, Überprüfung nach erfolgter Aufgabenübertragung)

FB 7 / Arbeit und Soziales

- 0,00 Umwandlung von 3,50 EG 9b-Stellenanteilen in 3,50 EG 9c-Stellenanteile nach Neubewertung (Leistungssachbearbeitung SGB XII)

- 2,00 Einrichtung von 2,00 A9 L2E1-Stellen, (Sachbearbeitung Wohngeld)

Durch die im Jahr 2023 in Kraft tretende Wohngeldreform weitet sich der Kreis der potentiellen Leistungsempfänger in erheblichem Umfang aus. Hierdurch entsteht ein entsprechender Personalmehrbedarf.

- 1,00 Einrichtung einer 1,00 EG10-Stelle (Teamleitung Asyl)

- 1,00 Einrichtung einer 1,00 EG3-Stelle (Außendienstmitarbeiter Asyl)

- 1,00 Einrichtung einer 1,00 S 11b-Stelle (Aufsuchende Sozialarbeit)

Durch die anhaltend steigenden Flüchtlingszahlen hat sich das Arbeits- und Aufgabenaufkommen im Asylbereich deutlich erhöht. Hierdurch entsteht ein Personalmehrbedarf im Bereich der Vor-Ort-Betreuung (Außendienstmitarbeiter), sowie im organisatorisch konzeptionellen Aufgabenbereich (Teamleitung). Um den Integrationsauftrag zielgerichtet erfüllen zu können wird eine zusätzliche Stelle im Bereich der aufsuchenden Sozialarbeit geschaffen.

- 2,00 Einrichtung von zwei 1,00 EG 9c-Stellen aufgrund personeller Vakanzen („Springerstellen“)

Derzeit sind im Fachbereich 7 in Folge von Stundenreduzierungen, Elternzeiten und weiteren (temporären) Vakanzen mehrere Stellen vollständig oder anteilig nicht besetzt. Im Vorgriff auf ein verwaltungsübergreifendes Konzept zur Ausweisung entsprechender Reserven sollen jetzt zwei Springerstellen zur Reduzierung dieses personellen Engpasses geschaffen werden.

- 0,20 Einrichtung von jeweils 0,2 VZÄ pro Fachbereich zur Schaffung von Digitallotsen (zunächst Ansiedlung bei EG 9b, Überprüfung nach erfolgter Aufgabenübertragung)

Stabsstelle 13 - Kommunikation und Archiv

- 0,00 Umwandlung einer 1,00 EG 12-Stelle in eine 1,00 EG 13-Stelle nach Neubewertung, Leiter/in Stabsstelle 13

Das bisherige Aufgabenprofil wurde erweitert und neu bewertet, wodurch die vorstehende Umwandlung notwendig wird.



III. Ausweisung der unter II. genannten Veränderungen im Stellenplan

§ 8 KomHVO NRW gibt die Ausweisung der Stellen der Beamtinnen und Beamten sowie der tariflich Beschäftigten - hier unterteilt in Verwaltungsdienst und Sozial- und Erziehungsdienst- in Stellenplänen und Stellenübersichten als Anlage zum Haushaltsplan verbindlich vor. Stellenplanänderungen sind mitunter mehrfach in den unterschiedlichen verbindlichen Mustern abzubilden.

Infolge dessen führen die unter II. abschließend benannten Änderungen in den nachfolgend benannten Teilplänen / Übersichten zu Modifizierungen:

- Stellenplan 2022 Teil A: Beamtinnen und Beamte - Kommunalverwaltung -,
- Stellenübersicht 2022 Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheiten - Beamtinnen und Beamte Kernverwaltung,
- Stellenplan 2022 Teil B: Tarifbeschäftigte, soweit nicht Sozial- und Erziehungsdienst,
- Stellenübersicht 2022 Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheiten - Tarifbeschäftigte -,
- Stellenplan 2022 Teil B: Tarifbeschäftigte Sozial- und Erziehungsdienst,
- Stellenübersicht 2022 Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheiten - Tarifbeschäftigte Sozial- und Erziehungsdienst -,
- Stellenplan 2022 Teil A: Erläuterung Beamtinnen und Beamte,
- Stellenplan 2022 Teil B: Erläuterung Tarifbeschäftigte (einschl. Sozial- und Erziehungsdienst)

Die mit der 1. Änderung des Stellenplanes 2022 zu beschließenden Änderungen sind in der Anlage farblich kenntlich gemacht.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Entsprechende Haushaltsmittel, die die sich aus der 1. Änderung des Stellenplanes ergebenden finanziellen Auswirkungen (Mehr-/Minderausgaben) berücksichtigen, stehen im Haushalt 2022 (hier: Personalkosten in den jeweiligen Produkten) zur Verfügung.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 17 0860/2022 _ A 1 _ Stellenplan 2022 - 1. Änd.

Stellenplan 2022
Teil A: Beamtinnen und Beamte
- Kommunalverwaltung -

1. Anpassung Dez 2022

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2022		Zahl der Stellen 2021	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021	Erläuterungen
		insgesamt	davon ausgesondert			
1	2	3	4	5	6	7
Wahlbeamte						
Bürgermeister	B 5	1,0	0,0	1,0	1,0	
Beigeordneter	B 2	1,0	0,0	1,0	1,0	
Laufbahngruppe 2						
Stadtverwaltungsdirektor/-in	A 15	1,0	0,0	1,0	0,0	
Stadtverwaltungsoberrat/-rätin	A 14	2,0	0,0	3,0	3,0	- 1,0: Wegfall einer 1,0 A14-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 EG 14-Stelle, FB 6 - FBL
Stadtverwaltungsrat/-rätin	A 13	2,0	0,0	2,0	2,0	davon 1,0 Stellenanteile mit kw-Vermerk, FB 5
Stadtamtsrat/-rätin	A 12	4,0	0,0	3,0	3,0	- 1,0: Wegfall einer 1,0 A12-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 EG 11-Stelle, FB 1 - SGL Personal + 1,0: Umwandlung einer 1,0 A11-Stelle in eine 1,0 A12-Stelle nach Neubewertung, FB 2 - SGL Förderungsmanagement + 1,0: Einrichtung einer 1,0 A12-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 EG 11-Stelle, FB 6 - Stv. FBL
Stadtbauamtsrat/-rätin	A 12	0,9	0,0	0,9	0,9	
Stadtamtstmann/-amtfrau	A 11	6,3	0,0	6,3	5,8	- 1,0: Umwandlung einer 1,0 A11-Stelle in eine 1,0 A12-Stelle nach Neubewertung, FB 2 - SGL Förderungsmanagement +1,0: Einrichtung einer 1,0 A11-Stelle zur Nachfolge, FB 6 - Allg. Ordnungsangelegenheiten
Brandamtstmann	A 11	1,0	0,0	1,0	0,0	
Stadtoberinspektor/-in	A 10	6,5	0,0	5,5	5,5	+1,0: Einrichtung einer 1,0 A10-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 EG10-Stelle, FB 2 - Sachb. Controlling
Stadtbauoberinspektor/-in	A 10	0,0	0,0	1,0	1,0	-1,0: Wegfall einer 1,0 A10-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 EG12-Stelle, FB 5 - Bauordnung
Stadtinspektor/-in	A 9	7,0	0,0	5,0	2,0	+2,0: Einrichtung zweier 1,0 A9-Stellen, Aufgabenzuwachs aufgrund Gesetzesänderung, FB 7 - Wohngeld
Laufbahngruppe 1						
Stadtamtsinspektor/-in	A 9	2,6	0,0	2,6	3,6	
Hauptbrandmeister/-in	A 9	2,0	0,0	2,0	2,0	
Stadthauptsekretär/-in	A 8	2,7	0,0	2,7	3,3	
Insgesamt		40,0	0,0	38,0	34,1	

Stellenplan 2022
Teil A: Beamtinnen und Beamte
- Sondervermögen mit Sonderrechnung "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)" -

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2022		Zahl der Stellen 2021	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021	Erläuterungen
		insgesamt	davon ausgesondert			
1	2	3	4	5	6	7
Laufbahngruppe 2						
Stadtverwaltungsdirektor/-in	A 15	1	0	1	0	
Stadtamtsrat/rätin	A 12	1	0	1	1	
Laufbahngruppe 1						
Stadtamtsinspektor/-in	A 9	1	0	1	1	
Insgesamt		3	0	3	2	

Stellenübersicht 2022
Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheiten
- Beamtinnen und Beamte Kernverwaltung -

1. Anpassung Dez 2022

Organisationseinheit	Wahlbeamte						Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt			Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt				Summe
	B 5	B 4	B 3	B 2	A 16	A 15	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
1	2						3			4					5				6
Verwaltungsführung	1,0			1,0			1,0												3,0
Stabsstelle 13																0,5			0,5
Stabsstelle 14									1,0			1,3							2,3
FB 1								1,0			0,9	0,5	1,0	3,0		0,5			6,9
FB 2											1,0		1,0		1,0				3,0
FB 4											1,0	1,8							2,8
FB 5										1,0 kw		1,0							2,0
FB 6											1,0	2,0		2,0	2,8	1,0			8,8
FB 7								1,0			1,0	0,7	4,5	2,0	0,8	0,7			10,7
Sondervermögen: Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)							1,0				1,0				1,0				3,0
	1,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	2,0	2,0	1,0	1,0	5,9	7,3	6,5	7,0	5,6	2,7	0,0	0,0	43,0

Stellenübersicht 2022
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Beamtinnen und Beamte Kernverwaltung -

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte						Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt			Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt				Summe
		B 5	B 4	B 3	B 2	A 16	A 15	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
1	2	3						4			5					6				7
1	Innere Verwaltung	1,0	0	0	1,0	0	0	1,0	1,0	1,0	0	1,9	1,8	2,0	3,0	1	1,0	0	0	15,7
2	Sicherheit und Ordnung	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	1	2,0	0	2,0	2,8	1	0	0	8,8
5	Soziale Leistungen	0	0	0	0	0	0	0	1,0	0	0	1	0,7	4,5	2	0,8	0,7	0	0	10,7
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1,8	0	0	0	0	0	0	2,8
9	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
10	Bauen und Wohnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,0 kw	0	0	0	0	0	0	0	0	1,0
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1,0
	Sondervermögen: Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	3,0
		1,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	2,0	2,0	1,0	1,0	5,9	7,3	6,5	7,0	5,6	2,7	0,0	0,0	43,0

Stellenplan 2022
Teil B: Tarifbeschäftigte, soweit nicht Sozial- und Erziehungsdienst

1. Anpassung Dez 2022

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021	Erläuterungen
1	2	3	4	5
15	1,0	1,0	1,0	
14	4,0	3,0	3,0	+ 1,0: Einrichtung einer 1,00 EG 14-Stelle, dafür Wegfall einer 1,00 A14-Stelle, FB 6 - FBL
13	2,0	1,0	1,0	+1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 12-Stelle in eine 1,00 EG 13-Stelle nach Neubewertung; St 13
12	13,0	13,0	9,8	-1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 12-Stelle in eine 1,00 EG 13-Stelle nach Neubewertung; St 13 +1,0: Wegfall einer 1,00 A10-Stelle , dafür Einrichtung einer 1,00 EG 12-Stelle, FB 5 - Bauordnung
11	12,0	12,0	10,0	+1,0: Einrichtung einer 1,00 EG 11-Stelle, aufgrund Neustrukturierung IT-Bereich, St 19 - Schuldigitalisierung +1,0: Einrichtung einer 1,00 EG 11-Stelle, dafür Wegfall einer 1,00 A12-Stelle, FB 1 - SGL Personal -1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 11-Stelle in eine 1,00 EG 10-Stelle aufgrund neuem Aufgabenzuschnitt, FB 1 - Hpt.-SB Orga -1,0: Wegfall einer 1,00 EG 11-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,00 A12-Stelle, FB 6 - stv. FBL
10	15,8	13,0	9,0	-1,0: Wegfall einer 1,00 EG 10-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,00 A10-Stelle, FB 2 - Controlling +1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 11-Stelle in eine 1,00 EG 10-Stelle aufgrund neuem Aufgabenzuschnitt, FB 1 - Hpt.-SB Orga +0,77: Umwandlung von EG 9c-Stellenanteilen in EG10-Stellenanteile nach Neubewertung, FB 4 - KiTa-Betreuung +1,00: Einrichtung einer 1,00 EG 10-Stelle, Aufgabenzuwachs aufgrund Neustrukturierung FB 6, FB 6 SGL Bürgerbüro/ Standesamt +1,00: Einrichtung einer 1,00 EG 10-Stelle, Aufgabenausweitung Asyl, FB 7 - TL Asyl davon 1,0 Stelle mit kw-Vermerk, FB 5 davon 1,0 Stelle mit kw-Vermerk, FB 6
9c	35,6	30,4	25,1	+1,44: Umwandlung von EG 9b-Stellenanteilen in EG 9c-Stellenanteile nach Neubewertung, FB 4 - WJH -1,00: Umwandlung einer 1,00 EG 9c-Stelle in eine 1,00 EG 9b-Stelle aufgrund neuem Aufgabenzuschnitt, FB 1 - Hpt.-SB Personal -0,77: Umwandlung von EG 9c-Stellenanteilen in EG 10-Stellenanteile nach Neubewertung, FB 4 - KiTa-Betreuung +3,50: Umwandlung von 3,5 EG 9b-Stellenanteilen in 3,5 EG 9c-Stellenanteilen nach Neubewertung, FB 7 - SGB XII +2,00: Einrichtung von 2,00 EG 9c-Stellen; Springerstellen, FB 7 davon 1,0 Stelle mit kw-Vermerk, FB 7
9b	19,4	23,0	20,6	-1,44: Umwandlung von EG 9b-Stellenanteilen in EG 9c-Stellenanteile nach Neubewertung, FB 4 - WJH -1,00: Umwandlung einer 1,0 EG 9b-Stelle in eine 1,0 EG 9a-Stelle nach Neubewertung, FB 6 - Wohnungsbauförderung +1,40: Einrichtung von 1,40 EG 9b-Stellenanteile für Digitallotsen, alle FBs +1,00: Umwandlung einer 1,00 EG 9c-Stelle in eine 1,00 EG 9b-Stelle aufgrund neuem Aufgabenzuschnitt, FB 1 - Hpt.-SB Personal -3,50: Umwandlung von 3,5 EG 9b-Stellen in 3,5 EG 9c-Stellen nach Neubewertung, FB 7 - SGB XII davon 0,6 Stellenanteile mit kw-Vermerk, FB 1

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021	Erläuterungen
9a	20,8	14,6	10,6	+1,00: Umwandlung einer 1,0 EG 9b-Stelle in eine 1,0 EG 9a-Stelle nach Neubewertung, FB 6 - Wohnungsbauförderung +2,00: Einrichtung zweier 1,0 EG 9a-Stellen, aufgrund Neustrukturierung IT-Bereich, St 19 - IT-Support +0,60: Umwandlung einer 0,6 EG 8-Stelle in eine 0,6 EG 9a-Stelle nach Neubewertung, FB 6 - Sondernutzung +2,00: Umwandlung zweier 1,0 EG 6-Stellen in zwei 1,0 EG 9a-Stellen nach Neubewertung, FB 6 - KOD +0,60: Umwandlung einer 0,60 EG 5-Stelle in eine 0,60 EG 9a-Stelle nach Neubewertung, FB 6 - ruhender Verkehr davon 1,0 Stellenanteile mit kw-Vermerk, FB 7
8	16,5	17,1	16,2	-0,60: Umwandlung einer 0,6 EG 8-Stelle in eine 0,6 EG 9a-Stelle nach Neubewertung, FB 6 - Sondernutzung
7	5,0	5,0	5,0	
6	16,5	18,5	17,4	-2,00: Umwandlung zweier 1,0 EG 6-Stellen in zwei 1,0 EG 9a-Stellen nach Neubewertung, FB 6 - KOD
5	12,5	12,7	12,7	+0,44: Einrichtung von 0,44 EG 5-Stellenanteilen, aufgrund neuer Aufgaben, FB 2 - digitaler Rechnungseingang -0,60: Umwandlung einer 0,60 EG 5-Stelle in eine 0,60 EG 9a-Stelle nach Neubewertung, FB 6 - ruhender Verkehr
4	0,9	0,9	0,9	
3	2,0	1,0	1,0	+1,00: Einrichtung einer 1,00 EG 3-Stelle, Aufgabenausweitung Asyl, FB 7 - Außendienst Asyl
2	8,9	8,9	8,9	
1	0,0	0,0	0,0	
Insgesamt	185,9	175,2	152,2	

Stellenübersicht 2022
Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheiten
- Tarifbeschäftigte -

1. Anpassung Dez 2022

Organisationseinheit	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1	Erläuterungen	Summe	PB	
1	2																				
Stabsstelle 13			1,0	1,0						1,0									3,0	1	
Stabsstelle 14				1,0															1,0	1	
Stabsstelle 15							0,5												0,5	1	
Stabsstelle 16				1,0															1,0	14	
Stabsstelle 18				1,0															1,0	5	
Personalrat								1,0											1,0	1	
FB 1				1,0	1,0	3,0	3,4	2,0	3,0				1,9					1x kw-Vermerk 0,6 EG 9b-Stelle	15,3	1	
FB 1 - IT (künftig Stabsstelle 19)				1,0	2,0	3,0		2,0											8,0	1	
FB 2	1,0			1,0	1,0	1,0	1,0	3,0	1,0	4,5		2,0	1,0						16,5	1	
FB 3		1,0		1,0			5,2	1,8	0,6	5,0	4,0	4,0	0,9	1,0	8,9				33,4	1	
FB 4 Schule					1,0		1,0	1,0		1,9		5,5	2,0						12,4	3	
FB 4 Jugend		1,0				1,8	1,9	0,2	2,1			1,0	1,0						9,0	6, 3	
FB 5		1,0	1,0	5,0	5,0	3,0	1,0	1,2		3,0			0,3					1x kw-Vermerk 1,0 EG 10-Stelle	20,5	9,10,12,13,14	
FB 6		1,0				2,0		1,2	10,9	2,5		3,0	0,8					1x kw-Vermerk 1,0 EG 10-Stelle	21,4	2, 12, 15	
FB 7					2,0	2,0	30,2	3,2	1,0			1,0	1,6		1,0			1x kw-Vermerk 1,0 EG 9c-Stelle 1x kw-Vermerk 1,0 EG 8-Stelle	41,9	5	
	1,0	4,0	2,0	13,0	12,0	15,8	35,6	19,4	20,8	16,5	5,0	16,5	12,5	0,9	2,0	8,9	0,0		185,9		
																			Tarifbeschäftigte SuE	20,3	
																			Gesamt	206,2	

Stellenübersicht 2022
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Tarifbeschäftigte -

Produktbereich	Bezeichnung	15,0	14,0	13,0	12,0	11,0	10,0	9c	9b	9a	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	Erläuterungen	Summe
1	2	3,0																		
1	Innere Verwaltung	1,0	1,0	1,0	6,0	4,0	7,0	1,5	12,6	6,8	9,1	5,0	6,0	6,9	0,9	1,0	8,9			78,8
2	Sicherheit und Ordnung		1,0				2,0		1,2	10,9	2,5		3,0	0,3						20,9
3	Schulträgeraufgaben		0,1			1,0	1,0	1,0		1,9			5,5	2,0						12,5
5	Soziale Leistungen				1,0	2,0	2,0	30,2	3,2	1,0			1,0	1,6		1,0				42,9
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		0,9				1,8	1,9	0,2	2,1			1,0	1,0						8,9
8	Sportförderung																			0,0
9	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.		0,8		1,0	2,1		0,4	0,2		1,0									5,5
10	Bauen und Wohnen		0,2	1,0	3,0		3,0	0,6	1,0		2,0			0,3						11,1
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV				0,8	2,2		0,1												3,1
13	Natur- und Landschaftspflege				0,2	0,3														0,5
14	Umweltschutz				1,0	0,4														1,4
15	Wirtschaft und Tourismus													0,5						0,5
		1,0	4,0	2,0	13,0	12,0	15,8	35,6	19,4	20,8	16,5	5,0	16,5	12,5	0,9	2,0	8,9	0,0		185,9

Stellenplan 2022
Teil B: Tarifbeschäftigte Sozial- und Erziehungsdienst

1. Anpassung Dez 2022

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021	Erläuterungen
1	2	3	4	5
S 18	0,0	0,0	0,0	
S 17	1,0	1,0	1,0	
S 16	0,0	0,0	0,0	
S 15	0,0	0,0	0,0	
S 14	9,0	9,0	9,0	
S 13	0,0	0,0	0,0	
S 12	4,0	2,5	2,0	+1,00: Einrichtung einer 1,00 EG S12-Stelle, Aufgaben LandeskinderschutzG, FB 4 +0,50: Einrichtung einer 0,50 EG S12-Stelle, SBG XIII-Novelle, FB 4 - Vormundschaften
S 11 b	4,3	3,3	2,3	+1,00: Einrichtung einer 1,00 EG S11b-Stelle, Aufgabenzuwachs Asyl, FB 7
S 11 a	0,0	0,0	0,0	
S 10	0,0	0,0	0,0	
S 9	0,0	0,0	0,0	
S 8 b	0,5	0,5	0,5	
S 8 a	0,0	0,0	0,0	
S 7	0,0	0,0	0,0	
S 6	0,0	0,0	0,0	
S 5	0,0	0,0	0,0	
S 4	1,5	1,5	1,5	
S 3	0,0	0,0	0,0	
S 2	0,0	0,0	0,0	
Insgesamt	20,3	17,8	16,3	

Stellenübersicht 2022
Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheiten
- Tarifbeschäftigte Sozial- und Erziehungsdienst -

1. Anpassung Dez 2022

Organisationseinheit	S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11 b	S 11 a	S 10	S 9	S 8 b	S 8 a	S 7	S 6	S 5	S 4	S 3	S 2	Erläuterungen	Summe
1	2																				
FB 4 Jugend, Schule und Sport		1,0			9,0		4,0	3,3				0,5					1,5				19,3
FB 7 Soziales								1,0													1,0
	0,0	1,0	0,0	0,0	9,0	0,0	4,0	4,3	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	0,0	0,0		20,3

Stellenübersicht 2022
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Tarifbeschäftigte Sozial- und Erziehungsdienst -

Produktbereich	Bezeichnung	S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11 b	S 11 a	S 10	S 9	S 8 b	S 8 a	S 7	S 6	S 5	S 4	S 3	S 2	Erläuterungen	Summe
1	2	3																				
5	Soziale Leistungen								1,0													1,0
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		1,0			9,0		4,0	3,3				0,5					1,5				19,3
		0,0	1,0	0,0	0,0	9,0	0,0	4,0	4,3	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	0,0	0,0		20,3

Stellenplan 2022

Teil A: Beamte - Erläuterung

1. Anpassung Dez 2022

<u>Organisationseinheit</u>	<u>Produktbereich</u>	<u>Veränderung</u>	<u>Begründung</u>
Fachbereich 1	1	-1,0	Wegfall einer 1,0 A12-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 EG11-Stelle, SGL Personal
Fachbereich 2	1	1,0	Einrichtung einer 1,0 A10-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 EG10-Stelle, Sachb. Controlling
	1	0,0	Umwandlung einer 1,0 A11-Stelle in eine A12-Stelle nach Neubewertung, SGL Forderungsmanagement
Fachbereich 5	10	-1,0	Wegfall einer 1,0 A10-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 EG12-Stelle, Bauordnung
Fachbereich 6	2	-1,0	Wegfall einer 1,0 A14-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 EG14-Stelle, FBL
	2	1,0	Einrichtung einer 1,0 A12-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 EG11-Stelle, Stv. FBL
	2	1,0	Einrichtung einer 1,0 A11-Stelle zur Nachfolge, Sachb. Allg. Ordnungsangelegenheiten
Fachbereich 7	5	2,0	Einrichtung zweier 1,0 A9-Stellen, Aufgabenzuwachs aufgrund Gesetzesänderung, Wohngeld
	Gesamt:	2,0	

Stellenplan 2022

Teil B: Erläuterung Tarifbeschäftigte (einschl. Sozial- und Erziehungsdienst)

1. Anpassung Dez 2022

Organisationseinheit	Produktbereich	Veränderung Stellenanteile	Begründung
Stabsstelle 13	1	0,0	Umwandlung einer 1,00 EG 12-Stelle in eine 1,00 EG 13-Stelle nach Neubewertung, Leiter/in Stabsstelle 13
Fachbereich 1	1	1,0	Einrichtung einer EG 11-Stelle, dafür Wegfall einer 1,00 A12-Stelle, SGL Personal
		0,0	Umwandlung einer 1,00 EG 11-Stelle in eine 1,00 EG 10-Stelle aufgrund neuem Aufgabenzuschnitt, Sachb. Organisation
		0,0	Umwandlung einer 1,00 EG 9c-Stelle in eine 1,00 EG 9b-Stelle aufgrund neuem Aufgabenzuschnitt, Personalsachbearbeiter/in
		0,2	Einrichtung von 0,20 EG 9b-Stellenanteilen, Digitallotse
		1,0	Einrichtung einer 1,00 EG 11-Stelle, Koordinator Schuldigitalisierung (Neustrukturierung IT-Bereich, künftig St 19 - Digitalisierung und IT)
		2,0	Einrichtung zweier 1,00 EG 9a-Stellen, IT-Support (Neustrukturierung IT-Bereich, künftig St 19 - Digitalisierung und IT)
Fachbereich 2	1	-1,0	Wegfall einer 1,00 EG 10-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,00 A10-Stelle, Sachb. Controlling
		0,4	Einrichtung von 0,44 EG 5-Stellenanteilen, Aufgabenerweiterung, FB 2 - Geschäftsbuchhaltung
		0,2	Einrichtung von 0,20 EG 9b-Stellenanteilen, Digitallotse
Fachbereich 3	1	0,2	Einrichtung von 0,20 EG 9b-Stellenanteilen, Digitallotse
Fachbereich 4	6	0,0	Umwandlung von 1,44 EG9b-Stellenanteilen in 1,44 EG9c-Stellenanteile nach Neubewertung, Wirtschaftliche Jugendhilfe
		0,0	Umwandlung von 0,77 EG 9c-Stellenanteilen in 0,77 EG 10-Stellenanteile nach Neubewertung, KiTa-Betreuung Verwaltung
		1,0	Einrichtung einer 1,00 EG S12-Stelle, Koordination Umsetzung d. Aufgaben LandeskinderschutzG
		0,5	Einrichtung einer 0,50 EG S12-Stelle, Aufgabenzuwachs aus SBG XIII-Novelle, FB 4 - Vormundschaften
		0,2	Einrichtung von 0,20 EG 9b-Stellenanteilen, Digitallotse
Fachbereich 5	10 9	1,0	Wegfall einer 1,00 A10-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,00 EG 12-Stelle, Bauordnung
		0,2	Einrichtung von 0,20 EG 9b-Stellenanteilen, Digitallotse
Fachbereich 6	2	0,0	Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,00 EG 9a-Stelle nach Neubewertung, Wohnungsbauförderung
		1,0	Einrichtung einer 1,00 EG 14-Stelle, dafür Wegfall einer 1,00 A14-Stelle, FB 6 - FBL
		-1,0	Wegfall einer 1,00 EG 11-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,00 A12-Stelle, FB 6 - Stv. FBL
		1,0	Einrichtung einer 1,00 EG 10-Stelle, Aufgabenerweiterung nach Neustrukturierung FB 6, SGL Bürgerbüro/Personenstandswesen
		0,0	Umwandlung einer 0,60 EG 8-Stelle in eine 0,60 EG 9a-Stelle nach Neubewertung, FB 6 - Sondernutzung
		0,0	Umwandlung zweier 1,00 EG 6-Stellen in zwei 1,0 EG 9a-Stellen nach Neubewertung, FB 6 -KOD
		0,0	Umwandlung von 0,60 EG 5-Stellenanteile in 0,60 EG 9a-Stellenanteile nach Neubewertung, FB 6 - KOD
		0,2	Einrichtung von 0,20 EG 9b-Stellenanteilen, Digitallotse
Fachbereich 7	5	1,0	Einrichtung einer 1,00 EG 10-Stelle, Aufgabenzuwachs Asyl, FB 7 - Teamleiter/in Asyl
		0,0	Umwandlung von 3,50 EG 9b-Stellenanteilen in 3,50 EG 9c-Stellenanteilen nach Neubewertung, FB 7 - LSB SGB XII
		2,0	Einrichtung zweier 1,00 EG 9c-Stellen, Springerstellen, FB 7
		1,0	Einrichtung einer 1,00 EG 3-Stelle, Aufgabenzuwachs Asyl, FB 7 - Außendienst Asyl
		1,0	Einrichtung einer 1,00 EG S11b-Stelle, Aufsuchende Sozialarbeit
		0,2	Einrichtung von 0,20 EG 9b-Stellenanteilen, Digitallotse
Gesamt:		13,3	



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17 0880/2022	30.11.2022

Betreff

Bestellung zur/zum Kämmerin/Kämmerer der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein bestellt den tariflich Beschäftigten Herrn Niklas Kehren mit Wirkung zum 01.01.2023 zum Kämmerer der Stadt Emmerich am Rhein.



Sachdarstellung :

Die bisherige Stadtkämmerin, die tariflich Beschäftigte Frau Ulrike Büker, scheidet mit Wirkung zum 01.01.2023 aus dem Dienst der Stadt Emmerich am Rhein aus. Auch bei unmittelbarer Initiierung des Stellennachbesetzungsverfahrens werden bis zur Nachbesetzung dieser Stelle mehrere Monate vergehen.

Die kommunal- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfordern vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung die sofortige Wiederbesetzung. Mithin ist es geboten, Regelungen für diese Übergangsphase zu treffen und über eine temporäre Nachbesetzung zu entscheiden.

Der tariflich Beschäftigte Herr Niklas Kehren ist derzeit stellvertretender Leiter des Fachbereiches 2 Finanzen und Leiter des Sachgebietes Kämmerei. Er ist in der Lage und bereit, die Position des Stadtkämmerers für den Übergangszeitraum bis zum Abschluss des Nachbesetzungsverfahrens wahrzunehmen.

Wegen der herausgehobenen Stellung des Stadtkämmerers - auch gegenüber dem Rat der Stadt - erfolgt die Bestellung des Herrn Niklas Kehren zum Stadtkämmerer aufgrund fehlender ausdrücklicher gesetzlicher Regelung durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der ihm obliegenden Organisationshoheit gem. § 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist mit keinem finanziellen Mehraufwand verbunden; die Aufwendungen sind ganzjährig im HH 2023 veranschlagt.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17 0881/2022	30.11.2022

Betreff

Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein entsendet

Herrn / Frau

als stellvertretendes Mitglied in den Sozialausschuss.
(Stellvertreter/in für Mitglied Neriman Keles)



Sachdarstellung :

Die sachkundige Bürgerin Frau Christina Bosmann hat ihren Sitz als stellvertretendes Mitglied des Sozialausschusses (hier: Stellvertreterin für das ordentliche Mitglied Neriman Keles) niedergelegt.

Dies erfordert eine entsprechende Ersatzbenennung. Das Vorschlagsrecht für die Nachfolgebesezung obliegt der CDU-Fraktion.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	03 - 17 0864/2022	23.11.2022

Betreff

Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort "Grolscher Weg" (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums des Willibrord-Gymnasiums (PZ), sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort "Paaltjessteege" und die Mensa der Gesamtschule am Schulstandort "Brink" in der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	06.12.2022
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die Benutzungsordnung für die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grolscher Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in Emmerich am Rhein (Anlage 1).



Sachdarstellung :

Der Rat der Stadt Emmerich hat am 21.10.1980 die Benutzungsordnung der Aula der Städt. Realschule (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein beschlossen.

Durch die Neuordnung der Emmericher Schullandschaft sind die Städt. Realschule und die Europa-Gemeinschaftshauptschule zwischenzeitlich ausgelaufen und die Gesamtschule Emmerich am Rhein an drei Standorten (Grollscher Weg, Paaltjessteege, Brink) etabliert worden.

Zum einen machen die geänderten Bezeichnungen der Schulen bzw. der Schulstandorte und zum anderen die Änderung des § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz), nach der die Stadt Emmerich am Rhein grundsätzlich als Unternehmer anzusehen ist, wenn sie „selbstständig“ eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben (wirtschaftliche Tätigkeit), eine Neufassung der Benutzungsordnung erforderlich.

Als Anlage 2 wird der Vorlage eine Synopse der alten und neuen Benutzungsordnung beigelegt. Die in dieser Synopse "grün" gedruckten Textpassagen kennzeichnen redaktionelle Änderungen. Die "rot" gekennzeichneten Änderungen ergeben sich aufgrund der geänderten Schullandschaft (Um- und Neubau, sowie Benennung), sowie veränderter gesetzlicher Anforderungen und Grundlagen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

03 - 17 0864/2022 _ A 1 _ Benutzungsordnung Stadttheater + Aulen

03 - 17 0864/2022 _ A 2 _ Synopse - Benutzungsordnung Stadttheater + Aulen

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein vom _____

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein vom _____ beschlossen:

§1

- (1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält
 - a) die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg, das Stadttheater
 - b) das Pädagogische Zentrum des Städtischen Willibrord Gymnasiums
 - c) die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjesteege
 - d) die Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink

als öffentlichen Einrichtungen
- (2) Die Einrichtungen können benutzt werden für:
 - a) volksbildende Veranstaltungen
 - b) schulische Veranstaltungen
 - c) kulturelle Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Vorträge usw.)
 - d) sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse
- (3) Die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg dient als Schulaula und als Stadttheater
- (4) Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Zahl der Besucher auf die Ausstattung der Einrichtung abgestimmt sein. Die Zweckbestimmung dieser Einrichtung darf nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.

§ 2

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen stehen den Schulen während der allgemeinen Unterrichtszeiten im Rahmen dieser Benutzungsordnung uneingeschränkt zur Verfügung.
Veranstaltungen außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit sind für die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg mit der Stadt Emmerich am Rhein (Fachbereich 3 - Immobilien) und dem Eigenbetrieb Kultur- Künste-Kontakte (KKK) und für die übrigen Einrichtungen mit dem Fachbereich 3 - Immobilien der Stadt Emmerich am Rhein abzustimmen.
- (2) Alle Veranstaltungen (§ 1 Abs. 2) bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die Veranstaltungen der Gesamtschule für die Aula an Schulstandort Grollscher Weg, die Aula am Schulstandort Paaltjesstege und die Mensa am Schulstandort Brink und sowie Veranstaltungen des Städt. Willibrord-Gymnasiums für das Pädagogische Zentrum des Willibrord Gymnasiums sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin stellt jeweils einen Benutzungsplan - getrennt für jede Einrichtung - für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 auf. Die Benutzung ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Entscheidung über die Überlassung und die Benutzung der Einrichtung trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin (zu § 1 Abs. 1a) sowie im Einvernehmen mit der Schulleitung (zu § 1 Abs. 1b bis d). Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.

§ 3

Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer (Veranstalter und Besucher) verbindlich. Die Nutzer unterwerfen sich mit dem Betreten des Gebäudes dieser Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 4

- (1) die Genehmigung zur Benutzung wird auf Antrag erteilt und ist jederzeit widerruflich. Die Benutzung ist nur für den genehmigten Zweck und nur während der genehmigten Zeit gestattet. Welche Räume und Einrichtungsgegenstände überlassen werden, wird in einem hierüber zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem Antragsteller abzuschließenden Vertrag im Einzelnen bestimmt.
- (2) Soweit städtische Belange es erfordern, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Genehmigung widerrufen. Für finanzielle Einbußen, die dem Antragsteller durch den Widerruf entstehen, haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.

- (3) Ein laufendes Benutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht oder die Nutzer der Einrichtung in gröblicher Weise gegen Bestimmungen oder eine vertragliche Vereinbarung, die Bestandteil der Genehmigung sind, verstoßen.
In solchen Fällen stehen dem Veranstalter kein Anspruch gegen die Stadt Emmerich am Rhein wegen eines ihm entstandenen Schadens zu.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein von etwaigen Ansprüchen freizustellen, die Dritte in Zusammenhang mit der Überlassung der Einrichtung geltend machen können.

§ 5

Zusätzliche Einrichtungsgegenstände, die über die von der Stadt übernommenen Ausstattung der Räume hinausgehen (Geräte, Kulissen, Bühnenaufbauten, Dekorationen, Hinweisschilder, Plakate und andere Werbemittel sowie die Einrichtung von Verkaufsständen) dürfen nur nach besonderer Genehmigung durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin eingebracht werden. Diese Veränderungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

Bauordnungsrechtliche und Brandschutzrechtliche Vorschriften sind einzuhalten und sind gegebenenfalls bei dem Fachbereich 6 - Bauordnung zu erfragen

§ 6

- (1) Veränderungen und Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Sie gehen zu Lasten des Veranstalters, welcher auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes tragen.
- (2) Aus Sicherheitsgründen dürfen zu der befestigten Bestuhlung keine weiteren Sitzplätze (z. B. Stühle in den Gängen) aufgestellt werden, Stehplätze sind nicht zulässig.

§ 7

Zu jeder Veranstaltung müssen Feuerwehr und falls erforderlich Personal zur Platzanweisung, Garderobe und Kasse vom Veranstalter gestellt werden. Die Entschädigung der vorgenannten Dienste trägt der Veranstalter. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

§ 8

Das Personal der Stadtverwaltung, der Unfallhilfsstelle, Beauftragte der Polizei und Feuerwehr sowie sonstige legitimierte Beauftragte von Behörden dürfen in der Ausübung ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie haben, soweit erforderlich, Zutritt zu den vermieteten Räumen.

Die besonders kenntlich gemachten Plätze sind für diesen Personenkreis freizuhalten.

§ 9

Bei Benutzung der Technischen Einrichtungen (Bühne usw.) müssen nach § 39 ff SBauVO (Sonderbauverordnung) technische Fachkräfte anwesend sein. Dies trifft auch für Schulveranstaltungen der Gesamtschule in der Aula am Schulstandort Grollscher Weg zu, sobald die Bühne mitbenutzt wird. Die Bühnegasse muss für den ungehinderten Durchgang frei bleiben. Die Löscheinrichtungen und Geräte müssen ungehindert zugänglich sein.

§ 10

- (1) Das Rauchen ist in den Gebäuden untersagt. Die Besucher sind vom Veranstalter auf das Rauchverbot hinzuweisen.
- (2) Nicht gestattet sind:
 - a) die Ablage von Garderoben an anderen als dafür vorgesehenen Stellen
 - b) der Verzehr von Speisen und GetränkenAusnahmen bedürfen einer gesonderten Regelung

§ 11

- (1) Ist eine Bewirtung der Besucher des Stadttheaters erforderlich, so erfolgt diese ausschließlich durch den Pächter des Erfrischungsraumes. Die Veranstalter haben sich rechtzeitig mit dem Pächter in Verbindung zu setzen, damit eine ordnungsgemäße und ausreichende Bewirtung gesichert ist.
- (2) In den übrigen Einrichtungen dürfen nichtalkoholische Speisen und Getränke nur im Benehmen mit der Schulleitung der Gesamtschule angeboten und verzehrt werden.

§ 12

Fundsachen sind unverzüglich bei dem Hausmeister abzugeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13

Der Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bedürfen:

- a) Funk-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- b) Fotografieren und Filmen
- c) die Durchführung von Werbung jeglicher Art
- d) das Aufstellen von Verkaufs- und Unterhaltungsgegenständen

§ 14

- (1) Das Betreten des Gebäudes sowie die Nutzung der Einrichtung geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Nutzer (Besucher und Veranstalter)
- (2) Für Schäden haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Einrichtungen oder des Verhaltens des städtischen Personals von Nutzern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Für den Verlust von Garderobe und Wertsachen, die an der Garderobe abgegeben werden, wird die Haftung, nur in Verbindung mit einer Garderobenmarke, auf den Höchstbetrag von 1.000 € begrenzt.

§ 15

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes entstehen.

In diese Haftung sind auch Schäden einbezogen, die am Grundstück, Gebäude oder Inventar, z. B. durch Anbringen von Dekorationen oder Reklamen, durch Einbringen fremder oder Veränderung vorhandener Einrichtungsgegenstände, entstehen.

§ 16

Die Stadt Emmerich am Rhein übernimmt keinerlei Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände.

Das gilt auch für Garderoben des Veranstalters und der Besucher, soweit diese nicht an den dafür vorgesehenen vom Personal bewachten Garderobenanlagen abgegeben worden sind.

§ 17

Der Veranstalter hat die Pflicht von ihm oder Dritten eingebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung aus dem Gebäude zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt Emmerich am Rhein vor, entweder die zurückgebliebenen Gegenstände auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder, wenn die Vermietung der Einrichtung durch die Lagerung beeinträchtigt wird, volles oder anteiliges Benutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

§ 18

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.

§ 19

Die Stadt Emmerich am Rhein kann vom Veranstalter den vorherigen Abschluss einer Versicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 20

- (1) die zweckentsprechende Nutzung der Einrichtungen gem. § 1 ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich.
- (2) Das Benutzungsentgelt für andere als in Abs. 1 genannten Nutzende wird in einem der Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Tarif festgelegt

§ 21

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Städt. Realschule (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein vom 05.11.1980 außer Kraft.

Anlage Benutzungsentgelttarife

zur Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und die Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2022

Für die Benutzung der vorstehend genannten städt. Einrichtungen werden die unten aufgeführten Entgelte erhoben, wobei für die Zuordnung der einzelnen Tarifklassen folgende Kriterien gelten:

- Tarifklasse A - Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Gesellschaften, die keine gewinnorientierten Ziele verfolgen
- Tarifklasse B - Veranstaltungen unterhaltender oder gesellschaftlicher Art mit Bewirtschaftung, die von ortsansässigen Personen, Vereinen oder Organisationen durchgeführt werden.
- Tarifklasse C - Gewerbliche Unternehmen oder Personen, die in den städtischen Einrichtungen gegen Entgelt Veranstaltungen durchführen

Die Grundmiete beträgt je Veranstaltung

bei Inanspruchnahme	in Tarifklasse		
	A	B	C
a) Stadttheater			
des Saales und der Bühne	250 €	350 €	500 €
des Saales und der Vorbühne	150 €	250 €	350 €
des Foyers (m. Bewirtschaftung)	200 €	300 €	400 €
der Bühne für Proben bzw. Auf- und Abbau der Dekorationen je Tag	25 €	50 €	75 €
b) Aula Gesamtschule, Paaltjessteege			
Saal und Bühne	75 €	125 €	175 €
der Bühne für Proben bzw. Auf- und Abbau der Dekorationen je Tag	25 €	50 €	75 €
c) Mensa Gesamtschule Brink			
Saal und Bühnenelemente je Tag	25 €	50 €	75 €
d) Päd. Zentrum Willibrord Gymnasium			
	25 €	50 €	75 €

Die Bedienung der technischen Anlagen erfolgt durch städtische Bedienstete. Die Personalkosten werden nach der tatsächlichen Höhe in Rechnung gestellt.

Die Entgelte erhöhen sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Synopse:

Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Standort Grollscher Weg (Stadttheater), des PZ des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Standort Paaltjessteege und der Mensa der Gesamtschule am Standort Brink

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Benutzung der Aula der **Städt. Realschule**
(Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ)
des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der **Europa-Gemeinschaftshauptschule**
in Emmerich am Rhein vom 5.11.1980

Der Rat der Stadt Emmerich hat am 21.10.1980 aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S.594) folgende Benutzungsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§1

(1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält

- a) die Aula der **Städt. Realschule**,
- b) das Pädagogische Zentrum des Städtischen Willibrord Gymnasiums
- c) die Aula der **Europa-Gemeinschaftshauptschule**

als öffentlichen Einrichtungen

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Benutzung der Aula der **Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg** (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der **Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteeg** und der **Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink** in Emmerich am Rhein vom _____

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteeg und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein vom _____ beschlossen:

§1

(1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält

- a) die Aula der **Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg**,
(**das Stadttheater**)
- b) das Pädagogische Zentrum des Städtischen Willibrord Gymnasiums
- c) die Aula der **Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteeg**
- d) die **Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink**

als öffentlichen Einrichtungen

- (2) Die Einrichtungen können benutzt werden für:
- a) volksbildende Veranstaltungen
 - b) schulische Veranstaltungen
 - c) kulturelle Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Vorträge usw.)
 - d) sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse
- (3) Die Aula der **Städt. Realschule** dient als Schulaula und Stadttheater
- (4) Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und **Besucherzahl** auf die Ausstattung der Einrichtung abgestimmt sein. Die Zweckbestimmung dieser Einrichtung darf nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.

§ 2

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen stehen den Schulen während der allgemeinen Unterrichtszeiten im Rahmen dieser Benutzungsordnung uneingeschränkt zur Verfügung. Veranstaltungen außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit sind für die Aula **der Städt. Realschule mit der Kulturabteilung**
- und für die übrigen Einrichtungen mit der **Abt. Schule und Sport** abzustimmen.
- (2) Alle übrigen Veranstaltungen (§1Abs2) bedürfen der Genehmigung des **Bürgermeisters**. Die Veranstaltungen der **Städt. Realschule** für die Aula der **Städt. Realschule**, der **Europa-Gemeinschaftshauptschule** für das Päd. Zentrum sowie des **Städt. Willibrord-Gymnasiums** für die **Aula** des Willibrord Gymnasium sind vorrangig zu berücksichtigen.

- (2) Die Einrichtungen können benutzt werden für:
- a) volksbildende Veranstaltungen
 - b) schulische Veranstaltungen
 - c) kulturelle Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Vorträge usw.)
 - d) sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse
- (3) Die Aula der **Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg** dient als Schulaula und Stadttheater
- (4) Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und **Zahl der Besucher** auf die Ausstattung der Einrichtung abgestimmt sein. Die Zweckbestimmung dieser Einrichtung darf nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.

§ 2

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen stehen den Schulen während der allgemeinen Unterrichtszeiten im Rahmen dieser Benutzungsordnung uneingeschränkt zur Verfügung. Veranstaltungen außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit sind für die Aula der **Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg mit dem Eigenbetrieb Kultur- Künste-Kontakte (KKK)**
- und für die übrigen Einrichtungen mit dem **Fachbereich 3 - Immobilien - der Stadt Emmerich am Rhein** abzustimmen.
- (2) Alle übrigen Veranstaltungen (§1Abs2) bedürfen der Genehmigung **des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin**. Die Veranstaltungen der **Gesamtschule** für die **Aula an Schulstandort Grollscher Weg**, die **Aula am Schulstandort Paaltjess-teege** und **die Mensa am Schulstandort Brink** und sowie Veranstaltungen des **Städt. Willibrord-Gymnasiums** für **das Pädagogische Zentrum** des Willibrord Gymnasiums sind vorrangig zu berücksichtigen.

- (3) Der **Bürgermeister** stellt jeweils einen Benutzungsplan – getrennt für jede Einrichtung- für die Veranstaltungen nach §1 Abs. 2 auf. Die Benutzung ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Entscheidung über die Überlassung und die Benutzung der Einrichtung trifft der **Bürgermeister** (zu § 1 Abs. 1 a) sowie im Einvernehmen mit dem Schulleiter (zu § 1 Abs. 1 b bis d). Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.

§ 3

Die Benutzungsordnung ist für alle **Benutzer** (Veranstalter und Besucher) verbindlich. Die Veranstalter und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten des Gebäudes dieser Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

II Benutzungsanordnungen

§ 4

- (1) die Genehmigung zur Benutzung wird auf Antrag erteilt und ist jederzeit widerruflich. Die Benutzung ist nur für den genehmigten Zweck und nur während der genehmigten Zeit gestattet. Welche Räume und Einrichtungsgegenstände überlassen werden, wird in einem hierüber zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem Antragsteller abzuschließenden Vertrag im Einzelnen bestimmt.
- (2) Soweit städtische Belange es erfordern, kann der **Bürgermeister** die Genehmigung widerrufen. Für finanzielle Einbußen, die dem Antragsteller durch den Widerruf entstehen, haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.

- (3) Der **Bürgermeister/ der Bürgermeisterin** stellt jeweils einen Benutzungsplan - getrennt für jede Einrichtung- für die Veranstaltungen nach §1 Abs. 2 auf. Die Benutzung ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Entscheidung über die Überlassung und die Benutzung der Einrichtung trifft der **Bürgermeister/ die Bürgermeisterin** (zu § 1 Abs. 1 a) sowie im Einvernehmen mit **der Schulleitung** (zu § 1 Abs. 1 b bis d). Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.

§ 3

Die Benutzungsordnung ist für alle **Nutzer** (Veranstalter und Besucher) verbindlich. Die Veranstalter und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten des Gebäudes dieser Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 4

- (1) die Genehmigung zur Benutzung wird auf Antrag erteilt und ist jederzeit widerruflich. Die Benutzung ist nur für den genehmigten Zweck und nur während der genehmigten Zeit gestattet. Welche Räume und Einrichtungsgegenstände überlassen werden, wird in einem hierüber zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem Antragsteller abzuschließenden Vertrag im Einzelnen bestimmt.
- (2) Soweit städtische Belange es erfordern, kann der **Bürgermeister/ die Bürgermeisterin** die Genehmigung widerrufen. Für finanzielle Einbußen, die dem Antragsteller durch den Widerruf entstehen, haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.

(3) Ein laufendes Benutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht oder **der Benutzer** der Einrichtung in gröblicher Weise gegen Bestimmungen oder eine vertragliche Vereinbarung, die Bestandteil der Genehmigung sind, **verstößt**.

In solchen Fällen stehen dem Veranstalter kein Anspruch gegen die Stadt Emmerich am Rhein wegen eines ihm entstandenen Schadens zu.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte in Zusammenhang mit der Überlassung der Einrichtung geltend machen können.

§ 5

Zusätzliche Einrichtungsgegenstände, die über die von der Stadt übernommenen Ausstattung der Räume hinausgehen (Geräte, Kulissen, Bühnenaufbauten, Dekorationen, Hinweisschilder, Plakate und andere Werbemittel sowie die Einrichtung von Verkaufsständen) dürfen nur nach besonderen Genehmigung durch den **Bürgermeister** eingebracht werden. Diese Veränderungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

Bauordnungsrechtliche und **feuerpolizeiliche** Vorschriften sind einzuhalten.

§ 6

(1) Veränderungen oder Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Sie gehen zu Lasten **des Veranstalters**, die auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes tragen.

(3) Ein laufendes Benutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht oder **die Nutzer** der Einrichtung in grober Weise gegen Bestimmungen oder eine vertragliche Vereinbarung, die Bestandteil der Genehmigung sind, **verstoßen**.

In solchen Fällen stehen dem Veranstalter kein Anspruch gegen die Stadt Emmerich am Rhein wegen eines ihm entstandenen Schadens zu.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte in Zusammenhang mit der Überlassung der Einrichtung geltend machen können.

§ 5

Zusätzliche Einrichtungsgegenstände, die über die von der Stadt übernommenen Ausstattung der Räume hinausgehen (Geräte, Kulissen, Bühnenaufbauten, Dekorationen, Hinweisschilder, Plakate und andere Werbemittel sowie die Einrichtung von Verkaufsständen) dürfen nur nach besonderen Genehmigung durch den **Bürgermeister/ die Bürgermeisterin** eingebracht werden. Diese Veränderungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

Bauordnungsrechtliche und **Brandschutzrechtliche** Vorschriften sind einzuhalten und **gegebenenfalls bei dem Fachbereich 6 der Stadt Emmerich am Rhein zu erfragen**

§ 6

(1) Veränderungen und Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters/**der Bürgermeisterin**. Sie gehen zu Lasten des Veranstalters, **welcher** auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes tragen.

(2) Aus Sicherheitsgründen dürfen zu dem befestigten Gestühl keine weiteren Sitzplätze (z.B. Stühle in den Gängen) aufgestellt werden, Stehplätze sind nicht zulässig.

§ 7

Zu jeder Veranstaltung müssen Feuerwehr und falls erforderlich Platzanweisung, Garderobe und Kasse vom Veranstalter gestellt werden. Die Entschädigung der vorgenannten Dienste trägt der Veranstalter. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

§ 8

Das Personal der Stadtverwaltung, der Unfallhilfsstelle, Beauftragte der Polizei und Feuerwehr sowie sonstige legitimierte Beauftragte von Behörden dürfen in der Ausübung ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie haben, soweit erforderlich, Zutritt zu den vermieteten Räumen.

Die besonders kenntlich gemachten Plätze sind für diesen Personenkreis freizuhalten.

§ 9

Bei Benutzung der Technischen Einrichtungen (Bühne usw.) müssen nach §115 VStättVO technische Fachkräfte anwesend sein. Dies trifft auch für Schulveranstaltungen der Realschule zu, sobald die Bühne mitbenutzt wird. Die Bühnengasse muss für den ungehinderten Durchgang frei bleiben. Die Löscheinrichtungen und Geräte müssen ungehindert zugänglich sein.

§ 10

~~(1) Das Rauchen ist nur in den dazu bestimmten Räumen gestattet.~~
Der Besucher sind von den Veranstaltenden auf das Rauchverbot hinzuweisen.

(2) Aus Sicherheitsgründen dürfen zu der befestigten Bestuhlung keine weiteren Sitzplätze (z.B. Stühle in den Gängen) aufgestellt werden, Stehplätze sind nicht zulässig.

§ 7

Zu jeder Veranstaltung müssen Feuerwehr und falls erforderlich Platzanweisung, Garderobe und Kasse vom Veranstalter gestellt werden. Die Entschädigung der vorgenannten Dienste tragen trägt der Veranstalter. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

§ 8

Das Personal der Stadtverwaltung, der Unfallhilfsstelle, Beauftragte der Polizei und Feuerwehr sowie sonstige legitimierte Beauftragte von Behörden dürfen in der Ausübung ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie haben, soweit erforderlich, Zutritt zu den vermieteten Räumen.

Die besonders kenntlich gemachten Plätze sind für diesen Personenkreis freizuhalten.

§ 9

Bei Benutzung der Technischen Einrichtungen (Bühne usw.) müssen nach § 39 ff SBauVO (Sonderbauverordnung) technische Fachkräfte anwesend sein. Dies trifft auch für Schulveranstaltungen der Gesamtschule in der Aula am Schulstandort Grollischer Weg zu, sobald die Bühne mitbenutzt wird. Die Bühnengasse muss für den ungehinderten Durchgang frei bleiben. Die Löscheinrichtungen und Geräte müssen ungehindert zugänglich sein.

§ 10

(1) Das Rauchen ist in den Gebäuden untersagt.
Die Besucher sind von den Veranstaltenden auf das Rauchverbot hinzuweisen.

- (2) Nicht gestattet sind:
- a) die Ablage von Garderoben an anderen als dafür vorgesehenen Stellen
 - b) der Verzehr von Speisen und Getränken
- Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Regelung

§ 11

- (1) Ist eine Bewirtung der Besucher des Stadttheaters erforderlich, so erfolgt diese ausschließlich durch den Pächter des Erfrischungsraumes.

Die Veranstalter haben sich rechtzeitig mit dem Pächter in Verbindung zu setzen, damit eine ordnungsgemäße und ausreichende Bewirtung gesichert ist.

- (2) **Im Pädagogischem Zentrum und in der Aula des Städt-Willibrord-Gymnasiums** dürfen Speisen, Getränke und **nichtalkoholische Genussmittel** nur im Benehmen mit der Schulleitung angeboten und verzehrt werden.

§ 12

Gegenstände, die im Gebäude gefunden werden sind bei dem Hausmeister abzugeben. **Die Fundgegenstände werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt**

§ 13

Der Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen:

- a) Funk-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- b) Fotografieren und Filmen
- c) die Durchführung von Werbung jeglicher Art
- d) das Aufstellen von Verkaufs- und Unterhaltungsgegenständen

- (2) Nicht gestattet sind:
- a) die Ablage von Garderoben an anderen als dafür vorgesehenen Stellen
 - b) der Verzehr von Speisen und Getränken
- Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Regelung

§ 11

- (1) Ist eine Bewirtung der Besucher des Stadttheaters erforderlich, so erfolgt diese ausschließlich durch den Pächter des Erfrischungsraumes.

Die Veranstalter haben sich rechtzeitig mit dem Pächter in Verbindung zu setzen, damit eine ordnungsgemäße und ausreichende Bewirtung gesichert ist.

- (2) **In den übrigen Einrichtungen** dürfen **nichtalkoholische Speisen und Getränke** nur im Benehmen mit der Schulleitung angeboten und verzehrt werden.

§ 12

Fundsachen sind unverzüglich bei dem Hausmeister abzugeben. **Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.**

§ 13

Der Zustimmung des Bürgermeisters/**der Bürgermeisterin** bedürfen:

- a) Funk-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- b) Fotografieren und Filmen
- c) die Durchführung von Werbung jeglicher Art
- d) das Aufstellen von Verkaufs- und Unterhaltungsgegenständen

II. Haftung

§ 14

(1) Das Betreten des Gebäudes sowie die Nutzung der Einrichtung geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr **des Benutzers** (Besucher und Veranstalter)

(2) Für Schäden haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Einrichtungen oder des Verhaltens des städtischen Personals von **dem Benutzer** Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Für den Verlust von Garderobe und Wertsachen, die an der Garderobe abgegeben werden, wird die Haftung, auf den Höchstbetrag von 1000 € begrenzt (**nur in Verbindung mit einer Garderobenmarke**)

§ 15

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung des Gebäudes entstehen.

In diese Haftung sind auch Schäden einbezogen, die am Grundstück, Gebäude oder Inventar, z.B. durch Anbringen von Dekorationen oder Reklamen, durch Einbringen fremder oder Veränderung vorhandener Einrichtungsgegenstände, entstehen.

§ 16

Die **Stadt** übernimmt keinerlei Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände.

Das gilt auch für Garderoben von Veranstalter, Mitwirkenden und Besucher, soweit diese nicht an den dafür vorgesehenen vom Personal bewachten Garderobenanlagen abgegeben worden sind.

§ 14

(1) Das Betreten des Gebäudes sowie die Nutzung der Einrichtung geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr **der Nutzer** (Besucher und Veranstalter)

(2) Für Schäden haftet die Stadt **Emmerich am Rhein** nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Einrichtungen oder des Verhaltens des städtischen Personals von **Nutzern** Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Für den Verlust von Garderobe und Wertsachen, die an der Garderobe abgegeben werden, wird die Haftung, **nur in Verbindung mit einer Garderobenmarke**, auf den Höchstbetrag von 1.000 € begrenzt.

§ 15

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung des Gebäudes entstehen.

In diese Haftung sind auch Schäden einbezogen, die am Grundstück, Gebäude oder Inventar, z.B. durch Anbringen von Dekorationen oder Reklamen, durch Einbringen fremder oder Veränderung vorhandener Einrichtungsgegenstände, entstehen.

§ 16

Die **Stadt Emmerich am Rhein** übernimmt keinerlei Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände.

Das gilt auch für Garderoben von Veranstalter, Mitwirkenden und **der** Besucher, soweit diese nicht an den dafür vorgesehenen vom Personal bewachten Garderobenanlagen abgegeben worden sind.

§ 17

Der Veranstalter hat die Pflicht. Von ihm oder Dritten eingebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung aus dem Gebäude zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt vor, entweder die zurückgebliebenen Gegenstände auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder, wenn die Vermietung der Einrichtung durch die Lagerung beeinträchtigt wird, volles oder anteiliges Benutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

§ 18

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt nicht.

§ 19

Die Stadt kann vom Veranstalter den vorherigen Abschluss einer Versicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 20

(1) die zweckentsprechende Benutzung der **Aula der Städt. Realschule (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) im Schulzentrum sowie die Aula des Städt. Willibrord-Gymnasiums** ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich.

(2) Das Benutzungsentgelt für andere als in Abs. 1 genannten **Benutzer** wird in einem der Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Tarif festgelegt

§ 17

Der Veranstalter hat die Pflicht. Von ihm oder Dritten eingebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung aus dem Gebäude zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt **Emmerich am Rhein** vor, entweder die zurückgebliebenen Gegenstände auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder, wenn die Vermietung der Einrichtung durch die Lagerung beeinträchtigt wird, volles oder anteiliges Benutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

§ 18

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt **Emmerich am Rhein** nicht.

§ 19

Die Stadt **Emmerich am Rhein** kann vom Veranstalter den vorherigen Abschluss einer Versicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 20

(1) die zweckentsprechende **Nutzung der Einrichtungen gem. § 1** ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich.

(2) Das Benutzungsentgelt für andere als in Abs. 1 genannten **Nutzer** wird in einem der Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Tarif festgelegt

§ 21

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die der Aula der Städt.
Realschule (Stadttheater) vom 28. Mai 1969 außer Kraft

§ 21

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula
der Städt. Realschule (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums
(PZ) des Willibrord-gymnasiums sowie der Aula der Europa-Ge-
meinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein vom 05.11.1980 au-
ßer Kraft



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	03 - 17 0865/2022	24.11.2022

Betreff

Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein und die Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	06.12.2022
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die Satzung für die Überlassung der städtischen Sporthallen in der Stadt Emmerich am Rhein (Anlage 1).



Sachdarstellung :

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am 14.10.2003 die Satzung für die Überlassung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen.

Durch die Neuordnung der Emmericher Schullandschaft sind die Städt. Realschule und die Europa-Hauptschule zwischenzeitlich ausgelaufen und die Gesamtschule Emmerich am Rhein an den drei Standorten Grollscher Weg, Paaltjessteeg und Brink etabliert worden. Zum einen machen die geänderten Bezeichnungen der Schulen bzw. der Schulstandorte und anderen die Änderung des § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz), nach der die Stadt Emmerich am Rhein grundsätzlich als Unternehmer anzusehen ist, wenn sie "selbstständig" eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben (wirtschaftliche Tätigkeit), eine Neufassung der Satzung erforderlich.

Als Anlage 2 wird der Vorlage eine Synopse der alten und neuen Satzung beigelegt. Die in dieser Synopse "grün" gedruckten Textpassagen kennzeichnen redaktionelle Änderungen. Die "rot" gekennzeichneten Änderungen ergeben sich aufgrund der geänderten Schullandschaft (Um- und Neubau, sowie Benennung), sowie veränderter gesetzlicher Anforderungen und Grundlagen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

03 - 17 0865/2022 _ A 1 _ Satzung Überlassung u. Nutzung der städt. Turnhallen
03 - 17 0865/2022 _ A 2 _ Synopse - Überlassung u. Nutzung der städt. Turnhallen

Satzung
für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen in
der Stadt Emmerich am Rhein vom _____

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom _____ beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für alle Schulsporthallen und sonstigen städtischen Sporthallen.

§ 2

- (1) Schul- oder sonstige städtische Sporthallen werden grundsätzlich nur für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.
Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.
- (2) Die Sportstätten werden in nachstehender Rangfolge überlassen, für Veranstaltungen der
 - a) - städtische Schulen,
 - b) - Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportbund Emmerich sind,
 - c) - Bildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschule, Haus der Familie),
 - d) - sonstige Sportvereine,
 - e) - Betriebssportgemeinschaften und
 - f) - sonstigen privaten Vereinigungen oder nicht organisierten Personengruppen
- (3) Voraussetzung für die Überlassung der Sportstätte ist, dass sie für die Ausübung der beantragten Sportart baulich geeignet ist.
- (4) Die Bereitstellung der Sportstätte erfolgt nur, wenn eine Gruppenstärke von mindestens acht Personen vorgesehen ist. Ausnahmen sind aber mit dem Einverständnis des Stadtsportbundes möglich.
- (5) Die Sportstätten stehen – unter Berücksichtigung der schulischen Belange – von montags – freitags bis 22.00 Uhr für die außerschulische Nutzung zur Verfügung. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Stadtsportbund möglich.
In den Schulferien sind die Turnhallen grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet auch hier der Stadtsportbund im Einvernehmen mit der Stadt Emmerich am Rhein.
- (6) Die Benutzung der Sporthalle erstreckt sich auf die Zugangswege, die baulichen Anlagen einschließlich der Nebeneinrichtungen und Gerätschaften.

§ 3

- (1) Für die Benutzung der städtischen Sporthallen erhebt die Stadt Emmerich am Rhein von den Nutzenden ein Entgelt.
- (2) Die Entgeltspflicht bezieht sich auf den Trainings- und Spielbetrieb.
- (3) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Werden Sportanlagen nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, die die Stadt Emmerich am Rhein nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Emmerich am Rhein auf Zahlung des Entgeltes bestehen, wenn die Stadt Emmerich am Rhein nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist.
- (5) Stehen Sporthallen aufgrund eines nicht von den Nutzern zu vertretenen Grundes für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt die Entgeltspflicht für die betroffenen Einheiten.
- (6) Bestehende Vereinbarungen werden bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes berücksichtigt.
- (7) Jugend- und Schulveranstaltungen sowie die sportliche Nutzung durch Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind, sind entgeltfrei.
- (8) Das Nutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Benutzungsvertrag) begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Emmerich am Rhein zum Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht.

Bei Abschluss des Nutzungsvertrages teilen die Nutzer der Stadt Emmerich am Rhein über den Stadtsportbund Emmerich mit, ob die Belegung mit Erwachsenen oder Jugendlichen erfolgt.

- (9) Änderungen der Belegung sind der Stadt Emmerich am Rhein unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten oder die Weitergabe unrichtiger Angaben können zu einem befristeten oder unbefristeten Ausschluss der Nutzung führen.
- (11) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr
- (12) Stichtag für die Berechnung der Nutzungsentgelte ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
- (13) Das Entgelt wird zu Beginn eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und ist jeweils am 15.07. und 15.12. anteilig fällig.

§ 4

- (1) Sportstätten werden nur auf Antrag überlassen. Dieser ist an den Stadtsportbund und der Stadt Emmrich am Rhein (Fachbereich 4 Jugend-Schule-Sport) in der Regel schriftlich zu richten.
- (2) In der Halle wird das Fußballspielen in der Regel nur von Oktober bis März (einschließlich) zugelassen.

- (3) Eine Nichtinanspruchnahme der Halle (einmalig) ist dem zuständigen Hausmeister oder Hallenwart so frühzeitig mitzuteilen, dass eine Aktivierung der Halle unterbleiben kann. Eine längerfristige Unterbrechung der vereinbarten Hallennutzung ist dem Fachbereich 4 - Jugend-Schule-Sport und dem Stadtsportbund schriftlich frühzeitig mitzuteilen. Eine wiederholte Unterlassung dieser Regel zieht den Entzug der Nutzungsgenehmigung nach sich.
- (4) Die Belegungspläne für die einzelnen Hallen werden vom Stadtsportbund geführt.
Dieser beruft auch regelmäßig Terminabspracheversammlungen ein, in denen mit den betroffenen Vereinen die Termine für Meisterschaftsspiele usw. möglichst einvernehmlich abgesprochen werden.
- (5) Lärmen ist auf dem Gelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (6) Musikübungen in den Turnhallen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden.
- (7) Die Sporthallen (gemeint ist der für den Sport vorgesehene Boden) dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich für den Hallensport geeignet sind und auch nur dafür benutzt werden. Sollte der Hallenboden in Ausnahmefällen für Zuschauer mit ungeeignetem Schuhwerk freigegeben werden, müssen die Veranstalter dafür Sorge tragen, dass der Boden wirksam abgedeckt wird.
- (8) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten und auf dem Schulgelände untersagt.
- (9) Das Zurücklassen von Essens- und Getränke-rück-ständen ist in allen Räumlichkeiten nicht erlaubt. Die Entsorgung des anfallenden Mülls ist von den Veranstaltern zu organisieren, bzw. mit der Schulleitung zu vereinbaren.
Speisen und Getränke dürfen nicht zu Erwerbszwecken abgegeben werden. Ausnahmen können nur vom Stadtsportbund einvernehmlich mit der zuständigen Schulleitung zugestanden werden. Sofern in diesen Fällen ordnungsbehördliche Genehmigungen erforderlich werden, sind diese durch die Veranstalter zu beantragen.
- (10) Eine Kündigung der vereinbarten Nutzungsvereinbarung durch den Stadtsportbund kann erfolgen, wenn:
- Nutzer wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen,
 - zahlungspflichtige Nutzer mit den Zahlungen in Rückstand sind,
 - wenn ein dringendes öffentliches Interesse oder besondere unvorhergesehene Verhältnisse dies erforderlich machen.

§ 5

- (1) Die Nutzung der Hallen darf nur unter Aufsicht eines geeigneten Übungsleiters, zumindest einer erwachsenen Person (Mindestalter 18 Jahre) erfolgen. Diese Aufsichtsperson hat sich vor und nach der Nutzung davon zu überzeugen, dass die Sportstätte ordnungsgemäß übernommen bzw. hinterlassen wurde und ist ebenso für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtsperson ist auch verantwortlich dafür, dass die Räumlichkeiten und Sportgeräte vor der Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister oder Hallenwart anzuzeigen. Beanstandungen nimmt auch der Stadtsportbund entgegen.
- (3) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass in einem Notfall die Aufsichtsperson in die Lage versetzt wird, schnell Hilfe herbeizurufen. Dies ist z. B. durch ein Telefon, welches auf jeden Fall den Notruf zulässt und durch ein gutes vernehmbares Signal zu gewährleisten.

§ 6

- (1) Werbung ist nach Absprache mit der Schulleitung und dem Stadtsportbund möglich. Nicht zulässig ist die Werbung für alkohol- und nikotinhaltige Produkte. Die Erlöse aus der Werbung sollen sowohl der Schule, als auch dem Sport zugutekommen.
- (2) Bekanntmachungen und Hinweise auf Veranstaltungen müssen eindeutig die Veranstalter erkennen lassen.

§ 7

- (1) Die Veranstalter bzw. Antragsteller haften für alle aus Anlass der Nutzung entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz des ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten. Die Veranstalter bzw. Antragsteller – mit Ausnahme der städtischen Schulen – haben für eine ausreichende Haftpflichtversicherung aller ihm zuzurechnenden Teilnehmer zu sorgen. Alle dem Stadtsportbund angehörenden Sportvereine sind bereits auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Landessportbund durch die Sporthilfe entsprechend versichert.
- (2) Eine Haftung der Stadt Emmerich sowie ihrer Bediensteten und Beauftragten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstalter oder Nutzer aus Anlass der Nutzung erwachsen, wird ausgeschlossen. Eine Haftung entfällt ebenfalls bei Verlust oder Beschädigung persönlichen Eigentums des genannten Personenkreises. Dies gilt auch bei der von der Stadt Emmerich am Rhein zu vertretenden Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Auf Haftungsausschluss sollte der Veranstalter im Interesse aller Teilnehmer hinweisen.

- (3) Die Veranstalter bzw. Antragsteller sind verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein und auch den Stadtsportbund von Ansprüchen frei zu halten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Sportstätte und der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt Emmerich am Rhein oder den Stadtsportbund geltend machen. Ausgenommen sind Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 8

- (1) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit Einvernehmen der Schulleitung eingebracht und verwahrt werden. Sie sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb der Schule nicht stören oder gefährden. Schäden und Mängel an vereinseigenen Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Ersatzansprüche wegen Beschädigung werden ausgeschlossen.
- (2) Schulsportgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung von der Sportstätte entfernt werden und sind nach dem Gebrauch wieder an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Sperrige und große Schulsportgeräte sind entsprechend den Gebrauchsanweisungen zu sichern.
- (3) Die Schulsportgeräte dürfen von den Sportvereinen zu dem dafür jeweils vorgesehenen Zweck benutzt werden.

§ 9

Fundsachen sind unverzüglich bei dem Hausmeister bzw. dem Hallenwart abzugeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10

- (1) Der Schulleitung und deren Beauftragte, Beauftragte der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein sowie der Vertreter des Stadtsportbundes ist jederzeit Zutritt zu der Sportstätte zu gewähren.
- (2) Die Schulleitung und die Stadt Emmerich am Rhein übt in der Sportstätte und allen Nebeneinrichtungen das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung einzelne Personen von der weiteren Nutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Nutzung am gleichen Tag zu untersagen. Die Schulleitung informiert über diesen Sachverhalt unverzüglich den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bzw. den zuständigen Fachbereich, der sich anschließend in Absprache mit dem Stadtsportbund eine Entscheidung über die weitere Benutzung vorbehält.
- (3) Bei Abwesenheit der Schulleitung übt eine von ihr mit der Vertretung beauftragte Lehrkraft, ansonsten der Hausmeister, Hallenwart oder eine andere beauftragte Person der Stadt Emmerich am Rhein das Hausrecht aus.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom 01.01.2004. und die Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.04.2018 außer Kraft.

Anlage

Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein

1. Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind zahlen für die sportliche Nutzung der Turnhalle kein Entgelt.
2. Nutzungsentgelte für Bildungseinrichtungen
(z. B Volkshochschule und Haus der Familie)

2.1 Einfachturnhalle 5,00 €/Stunde

2.2 Zweifachturnhalle 5,00 €/Stunde

2.3 Dreifachturnhalle 5,00 €/Stunde

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Turnhalle mit den dazugehörigen Umkleide-, Sanitärräumen.

3. Nutzungsentgelte für sonstige Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und sonstige private Vereinigungen oder nicht organisierte Personengruppen

3.1 Einfachturnhalle 20,00 €/Stunde

3.2 Zweifachturnhalle 40,00 €/Stunde

3.3 Dreifachturnhalle 60,00 €/Stunde

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Turnhalle mit den dazugehörigen Umkleide-Sanitärräumen.

Die Entgelte erhöhen sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Synopse:

Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen
in der Stadt Emmerich am Rhein

Satzung
für die Überlassung und Benutzung der städtischen
Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom
15.10.2003

Satzung
für die Überlassung und Benutzung der städtischen
Sporthallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom ____

Geänderte Fassung
Stand 30.11.2022

Satzungfür die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom 15.10.2003

Der Rat der Stadt Emmerich hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25.September 2001 (GV NW S.708) in seiner Sitzung vom 14.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Schulturnhallen und sonstigen städtischen Turnhallen.

§ 2

Art der Nutzung

- (1) Schul- oder sonstige städtische Turnhallen werden grundsätzlich nur für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

Über Ausnahmen entscheidet **der Bürgermeister** einvernehmlich mit dem Stadtsportbund.

- (2) Die Sportstätten werden in nachstehender Rangfolge überlassen, für Veranstaltungen der

- a) - städtische Schulen,
- b) - Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportbund Emmerich sind,
- c) **Volkshochschule,**
- d) **Haus der Familie)**
- e) - sonstige Sportvereine,
- f) - Betriebssportgemeinschaften und

Satzungfür die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom _____

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom _____ beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für alle Schulsporthallen und sonstigen städtischen Sporthallen.

§ 2

- (1) Schul- oder sonstige städtische Sporthallen werden grundsätzlich nur für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

Über Ausnahmen entscheidet **der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin** einvernehmlich mit dem Stadtsportbund.

- (2) Die Sportstätten werden in nachstehender Rangfolge überlassen, für Veranstaltungen der

- a) - städtische Schulen,
- b) - Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportbund Emmerich sind,
- c) **- Bildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschule, Haus der Familie)**
- d) - sonstige Sportvereine,
- e) - Betriebssportgemeinschaften und
- f) - sonstigen privaten Vereinigungen oder nicht organisierten Personengruppen

g) - sonstigen privaten Vereinigungen oder nicht organisierten Personengruppen

- (3) Voraussetzung für die Überlassung der Sportstätte ist, dass sie für die Ausübung der beantragten Sportart baulich geeignet ist.
- (4) Die Bereitstellung der Sportstätte erfolgt nur, wenn eine Gruppenstärke von mindestens 8 Personen vorgesehen ist. Ausnahmen sind nur mit dem Einverständnis des Stadtsportbundes möglich.
- (5) Die Sportstätten stehen – unter Berücksichtigung der schulischen Belange – von montags – freitags bis 22.00 Uhr für die außerschulische Nutzung zur Verfügung.
Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Stadtsportbund möglich.
In den Schulferien sind die Turnhallen grundsätzlich geschlossen.
Über Ausnahmen entscheidet auch hier der Stadtsportbund
- (6) Die Benutzung der Turnhalle erstreckt sich auf die Zugangswege, die baulichen Anlagen einschließlich der Nebeneinrichtungen und Gerätschaften.

§ 3 Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte und deren Höhe richten sich nach der Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein.

Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.04.2018

Aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S.90) in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 10.04.2018 folgende Entgeltordnung in Form einer Satzung beschlossen:

- (3) Voraussetzung für die Überlassung der Sportstätte ist, dass sie für die Ausübung der beantragten Sportart baulich geeignet ist.
- (4) Die Bereitstellung der Sportstätte erfolgt nur, wenn eine Gruppenstärke von mindestens acht Personen vorgesehen ist. Ausnahmen sind nur mit dem Einverständnis des Stadtsportbundes möglich.
- (5) Die Sportstätten stehen – unter Berücksichtigung der schulischen Belange – von montags – freitags bis 22.00 Uhr für die außerschulische Nutzung zur Verfügung.
Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Stadtsportbund möglich.
In den Schulferien sind die Sporthallen grundsätzlich geschlossen.
Über Ausnahmen entscheidet auch hier der Stadtsportbund **im Einvernehmen mit der Stadt Emmerich am Rhein**
- (6) Die Benutzung der Sporthalle erstreckt sich auf die Zugangswege, die baulichen Anlagen einschließlich der Nebeneinrichtungen und Gerätschaften.

§ 3

~~Benutzungsentgelte und deren Höhe richten sich nach der Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein.~~

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für alle von der Stadt Emmerich am Rhein betriebenen Turnhallen
- (2) Zu den Turnhallen zählen auch die dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Durchräume.

§ 2
Entgelte

- (1) Für die Benutzung der städtischen Turnhallen erhebt die Stadt Emmerich am Rhein von den Benutzern ein Entgelt.
- (2) Die Entgeltspflicht bezieht sich auf den Trainings- und Spielbetrieb.
- (3) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (4) Werden Sportanlagen nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, die die Stadt Emmerich am Rhein nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Emmerich am Rhein auf Zahlung des Entgeltes bestehen, wenn die Stadt Emmerich am Rhein nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist.
- (5) Stehen Turnhallen aufgrund eines nicht vom Nutzer zu vertretenen Grundes für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt die Entgeltspflicht für die betroffenen Einheiten.
- (6) Bestehende Vereinbarungen werden bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes berücksichtigt.
- (7) Jugend- und Schulveranstaltungen sowie die sportliche Nutzung durch Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind, sind entgeltfrei.

- (1) Für die Benutzung der städtischen Sporthallen erhebt die Stadt Emmerich am Rhein von den Nutzenden ein Entgelt.
- (2) Die Entgeltspflicht bezieht sich auf den Trainings- und Spielbetrieb.
- (3) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Werden Sportanlagen nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, die die Stadt Emmerich am Rhein nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Emmerich am Rhein auf Zahlung des Entgeltes bestehen, wenn die Stadt Emmerich am Rhein nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist.
- (5) Stehen Sporthallen aufgrund eines nicht von den Nutzenden zu vertretenen Grundes für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt die Entgeltspflicht für die betroffenen Einheiten.
- (6) Bestehende Vereinbarungen werden bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes berücksichtigt.
- (7) Jugend- und Schulveranstaltungen sowie die sportliche Nutzung durch Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind, sind entgeltfrei.

§ 3

Mitwirkungspflicht der Nutzer

- 1) Zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem jeweiligen Nutzer wird, wie in § 5 näher beschrieben, ein Nutzungsvertrag geschlossen. Dabei teilen die Nutzer bei Abschluss des Nutzungsvertrages der Stadt Emmerich am Rhein über den Stadtsportbund Emmerich mit, ob die Belegung mit Erwachsenen oder Jugendlichen erfolgt.
- (2) Änderungen der Belegung sind der Stadt Emmerich am Rhein unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten oder die Weitergabe unrichtiger Angaben können zu einem befristeten oder unbefristeten Ausschluss der Nutzung führen.

§ 4

Zahlungspflicht – Fälligkeit der Zahlung

- ~~(1) Die Zahlungspflicht entsteht am dem 1. Januar 2018~~
- (2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr
- (3) Stichtag für die Berechnung der Nutzungsentgelte ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
- (4) Das Entgelt wird zu Beginn eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und ist jeweils am 15.07. und 15.12. anteilig fällig.

§ 5

Benutzungsvertrag

Das Benutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Benutzungsvertrag) begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Emmerich am Rhein zum Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht nicht. Diese Entgeltordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft

- (8) Das Benutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Benutzungsvertrag) begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Emmerich am Rhein zum Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht nicht.
Bei Abschluss des Nutzungsvertrages teilen die Nutzer der Stadt Emmerich am Rhein über den Stadtsportbund Emmerich mit, ob die Belegung mit Erwachsenen oder Jugendlichen erfolgt.
- (9) Änderungen der Belegung sind der Stadt Emmerich am Rhein unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten oder die Weitergabe unrichtiger Angaben können zu einem befristeten oder unbefristeten Ausschluss der Nutzung führen.
- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr
- (2) Stichtag für die Berechnung der Nutzungsentgelte ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
- (3) Das Entgelt wird zu Beginn eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und ist jeweils am 15.07. und 15.12. anteilig fällig.

§ 4

Besondere Benutzungshinweise

- (1) Sportstätten werden nur auf Antrag überlassen. Dieser ist an den Stadtsportbund
(in der Regel schriftlich) zu richten.
- (2) Fußball ~~(in der Halle)~~ wird in der Regel nur von Oktober bis März (einschließlich) zugelassen.
- (3) Eine Nichtinanspruchnahme der Halle (einmalig) ist dem zuständigen Hausmeister oder Hallenwart so frühzeitig mitzuteilen, dass eine Aktivierung der Halle unterbleiben kann. Eine längerfristige Unterbrechung der vereinbarten Hallennutzung ist dem Stadtsportbund schriftlich frühzeitig mitzuteilen. Eine wiederholte Unterlassung dieser Regel zieht den Entzug der Nutzungsgenehmigung nach sich.
- (4) Die Belegungspläne für die einzelnen Hallen werden vom Stadtsportbund geführt.
Dieser beruft auch regelmäßig Terminabspracheversammlungen ein, in denen mit den betroffenen Vereinen die Termine für Meisterschaftsspiele usw. möglichst einvernehmlich abgesprochen werden.
- (5) Lärmen ist auf dem Gelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen.
Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (6) Musikübungen in den Turnhallen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden.
- (7) Die Turnhallen (gemeint ist der für den Sport vorgesehene Boden) dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich für den Hallensport geeignet sind und auch nur dafür benutzt werden. Sollte der Hallenboden in Ausnahmefällen für Zuschauer mit ungeeignetem Schuhwerk freigegeben werden, **muss der Veranstalter** dafür Sorge tragen, dass der Boden wirksam abgedeckt wird.
- (8) Das Rauchen und

§ 4

- (1) Sportstätten werden nur auf Antrag überlassen. Dieser ist an den Stadtsportbund **und der Stadt Emmerich am Rhein (Fachbereich 4 Jugend-Schule-Sport)** in der Regel schriftlich zu richten.
- (2) **In der Halle wird das Fußballspielen** ~~(in der Halle)~~ in der Regel nur von Oktober bis März (einschließlich) zugelassen.
- (3) Eine Nichtinanspruchnahme der Halle (einmalig) ist dem zuständigen Hausmeister oder Hallenwart so frühzeitig mitzuteilen, dass eine Aktivierung der Halle unterbleiben kann. Eine längerfristige Unterbrechung der vereinbarten Hallennutzung ist dem Stadtsportbund schriftlich frühzeitig mitzuteilen. Eine wiederholte Unterlassung dieser Regel zieht den Entzug der Nutzungsgenehmigung nach sich.
- (4) Die Belegungspläne für die einzelnen Hallen werden vom Stadtsportbund geführt.
Dieser beruft auch regelmäßig Terminabspracheversammlungen ein, in denen mit den betroffenen Vereinen die Termine für Meisterschaftsspiele usw. möglichst einvernehmlich abgesprochen werden.
- (5) Lärmen ist auf dem Gelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen.
Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (6) Musikübungen in den Sporthallen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden.
- (7) Die Sporthallen (gemeint ist der für den Sport vorgesehene Boden) dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich für den Hallensport geeignet sind und auch nur dafür benutzt werden. Sollte der Hallenboden in Ausnahmefällen für Zuschauer mit ungeeignetem Schuhwerk freigegeben werden, **müssen die Veranstalter** dafür Sorge tragen, dass der Boden wirksam abgedeckt wird.
- (8) **Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten und auf dem Schulgelände untersagt.**

- (9) das Zurücklassen von Essens- und Getränke Rückständen ist in allen Räumlichkeiten nicht erlaubt. Die Entsorgung des anfallenden Mülls ist vom **Veranstalter** zu organisieren, bzw. mit der Schulleitung zu vereinbaren.
Speisen und Getränke dürfen nicht zu Erwerbszwecken abgegeben werden.
Ausnahmen können nur vom Stadtsportbund einvernehmlich mit der zuständigen Schulleitung zugestanden werden.
Sofern in diesen Fällen ordnungsbehördliche Genehmigungen erforderlich werden, sind diese **von den Veranstaltern** zu beantragen.
- (10) Eine Kündigung der vereinbarten Nutzungsvereinbarung durch den Stadtsportbund kann erfolgen, wenn:
- **der Benutzer** wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen hat
 - **zahlungspflichtige Benutzer** mit den Zahlungen in Rückstand sind,
 - wenn ein dringendes öffentliches Interesse oder besondere unvorhergesehene Verhältnisse dies erforderlich machen.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die Benutzung der Hallen darf nur unter Aufsicht eines geeigneten Übungsleiters zumindest eines Erwachsenen (Mindestalter 18 Jahre) erfolgen. **Dieser** hat sich vor und nach der Nutzung davon zu überzeugen, dass die Sportstätte ordnungsgemäß übernommen bzw. hinterlassen wurde und ist ebenso für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (2) **Er** ist auch verantwortlich dafür, dass die Räumlichkeiten und Sportgeräte vor der Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.
Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister oder Hallenwart anzuzeigen. Beanstandungen nimmt auch der Stadtsportbund entgegen.

- (9) Das Zurücklassen von Essens- und Getränke Rückständen ist in allen Räumlichkeiten nicht erlaubt. Die Entsorgung des anfallenden Mülls ist durch **den Veranstalter** zu organisieren, bzw. mit der Schulleitung zu vereinbaren.
Speisen und Getränke dürfen nicht zu Erwerbszwecken abgegeben werden.
Ausnahmen können nur vom Stadtsportbund einvernehmlich mit der zuständigen Schulleitung zugestanden werden.
Sofern in diesen Fällen ordnungsbehördliche Genehmigungen erforderlich werden, sind diese **durch den Veranstalter** zu beantragen.
- (10) Eine Kündigung der vereinbarten Nutzungsvereinbarung durch den Stadtsportbund kann erfolgen, wenn:
- **Nutzer** wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen,
 - **zahlungspflichtige Nutzer** mit den Zahlungen in Rückstand sind,
 - wenn ein dringendes öffentliches Interesse oder besondere unvorhergesehene Verhältnisse dies erforderlich machen.

§ 5

- (1) Die Benutzung der Hallen darf nur unter Aufsicht eines geeigneten Übungsleiters, zumindest einer erwachsenen Person (Mindestalter 18 Jahre) erfolgen. **Diese Aufsichtsperson** hat sich vor und nach der Nutzung davon zu überzeugen, dass die Sportstätte ordnungsgemäß übernommen bzw. hinterlassen wurde und ist ebenso für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (2) **Die Aufsichtsperson** ist auch verantwortlich dafür, dass die Räumlichkeiten und Sportgeräte vor der Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.
Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister oder Hallenwart anzuzeigen. Beanstandungen nimmt auch der Stadtsportbund entgegen.

- (3) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass in einem Notfall **der Übungsleiter** in die Lage versetzt wird, schnell Hilfe herbeizurufen. Dies ist z. B. durch ein Telefon, welches auf jeden Fall den Notruf zulässt und durch ein gutes vernehmbares Signal zu gewährleisten.

§ 6
Werbung

- (1) Werbung ist nach Absprache mit der Schulleitung und dem Stadtsportbund möglich.
Nicht zulässig ist die Werbung für alkohol- und nikotinhaltige Produkte.
Die Erlöse aus der Werbung sollen sowohl der Schule, als auch dem Sport zugutekommen.
- (2) Bekanntmachungen und Hinweise auf Veranstaltungen müssen eindeutig den Veranstalter erkennen lassen.

§ 7
Schadenersatz- Haftung

- (1) Der Veranstalter bzw. Antragsteller haftet für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden.
Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz des ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten. Der Veranstalter bzw. Antragsteller – mit Ausnahme der städtischen Schulen – hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung aller ihm zuzurechnenden Teilnehmer zu sorgen. Alle dem Stadtsportbund angehörenden Sportvereine sind bereits auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Landessportbund durch die Sporthilfe entsprechend versichert.

- (3) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass in einem Notfall **die Aufsichtsperson** in die Lage versetzt wird, schnell Hilfe herbeizurufen. Dies ist z. B. durch ein Telefon, welches auf jeden Fall den Notruf zulässt und durch ein gutes vernehmbares Signal zu gewährleisten.

§ 6

- (1) Werbung ist nach Absprache mit der Schulleitung und dem Stadtsportbund möglich.
Nicht zulässig ist die Werbung für alkohol- und nikotinhaltige Produkte.
Die Erlöse aus der Werbung sollen sowohl der Schule, als auch dem Sport zugutekommen.
- (2) Bekanntmachungen und Hinweise auf Veranstaltungen müssen eindeutig den Veranstalter erkennen lassen.

§ 7

- (1) Der Veranstalter bzw. Antragsteller haftet für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden.
Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz des ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten. Der Veranstalter bzw. Antragsteller – mit Ausnahme der städtischen Schulen – hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung aller ihm zuzurechnenden Teilnehmer zu sorgen. Alle dem Stadtsportbund angehörenden Sportvereine sind bereits auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Landessportbund durch die Sporthilfe entsprechend versichert.

- (2) Eine Haftung der Stadt Emmerich sowie ihrer Bediensteten und Beauftragten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ~~ihren Mitgliedern~~ oder Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, wird ausgeschlossen.
Eine Haftung entfällt ebenfalls bei Verlust oder Beschädigung persönlichen Eigentums des genannten Personenkreises. Dies gilt auch bei der von der Stadt Emmerich am Rhein zu vertretenden Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
Auf Haftungsausschluss sollte der Veranstalter im Interesse aller Teilnehmer hinweisen.
- (3) Der Veranstalter bzw. Antragsteller ist verpflichtet, die Stadt und auch den Stadtsportbund von Ansprüchen frei zu halten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Sportstätte und der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt oder den Stadtsportbund geltend machen. Ausgenommen sind Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 8

Gegenstände der Veranstalter bzw. Benutzer

- (1) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit Einvernehmen der Schulleitung eingebracht und verwahrt werden. Sie sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb der Schule nicht stören oder gefährden. Schäden und Mängel an vereinseigenen Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen.
Ersatzansprüche wegen Beschädigung werden ausgeschlossen.
- (2) Schulsportgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung von der Sportstätte entfernt werden und sind nach dem Gebrauch wieder an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Sperrige und große Schulsportgeräte sind entsprechend den Gebrauchsanweisungen zu sichern.
- (3) Die Schulsportgeräte dürfen von den Sportvereinen zu dem dafür jeweils vorgesehenen Zweck benutzt werden.

- (2) Eine Haftung der Stadt Emmerich sowie ihrer Bediensteten und Beauftragten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstalter, oder Nutzer aus Anlass der Benutzung erwachsen, wird ausgeschlossen.
Eine Haftung entfällt ebenfalls bei Verlust oder Beschädigung persönlichen Eigentums des genannten Personenkreises. Dies gilt auch bei der von der Stadt Emmerich am Rhein zu vertretenden Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
Auf Haftungsausschluss sollte der Veranstalter im Interesse aller Teilnehmer hinweisen.
- (3) Der Veranstalter bzw. Antragsteller ist verpflichtet, die Stadt und auch den Stadtsportbund von Ansprüchen frei zu halten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Sportstätte und der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt oder den Stadtsportbund geltend machen. Ausgenommen sind Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 8

- (1) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit Einvernehmen der Schulleitung eingebracht und verwahrt werden. Sie sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb der Schule nicht stören oder gefährden. Schäden und Mängel an vereinseigenen Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen.
Ersatzansprüche wegen Beschädigung werden ausgeschlossen.
- (2) Schulsportgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung von der Sportstätte entfernt werden und sind nach dem Gebrauch wieder an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Sperrige und große Schulsportgeräte sind entsprechend den Gebrauchsanweisungen zu sichern.
- (3) Die Schulsportgeräte dürfen von den Sportvereinen zu dem dafür jeweils vorgesehenen Zweck benutzt werden.

§ 9
Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich beim Schulhausmeister bzw. dem Hallenwart abzugeben.
Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10
Hausrecht

- (1) Den Schulleitungen und deren Beauftragten, den Beauftragten der Stadtverwaltung sowie Vertretern des Stadtsportbundes Emmerich ist jederzeit Zutritt zu der Sportstätte zu gewähren.
- (2) Die Schulleitung und die Stadt Emmerich am Rhein übt in der Sportstätte und allen Nebeneinrichtungen das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung einzelne Personen von der weiteren Nutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Nutzung am gleichen Tag zu untersagen. Die Schulleitung informiert über diesen Sachverhalt unverzüglich **den Bürgermeister** bzw. den zuständigen Fachbereich, der sich anschließend in Absprache mit dem Stadtsportbund eine Entscheidung über die weitere Benutzung vorbehält.
- (3) Bei Abwesenheit der Schulleitung übt eine von ihr mit der Vertretung beauftragte Lehrkraft, ansonsten der Hausmeister, Hallenwart oder **ein anderer Beauftragter** der Stadt Emmerich das Hausrecht aus.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1992 außer Kraft.

§ 9

Fundsachen sind unverzüglich bei dem Hausmeister bzw. dem Hallenwart abzugeben.
Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10

- (1) Den Schulleitungen und deren Beauftragten, Beauftragte der Stadtverwaltung **Emmerich am Rhein** sowie Vertretern des Stadtsportbundes Emmerich ist jederzeit Zutritt zu der Sportstätte zu gewähren.
- (2) Die Schulleitung und die Stadt Emmerich am Rhein übt in der Sportstätte und allen Nebeneinrichtungen das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung einzelne Personen von der weiteren Nutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Nutzung am gleichen Tag zu untersagen. Die Schulleitung informiert über diesen Sachverhalt unverzüglich den **Bürgermeister/ die Bürgermeisterin** bzw. den zuständigen Fachbereich, der sich anschließend in Absprache mit dem Stadtsportbund eine Entscheidung über die weitere Benutzung vorbehält.
- (3) Bei Abwesenheit der Schulleitung übt eine von ihr mit der Vertretung beauftragte Lehrkraft, ansonsten der Hausmeister, Hallenwart oder eine andere **beauftragte Person** der Stadt Emmerich am Rhein das Hausrecht aus.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom 01.01.2004 und die Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.04.2018 außer Kraft.



Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein

1. Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind zahlen für die sportliche Nutzung der Turnhalle kein Entgelt.
2. Nutzungsentgelte
Volkshochschule und Haus der Familie

2.1 Einfachturnhalle	5,00 €/Stunde
2.2 Zweifachturnhalle	5,00 €/Stunde
2.3 Dreifachturnhalle	5,00 €/Stunde

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die **Sportfläche** und die dazugehörige **Umkleide-, Wasch- und Duschräume**.

3. Nutzungsentgelte für sonstige Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und sonstige private Vereinigungen oder nicht organisierte Personengruppen

3.1 Einfachturnhalle	20,00 €/Stunde
3.2 Zweifachturnhalle	40,00 €/Stunde
3.3 Dreifachturnhalle	60,00 €/Stunde

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Sportfläche und die dazugehörigen **Umkleide-, Wasch- und Duschräume**.

Anlage

Entgelttarif für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen der Stadt Emmerich am Rhein

1. Vereine, welche Mitglied im Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein sind zahlen für die sportliche Nutzung der Sporthalle kein Entgelt.
2. Nutzungsentgelte **für Bildungseinrichtungen**
(z. B Volkshochschule und Haus der Familie)

2.1 Einfachturnhalle	5,00 €/Stunde
2.2 Zweifachturnhalle	5,00 €/Stunde
2.3 Dreifachturnhalle	5,00 €/Stunde

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die **Sporthalle** mit der dazugehörigen **Umkleide- und Sanitärräumen**.

3. Nutzungsentgelte für sonstige Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und sonstige private Vereinigungen oder nicht organisierte Personengruppen **zzgl. der geltenden Umsatzsteuer (z.Zt. 19%)**

3.1 Einfachturnhalle	20,00 €/Stunde
3.2 Zweifachturnhalle	40,00 €/Stunde
3.3 Dreifachturnhalle	60,00 €/Stunde

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die **Sporthalle** mit den dazugehörigen **Umkleide-, und Sanitärräumen**.

Die Entgelte erhöhen sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (z.Zt. 19%)



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	03 - 17 0866/2022	24.11.2022

Betreff

Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	06.12.2022
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die Benutzungsordnung für die Benutzung von städtischen Schulräumen- und Einrichtungen in der Stadt Emmerich am Rhein (Anlage 1).



Sachdarstellung :

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am 21. Oktober 1980 die Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen- und Einrichtungen in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen.

Durch die Neuordnung der Emmericher Schullandschaft sind die Städt. Realschule und die Europa-Hauptschule zwischenzeitlich ausgelaufen und die Gesamtschule Emmerich am Rhein an den drei Standorten Grollscher Weg, Paaltjessteeg und Brink etabliert worden. Zum einen machen die geänderten Bezeichnungen der Schulen bzw. der Schulstandorte und anderen die Änderung des § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz), nach der die Stadt Emmerich am Rhein grundsätzlich als Unternehmer anzusehen ist, wenn sie „selbstständig“ eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben (wirtschaftliche Tätigkeit), eine Neufassung der Satzung erforderlich.

Als Anlage 2 wird der Vorlage eine Synopse der alten und neuen Satzung beigelegt. Die in dieser Synopse "grün" gedruckten Textpassagen kennzeichnen redaktionelle Änderungen. Die "rot" gekennzeichneten Änderungen ergeben sich aufgrund der geänderten Schullandschaft (Um- und Neubau sowie Benennung) sowie veränderter gesetzlicher Anforderungen und Grundlagen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
03 - 17 0866/2022 _ A 1 _ Benutzungsordnung Schulräume und -einrichtungen
03 - 17 0866/2022 _ A 2 _ Synopse - Benutzungsordnung Schulräume und -einrichtungen

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Nutzung von Schulräumen- und-Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom _____

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende Benutzungsordnung für die Nutzung von Schulräumen- und Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom _____ beschlossen:

§ 1

(1) Die städt. Schulräume- und Einrichtungen können Interessenten für

- a) volksbildende Veranstaltungen
- b) schulische Veranstaltungen
- c) kulturelle Veranstaltungen und
- d) sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse

überlassen werden.

Die Zweckbestimmung dieser Räume darf hierdurch nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.

Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung der Schulräume abgestimmt sein.

Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden diese Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.

- (2) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken können Schulräume- und Einrichtungen an Einzelpersonen überlassen werden. Hierüber wird im Einzelfall entschieden.
- (3) Für die Nutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein besteht eine eigene Benutzungsordnung.
- (4) Für die außerschulische Benutzung von Schulsporthallen und Geräten besteht eine eigene Benutzungsordnung

§ 2

Die Schulräume- und-Einrichtungen stehen montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Sie können auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

§ 3

- (1) Die Benutzung der Schulräume sowie der darin vorhandenen Einrichtungen und Geräte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin. Voraussetzung hierfür ist, dass die Benutzung spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulräumen trifft der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der Schulleitung. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin kann den Nutzern andere als die beantragten Räume zur Verfügung stellen, wenn dies aus Gründen einer zusammengefassten außerschulischen Nutzung und der Kostenersparnis sinnvoll erscheint.

§ 4

- (1) Die zweckentsprechende Benutzung der städtischen Schulräume- und Einrichtungen ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich. Hierunter gehören ebenfalls volksbildende, kulturelle und sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse (u.a. Volkshochschule u.a.).
- (2) Sofern Eintrittsgelder zu Veranstaltungen von den in Abs. 1 genannten Nutzern erhoben werden, ist das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen.
- (3) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken ist das festgesetzte Benutzungsentgelt, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu zahlen. Veranstaltungen von Einzelpersonen, die keine zweckentsprechende Nutzung beinhalten, haben ebenfalls das Benutzungsentgelt, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu entrichten.
- (4) Das Benutzungsentgelt für andere als in § 1 Abs. 1 genannte Nutzer wird in einem der Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Entgelttarif festgelegt.
- (5) Die Heizperiode beginnt am 01.10. und endet am 31.03.

§ 5

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes sind diejenigen verpflichtet, die die Nutzung beantragt haben.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung oder Nutzung fällig. Verwaltungsseitig wird den Nutzern eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist erteilt. Das Benutzungsentgelt ist an die Stadt Emmerich am Rhein zu entrichten.

§ 6

- (1) Die Nutzung ist nur für den genehmigten Zweck und nur während der genehmigten Zeit gestattet.
- (2) Soweit städtische Belange es erfordern, kann der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die Genehmigung widerrufen. Für finanzielle Einbußen, die den Nutzern durch den Widerruf entstehen, haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.
- (3) Ein laufendes Benutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht, oder die Nutzer des Schulraumes- oder der Einrichtung in grober Weise gegen diese Bestimmungen, die Bestandteil der Genehmigung sind, verstoßen.

§ 7

Das für die Durchführung von Veranstaltungen benötigte Hilfspersonal (Kasse, Platzanweisung, Garderobenbedienung, Aufsicht usw.) wird grundsätzlich vom Veranstaltenden gestellt und vergütet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung

§ 8

- (1) Gebäude und Anlagen der Schulen einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie die vorhandenen Einrichtungen und Geräte des Schulraumes sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (2) Alle Veranstalter haben die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- (3) Das Rauchen in den Schulräumen und auf dem Schulgelände ist untersagt.
- (4) Speisen und nichtalkoholische Getränke dürfen nur im Benehmen mit der Schulleitung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten werden.

- (5) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände einschließlich der Schulgebäude ist verboten. Das Anschlageln von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin im Benehmen mit der Schulleitung.
- (6) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Genehmigung; der Schmuck ist nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich und ohne Rückstände zu entfernen

§ 9

- (1) Eine Zerstörung oder Beschädigung der städtischen Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet zum Ersatz des entstandenen Schadens und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch den Veranstalter. Bei Schäden, die während der Nutzung durch die in § 1 (1) umschriebenen Nutzer entstanden sind, wird vermutet, dass diese Schäden durch die jeweiligen Nutzer verursacht und verschuldet wurden.
- (2) Eine Haftung der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die von den Veranstaltern und Nutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt Emmerich am Rhein haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge und sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.
- (3) Die Veranstalter sind verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazu gehörenden Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.

§ 10

Gegenstände dürfen von den Veranstaltern nur im Einvernehmen mit der Schulleitung in das Schulgebäude eingebracht werden und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände sind allein die Veranstalter verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 11

Fundsachen sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu übergeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

§ 12

- (1) Vertretern der Stadt Emmerich am Rhein, der Schulleitung und deren beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (2) Die Schulleitung übt in den Schulräumen und auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.
- (3) Bei Abwesenheit der Schulleitung übt eine von dieser mit ihrer Vertretung beauftragte Lehrkraft, sonst der Hausmeister oder eine andere beauftragte Person das Hausrecht aus.

§ 13

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980 außer Kraft

Anlage

Benutzungsentgelttarife

zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen- und Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein

Die Benutzungsgebühr beträgt für Schulräume- und Einrichtungen:

1. Normalklassen oder Gruppenräume

- | | |
|--|------------|
| a) während der Heizperiode je angefangene Stunde | 17,50 Euro |
| b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde | 12,50 Euro |

2. Sonderräume, einschl. Einrichtung (Sprachlabor, Werkstätten, Küchen u.a.)

- | | |
|--|------------|
| a) während der Heizperiode je angefangene Stunde | 25,00 Euro |
| b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde | 20,00 Euro |

Synopse:

Benutzungsordnung für die Nutzung von Schulräumen und -einrichtungen
der Stadt Emmerich am Rhein

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der
Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980

Der Rat der Stadt Emmerich hat am 21. Okt. 1980 aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die städt. Schulräume und -einrichtungen können Interessenten für
- a) volksbildende Veranstaltungen
 - b) schulische Veranstaltungen
 - c) kulturelle Veranstaltungen und
 - d) sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse

überlassen werden. Die Zweckbestimmung dieser Räume darf hierdurch nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.

Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung der Schulräume abgestimmt sein.

Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische²⁾ Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden diese Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.

- (2) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken können Schulräume und -einrichtungen an Einzelpersonen überlassen werden.

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der
Stadt Emmerich am Rhein vom _____

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende Benutzungsordnung für die Nutzung von Schulräumen- und Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom _____ beschlossen:

§ 1

- (1) Die städt. Schulräume und -einrichtungen können Interessenten für
- a) volksbildende Veranstaltungen
 - b) schulische Veranstaltungen
 - c) kulturelle Veranstaltungen und
 - d) sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse

überlassen werden. Die Zweckbestimmung dieser Räume darf hierdurch nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.

Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung der Schulräume abgestimmt sein.

Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden diese Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.

- (2) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken können Schulräume und -einrichtungen an Einzelpersonen überlassen werden.

Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

²⁾ § 1 Abs. 1 i. d. F. d. 2. Änderung vom 20.07.2017;
in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung (04.08.2017)

- (3) Für die Aula der Städt. Realschule -Stadttheater-, das Pädagog. Zentrum (PZ) des städt. Willibrord-Gymnasiums sowie die Aula der Europa-Hauptschule

besteht eine eigene Benutzungsordnung.

- (4) Für die außerschulische Benutzung von Schulturnhallen und Geräten besteht eine eigene Benutzungsordnung

§ 2 Benutzungszeiten

Die Schulräume und -einrichtungen stehen montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Sie können auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

- (3) Für Nutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Groll-scher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteeg und die Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink

besteht eine eigene Benutzungsordnung.

- (4) Für die außerschulische Benutzung von Sporthallen und sonstigen städtischen Sporthallen und Geräten besteht eine eigene Benutzungsordnung

§ 2

Die Schulräume- und Einrichtungen stehen montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Sie können auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends und an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Benutzung der Schulräume sowie der darin vorhandenen Einrichtungen und ¹⁾Geräte bedarf der Genehmigung des **Bürgermeisters**. Voraussetzung hierfür ist, dass die Benutzung spätestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulräumen trifft ¹⁾der **Bürgermeister** im Einvernehmen mit dem **Schulleiter**. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.
- (3) Der **Bürgermeister** kann den **Benutzern** andere als die beantragten Räume zur¹⁾ Verfügung stellen, wenn dies aus Gründen einer zusammengefassten außerschulischen Nutzung und der Kostenersparnis sinnvoll erscheint.

§ 4 Höhe des Benutzungsentgeltes

- (1) Die zweckentsprechende Benutzung der städtischen Schulräume und -einrichtungen ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich. Hierunter gehören ebenfalls volksbildende, kulturelle und sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse (u.a. Volkshochschule u.a.).
- (2) Sofern Eintrittsgelder zu Veranstaltungen von den in Abs. 1 genannten **Benutzern** erhoben werden, ist das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen.

§ 3

- (1) Die Benutzung der Schulräume sowie der darin vorhandenen Einrichtungen und Geräte bedarf der Genehmigung **des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin**. Voraussetzung hierfür ist, dass die Benutzung spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulräumen trifft **der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin** im Einvernehmen mit **der Schulleitung**. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.
- (3) Der **Bürgermeister/ die Bürgermeisterin** kann den **Nutzern** andere als die beantragten Räume zur Verfügung stellen, wenn dies aus Gründen einer zusammengefassten außerschulischen Nutzung und der Kostenersparnis sinnvoll erscheint.

§ 4

- (1) Die zweckentsprechende Benutzung der städtischen Schulräume und -einrichtungen ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich. Hierunter gehören ebenfalls volksbildende, kulturelle und sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse (u.a. Volkshochschule u.a.).
- (2) Sofern Eintrittsgelder zu Veranstaltungen von den in Abs. 1 genannten **Nutzern** erhoben werden, ist das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen.

(3) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken ist das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen. Veranstaltungen von Einzelpersonen, die keine zweckentsprechende Benutzung beinhalten, haben ebenfalls das Benutzungsentgelt zu entrichten.

(4) Das Benutzungsentgelt für andere als in § 1 Abs. 1 genannte **Benutzer** wird in ¹⁾ einem der Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Tarif festgelegt.

(5) Die Heizperiode beginnt am 01.10. und endet am 31.03.

¹⁾ § 3 Abs. 1, 2, 3 und § 4 Abs. 4 i. d. F. der 1. Änderung vom 16.11.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 5

Zahlungspflichtiger und Zahlung des Benutzungsentgeltes

(1) Zur Zahlung des Entgeltes sind diejenigen verpflichtet, die die **Benutzung** beantragt haben.

(2) Das Benutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung oder **Benutzung** fällig.
¹⁾ Verwaltungsseitig wird den **Benutzern** eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist erteilt. Das Benutzungsentgelt ist an die **Stadtkasse Emmerich** zu entrichten.

§ 6

Zweckbestimmung der Benutzung und Widerruf der Genehmigung

(1) Die Benutzung ist nur für den genehmigten Zweck und nur während der genehmigten Zeit gestattet.

(3) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken ist das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen. Veranstaltungen von Einzelpersonen, die keine zweckentsprechende Nutzung beinhalten, haben ebenfalls das Benutzungsentgelt, zu entrichten.

(4) Das Benutzungsentgelt für andere als in § 1 Abs. 1 genannte **Nutzer** wird in einem der Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Entgelttarif festgelegt.

(5) Die Heizperiode beginnt am 01.10. und endet am 31.03.

§ 5

(1) Zur Zahlung des Entgeltes sind diejenigen verpflichtet, die die Nutzung beantragt haben.

(2) Das Benutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung oder **Nutzung** fällig.
Verwaltungsseitig wird **den Nutzern** eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist erteilt. Das Benutzungsentgelt ist an die **Stadt Emmerich am Rhein** zu entrichten.

§ 6

(1) Die Nutzung ist nur für den genehmigten Zweck und nur während der genehmigten Zeit gestattet.

- (2) Soweit städtische Belange es erfordern, kann **der Bürgermeister** die Genehmigung ¹⁾ widerrufen. Für finanzielle Einbußen, die dem **Benutzer** durch den Widerruf entstehen, haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.
- (3) Ein laufendes Benutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht, oder der **Benutzer** des Schulraumes oder der -einrichtung in gröblicher Weise gegen diese Bestimmungen, die Bestandteil der Genehmigung sind, verstößt.

§ 7 Hilfspersonal

Das für die Durchführung von Veranstaltungen benötigte Hilfspersonal (Kasse, Platzanweisung, Garderobenbedienung, Aufsicht usw.) wird grundsätzlich vom Veranstalter gestellt und vergütet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

¹⁾ § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 2 i. d. F. der 1. Änderung vom 16.11.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 8 Besondere Hinweise

- (1) Gebäude und Anlagen der Schulen einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie die vorhandenen Einrichtungen und Geräte des Schulraumes sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen.
Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (2) Jeder **Veranstalter** hat die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.

- (2) Soweit städtische Belange es erfordern, kann **der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin** die Genehmigung widerrufen. Für finanzielle Einbußen, die **den Nutzern** durch den Widerruf entstehen, haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.
- (3) Ein laufendes Benutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht, oder **die Nutzer** des Schulraumes oder der Einrichtung in grober Weise gegen diese Bestimmungen, die Bestandteil der Genehmigung sind, verstößt.

§ 7

Das für die Durchführung von Veranstaltungen benötigte Hilfspersonal (Kasse, Platzanweisung, Garderobenbedienung, Aufsicht usw.) wird grundsätzlich vom Veranstaltenden gestellt und vergütet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

§ 8

- (1) Gebäude und Anlagen der Schulen einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie die vorhandenen Einrichtungen und Geräte des Schulraumes sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen.
Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (2) **Alle Veranstalter haben** die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.

- (3) Das Rauchen in den Schulräumen ist untersagt, **soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist.**
- (4) Speisen, Getränke und **nichtalkoholische Genussmittel** dürfen nur im Benehmen mit der Schulleitung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten werden.
- (5) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände einschließlich der Schulgebäude ist verboten. Das Anschlageln von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet **der ¹⁾ Bürgermeister** im Benehmen mit **dem Schulleiter**.
- (6) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Genehmigung; der Schmuck ist nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich und ohne Rückstände zu entfernen

1) § 8 Abs. 5 Satz 3 i. d. F. der 1. Änderung vom 16.11.2001;
in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 9 Schadenersatz, Haftung

- (1) Eine Zerstörung oder Beschädigung der städtischen Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet zum Ersatz des entstandenen Schadens und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch den **Veranstalter**.
Bei Schäden, die während der Benutzung durch den in § 1 (1) umschriebenen Benutzerkreis entstanden, wird vermutet, dass diese Schäden durch den jeweiligen **Benutzer** verursacht und verschuldet wurden.

- (3) Das Rauchen in den Schulräumen **und auf dem Schulgelände ist untersagt.**
- (4) Speisen und **nichtalkoholische Getränke**, dürfen nur im Benehmen mit der Schulleitung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten werden.
- (5) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände einschließlich der Schulgebäude ist verboten. Das Anschlageln von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet **der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin** im Benehmen mit **der Schulleitung**.
- (6) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Genehmigung; der Schmuck ist nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich und ohne Rückstände zu entfernen

§ 9

- (1) Eine Zerstörung oder Beschädigung der städtischen Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet zum Ersatz des entstandenen Schadens und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch **den Veranstalter**. Bei Schäden, die während der Benutzung durch den in § 1 (1) umschriebenen **Nutzer** entstanden, wird vermutet, dass diese Schäden durch **die jeweiligen Nutzer** verursacht und verschuldet wurden.

- (2) Eine Haftung der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer Be-
diensteten für Schäden irgendwelcher Art, die von Veranstal-
tern, ~~ihren Mitgliedern~~ und ~~Benutzern~~ aus Anlass der Benut-
zung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt Emmerich am
Rhein haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motor-
fahrzeuge und sonstige Gegenstände abhandenkommen oder
beschädigt werden.
- (3) Der ~~Veranstalter~~ ist verpflichtet, die Stadt Emmerich am
Rhein von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zu-
sammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazu
gehörenden Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder
unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.

§ 10
Gegenstände ~~der Veranstalter~~

Gegenstände dürfen von ~~Veranstaltern~~ nur im Einvernehmen mit
der Schulleitung in das Schulgebäude eingebracht werden und
dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen,
dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den
verkehrssicheren Zustand der Gegenstände ist der ~~Veranstalter~~
allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung die-
ser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 11
Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Schulhausmeister ~~abzuge-
ben~~. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmun-
gen des BGB.

§ 12
Hausrecht

- (1) Vertretern der Stadt, ~~dem Schulleiter~~ und dessen ~~Beauftragten~~
ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

- (2) Eine Haftung der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer Be-
diensteten für Schäden irgendwelcher Art, die von ~~Veranstaltern~~
und ~~Nutzern~~ aus Anlass der Nutzung erwachsen, ist ausge-
schlossen. Die Stadt Emmerich am Rhein haftet ferner nicht,
wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge und sonstige Ge-
genstände abhandenkommen oder beschädigt werden.
- (3) ~~Die Veranstalter sind~~ verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein
von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammen-
hang mit der Überlassung der Räume und der dazu gehörenden
Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder
unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.

§ 10

Gegenstände dürfen von den ~~Veranstaltern~~ nur im Einvernehmen
mit der Schulleitung in das Schulgebäude eingebracht werden und
dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen,
dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den
verkehrssicheren Zustand der Gegenstände ~~sind allein die Veran-
stalter~~ verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung die-
ser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 11

Fundsachen sind unverzüglich dem Schulhausmeister ~~zu übergeben~~.
Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des
BGB.

§ 12

- (1) Vertretern der Stadt Emmerich am Rhein, der ~~Schulleitung~~ und
deren ~~beauftragten Personen~~ ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

(2) Der **Schulleiter** übt in den Schulräumen und auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. **Er** ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.

(3) Bei Abwesenheit **des Schulleiters** übt ein von ihm mit seiner Vertretung **beauftragter Lehrer**, sonst der Hausmeister oder ein anderer **Beauftragter** das Hausrecht aus.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsbestimmungen für die außerschulische Nutzung von Schulumhüllungen, Schulräumen, Sportplätzen und Geräten der Stadt Emmerich vom 1.10.1976 außer Kraft.

(2) **Die Schulleitung** übt in den Schulräumen und auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. **Sie** ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.

(3) Bei Abwesenheit **der Schulleitung** übt eine von dieser mit ihrer Vertretung **beauftragte Lehrkraft**, sonst der Hausmeister oder eine andere **beauftragte Person** das Hausrecht aus.

§ 13

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980 außer Kraft

Anlage

GEBÜHRENTARIF ¹⁾

zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein

Die Benutzungsgebühr beträgt für Schulräume und -einrichtungen

1. Normalklassen oder Gruppenräume

- a) während der Heizperiode je angefangene Stunde 17,50 Euro
- b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde 12,50 Euro

2. Sonderräume, einschl. Einrichtung (Sprachlabor, Werkstätten, Küchen u.a.)

- a) während der Heizperiode je angefangene Stunde 25,00 Euro
- b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde 20,00 Euro

¹⁾Gebührentarif i. d. F. der 1. Änderung vom 16.11.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

Anlage Benutzungsentgelttarife

für die Benutzung von Schulräumen und -einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein

Die Benutzungsgebühr beträgt für Schulräume und – Einrichtungen

1. Normalklassen oder Gruppenräume

- a) während der Heizperiode je angefangene Stunde 17,50 Euro
- b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde 12,50 Euro

2. Sonderräume, einschl. Einrichtung (Sprachlabor, Werkstätten, Küchen u.a.)

- a) während der Heizperiode je angefangene Stunde 25,00 Euro
- b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde 20,00 Euro

Die Entgelte erhöhen sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 0774/2022/1	10.11.2022

Betreff

Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung;
hier: Entwurf der Endfassung

Beratungsfolge

Schulausschuss	24.11.2022
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stimmt der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes bis zu dem Jahrgang 2027/2028 zu.



Sachdarstellung :

Gem. § 80 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen haben Gemeinden, die Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt dabei,

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orte des gemeinsamen Lernens, Schulgrößen und Schulstandorte,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

Aufgrund von deutlichen Veränderungen bei der Anzahl der Schülerinnen und Schülern in den verschiedenen Schulen hat die Verwaltung vorzeitig die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung in Auftrag gegeben. Zusätzlich muss in Zukunft ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in den Grundschulen berücksichtigt werden, der Auswirkungen auf den Raumbedarf der betroffenen Schulen haben wird. Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes wird hierauf besonders eingehen.

Die Schulplanungskommission hat in ihrer Sitzung vom 3. November 2022 den Beschlussvorschlag unter Berücksichtigung einiger in der Sitzung angesprochener Punkte einstimmig angenommen.

Die nachfolgenden Änderungen wurden in dem Entwurf der Schulentwicklungsplanung (Anlage) eingearbeitet.

- AO-SF-Quoten an der Leegmeerschule liegen unter 100 % bei Lern- und Entwicklungsstörungen (geändert, nun auch im Text korrigiert).
- Der Beschluss zur Bildung kleinerer Klassen an der Leegmeerschule aufgrund des Status "Schule des gemeinsamen Lernens" wurde von 2 auf alle Eingangsklassen geändert.
- Für den Bereich Elten wurden Neubaugebiete aufgenommen.
- Aufgrund des Wunsches aus der Sitzung des Schulausschusses wurde eine zusätzliche Tabelle für die Luitgardisschule unter Berücksichtigung der Zahlen 2022/23 und 2023/24 im Anhang zur Schulentwicklungsplanung aufgenommen (Seite 105)



In dem anliegenden Schulentwicklungsplan sind die Änderungen farblich markiert.
Änderungen finden sich auf den Seiten

10	Ergänzung zu den Neubaugebieten
30	2.2.1 - Schüler*innen sowie Klassen Luitgardisschule Elten - Ergänzungen im Text
49	2.4 - Leegmeerschule - Änderungen im Text und Tabelle
50	2.4.1 - Schüler*innen sowie Klassen Leegmeerschule - Änderungen im Text
105	Anhang - Ergänzung Text und Tabelle zur Luitgardisschule Elten.
106/107	Tabellen- und Abbildungsverzeichnis - Anpassungen

Die in der Schulplanungskommission angesprochene Darstellung von Seiteneinsteigern hat keine Konsequenzen für die Schulentwicklungsplanung. In der Raumplanung werden bereits pro Zug ein Mehrzweckraum, ein Raum für individuelle Angebote und zwei Differenzierungsräume berücksichtigt, in denen auch entsprechende Angebote für Seiteneinsteiger darstellbar sind.

Die Überarbeitung der Schulentwicklungsplanung nach dem SchulA am 24. November 2022 durch die GEBIT hat einige Tage in Anspruch genommen. Die nun anhängende überarbeitete Fassung stand der Verwaltung erst am späten Nachmittag des 6. November 2022 zur Verfügung.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplans hat keine direkten finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen. Die darauf aufbauenden Ausstattungs- und Aufbauplanungen müssen nach deren Genehmigungen in die zukünftigen HH-Planungen aufgenommen werden.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 17 0774/2022/1 _ A 1 _ Fortschreibung SEP



Schulentwicklungsplanung Emmerich am Rhein

Impressum

GEBIT Münster GmbH & Co.KG
Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie
Corrensstr. 80
48149 Münster
Telefon: 0251 / 20 888 250
Telefax: 0251 / 20 888 251
Email: info@gebit-ms.de
<http://www.gebit-ms.de>

Frauke Gier
Sabrina Schneider

Inhalt

1.	Einführung	5
1.1	Gesetzliche Grundlagen der Schulentwicklungsplanung.....	5
1.2	Konzept der Schulentwicklungsplanung Emmerich am Rhein	5
1.2.1	Analyse der Zusammensetzung der Schüler*innenschaft	6
1.2.2	Fortschreibung der Zahl der Schüler*innen	7
1.2.2.1	Datengrundlage.....	7
1.2.2.2	Eingangs- und Durchgangsquoten.....	8
1.2.2.3	Berücksichtigung von Neubaugebieten	10
1.2.2.4	Risiken der Prognose.....	11
1.2.3	Betreuung an Grundschulen	12
1.2.4	Ermittlung des Raumbedarfs an den Grundschulen.....	13
2.	Grundschulen.....	17
2.1	St. Georg-Schule Hüthum	18
2.1.1	Schüler*innen sowie Klassen St. Georg-Schule Hüthum.....	19
2.1.2	Betreuung an der St. Georg-Schule Hüthum.....	20
2.1.3	Raumbestand und Raumbedarf St. Georg-Schule Hüthum.....	21
2.1.4	Zusammenfassung St. Georg-Schule Hüthum.....	27
2.2	Luitgardisschule Elten	28
2.2.1	Schüler*innen sowie Klassen Luitgardisschule Elten	29
2.2.2	Betreuung an der Luitgardisschule Elten	30
2.2.3	Raumbestand und Raumbedarf Luitgardisschule Elten	31
2.2.4	Zusammenfassung Luitgardisschule Elten	37
2.2.5	Grundschulverbund St. Georg-Schule, Katholische Grundschule mit Gemeinschaftsstandort der Stadt Emmerich am Rhein	38
2.3	Michaelschule.....	40
2.3.1	Schüler*innen sowie Klassen Michaelschule	41
2.3.2	Betreuung an der Michaelschule	41
2.3.3	Raumbestand und Raumbedarf Michaelschule	42
2.3.4	Zusammenfassung Michaelschule	48
2.4	Leegmeerschule	49
2.4.1	Schüler*innen sowie Klassen Grundschule Leegmeerschule.....	50
2.4.2	Betreuung an der Leegmeerschule	52
2.4.3	Raumbestand und Raumbedarf Grundschule Leegmeerschule.....	53
2.4.4	Zusammenfassung Leegmeerschule	59
2.5	Liebfrauenschule	60
2.5.1	Schüler*innen sowie Klassen Liebfrauenschule	61
2.5.2	Betreuung an der Liebfrauenschule	63
2.5.3	Raumbestand und Raumbedarf Liebfrauenschule	63
2.5.4	Zusammenfassung Liebfrauenschule	70
2.6	Grundschule Rheinschule.....	71
2.6.1	Schüler*innen sowie Klassen Grundschule Rheinschule.....	72
2.6.2	Betreuung an der Grundschule Rheinschule.....	74
2.6.3	Raumbestand und Raumbedarf Grundschule Rheinschule.....	74
2.6.4	Zusammenfassung Grundschule Rheinschule.....	81
2.7	Zusammenfassung innerstädtische Grundschulen (Liebfrauenschule, Leegmeerschule und Rheinschule)	82
3.	Zusammenfassung Grundschulen.....	84
3.1	Schüler*innen und Klassen an Grundschulen insgesamt	84
3.2	Schüler*innen mit Migrationshintergrund	88
3.3	Inklusion	88
3.4	Betreuung an Grundschulen	89

3.5	Raumbedarfe und Maßnahmen an den Grundschulen vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz	90
4.	Weiterführende Schulen.....	92
4.1	Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein.....	93
4.1.1	Prognose Schüler*innen und Klassen Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein	94
4.2	Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein.....	97
4.2.1	Prognose Schüler*innen und Klassen Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein	99
5.	Zusammenfassung weiterführende Schulen.....	101
5.1	Schüler*innen und Klassen an den weiterführenden Schulen insgesamt....	101
5.2	Schüler*innen mit Migrationshintergrund	104
Anhang	105
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	106
Tabellen	106
Abbildungen.....	108

1. Einführung

Die letzte Schulentwicklungsplan der Stadt Emmerich am Rhein, der Anfang 2019 veröffentlicht wurde, umfasste die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24. Die GEBIT Münster wurde Ende 2021 mit der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung beauftragt. Der Auftrag umfasst vor dem Hintergrund des kommenden Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz an den Grundschulen insbesondere auch eine Raumanalyse im Bereich der OGS. Hierbei ist auch die Entwicklung der Betreuungszahlen an Grundschulen in den Blick zu nehmen. Für die weiterführenden Schulen wurde demgegenüber nur die Analyse der Schüler*innenzahlen und die Schüler*innenprognose beauftragt.

Die Ergebnisse der Analysen werden in diesem Bericht ausführlich dargestellt. Im Einführungskapitel werden die gesetzlichen Grundlagen der Schulentwicklungsplanung erläutert. In dem darauffolgenden Abschnitt wird das Konzept der Schulentwicklungsplanung Emmerich am Rhein in seinen einzelnen Bausteinen ausführlich erläutert. Hierzu gehört die Darstellung der Datengrundlage und der angewandten Verfahren bei der Fortschreibung von Schüler*innenzahlen. Die Ergebnisse für die einzelnen Schulen werden in den anschließenden Kapiteln vorgestellt.

1.1 Gesetzliche Grundlagen der Schulentwicklungsplanung

Nach §80 Schulgesetz NRW ist der Schulträger zur Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Die Schulentwicklungsplanung dient dabei „*der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen*“ (§80, Abs. 1). Sie ist mit den Planungen benachbarter Schulträger wie mit der örtlichen Jugendhilfeplanung abzustimmen.

Gemäß §80 Abs. 5 Schulgesetz sind hierbei folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. gegenwärtiges und zukünftiges Schulangebot
2. mittelfristige Entwicklung des Schüler*innenaufkommens sowie das ermittelte Schuwahlverhalten der Eltern und
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes.

Diese Aspekte sind jeweils nach Schulformen, Schularten und Orten des gemeinsamen Lernens zu differenzieren und Schüle*innenzahlen sowie Klassen pro Jahrgang auszuweisen.

1.2 Konzept der Schulentwicklungsplanung Emmerich am Rhein

Die Stadt Emmerich am Rhein ist Trägerin von 6 Grundschulen und 2 weiterführenden Schulen.

Grundschulen in städtischer Trägerschaft
Rheinschule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Emmerich am Rhein
Leegmeerschule, Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein
Liebfrauenschule, Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein
St. Georg-Schule Hüthum, Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein

Grundschulen in städtischer Trägerschaft

Michaelschule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Emmerich am Rhein

Luitgardisschule Elten, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Emmerich am Rhein

Weiterführende Schulen in städtischer Trägerschaft

Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein, Sekundarstufen I und II

Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein, Sekundarstufen I und II

Um die verschiedenen Anforderungen an die Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen, werden im Rahmen der Planung mehrere Bausteine bearbeitet. Neben der Analyse der Schüler*innenschaft und der Fortschreibung der Schüler*innenzahlen der verschiedenen Grund- und weiterführenden Schulen ist insbesondere das Thema Betreuung an den Grundschulen und damit verbunden die Raumanalyse im Bereich der OGS zentraler Bestandteil.

1.2.1 Analyse der Zusammensetzung der Schüler*innenschaft

Um die konkreten Bedingungen, unter denen die einzelnen Schulen arbeiten, besser beurteilen zu können, wird für alle Schulen zunächst eine Analyse der Zusammensetzung der Schüler*innenschaft nach verschiedenen Kriterien vorgenommen. Grundlage für diese Analyse sind die Daten des IT.NRW aus der amtlichen Schulstatistik, die jährlich von den Schulen gemeldet werden.

- *Migrationshintergrund*
Ausgewiesen wird der Anteil der Schüler*innen, die im Ausland geboren sind, der Anteil der Schüler*innen mit mindestens einem Elternteil, das im Ausland geboren ist sowie der Anteil der Schüler*innen, die Zuhause vorwiegend eine andere Sprache als Deutsch sprechen. Insbesondere Letzteres gibt Hinweise darauf, wie hoch der Sprachförderbedarf und damit der Differenzierungsbedarf an den Schulen ist. Der Anteil der Schüler*innen mit Migrationshintergrund insgesamt weist alle Schüler*innen aus, bei denen mindestens eines der drei Kriterien erfüllt ist.
- *Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf*
Auch die Betrachtung des Anteils der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gibt Hinweise auf weitergehende Differenzierungsbedarfe an den Schulen. Ausgewiesen wird der Anteil der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an den Schüler*innen insgesamt. Hierbei werden nur die Schüler*innen erfasst, bei denen im Rahmen eines sogenannten AO-SF-Verfahrens¹ ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt wurde. Des Weiteren wird jeweils ausgewiesen, wie hoch der Anteil der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ist, bei denen Lern- und Entwicklungsstörungen festgestellt wurden. Hierzu gehören die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale soziale Entwicklung sowie Sprache.

¹ Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF): Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke" (Ausbildungsordnung gemäß §52 SchulG).

Bei weiterführenden Schulen wird zudem untersucht, wie hoch der Anteil der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ist, die zieldifferent beschult werden. Hierzu gehören Schüler*innen mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie geistige Entwicklung. Während bei zielgleicher Beschulung, z.B. bei Vorliegen des Förderschwerpunkts emotionale und soziale Entwicklung oder körperlich-motorische Entwicklung – die Schüler*innen zu Bildungsabschlüssen der allgemeinen Schulen geführt werden, orientiert sich die zieldifferente Beschulung an den individuellen Förderplänen, die für jede*n einzelne*n Schüler*in erstellt werden. Die Schüler*innen können eigene Abschlüsse im Bildungsgang Lernen bzw. geistige Entwicklung erreichen.

- *Auswärtige Schüler*innen*
Mit Blick auf die weiterführenden Schulen wird analysiert, wie hoch der Anteil auswärtiger Schüler*innen ist und welches die wichtigsten Herkunftsorte der Schüler*innen sind.
- *Übergänge aus den Grundschulen in weiterführende Schulen*
Ausgewiesen wird hier der Anteil der Schüler*innen des 4. Jahrgangs einer Grundschule, die im Folgejahr an eine bestimmte Schulform der Sekundarstufe I gewechselt sind. Hierbei wird auch ein Wechsel an eine weiterführende Schule in einer anderen Kommune berücksichtigt. Diese Daten geben u.a. Hinweise auf den Bildungshintergrund der Schüler*innen. Sie dienen auch als Grundlage für die Fortschreibung der Schüler*innenzahlen der weiterführenden Schulen (vgl. Kapitel 1.2.2.2, S. 8 ff.).
- *Grundschulempfehlungen der Schüler*innen im 5. Jahrgang der weiterführenden Schulen*
Der Anteil der Schüler*innen mit unterschiedlichen Grundschulempfehlungen im 5. Jahrgang der weiterführenden Schulen gibt Auskunft über die eher homogene oder heterogene Zusammensetzung der Schüler*innenschaft an den weiterführenden Schulen.

1.2.2 Fortschreibung der Zahl der Schüler*innen

1.2.2.1 Datengrundlage

Grundlage für die Fortschreibung der Zahl der Schüler*innen bilden Daten zu den relevanten Geburtsjahrgängen aus dem Einwohnermelderegister der Stadt sowie Daten zu den Schüler*innen nach Jahrgängen an den einzelnen Schulen in den vergangenen Schuljahren. Die Stadt Emmerich am Rhein stellte Daten des Melderegisters mit Stichtag 30. September 2021 zur Verfügung. Zu diesem Zeitpunkt waren alle Kinder, die im Schuljahr 2027/2028 eingeschult werden, bereits geboren. Je nach Wohnort der Kinder innerhalb von Emmerich am Rhein wurden die Kinder einzelnen Grundschulen zugeordnet. Spätere Zuzüge nach oder Wegzüge aus Emmerich am Rhein sind hierbei entsprechend zunächst nicht berücksichtigt.

Die Daten zur Zahl der Schüler*innen an den Schulen in Emmerich am Rhein stammen vom IT.NRW. Für die Schuljahre 2018/19 bis 2020/21 lagen die amtlichen Schuldaten vor. Die Daten zu den Schuljahren 2021/22 sowie die Anmeldezahlen für das Schuljahr 2022/23 wurden vom Schulträger geliefert.

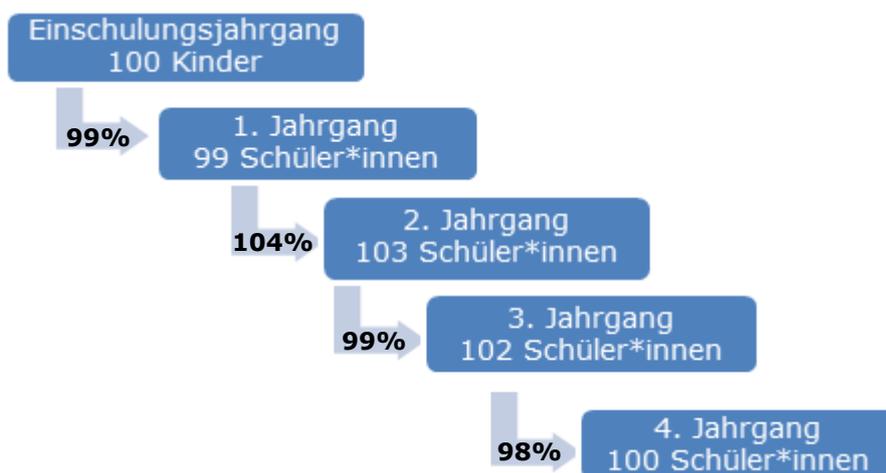
1.2.2.2 Eingangs- und Durchgangsquoten

Abbildung 1 zeigt das Verfahren zur Berechnung von Eingangs- und Durchgangsquoten.² Eingangsquoten ergeben sich aus der Analyse der Einschulungen in der Vergangenheit. Werden beispielsweise 100 Schulpflichtige einer bestimmten Grundschule zugeordnet, im entsprechenden Jahrgang werden aber nur 99 Schüler*innen eingeschult, liegt die Eingangsquote bei 99 %. Dieser Abgleich der jeweils zum Stichtag geborenen Kinder im Einzugsbereich einer Grundschule und der tatsächlichen Zahl der eingeschulten Kinder wird für mehrere Jahre vorgenommen und die durchschnittliche Eingangsquote jeder Grundschule für den Zeitraum von 2019/20 bis 2022/23 fortgeschrieben.

Zwar sind in Emmerich am Rhein keine Grundschulbezirke eingerichtet, d.h. die Eltern können ihr Kind unabhängig von ihrem Wohnort in der Stadt an einer Grundschule anmelden, für die Zuordnung der Geburtsjahrgänge zu den Grundschulen musste jedoch eine Zuordnung der Wohnorte zu Einzugsbereichen der Grundschulen vorgenommen werden.

In einem zweiten Schritt wurden sogenannte Durchgangsquoten ermittelt. So kann beispielsweise die Schuleingangsphase – Jahrgang 1 und 2 der Grundschule – in ein bis drei Jahren absolviert werden. In späteren Jahrgängen kann es zu Klassenwiederholungen kommen. Hinzu kommen Wegzüge oder auch Zuzüge von Kindern in einzelnen Jahrgängen. In unserem Beispiel wurden 99 Kinder eingeschult. Im folgenden Schuljahr sind 103 Kinder im 2. Jahrgang. Die Durchgangsquote vom 1. in den 2. Jahrgang liegt demnach bei 104 %. Nach dem Wechsel in den 3. Jahrgang sind 102 Schüler*innen vorhanden. Die Durchgangsquote vom 2. in den 3. Jahrgang liegt demnach bei 99 %. Entsprechend wird auch die Durchgangsquote vom 3. in den 4. Jahrgang sowie für die folgenden Jahrgänge in den weiterführenden Schulen berechnet. Jede Schule wird dabei einzeln betrachtet, da hier durchaus Unterschiede zwischen einzelnen Schulen – auch der gleichen Schulform – zu berücksichtigen sind. Auch hier werden die Mittelwerte mehrerer Jahre gebildet und bilden die Grundlage der Fortschreibung.

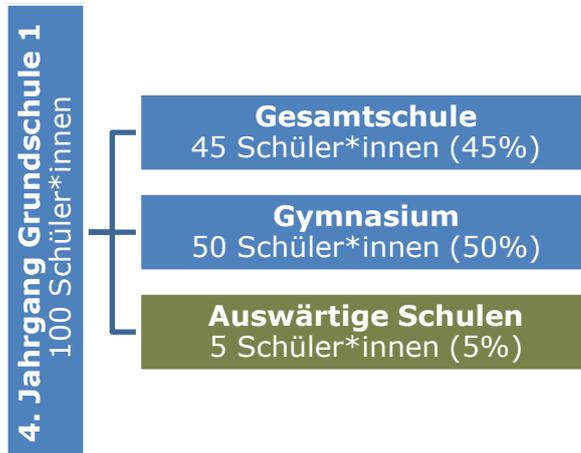
Abbildung 1: Grundlagen der Prognose der Zahl der Schüler*innen an Grundschulen



² Die in den folgenden Abbildungen enthaltenen Zahlen dienen lediglich als Beispiele für die Erläuterung des Verfahrens. Sie entsprechen nicht den tatsächlichen Zahlen in Emmerich am Rhein.

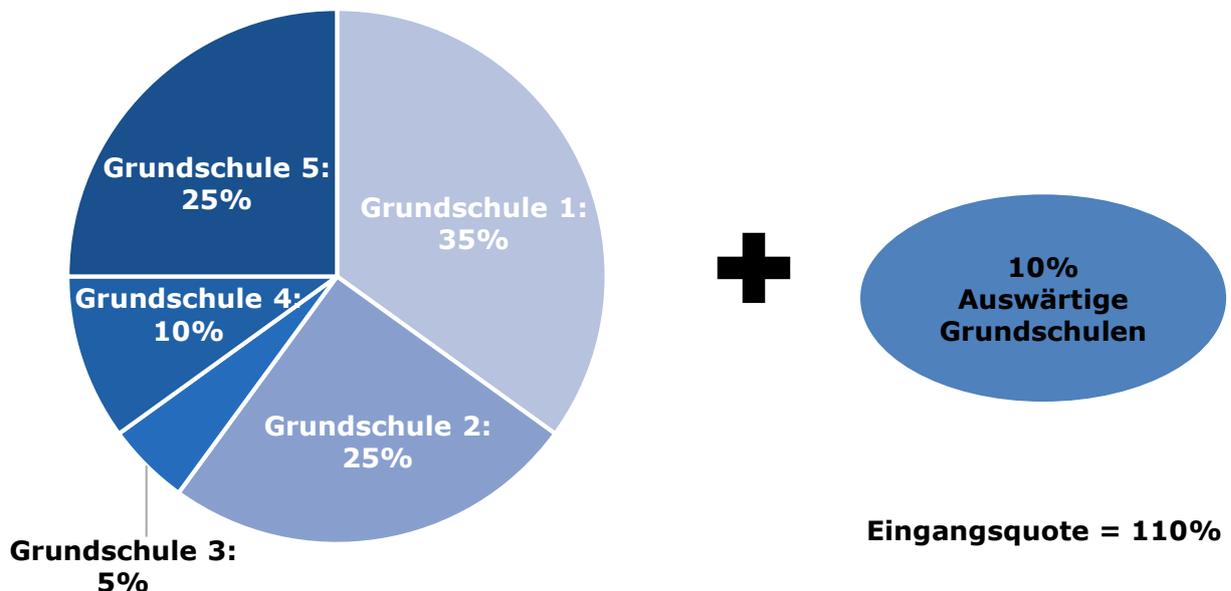
Aus den Daten zu den Übergängen an weiterführende Schulen wird ersichtlich, wie hoch der Anteil der Schüler*innen einer Grundschule ist, die nach dem 4. Jahrgang auf eine bestimmte Schulform gewechselt sind (Abbildung 2). Wie bei den Eingangsquoten wurden auch für die Übergangsquoten Durchschnittswerte mehrerer Jahre ermittelt und für die Prognose fortgeschrieben.

Abbildung 2: Grundlagen der Prognose von Übergängen in die Sekundarstufe I



Die Eingangsquoten in den 5. Jahrgang der weiterführenden Schulen ergeben sich aus den Übergängen aus den einzelnen Grundschulen zuzüglich der Schüler*innen, die aus Grundschulen anderer Kommunen angemeldet werden (Abbildung 3).

Abbildung 3: Grundlagen der Prognose von Eingangsquoten in die Sekundarstufe I



1.2.2.3 Berücksichtigung von Neubaugebieten

An die Schulentwicklungsplanung wird immer wieder die Frage herangetragen, inwieweit sich Neubaugebiete auf die zukünftige Entwicklung der Grundschulen auswirken werden. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Umzug in ein Neubaugebiet häufig für einen innerstädtischen Umzug steht und nicht notwendigerweise für einen Zuzug in die Stadt. Im Hinblick auf Grundschulen kann dies bedeuten, dass ein Kind, das mit seinen Eltern in ein Neubaugebiet zieht, nun in den Einzugsbereich einer anderen Grundschule wechselt, aber ohnehin eine Grundschule in der Stadt besucht hätte. Innerstädtische Umzüge sind jedoch nicht nachvollziehbar. Zudem ziehen nicht nur Familien mit Kindern bis zum Grundschulalter in Neubaugebiete, sondern auch Familien mit älteren Kindern oder Kinderlose. Der innerstädtische Umzug von Familien mit Kindern, die bereits weiterführende Schulen besuchen, hat ebenfalls keinen Effekt auf die Zahl der Schüler*innen an einzelnen Schulen.

Um die Effekte von Neubaugebieten auf die Grundschulen in Emmerich am Rhein abschätzen zu können, wurde zunächst recherchiert, mit welchen Neubaugebieten in den kommenden Jahren zu rechnen ist. Nach Auskunft des Fachbereichs 5 „Stadtentwicklung“ gibt es in Emmerich am Rhein 10 Baugebiete, die sich zurzeit in Umsetzung befinden (Tabelle 1) und voraussichtlich in den nächsten 5 Jahren bezogen werden. Bei weiteren Bauvorhaben ist das Planungsverfahren noch nicht abgeschlossen, so auch bezüglich des Geländes „Schneegans“.

Tabelle 1: Neubaugebiete in Umsetzung in Emmerich am Rhein

Baugebiet	Schuleinzugsbereich	Wohn-einheiten	Belegungs-dichte	Bezugsjahre
Katjesquartier	Leegmeerschule	13	2,5	ca. 2023
		8	2,5	ca. 2024
		59	2,0	
Nierenbergerstraße	Leegmeerschule	50	2,5	ca. 2024-2025
Amalienstraße	Liebfrauenschule	20	2,5	ca. 2024-2025
Bredenbachstraße	Liebfrauenschule	51	2,5	ca. 2024-2025
Kaserne Reihenhaushaus I	St. Georg-Schule	35	2,5	ca. 2022
Kaserne Reihenhaushaus II	St. Georg-Schule	50	2,5	ca. 2025-2026
Kaserne Einfamilien-/Doppelhaushälften	St. Georg-Schule	120	2,5	ca. 2026-2027
Pesthof I	Rheinschule	25	2,5	ca. 2023-2024
Eltener Feld	Luitgardisschule	6	2,5	ca. 2023
Eltener Mühle / Alex-Kerkhoff-Str.	Luitgardisschule	20	2,5	ca. 2024

Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass noch nicht für jedes Baugebiet Informationen vorhanden sind. Die Dauer der Besiedlung variiert zudem stark und kann nicht zuverlässig prognostiziert werden. Sie kann bei einheitlicher Vermarktung und kleineren Gebieten 1 bis 2 Jahre betragen, sich aber auch schrittweise über viele Jahre erstrecken. Es muss daher mit Annahmen zu den Bezugsjahren, dem Anteil des Zuzugs und der Belegungs-dichte gearbeitet werden.

Die Zahl der zukünftigen Bewohner*innen der Neubaugebiete wird durch die Multiplikation der Zahl der Wohneinheiten mit der erwarteten Belegungsdichte ermittelt. Erfahrungsgemäß macht ein Grundschuljahrgang 1,7 % der Bevölkerung in Neubaugebieten aus. Im ersten Bezugsjahr werden entsprechend jeweils 1,7 % der erwarteten Bewohner*innen je einem der 4 Grundschuljahrgänge zugeordnet. Im zweiten Jahr erfolgt nur noch ein Zugang in den 1. Jahrgang der zugehörigen Grundschule. Hierbei wird in jedem Folgejahr der Anteil des Grundschuljahrgangs um 0,1 % reduziert.

1.2.2.4 Risiken der Prognose

Die Fortschreibung der Zahl der Schüler*innen beruht auf der Zahl der bereits in Emmerich am Rhein lebenden Kinder, die in den kommenden Jahren eingeschult werden sowie auf den Eingangs- und Durchgangsquoten der vergangenen Jahre. Eine starke Zu- oder Abwanderung kann die Größe der Geburtsjahrgänge und damit auch die Zahl der Lernanfänger*innen verändern. Aktuell sind die unter anderem die Folgen des Krieges in der Ukraine auf die Zahl der Schüler*innen im Emmerich am Rhein noch nicht zu quantifizieren. Unklar bleibt, ob und wie lange die Geflüchteten in Deutschland verbleiben und wie sie sich regional verteilen. Insgesamt ist anzunehmen, dass die Zahl der Geflüchteten weiter zunehmen wird. Stand Ende März 2022 wurden in Emmerich am Rhein 20 ukrainische Kinder im schulpflichtigem Alter gemeldet. Zum Schuljahr 2022/23 wurde darüber hinaus von den Schulen eine vermehrte Zuwanderung aus anderen Ländern wie z.B. Rumänien und dem Libanon wahrgenommen.

Auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind mit Risiken der Prognose verbunden. Schließungen von Kindertagesstätten und Schulen haben den Lernstand der Schüler*innen beeinflusst und haben so ggf. Einfluss auf den längeren Verbleib in der Schuleingangsphase.

Risiken können sich zudem aus Veränderungen des Schulwahlverhaltens der Eltern ergeben. Eltern wählen eine Grundschule oder eine weiterführende Schule aus einer jeweils bestehenden Schullandschaft und vor dem Hintergrund ihrer subjektiven Bewertung von Schulformen und einzelnen Schulen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Prognose auf der Basis der tatsächlich aufgenommenen Schüler*innen basiert und nicht auf der Anzahl der Anmeldungen.

Die Klassenbildung erfolgt nach den Vorgaben der Verordnung zur Durchführung von §93 Schulgesetz NRW in der Fassung vom 23. Mai 2019. Hier wird u.a. für Grundschulen festgelegt, ab welcher Zahl von Schüler*innen eine neue Klasse gebildet wird. Ergibt die Prognose 56 Kinder, wird von 2 Klassen ausgegangen. Kommt in der Realität nur ein*e Schüler*in mehr, müsste eine dritte Eingangsklasse gebildet werden. Umgekehrt würde das Ausbleiben nur einer Schüler*in bei der Prognose von 57 Kindern in der Eingangsklasse einer Grundschule den Wegfall einer Klasse bedeuten. Solche Grenzfälle sind daher genau zu beobachten. Sollten sich darüber hinaus diese gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, wird auch dies die Prognose beeinflussen.

Vor dem Hintergrund der Risiken der Prognose erscheint eine regelmäßige Fortschreibung der Prognose umso wichtiger.

1.2.3 Betreuung an Grundschulen

Ein weiterer Aspekt, der im Rahmen der Schulentwicklungsplanung betrachtet wird, ist die Betreuungssituation an Grundschulen. An den Grundschulen in Emmerich gibt es zurzeit 2 verschiedene Betreuungsangebote:

- **Offene Ganztagschule (OGS)**

Die OGS ist ein außerunterrichtliches Ganztags- und Betreuungsangeboten nach §9 Abs. 3 Schulgesetz NRW. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten. Im entsprechenden Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung werden für die OGS zahlreiche Qualitätskriterien definiert.³ Verpflichtend ist das Angebot eines Mittagessens, Hausaufgabenbetreuung sowie Förder- und Freizeitangebote. Ausdrücklich vorgesehen sind auch Förderangebote für Schüler*innen mit besonderen Bedarfen und die „*Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufen-übergreifende Angebote*“⁴.

Eine Sozialstaffelung der Beiträge ist in der Gebührensatzung ausdrücklich vorgesehen. Zudem gehen auch Lehrkräftestunden in die OGS mit ein.

- **„Schule von 8 bis 1“ / „Schule Plus“**

Die „Schule von 8 bis 1“ sieht eine Betreuung von 8 bis 13 Uhr an allen Unterrichtstagen vor. Hierdurch sind auch Freistunden abgedeckt.

Für jede Grundschule wird jeweils dargestellt, wie viele Kinder in den vergangenen Jahren an den verschiedenen Angeboten teilgenommen haben und wie hoch die jeweilige Betreuungsquote ist. Angesichts des kommenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich ab 2026 geht es hier auch um die Frage, wie sich die Betreuungsquoten an den einzelnen Schulen entwickeln werden. Eine rechnerische Prognose ist jedoch kaum möglich, da für die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs zahlreiche Faktoren eine Rolle spielen. Hierzu gehört die Entwicklung der Erwerbstätigkeit insbesondere der Mütter, das verfügbare Betreuungsnetzwerk der Familien, aber auch die Kosten, die für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots anfallen.

Die GEBIT Münster geht mittel- bis langfristig von einer durchschnittlich 80 %-igen Betreuungsquote an den Grundschulen aus. In dieser Quote sind sowohl OGS als auch die 8-1-Betreuung und andere Formen der Betreuung berücksichtigt. Wann eine solche Quote erreicht wird, wird sich an den einzelnen Schulen unterschiedlich darstellen. Zudem wird sich voraussichtlich auch das Verhältnis der Nachfrage nach den verschiedenen Betreuungsangeboten (OGS im Vergleich zur 8-1-Betreuung) schulspezifisch darstellen. Umso wichtiger erscheint es, ein Raumprogramm zugrunde zu legen, durch welches auch eine solche höhere Betreuungsquote räumlich abgedeckt werden kann.

³ Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung 23.12.201

⁴ Ebenda; 3 Merkmale von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten

1.2.4 Ermittlung des Raumbedarfs an den Grundschulen

Um den Raumbedarf im Bereich der OGS an den Grundschulen zu ermitteln, wurde bereits im vergangenen Schulentwicklungsplan aus dem Jahr 2019 eine Erhebung der Nutzung der vorhandenen Schul- und Betreuungsräume durchgeführt. Auf der Basis der vom Gebäudemanagement der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellten Raumlisten haben die Schulen die Nutzung der einzelnen Schulräume angegeben. Da Schulräume häufig für verschiedene Funktionen genutzt werden, konnten bis zu vier verschiedene Nutzungen angegeben werden.

In den Angaben der Schulen zur Nutzung der einzelnen Schulräume wurden zunächst verschiedene Kategorien von Räumen identifiziert:

- Klassen- bzw. Kursräume
- Mehrzweckräume an Grundschulen (z.B. Musik-, Kunst-, Computerräume, sonstige Mehrzweckräume)
- Fachräume und zugehörige Sammlungs- und Vorbereitungsräume an weiterführenden Schulen
- Differenzierungsräume (Differenzierungs- und Sprachförderräume sowie Räume zur sonderpädagogischen bzw. individuellen Förderung)
- OGS-Räume sowie Räume für die Betreuung im Rahmen von „Schule Plus“
- Schüleraufenthaltsräume und Betreuungsräume an weiterführenden Schulen
- Speiseräume / Mensa
- Räume der Verwaltung (Büros, Schulsozialarbeit, Elternsprech- und Besprechungsräume, Lehrkräftezimmer u.ä.)
- Lager- und Abstellräume, Lehrmittelräume, Sanitätsräume
- Fremdgenutzte Räume

Für jede dieser Raumkategorien wird jeweils die Anzahl der Räume, die durchschnittliche Quadratmeterzahl, Minimum und Maximum der vorhandenen Fläche pro Raum sowie die Gesamtfläche pro Raumkategorie ausgewiesen. Da Haupt- und weitere Nutzung jedes Raumes erfasst wurden, wird zudem ersichtlich, wie viele Räume einer Kategorie originär für den jeweiligen Zweck vorhanden sind und welcher Raumbedarf durch die Nutzung anderer Räume abgedeckt wird. Die damalige Raumauswertung wurde den Schulen zur Prüfung zur Verfügung gestellt und dient nach kleineren Überarbeitungen auch dieser Schulentwicklungsplanung als Grundlage.

Um diesen Ist-Bestand zu bewerten und festzustellen, ob darüber hinaus ein zusätzlicher Raumbedarf besteht, bedarf es eines Raumstandards. Ein solcher allgemeinverbindlicher Standard liegt jedoch nicht vor. Das Raumprogramm des Landes NRW von 1995⁵ wurde 2010 außer Kraft gesetzt. In diesem Raumprogramm waren zudem weder Räume für Betreuung noch für Differenzierungsangebote enthalten, die heute von den Schulen als eine Voraussetzung für ihre pädagogische Arbeit betrachtet werden.

⁵ Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen, Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.10.1995.

Seit der Außerkraftsetzung dieses Raumprogramms gilt für den Schulträger, dass Raumprogramme „nach ihrem individuellen Erfordernis, nach dem pädagogischen und dem organisatorischen Konzept der Schule zu erstellen sind“.⁶ Als Orientierungshilfe für die öffentlichen Schulträger werden seither lediglich Pauschalgrößen für schulisch genutzte Flächen genannt. Die Gestaltung der Schulflächen ist in das pflichtgemäße Ermessen des Schulträgers gestellt.

Vor diesem Hintergrund galt es im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ein lokales Raumprogramm festzulegen. Hierbei wurde sich von Seiten des Schulträgers für das Raumprogramm der Stadt Köln entschieden, welches bereits auch den Neubauplänen der Liebfrauenschule zugrunde gelegt wurde. Dieses Raumprogramm ist in Tabelle 2 dargestellt. Insgesamt wird dabei von einer umfassenden multifunktionalen Raumnutzung ausgegangen, Räume sollen an Grundschulen möglichst variabel für Unterrichts- und Betreuungsbereich genutzt werden können. Nicht für jede Nutzung muss ein eigener Raum zur Verfügung stehen. Z.B. kann die Mensa, wenn sie dafür ausgelegt ist, auch als Aufenthalts- und Versammlungsraum dienen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass nicht alle Räume jegliche multifunktionale Nutzung zulassen. Zudem hängt eine solche Nutzung auch teils vom zur Verfügung stehenden Mobiliar (z.B. leicht zu verschiebendes Mobiliar) ab. Gleichzeitig wird eine multifunktionale Raumnutzung von Brandschutzvorgaben beeinflusst – bspw. die Nutzung von Fluren zur unterrichtlichen Differenzierung. Dabei ist die Schulbauleitlinie so konzipiert, dass grundsätzlich alle Schüler*innen am Ganztagsbetrieb teilnehmen können und stattdie die Schulen entsprechend für den kommenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz aus. Separaten Räume für die 8-1-Betreuung sind nicht vorgesehen.

⁶ Schneider, Vera-Lisa (2012): Orientierungsgrößen von schulisch genutzten Flächen. In: Schneider, Vera-Lisa, Eva Adelt, Annela Beck und Oliver Decka (Hrsg.): Materialien zum Schulbau. Pädagogische Architektur im Ganztage, Teil 1, 8. Jahrgang, Heft 23, S. 38.

Tabelle 2: Raumstandard Grundschulen

Unterricht	
Klassenraum	1 / Klasse, 72 m ²
Mehrzweckraum	1 / Zug, 72 m ²
Nebenraum zu Mehrzweckraum	1 / Zug, 15 m ²
Differenzierungsraum für individuelle und sonderpäd. Förderung, DaZ, Gruppenarbeit	2 / Zug, 36 m ²
Selbstlernzentrum / Schüler*innenbücherei	72 m ²
Aula	2-3 Züge: 150 m ² 4 Züge: 160 m ²
Räume für individuelle Angebote (z.B. Ruheraum, ergänzende Ganztagsangebote, Therapieangebote)	1 / Zug, 72 m ²
Ganztag / Betreuung	
Ganztag Aufenthalt (Spielraum, Aufenthaltsraum u.ä.)	1 / Zug, 72 m ²
Speiseraum	2 Züge: 80 m ² 3 Züge: 120 m ² 4 Züge: 160 m ²
Küche / Lager / Verwaltung / Personaltoiletten / Büro Leitung ⁷	2 Züge: 60 m ² 3 Züge: 75 m ² 4 Züge: 85 m ²
Verwaltung	
Sekretariat	1, 2 Züge: 20 m ² 3 Züge: 27 m ² 4 Züge: 32 m ²
Schulleitung	1, 20 m ²
Stellv. Schulleitung	1, 16 m ²
Büro Schulsozialarbeit	1, 16 m ²
Lehrkräftezimmer	2 Züge: 58 m ² 3 Züge: 86 m ² 4 Züge: 115 m ²
Lehrkräftearbeitsplätze	30 m ² für 2 Züge + 10 m ² pro weiteren Zug
Besprechungsraum (Beratung, Schüler/innen- /Elterngespräche etc.)	1, 12 m ²

⁷ Das Raumprogramm sieht eine pauschale Fläche vor. Die benötigte Fläche ist abhängig von der Organisationsform des Essens und sollte individuell geprüft werden.

Funktionsräume	
Sanitätsraum	1, 16 m ²
Kopierraum	1, 8 m ²
Lehrmittelraum	1, 2 Züge: 35 m ² 3 Züge: 40 m ² 4 Züge: 50 m ²
Hausmeister*in	1, 16 m ²

Auf Grundlage des Raumprogramms und vor dem Hintergrund der Prognoseergebnisse wird für jede Schule eine Raumbilanzierung als Abgleich zwischen dem IST- und dem SOLL-Raumbestand durchgeführt. Diesbezüglich ist anzumerken, dass ein Raumprogramm – auch unter Einbezug und Berücksichtigung möglichst aller qualitativen Anforderungen – immer eine quantitative Leitlinie ist. Festlegungen auf Raumanzahl und Raumgröße erlauben einen rechnerischen Abgleich mit den Bestandsgebäuden und können so einen schnellen Blick auf die Raumsituation und den Raumbedarf vor Ort geben. Dieser Blick muss allerdings immer durch eine anschließende praxisorientierte Analyse an dem jeweiligen Schulstandort ergänzt werden. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse den Schulen vorgestellt, sodass diesen die Möglichkeit der Rückmeldung und der Äußerung von zusätzlichen Raumbedarfen aus ihrer Perspektive gegeben wurde.

Die Umsetzung der vereinbarten Richtwerte zur räumlichen Versorgung der Schulen ist dabei immer abhängig von den jeweiligen baulichen Gegebenheiten der Schule sowie den finanziellen Möglichkeiten des Schulträgers. Zudem ist zu betonen, dass im Hinblick auf die Maßnahmenplanung die räumliche Versorgung für den Unterricht Vorrang beispielsweise gegenüber der Versorgung mit Verwaltungs- und Funktionsräumen hat.

Raumbedarfe im Bereich der Betreuung sind immer im Kontext der aktuellen Betreuungssituation an der Schule zu betrachten. Geht es um Erweiterungsmaßnahmen im Bereich der Betreuung, sind so offene Ganztagschulen mit einer hohen Betreuungsquote und/oder Wartelisten für einen Betreuungsplatz prioritär zu berücksichtigen.

2. Grundschulen

Im Folgenden werden die Ergebnisse für die einzelnen Grundschulen in Emmerich am Rhein dargestellt. Hierbei werden zunächst die Zusammensetzung der Schüler*innenschaft und die Übergänge in die Sekundarstufe I genauer betrachtet. Damit können erste Rahmenbedingungen identifiziert werden, unter denen die jeweilige Grundschule arbeitet.

Nach der Darstellung dieser Rahmenbedingungen wird jeweils die vergangene und zukünftig erwartete Entwicklung der Schüler*innenzahlen an der jeweiligen Grundschule vorgestellt. Die Fortschreibung der Schüler*innenzahlen erfolgt dabei nach dem in Kapitel 1.2.2 (S. 7ff.) beschriebenen Verfahren.

Der Berechnung der Klassenzahl liegen die Vorschriften zur Ausführung des §93 Schulgesetz NRW zugrunde. Hiernach gelten folgende Richtwerte:

Tabelle 3: Klassenfrequenzrichtwerte Grundschulen

Schülerzahl	Anzahl Eingangsklassen
bis 29	1
30 bis 56	2
57 bis 81	3
82 bis 104	4

Grundsätzlich gilt in der Primarstufe, dass einmal gebildete Klassen unabhängig von später eintretenden Schüler*innenzahlveränderungen fortgeführt werden. Eine Teilung oder Zusammenlegung von Klassen bedarf der Genehmigung durch die Schulaufsicht. Es wird daher in der Fortschreibung der Schüler*innenzahlen ab dem 2. Jahrgang auch eine Überschreitung der Obergrenze zugelassen. Zudem ist die jährlich berechnete Kommunale Klassenrichtzahl ausschlaggebend dafür, wie viele Eingangsklassen an den Grundschulen einer Kommune tatsächlich insgesamt gebildet werden dürfen.

Nach der Darstellung der Schüler*innenzahlenentwicklung folgt die Betrachtung der Betreuungszahlen an den Grundschulen. Am Ende jedes Grundschulkapitels folgt die Analyse des Raumbestands und des Raumbedarfs. Das Kapitel endet jeweils mit einer zusammenfassenden Empfehlung für die jeweilige Schule.

2.1 St. Georg-Schule Hühthum

Die katholische Grundschule St. Georg-Schule liegt im Stadtteil Hühthum, der westlich an die Innenstadt von Emmerich am Rhein grenzt. In der Vergangenheit wurde die St. Georg-Schule zweizügig geführt.

Der Anteil der Schüler*innen mit Migrationshintergrund liegt an der Schule etwas unter dem gesamtstädtischen Durchschnitt, wie Tabelle 4 aufzeigt. Rund ein Viertel der Schüler*innen wächst in einem Haushalt auf, in dem vorwiegend eine andere Sprache als Deutsch gesprochen wird.

Tabelle 4: Migrationshintergrund St. Georg-Schule Hühthum

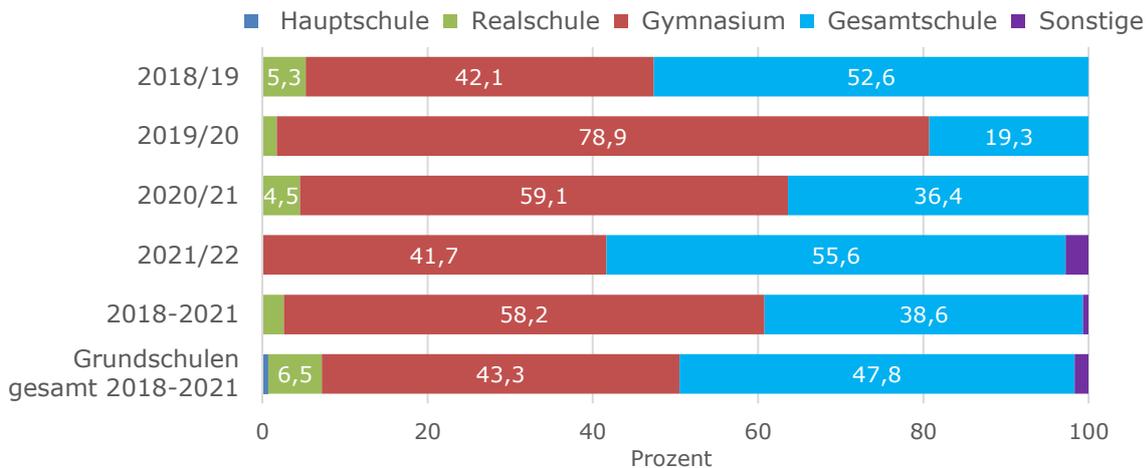
St. Georg-Schule Hühthum				
Schuljahr	Anteile in Prozent			
	Migrationshintergrund insgesamt	im Ausland geboren	mind. ein Elternteil im Ausland geboren	zu Hause gesprochene Sprache nicht Deutsch
2018/19	37,3	12,7	37,3	24,6
2019/20	34,1	12,1	34,1	23,5
2020/21	36,1	11,6	33,5	25,8
2021/22 ⁸	37,8	15,9	k.A.	k.A.
Grundschulen insgesamt 2021/22	48,9	26,8	k.A.	k.A.

In der Vergangenheit wurden an der Schule nur vereinzelt Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf unterrichtet.

In Abbildung 4 sind die Übergänge aus der St. Georg-Schule an weiterführende Schulen dargestellt. Insgesamt fällt auf, dass diese in den vergangenen Jahren stark schwanken. Gingen 2019/20 fast 80 % an ein Gymnasium über, sind es ein Jahr später nur noch rund 40 %. An der Grundschule wechselten die meisten der Schüler*innen im Durchschnitt der vergangenen Jahren an eine Gesamtschule oder ein Gymnasium und blieben damit vor Ort.

⁸ Die Daten für das Schuljahr 2021/22 wurden von der Stadt übermittelt. Es stehen für dieses Jahr nur Daten zu Schüler*innen mit Migrationshintergrund bzw. ausländischen Schüler*innen zur Verfügung.

Abbildung 4: Übergänge in weiterführende Schulen St. Georg-Schule Hühthum



2.1.1 Schüler*innen sowie Klassen St. Georg-Schule Hühthum

In den kommenden Jahren sind an der St. Georg-Schule Hühthum steigende Schüler*innen-zahlen zu erwarten (Tabelle 5). Hat die Schule in den vergangenen Jahren jeweils 2 Eingangsklassen gebildet, werden im Schuljahr 2023/24 einmalig 3 Eingangsklassen erwartet. Damit steigt die maximale Zahl an Klassen zwischenzeitlich auf 9.

Tabelle 5: Schüler*innen sowie Klassen St. Georg-Schule Hühthum (Basisprognose)

St. Georg-Schule Hühthum												
Schul-jahr	Ein-schul.-jg.	Ein-gangs-quote	E1		E2 / E3		3. Jg.		4. Jg.		Gesamt	
			SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2018/19	47	61,7	29	2	39	2	26	1	40	2	134	7
2019/20	43	81,4	35	2	35	2	38	2	24	1	132	7
2020/21	69	69,6	48	2	34	2	35	2	38	2	155	8
2021/22	58	91,4	53	2	45	2	34	2	32	2	164	8
2022/23	56	82,1	46	2	54	2	45	2	32	2	177	8
2023/24	76	80,5	61	3	47	2	54	2	43	2	205	9
2024/25	52	80,5	42	2	62	3	47	2	51	2	202	9
2025/26	61	80,5	49	2	43	2	61	3	45	2	198	9
2026/27	56	80,5	45	2	50	2	43	2	58	3	196	9
2027/28	50	80,5	40	2	46	2	50	2	41	2	177	8

Schwarz markierte Zahlen geben den Ist-Bestand wieder.

Grün markierte Zahlen sind Ergebnisse der Prognose.

Im Einzugsbereich der Grundschule befindet sich das Kasernengelände, auf dem in den kommenden Jahren verschiedene Baugrundstücke bezugsfertig werden (vgl. Kapitel 1.2.2.3). Potenziell werden aus diesem Neubaugebiet auch Schüler*innen an die Grundschulen Liebfrauen und Leegmeerschule gehen. Für die Prognose wurden sie zunächst gänzlich der St. Georg-Schule zugewiesen. Tabelle 6 zeigt, wie viele Schüler*innen hier in den einzelnen Schuljahren zusätzlich aus den Neubaugebieten erwartet werden könnten. Dabei wird zwischen zwei Szenarien unterschieden: 50 % Zuzug und 75 % Zuzug von Auswärtigen in die Neubaugebiete.

Tabelle 6: Zu erwartende zusätzliche Schüler*innen St. Georg-Schule Hüthum aus den Baugebieten

50 % Zuzug				
Schuljahr	E1	E2	3. Jg.	4. Jg.
2022/23	0,7	-	-	-
2023/24	0,7	-	-	-
2024/25	0,6	-	-	-
2025/26	1,1	0,5	0,5	0,5
2026/27	2,8	1,8	1,8	1,8
2027/28	3,9	1,3	1,3	1,3
75 % Zuzug				
Schuljahr	E1	E2	3. Jg.	4. Jg.
2022/23	1,1	-	-	-
2023/24	1,0	-	-	-
2024/25	0,9	-	-	-
2025/26	1,7	0,8	0,8	0,8
2026/27	4,2	2,7	2,7	2,7
2027/28	5,9	1,9	1,9	1,9

Der Bezug der Neubaugebiete wirkt sich bei beiden Zuzugsszenarien nicht auf die Zahl der Klassen aus; es erhöhen sich durch den leichten Anstieg der Schüler*innenzahlen lediglich die Klassenfrequenzen. Liegt die Klassenfrequenz bei der Basisprognose maximal bei 27,0 in den höheren Jahrgängen, sind es bei der 75 %-Zuzugsvariante einmalig 28,5 und bei der 50 %-Zuzugsvariante einmalig 28,0.

Die aktuellen Schüler*innenzahlen für das Schuljahr 2022/23 zeigen bereits einen leicht höheren Anstieg der Schüler*innenzahlen als prognostiziert. Statt 177 Schüler*innen werden inzwischen insgesamt 193 Kinder beschult. Während sich in der 1. Klasse ein Kind mehr befindet als prognostiziert, sind es in den übrigen Jahrgängen zwischen 4 und 5 Kinder. Inzwischen befinden sich im 2. Jahrgang durchschnittlich 29 Kinder pro Klasse. Laut Einschätzung der Schule liegt dies insbesondere in dem Zuzug in das Neubaugebiet Kasernengelände begründet. Die Belegungsdichte in diesem Baugebiet fällt damit bislang tendenziell etwas höher aus, als zunächst angenommen. Diese Entwicklung und die weiteren Auswirkungen des Baugebietes auf die Grundschulen in Emmerich am Rhein sollten daher mit dem sukzessiven Bezug weiterer Wohneinheiten beobachtet werden.

2.1.2 Betreuung an der St. Georg-Schule Hüthum

Die St. Georg-Schule Hüthum ist eine Offene Ganztagschule, an der auch eine 8-1-Betreuung („Schule Plus“) angeboten wird. Die Betreuungsquote schwankte in den letzten Jahren insgesamt zwischen rund 60 und 70 %. Während die OGS-Betreuungsquote im Schuljahr 2021/22 bei 32 % lag, wurden rund 35 % in der Schule Plus betreut. Die Betreuungszahlen für das Schuljahr 2022/23 ergeben darüber hinaus bereits eine Betreuungsquote von 39 % in der OGS und verdeutlichen damit die gestiegene Nachfrage dieser Betreuungsform. Die Schule Plus beläuft sich 2022/23 auf eine Betreuungsquote von 30 %.

Tabelle 7: Betreuung St. Georg-Schule Hüthum

St. Georg-Schule Hüthum								
Schuljahr	OGS			8-1-Betreuung ⁹			Betreuung gesamt	
	Anzahl SuS	Gruppen	Betreuungsquote	Anzahl SuS	Gruppen	Betreuungsquote	Anzahl SuS	Betreuungsquote
2018/19	33	1,3	24,6	50	2,0	37,3	83	61,9
2019/20	41	1,6	31,1	46	1,8	34,8	87	65,9
2020/21	45	1,8	29,0	60	2,4	38,7	105	67,7
2021/22	52	2,1	31,7	57	2,3	34,8	109	66,5

2.1.3 Raumbestand und Raumbedarf St. Georg-Schule Hüthum

In den folgenden Tabellen ist der Ist-Bestand der Schulräume an der St. Georg-Schule dargestellt. Zunächst werden die Hauptnutzung und die Mehrfachnutzung der Schulräume vorgestellt.

Die Raumbilanz – der Abgleich zwischen Ist-Bestand und Raumstandard – ist in Tabelle 10 dargestellt.

**Tabelle 8: Raumbestand St. Georg-Schule Hüthum
– Hauptnutzung von Schulräumen**

St. Georg-Schule Hüthum						
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl	Raumgröße in qm			
			Summe	Mittelwert	Minimum	Maximum
Unterricht	Klassenraum	8	515,16	64,39	61,42	65,97
	Musikraum					
	Kunstraum					
	Computerraum					
	sonst. Mehrzweckraum					
	Sonderpädagogische Förderung					
	Sprachförderung (DaZ)					
	sonst. individuelle Förderung / Gruppenarbeit ¹⁰	2	27,94	13,97	13,68	14,26
	Schüler*innenbücherei					
	JeKits					
Aula / Forum ¹¹	1	37,52	69,24	37,52	37,52	

⁹ Die Daten der Schuljahre 2018/19 bis 2020/21 standen zum Stichtag 1.1. zur Verfügung, die Daten zum Schuljahr 2021/22 zum Stichtag 30.6..

¹⁰ Bei den Räumen handelt es sich um Nebenräume von Klassen, die nur über diese zugänglich sind.

¹¹ Bühne in der Turnhalle.

St. Georg-Schule Hühthum						
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl	Raumgröße in qm			
			Summe	Mittelwert	Minimum	Maximum
Betreuung	Gruppenraum OGS	4	276,95	68,05	64,78	72,80
	Gruppenraum 8-1					
	Spielraum					
	Ruheraum					
	Hausaufgabenbetreuung					
	Speiseraum Betreuung					
	Essenszubereitung, -ausgabe und -lagerung im Rahmen der Betreuung					
	sonst. Raum Betreuung					
	Büro Betreuung					
Funktionsräume	Lehrkräftezimmer	1	59,36	59,36	59,36	59,36
	Lehrkräftearbeitsraum					
	Büro Schulleitung	1	14,83	14,83	14,83	14,83
	Büro stellv. Schulleitung					
	Sekretariat	1	14,95	14,95	14,95	14,95
	Besprechungsraum	1	26,10	26,10	26,10	26,10
	Elternsprechzimmer					
	Schulsozialarbeit	1	18,05	18,05	18,05	18,05
	sonst. Büro					
	Sanitätsraum					
	Kopierraum	1	11,04	11,04	11,04	11,04
	Serverraum	1	8,46	8,46	8,46	8,46
	Lehrmittelraum	1	59,36	59,36	59,36	59,36
	Abstellraum / Lager	2	64,24	32,12	21,89	42,35
Hausmeister*in	2	20,81	10,41	7,20	13,61	
Außer-schulische Nutzung	Musikschule					
	Vereine	3	63,74	21,25	11,51	40,61
	VHS					
	sonst. außerschulische Nutzung					

**Tabelle 9: Raumbestand St. Georg-Schule Hüthum
- weitere Nutzung von Schulräumen**

St. Georg-Schule Hüthum																			
Hauptnutzung	weitere Nutzungen																		
	Sonderpädagogische Förderung	Sprachförderung (DaZ)	Gruppenarbeit / sonst. Individuelle Förderung	Gruppenraum 8-1	Spielraum	Ruheraum	Hausaufgabenbetreuung	Speiseraum Betreuung	Essenszubereitung, -ausgabe und -lagerung	Büro Betreuung	Lehrkräftearbeitsraum	Teeküche Personal	sonst. Büro	Hausmeister*in	Sanitätsraum	Lehrmittelraum	Abstellraum / Lager	Musikschule	Vereine
Klassenraum	1	1	1																
Gruppenarbeit / sonst. Individuelle Förderung	2															2			
Aula / Forum																			1
Gruppenraum OGS / 13 Plus					3	1	1	1	1	1									
Lehrkräftezimmer											1				1	1			
Besprechungsraum												1							
Abstellraum / Lager														1					
Vereine																	3	1	
Gesamt	3	1	1	1	3	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	3	3	1	1

Tabelle 10: Raumbilanz St. Georg-Schule Hüthum

St. Georg-Schule Hüthum							
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl IST	Anzahl SOLL	qm Minimum IST	qm Minimum SOLL	Bilanz / Anmerkungen	
Unterricht	Klassenzimmer	8	9	61,4	72,0	-1	<ul style="list-style-type: none"> Bei maximal 9 prognostizierten Klassen, bestünde ein Bedarf an einem Klassenraum.
	Mehrzweckräume	-	2	-	72,0	-2	
	Differenzierungsräume zur sonderpäd. Förderung / Sprachförderung (DaZ) / Gruppenarbeit / sonst. individuelle Förderung	2	4	13,7	36,0	(-2) -4	<ul style="list-style-type: none"> Die Räume unterschreiten die Mindestgröße und sind Nebenräume von Klassen, die nur über diese zugänglich sind. Daher ergibt sich eher ein Bedarf an 4 Räumen. Zusätzlich werden verschiedene weitere Räume als Differenzierungsräume genutzt.
	Schüler*innenbücherei	-	1	-	72,0	-1	
	Aula / Veranstaltungsort	1	-	37,5	150,0	+/-0	<ul style="list-style-type: none"> Bei dem Raum handelt es sich um eine Bühne, die in der Turnhalle liegt. Diese wird als Aula genutzt.
	Räume für individuelle Angebote (z.B. Ruheraum, ergänzende Ganztagsangebote, Therapieangebote)	-	2	-	72,0	(-2)	<ul style="list-style-type: none"> Es gibt jedoch einen rechnerischen Überhang im Bereich der Aufenthaltsräume für den Ganzttag.

St. Georg-Schule Hühthum							
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl IST	Anzahl SOLL	qm Minimum IST	qm Minimum SOLL		Bilanz / Anmerkungen
Betreuung	Ganztag Aufenthalt (Spielraum, Aufenthaltsraum u.ä.)	4	2	64,8	72,0	(+2)	<ul style="list-style-type: none"> Die vorhandenen Räume für den Ganztag gleichen den Fehlbedarf an Räumen für individuelle Angebote tendenziell aus. Ein Ganztagsraum wird jedoch derzeit als Speiseraum und Raum für die Essenszubereitung genutzt.
	Speiseraum	-	-	-	80,0	-1	<ul style="list-style-type: none"> Ein Gruppenraum wird auch als Speiseraum genutzt, unterschreitet jedoch die Mindestgröße für einen Speiseraum.
	Küche / Lager / Verwaltung / Personaltoiletten / Büro Leitung	-	-	-	60,0	-60 m ²	<ul style="list-style-type: none"> Ein Gruppenraum wird auch als Raum für die Essenszubereitung, -ausgabe und -lagerung genutzt. Originäre Räume sind an der Schule nicht eingerichtet.
Verwaltung	Sekretariat	1	1	15,0	20,0	+/-0	
	Büro Schulleitung	1	1	14,8	20,0	+/-0	
	Büro stellvertretende Schulleitung	-	1	-	16,0	(-1) +/-0	<ul style="list-style-type: none"> Zukünftig befindet sich das Büro der stellvertretenden Schulleitung am geplanten Teilstandort Elten.
	Büro Schulsozialarbeit	1	1	18,1	16,0	+/-0	
	Lehrkräftezimmer	1	1	59,4	58,0	+/-0	<ul style="list-style-type: none"> Eine Teeküche befindet sich im benachbarten Besprechungsraum.
	Lehrkräftearbeitsplätze	-	-	-	30,0	-30 m ²	<ul style="list-style-type: none"> Lehrkräftearbeitsplätze sind im Lehrkräftezimmer eingerichtet.
	Besprechungsraum (Beratung, Schüler/-innen-/Elterngespräche etc.)	1	1	26,1	12,0	+/-0	

St. Georg-Schule HÜthum							
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl IST	Anzahl SOLL	qm Minimum IST	qm Minimum SOLL		Bilanz / Anmerkungen
Funktionsräume	Sanitätsraum	-	1	-	16,0	-1	▪ Eine Sanitätsliege befindet sich im Lehrkräftezimmer
	Kopierraum	1	1	11,0	8,0	+/-0	
	Lehrmittelraum	-	1	-	35,0	-1	
	Hausmeister*in	2	1	11,5	16,0	+/-0	▪ Insgesamt steht eine Fläche von 41 m ² zur Verfügung. ▪ Bei einem Raum handelt es sich um eine Werkstatt im Keller.

2.1.4 Zusammenfassung St. Georg-Schule Hühthum

An der Schule ist in den kommenden Jahren mit einem Anstieg der Schüler*innenzahlen zu rechnen. In einem Schuljahr werden 3 Eingangsklassen erwartet, sodass die Zahl der Klassen auf insgesamt 9 steigen würde. Aufgrund eines vermehrten Zuzugs ist der Anstieg der Schüler*innenzahlen bereits heute etwas höher als erwartet.

Räumlich ist die Schule lediglich für eine Zweizügigkeit ausgestattet, maximal können 8 Klassen beschult werden. Auch dann ergeben sich noch deutliche Raumbedarfe.

- ▶ Im Unterrichtsbereich fehlt es der Schule gänzlich an Mehrzweckräumen. Die vorhandenen Differenzierungsräume unterschreiten die Mindestgröße und sind nur über 2 Klassenräume zugänglich. An frei zugänglichen Differenzierungsräumen fehlt es der Schule gänzlich. Darüber hinaus gibt es keine Schüler*innenbücherei.
- ▶ Im Bereich des Ganztags steht einem Bedarf an Räumen für individuelle Angebote ein Plus an OGS-Gruppenräumen gegenüber. Allerdings fehlt ein originärer Speiseraum, Küchen- und Lagerkapazitäten sowie ein Büro für die OGS-Koordination. Derzeit wird das Essen in einem Gruppenraum mit einer Küchenzeile eingenommen.
- ▶ Im Verwaltungsbereich fehlt es an einem Büro für die stellvertretende Schulleitung, dieses wird sich zukünftig am Standort Elten befinden. Es gibt keine separaten Lehrkräftearbeitsplätze.
- ▶ Im Funktionsbereich zeigt sich in Bedarf an einem separaten Sanitätsraum und einem Lehrmittelraum.

Insgesamt zeichnet sich an der St. Georg-Schule die Notwendigkeit von Erweiterungsmaßnahmen ab. Neben den aufgezeigten Raumbedarfen ist dabei zu beachten, dass eine multifunktionale Raumnutzung, wie sie im Raumprogramm insbesondere im Rahmen des Ganztags vorgesehen ist, durch die Struktur und Lage der Schulgebäude und Räume eingeschränkt ist. Hierauf sollte bei Planungen Rücksicht genommen werden. Darüber hinaus sind die Schüler*innenzahlen an der Schule zuletzt aufgrund eines vermehrten Zuzugs mehr angestiegen als erwartet. Umverteilungen der Schüler*innen auf den zukünftigen Teilstandort werden in den kommenden Jahren voraussichtlich notwendig werden. Im Hinblick auf die Planungen von Erweiterungsbaumaßnahmen sollten diese Tendenzen weiter beobachtet werden und ggf. flexibel nutzbare Unterrichtsräume eingeplant werden, um möglichst anpassungsfähig vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung der Schule über den Prognosezeitraum hinaus reagieren zu können.

2.2 Luitgardisschule Elten

Die Gemeinschaftsgrundschule Luitgardisschule Elten wird aufgrund ihrer Lage ca. 8 km außerhalb von Emmerich am Rhein hauptsächlich von Eltener Kindern besucht. Da die Schule zugleich an der niederländischen Grenze liegt, besuchen Kinder aus Elten teilweise auch eine Schule in den Niederlanden.

Tabelle 11 zeigt den Anteil der Schüler*innen mit Migrationshintergrund an der Schule. Er liegt zwischen 30 und 40 % und damit unter dem gesamtstädtischen Durchschnitt. Insbesondere der Anteil der Kinder, die in einem Haushalt aufwachsen, in dem eine andere Sprache als Deutsch gesprochen wird, ist deutlich geringer. Der ausländischen Kinder ist zuletzt im Schuljahr 2021/22 etwas gestiegen.

Tabelle 11: Migrationshintergrund Luitgardisschule Elten

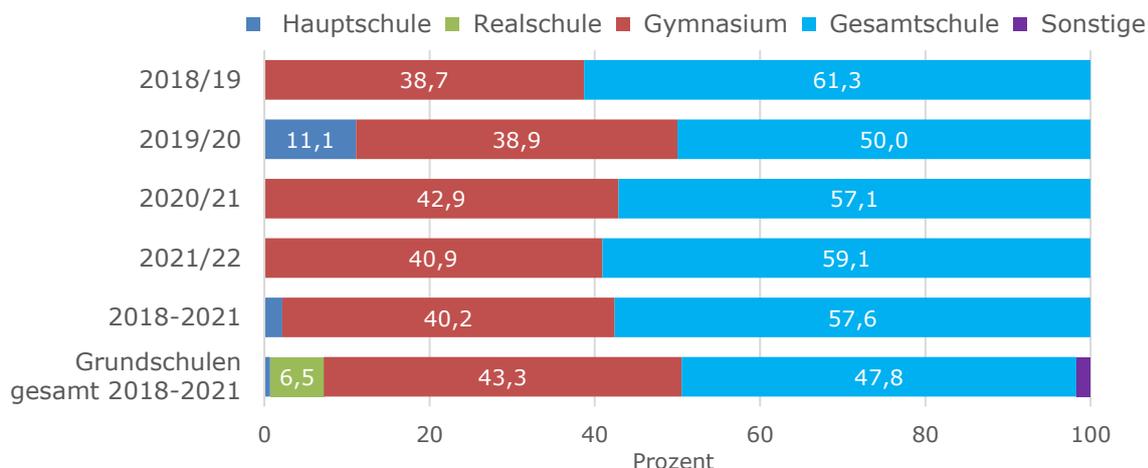
Luitgardisschule Elten				
Schuljahr	Anteile in Prozent			
	Migrationshintergrund insgesamt	im Ausland geboren	mind. ein Elternteil im Ausland geboren	zu Hause gesprochene Sprache nicht Deutsch
2018/19	32,2	13,3	32,2	24,4
2019/20	31,9	10,6	31,9	20,2
2020/21	40,2	14,7	39,2	26,5
2021/22 ¹²	37,4	19,8	k.A.	k.A.
Grundschulen insgesamt 2021/22	48,9	26,8	k.A.	k.A.

An der Luitgardisschule Elten werden derzeit keine Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen unterrichtet.

Abbildung 5 zeigt die Übergänge von der Luitgardisschule Elten an weiterführende Schulen. Wie in der gesamten Stadt zeigt sich, dass die Schüler*innen fast ausschließlich an ein Gymnasium oder eine Gesamtschule wechseln und damit vorwiegend vor Ort bleiben. Jeweils knapp 60 % gehen jährlich an die Gesamtschule über, der Rest setzt die Schullaufbahn am Gymnasium fort.

¹² Die Daten für das Schuljahr 2021/22 wurden von der Stadt übermittelt. Es stehen für dieses Jahr nur Daten zu Schüler*innen mit Migrationshintergrund bzw. ausländischen Schüler*innen zur Verfügung.

Abbildung 5: Übergänge in weiterführende Schulen Luitgardisschule Elten



2.2.1 Schüler*innen sowie Klassen Luitgardisschule Elten

Die in der Vergangenheit durchgängig einzügig geführte Luitgardisschule Elten hat in den kommenden Jahren insbesondere aufgrund veränderter Eingangsquoten sinkende Schüler*innenzahlen zu verzeichnen (Tabelle 12). Bereits in den letzten Jahren wurde die Mindestgröße von 92 Schüler*innen zur Fortführung der Grundschule nach § 83 Schulgesetz NRW (§83, Abs. 1) unterschritten. Diese Tendenz wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen. Im Schuljahr 2022/23 hat die Bezirksregierung eine Ausnahmegenehmigung für die Bildung einer Eingangsklasse mit 13 Schüler*innen erteilt.

Tabelle 12: Schüler*innen sowie Klassen Luitgardisschule Elten

Luitgardisschule Elten												
Schuljahr	Ein-schul.jg.	Ein-gangs-quote	E1		E2 / E3		3. Jg.		4. Jg.		Gesamt	
			SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2018/19	28	96,4	27	1	23	1	21	1	19	1	90	4
2019/20	46	52,2	24	1	28	1	22	1	20	1	94	4
2020/21	39	66,7	26	1	29	1	25	1	22	1	102	4
2021/22	39	41,0	16	1	31	1	21	1	23	1	91	4
2022/23	23	56,5	13	1	18	1	26	1	20	1	77	4
2023/24	36	53,7	19	1	15	1	15	1	25	1	74	4
2024/25	45	53,7	24	1	22	1	13	1	14	1	73	4
2025/26	39	53,7	21	1	27	1	19	1	12	1	79	4
2026/27	32	53,7	17	1	24	1	23	1	18	1	82	4
2027/28	49	53,7	26	1	19	1	20	1	22	1	87	4

Schwarz markierte Zahlen geben den Ist-Bestand wieder.

Grün markierte Zahlen sind Ergebnisse Prognose.

Die aktuellen Schüler*innenzahlen zum Schuljahr 2022/23 an der Luitgardisschule Elten fallen leicht höher aus als prognostiziert. Insgesamt werden 8 Schüler*innen mehr beschult als erwartet: 4 Schüler*innen mehr im 1. Jahrgang, 1 mehr im 2. Jahrgang und 3 mehr im 3. Jahrgang.¹³

Im nächsten Jahr wird im Einzugsbereich der Grundschule das kleinere Neubaugebiet „Eltener Feld“ bezugsfertig. Hier sollen 6 Wohneinheiten geschaffen werden. 2024 werden zudem 20 Wohneinheiten im Baugebiet „Eltener Mühle/Alex-Kerkhoff-Straße“ bezogen. Wie die folgende Tabelle aufzeigt, ist hier sowohl bei der Annahme einer 50 %-igen Zuzugsquote als auch einer 75 %-igen Zuzugsquote nicht mit größeren Auswirkungen auf die Anzahl der Schüler*innen und Klassen zu rechnen.

Tabelle 13: Zu erwartende zusätzliche Schüler*innen an der Luitgardisschule Elten aus den Baugebieten

50 % Zuzug				
Schuljahr	E1	E2	3. Jg.	4. Jg.
2022/23	-	-	-	-
2023/24	0,1	0,1	0,1	0,1
2024/25	0,5	0,4	0,4	0,4
2025/26	0,5	-	-	-
2026/27	0,5	-	-	-
2027/28	0,4	-	-	-
75 % Zuzug				
Schuljahr	E1	E2	3. Jg.	4. Jg.
2022/23	-	-	-	-
2023/24	0,2	0,2	0,2	0,2
2024/25	0,8	0,6	0,6	0,6
2025/26	0,8	-	-	-
2026/27	0,7	-	-	-
2027/28	0,7	-	-	-

2.2.2 Betreuung an der Luitgardisschule Elten

An der Luitgardisschule Elten findet neben dem Angebot der Offenen Ganztagschule auch eine 8-1-Betreuung statt. Die Betreuungsquote ist insgesamt an der Schule in den letzten Jahren auf 77 % gestiegen. Dabei wurden zuletzt 34 % in der Schule Plus und über 40 % in der OGS betreut.

Die Betreuungszahlen für das Schuljahr 2022/23 verweisen im Bereich der OGS auf eine gesunkene Nachfrage (38 %), während die Schule Plus auf eine Betreuungsquote von 35 % kommt.

¹³ Im Anhang befindet sich eine ergänzte Prognosevariante für die Luitgardisschule, die die aktuellen Zahlen berücksichtigt (siehe Anhang, S. 105).

Tabelle 14: Betreuung Luitgardisschule Elten

Luitgardisschule Elten								
Schuljahr	OGS			8-1-Betreuung ¹⁴			Betreuung gesamt	
	Anzahl SuS	Gruppen	Betreuungsquote	Anzahl SuS	Gruppen	Betreuungsquote	Anzahl SuS	Betreuungsquote
2018/19	30	1,2	33,3	22	0,9	24,4	52	57,8
2019/20	40	1,6	42,6	27	1,1	28,7	67	71,3
2020/21	43	1,7	42,2	25	1,0	24,5	68	66,7
2021/22	39	1,6	42,9	31	1,2	34,1	70	76,9

2.2.3 Raumbestand und Raumbedarf Luitgardisschule Elten

In den folgenden Tabellen ist der Ist-Bestand der Schulräume der Luitgardisschule Elten dargestellt. Zunächst werden die Hauptnutzung und die Mehrfachnutzung der Schulräume vorgestellt.

Die Raumbilanz – der Abgleich zwischen Ist-Bestand und Raumstandard – ist in Tabelle 17 dargestellt.

Die Schule befindet sich im Gebäude der ehemaligen Europa-Hauptschule. Hier stehen potenziell weitere Räume zur Verfügung, die bei Bedarf von der Schule genutzt werden können.

Tabelle 15: Raumbestand Luitgardisschule Elten
– Hauptnutzung von Schulräumen

Luitgardisschule Elten						
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl	Raumgröße in qm			
			Summe	Mittelwert	Minimum	Maximum
Unterricht	Klassenraum	4	271,64	67,91	67,91	67,91
	Musikraum	1	67,91	67,91	67,91	67,91
	Kunstraum					
	Computerraum	1	67,91	67,91	67,91	67,91
	sonst. Mehrzweckraum	2	135,82	67,91	67,91	67,91
	Sonderpädagogische Förderung					
	Sprachförderung (DaZ)					
	sonst. individuelle Förderung / Gruppenarbeit	2	135,82	67,91	67,91	67,91
	Schüler*innenbücherei	1	67,91	67,91	67,91	67,91
	JeKits					
Aula / Forum						

¹⁴ Die Daten der Schuljahre 2018/19 bis 2020/21 standen zum Stichtag 1.1. zur Verfügung, die Daten zum Schuljahr 2021/22 zum Stichtag 30.6..

Luitgardisschule Elten						
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl	Raumgröße in qm			
			Summe	Mittelwert	Minimum	Maximum
Betreuung	Gruppenraum OGS	2	137,24	68,62	68,62	68,62
	Gruppenraum 8-1					
	Spielraum					
	Ruheraum					
	Hausaufgabenbetreuung					
	Speiseraum Betreuung	1	104,70	104,70	104,70	104,70
	Essenszubereitung, -ausgabe und -lagerung im Rahmen der Betreuung					
	sonst. Raum Betreuung					
	Büro Betreuung	1	15,09	15,09	15,09	15,09
Funktionsräume	Lehrkräftezimmer	1	65,99	65,99	65,99	65,99
	Lehrkräftearbeitsraum					
	Büro Schulleitung	1	31,11	31,11	31,11	31,11
	Büro stellv. Schulleitung					
	Sekretariat	1	30,38	30,38	30,38	30,38
	Besprechungsraum					
	Elternsprechzimmer	1	15,09	15,09	15,09	15,09
	Schulsozialarbeit					
	sonst. Büro					
	Sanitätsraum ¹⁵	1	8,04	8,04	8,04	8,04
	Kopierraum					
	Serverraum	2	31,15	15,58	7,77	23,38
	Lehrmittelraum	2	45,45	22,73	15,09	30,36
	Abstellraum / Lager	8	113,43	14,18	3,39	33,23
Hausmeister*in	1	30,38	30,38	30,38	30,38	
Außer-schulische Nutzung	Musikschule					
	Vereine					
	VHS					
	sonst. außerschulische Nutzung ¹⁶	12	681,32	56,77	13,85	94,20

¹⁵ Bei dem Raum handelt es sich um die ehemalige Hausmeisterloge in der Eingangshalle, die nicht optimal als Sanitätsraum genutzt werden kann. Derzeit befindet sich eine Sanitätsliege im Lehrkräftezimmer.

¹⁶ Räume im Gebäude der ehemaligen Hauptschule, die nicht von der Grundschule genutzt werden.

**Tabelle 16: Raumbestand Luitgardisschule Elten
- weitere Nutzung von Schulräumen**

Luitgardisschule Elten						
Hauptnutzung	weitere Nutzungen					
	Sprachförderung (DaZ)	Gruppenraum 8-1	Hausaufgabenbetreuung	Sonst. Raum Betreuung	Kopiererraum	Sonst. außerschulische Nutzung
Klassenraum			4			
Sonst. Mehrzweckraum						1
Schüler*innenbücherei	1			1		
Gruppenraum OGS / 13 Plus		2				
Lehrmittelraum					1	
Gesamt	1	2	4	1	1	1

Tabelle 17: Raumbilanz Luitgardisschule Elten

Luitgardisschule Elten							
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl IST	Anzahl SOLL	qm Minimum IST	qm Minimum SOLL	Bilanz / Anmerkungen	
Unterricht	Klassenräume	4	4	68,0	72,0	+/-0	
	Mehrzweckräume	4	1	68,0	72,0	+3	
	Differenzierungsräume zur sonderpäd. Förderung / Sprachförderung (DaZ) / Gruppenarbeit / sonst. individuelle Förderung	2	2	68,0	36,0	+/-0	<ul style="list-style-type: none"> Die Räume haben Klassenraumgröße.
	Schüler*innenbücherei	1	1	68,0	72,0	+/-0	
	Aula / Veranstaltungsort	-	-	-	150,0	-	<ul style="list-style-type: none"> Als Veranstaltungsort wird die Eingangshalle oder die Turnhalle genutzt.
	Räume für individuelle Angebote (z.B. Ruheraum, ergänzende Ganztagsangebote, Therapieangebote)	-	1	-	72,0	(-1)	<ul style="list-style-type: none"> Die vorhandenen Räume für den Ganzttag gleichen den Fehlbedarf an Räumen für individuelle Angebote tendenziell aus.

Luitgardisschule Elten							
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl IST	Anzahl SOLL	qm Minimum IST	qm Minimum SOLL	Bilanz / Anmerkungen	
Betreuung	Ganztag Aufenthalt (Spielraum, Aufenthaltsraum u.ä.)	2	1	69,0	72,0	(+1)	
	Speiseraum	1	-	104,70	40,0	+65 m ²	
	Küche / Lager / Verwaltung / Personaltoiletten / Büro Leitung	-	-	-	45,0	(-1) +/-0	<ul style="list-style-type: none"> Die Küche befindet sich im Speiseraum und umfasst ca. 15 m². Sie unterschreitet damit die Sollgröße.
Verwaltung	Sekretariat	1	1	30,3	20,0	+/-0	
	Büro Schulleitung	1	1	31,1	20,0	+/-0	
	Büro stellvertretende Schulleitung	-	1	-	16,0	-1	
	Büro Schulsozialarbeit	-	1	-	16,0	-1	
	Lehrkräftezimmer	1	1	66,0	30,0	(+36 m ²)	
	Lehrkräftearbeitsplätze	-	-	-	30,0	(-30 m ²) +/-0	<ul style="list-style-type: none"> Es gibt zwar keinen separaten Lehrkräftearbeitsraum, die Fläche des Lehrkräftezimmers insgesamt ist aber ausreichend.
	Besprechungsraum (Beratung, Schüler/-innen-/Elterngespräche etc.)	1	1	15,1	12,0	+/-0	

Luitgardisschule Elten							
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl IST	Anzahl SOLL	qm Minimum IST	qm Minimum SOLL		Bilanz / Anmerkungen
Funktionsräume	Sanitätsraum	-	1	8,0	16,0	-1	Die ehemalige Hausmeisterloge wird nicht mehr als Sanitätsraum genutzt. Es befindet sich eine Sanitätsliege im Lehrkräftezimmer.
	Kopierraum	-	1	-	8,0	(-1) +/-0	Ein Lehrmittelraum wird auch als Kopierraum genutzt, die Fläche insgesamt ist hier ausreichend.
	Lehrmittelraum	2	1	15,1	25,0	+1	Insgesamt steht eine Fläche von 45 m ² zur Verfügung.
	Hausmeister*in	1	1	30,4	16,0	+/-0	

2.2.4 Zusammenfassung Luitgardisschule Elten

- ▶ In den kommenden Jahren werden für die Luitgardisschule Elten zunächst sinkende Schüler*innenzahlen prognostiziert. Zum Ende des Prognosezeitraums ist wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Ab dem kommenden Schuljahr wird sie als Teilstandort im Grundschulverbund St. Georg-Schule, katholische Grundschule mit Gemeinschaftsstandort geführt.
- ▶ Räumlich ist die Schule insgesamt gut ausgestattet. Vor dem Hintergrund der Raumkapazitäten ist auch die Unterbringung weiterer Klassen im Gebäude möglich. Die sich zeigenden Raumbedarfe im Verwaltungs- und Funktionsbereich können im Bestand gelöst werden.
- ▶ Im Bereich der Betreuung ist die Schule ausreichend ausgestattet. Bei steigender OGS-Quote gilt es die Küchenkapazitäten vor dem Hintergrund der Organisationsform des Essens zu prüfen. Die Küche befindet sich derzeit im ausreichend großen Speiseraum.
- ▶ Im Verwaltungsbereich fehlt es an einem Büro für die Schulsozialarbeit. Hierfür könnte ggf. das ehemalige Büro des Schulleiters der Hauptschule genutzt werden, in dem derzeit Lehrmittel untergebracht sind und das sich im Verwaltungstrakt der Schule befindet. Ein weiteres Büro für die Schulleitung wird künftig nicht mehr benötigt. Dieses befindet sich am zukünftigen Hauptstandort des Grundschulverbunds in Hüthum.
- ▶ Es gibt keinen separaten Sanitätsraum an der Schule. Die Schule wünscht sich die Unterbringung der Sanitätsliege ebenfalls im Büro des ehemaligen Schulleiters der Hauptschule.
- ▶ Darüber hinaus wünscht sich die Schule eine Sanierung und Renovierung der Schüler*innentoiletten. Die Türen seien zu schwer zu öffnen für die Schüler*innen, was bereits zu Verletzungen geführt habe. Darüber hinaus seien die Toilettenanlagen sehr dunkel und die Urinale würden nicht benötigt.
- ▶ Derzeit gibt es an der Schule darüber hinaus weiteres Raumpotenzial in Form von nicht genutzten Räumen der ehemaligen Hauptschule (Werkraum und Fachraum Naturwissenschaften). Diese wurden nicht zurückgebaut.

2.2.5 Grundschulverbund St. Georg-Schule, Katholische Grundschule mit Gemeinschaftsstandort der Stadt Emmerich am Rhein

Ab dem kommenden Schuljahr 2023/24 werden die katholische St. Georg-Schule in Hüthum und die Luitgardisschule Elten in Elten gemeinsam als Grundschulverbund geführt. Auf diese Weise wird das Fortbestehen der Luitgardisschule Elten vor dem Hintergrund sinkender Schüler*innenzahlen gesichert. Schulrechtlich kann die Schule nur noch als Teilstandort eines Grundschulverbundes mit einer anderen Grundschule bestehen.

In der folgenden Tabelle 18 ist das Gesamtschüler*innenpotenzial der Schulen in den kommenden Jahren dargestellt – zunächst ohne Berücksichtigung der geplanten Baugebiete. Hierbei wird für die Klassenbildung die prognostizierte Gesamtzahl der Schüler*innen der beiden Schulen herangezogen. An den beiden Schulen zeigt sich insgesamt ein Schüler*innenpotenzial für eine durchgehende Dreizügigkeit.

Tabelle 18: Schüler*innen sowie Klassen Grundschulverbund St. Georg-Schule (Basisprognose)

Grundschulverbund St. Georg-Schule										
Schuljahr	E1		E2 / E3		3. Jg.		4. Jg.		Gesamt	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2018/19	56	3	62	3	47	2	59	3	224	11
2019/20	59	3	63	3	60	3	44	2	226	11
2020/21	74	3	63	3	60	3	60	3	257	12
2021/22	69	3	76	3	55	3	55	3	255	12
2022/23	59	3	72	3	71	3	52	3	254	12
2023/24	80	3	62	3	69	3	68	3	279	12
2024/25	66	3	84	3	60	3	65	3	275	12
2025/26	70	3	70	3	80	3	57	3	277	12
2026/27	62	3	74	3	66	3	76	3	278	12
2027/28	66	3	65	3	70	3	63	3	264	12

Schwarz markierte Zahlen geben den Ist-Bestand wieder.

Grün markierte Zahlen sind Ergebnisse der Prognose.

Berücksichtigt man die zusätzlichen Schüler*innen, die in die Neubaugebiete ziehen, wird im Schuljahr 2023/24 sogar die Bildung von 4 Eingangsklassen notwendig, sodass maximal 13 Klassen zu bilden wären (Tabelle 19). Die Grenze zur Bildung einer 4 Eingangsklasse wird jedoch sowohl bei der Annahme einer Zuzugsquote von 50 % als auch von 75 % nur knapp überschritten. Für den Fall, dass an dem Grundschulverbund eine Mehrklassenbildung notwendig wird, müsste diese voraussichtlich an dem Standort in Elten realisiert werden, da der Standort St. Georg keine Kapazitäten für eine Mehrklassenbildung aufweist.

**Tabelle 19: Schüler*innen sowie Klassen Grundschulen Luitgardis und St. Georg
(50 % Zuzug)**

Luitgardisschule Elten und St. Georg-Schule										
Schul- jahr	E1		E2 / E3		3. Jg.		4. Jg.		Gesamt	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2018/19	56	3	62	3	47	2	59	3	224	11
2019/20	59	3	63	3	60	3	44	2	226	11
2020/21	74	3	63	3	60	3	60	3	257	12
2021/22	69	3	76	3	55	3	55	3	255	12
2022/23	60	3	72	3	71	3	52	3	255	12
2023/24	82	4	63	3	69	3	68	3	282	13
2024/25	67	3	86	4	61	3	65	3	279	13
2025/26	72	3	72	3	83	4	59	3	286	13
2026/27	65	3	78	3	70	3	81	4	294	13
2027/28	70	3	70	3	76	3	69	3	285	12

Schwarz markierte Zahlen geben den Ist-Bestand wieder.

Grün markierte Zahlen sind Ergebnisse der Prognose.

2.3 Michaelschule

Die Michaelschule ist eine Gemeinschaftsgrundschule, die sich im Ortsteil Praest, im östlichen Teil der Stadt Emmerich am Rhein befindet.

Der Anteil der Schüler*innen mit Migrationshintergrund an der Michaelschule schwankte in den letzten Jahren zwischen 10 und 30 % und liegt insgesamt deutlich unter dem gesamtstädtischen Durchschnitt (Tabelle 20). Zuletzt sprach rund ein Fünftel der Kinder zu Hause eine andere Sprache als Deutsch.

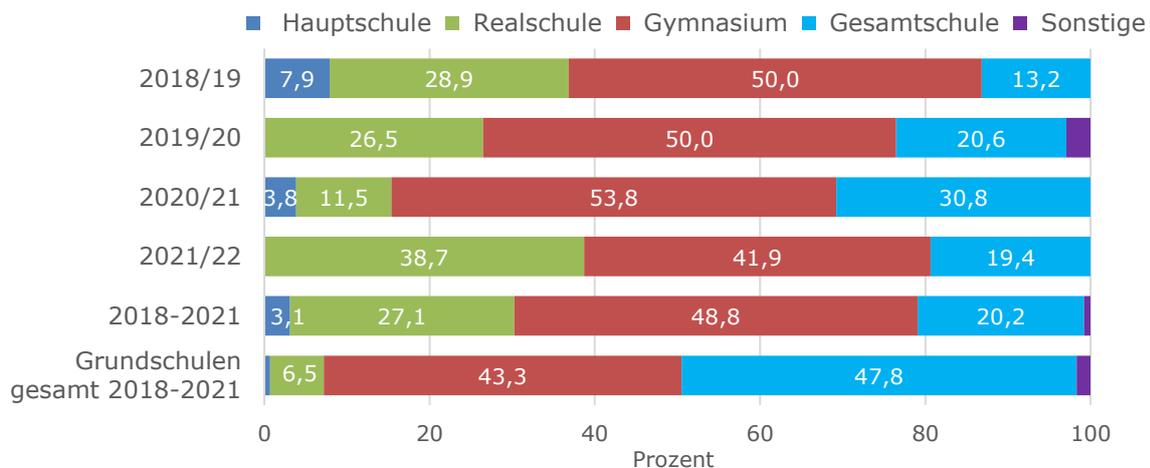
Tabelle 20: Migrationshintergrund Michaelschule

Michaelschule				
Schuljahr	Anteile in Prozent			
	Migrationshintergrund insgesamt	im Ausland geboren	mind. ein Elternteil im Ausland geboren	zu Hause gesprochene Sprache nicht Deutsch
2018/19	29,5	14,0	28,7	20,9
2019/20	10,6	3,5	10,6	7,1
2020/21	22,9	8,6	21,0	19,0
2021/22 ¹⁷	24,1	13,0	k.A.	k.A.
Grundschulen insgesamt 2021/22	48,9	26,8	k.A.	k.A.

Die Schule ist keine Schule des Gemeinsamen Lernens.

In Abbildung 6 sind die Übergänge aus der Michaelschule an weiterführende Schulen dargestellt. Rund 50 % wechseln demnach regelmäßig an ein Gymnasium. Die Anteile der Übergänge an Haupt-, Real- und Gesamtschule schwanken im Zeitverlauf deutlich. Aufgrund der Lage der Schule zwischen Emmerich und Rees setzen relativ viele Schüler*innen ihre Schullaufbahn an der Realschule und dem Gymnasium der Stadt Rees fort.

Abbildung 6: Übergänge in weiterführende Schulen Michaelschule



¹⁷ Die Daten für das Schuljahr 2021/22 wurden von der Stadt übermittelt. Es stehen für dieses Jahr nur Daten zu Schüler*innen mit Migrationshintergrund bzw. ausländischen Schüler*innen zur Verfügung.

2.3.1 Schüler*innen sowie Klassen Michaelschule

Wie Tabelle 21 zeigt, wurden in der Vergangenheit an der Michaelschule 1 bis 2 Eingangsklassen gebildet. Die Zahl Schüler*innen insgesamt ist in den vergangenen Jahren zurückgegangen. Ab dem Schuljahr 2025/26 werden vor dem Hintergrund größerer Geburtenjahrgänge wieder etwas größere Einschulungsjahrgänge erwartet und jeweils 2 Eingangsklassen gebildet. Damit steigt die Zahl der Klassen bis zum Ende des Prognosezeitraums wieder auf 7. Die Schule geht künftig von einer steigenden Tendenz zum längeren Verbleib in der Schuleingangsphase aus.

Tabelle 21: Schüler*innen sowie Klassen Michaelschule

Michaelschule												
Schuljahr	Einschul. jg.	Eingangsklasse	E1		E2 / E3		3. Jg.		4. Jg.		Gesamt	
			SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2018/19	37	86,5	32	2	33	2	27	1	37	2	129	7
2019/20	31	64,5	20	1	33	2	34	2	26	1	113	6
2020/21	26	69,2	18	1	20	1	34	2	33	2	105	6
2021/22	35	100,0	35	2	18	1	20	1	35	2	108	6
2022/23	31	80,6	25	1	36	2	18	1	20	1	99	5
2023/24	32	79,7	25	1	25	1	37	2	18	1	105	5
2024/25	33	79,7	26	1	25	1	26	1	37	2	114	5
2025/26	43	79,7	34	2	26	1	26	1	26	1	112	5
2026/27	41	79,7	33	2	34	2	27	1	26	1	120	6
2027/28	41	79,7	33	2	33	2	35	2	27	1	128	7

Schwarz markierte Zahlen geben den Ist-Bestand wieder.

Grün markierte Zahlen sind Ergebnisse der Prognose.

Die aktuellen Schüler*innenzahlen zum Schuljahr 2022/23 entsprechen nahezu den prognostizierten. Insgesamt wird ein*e Schüler*in mehr an der Michaelschule beschult als prognostiziert.

2.3.2 Betreuung an der Michaelschule

Die Michaelschule ist eine Offene Ganztagschule. Zusätzlich werden Kinder in der 8-1-Betreuung betreut. Maximal lag die Betreuungsquote an der Michaelschule bei rund 73 %, wobei dabei bis zu 57 % die Schule Plus besuchten. Damit liegt die OGS-Betreuungsquote deutlich unter dem gesamtstädtischen Durchschnitt in Emmerich am Rhein. Im Schuljahr 2021/22 ist die Nachfrage der Schule Plus im Vergleich zur OGS noch einmal gestiegen. Die Betreuungsquoten für 2022/23 ergeben wieder eine Quote von 28 % in der OGS und 48 % in der Schule Plus.

Die Schule selbst geht zukünftig weniger von einer Steigerung der OGS-Betreuungsquote als vielmehr von einer Steigerung der Nachfrage des Angebots Schule Plus aus.

Tabelle 22: Betreuung Michaelschule

Michaelschule								
Schuljahr	OGS			8-1-Betreuung ¹⁸			Betreuung gesamt	
	Anzahl SuS	Gruppen	Betreuungsquote	Anzahl SuS	Gruppen	Betreuungsquote	Anzahl SuS	Betreuungsquote
2018/19	32	1,3	24,8	61	2,4	47,3	93	72,1
2019/20	28	1,1	24,8	54	2,2	47,8	82	72,6
2020/21	28	1,1	26,7	45	1,8	42,9	73	69,5
2021/22	21	1,3	19,4	50	2,0	46,3	71	65,7

2.3.3 Raumbestand und Raumbedarf Michaelschule

In den folgenden Tabellen ist der Ist-Bestand der Schulräume der Michaelschule dargestellt. Zunächst werden die Hauptnutzung und die Mehrfachnutzung der Schulräume vorgestellt.

Die Schule besteht aus einem Altbau und zwei Anbauten. Während des Schulbesuchs wurde von Seiten der Schule auf die Risse in den Wänden der Anbauten hingewiesen. Inzwischen musste ein OGS-Raum vor diesem Hintergrund gesperrt werden.

Die Raumbilanz – der Abgleich zwischen Ist-Bestand und Raumstandard – ist in Tabelle 25 dargestellt.

Tabelle 23: Raumbestand Michaelschule – Hauptnutzung von Schulräumen

Michaelschule						
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl	Raumgröße in qm			
			Summe	Mittelwert	Minimum	Maximum
Unterricht	Klassenraum ¹⁹	10	539,46	53,95	17,35	68,25
	Musikraum					
	Kunstraum					
	Computerraum					
	sonst. Mehrzweckraum					
	Sonderpädagogische Förderung					
	Sprachförderung (DaZ)					
	sonst. individuelle Förderung / Gruppenarbeit					
	Schüler*innenbücherei					
	JeKits					
Aula / Forum						

¹⁸ Die Daten der Schuljahre 2018/19 bis 2020/21 standen zum Stichtag 1.1. zur Verfügung, die Daten zum Schuljahr 2021/22 zum Stichtag 30.6..

¹⁹ Der kleinste Raum ist laut Gebäudemanagement Lehrmittelraum, der zu einem Klassenraum gehört. In der Summe stehen daher 9 Klassenräume zur Verfügung.

Michaelschule						
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl	Raumgröße in qm			
			Summe	Mittelwert	Minimum	Maximum
Betreuung	Gruppenraum OGS ²⁰	2	103,66	51,83	41,16	62,50
	Gruppenraum 8-1					
	Spielraum					
	Ruheraum					
	Hausaufgabenbetreuung					
	Speiseraum Betreuung					
	Essenszubereitung, -ausgabe und -lagerung im Rahmen der Betreuung					
	sonst. Raum Betreuung					
	Büro Betreuung					
Funktionsräume	Lehrkräftezimmer	1	40,51	40,51	40,51	40,51
	Lehrkräftearbeitsraum					
	Büro Schulleitung	1	19,95	19,95	19,95	19,95
	Büro stellv. Schulleitung					
	Sekretariat	1	12,89	12,89	12,89	12,89
	Besprechungsraum					
	Elternsprechzimmer					
	Schulsozialarbeit					
	sonst. Büro					
	Sanitätsraum					
	Kopierraum	1	13,24	13,24	13,24	13,24
	Serverraum					
	Lehrmittelraum ²¹	3	126,28	42,09	8,67	102,80
	Abstellraum / Lager	1	5,50	5,50	5,50	5,50
Hausmeister*in	1	10,52	10,52	10,52	10,52	
Außer-schulische Nutzung	Musikschule					
	Vereine	1	5,29	5,29	5,29	5,29
	VHS					
	sonst. außerschulische Nutzung					

²⁰ Bei dem größeren Raum handelt es sich um den Speiseraum, in dem auch eine Küche enthalten ist.

²¹ Der größte der Räume ist laut Gebäudemanagement der Pausenraum.

**Tabelle 24: Raumbestand Michaelschule
- weitere Nutzung von Schulräumen**

Michaelschule									
	weitere Nutzungen								
Hauptnutzung	sonst. Mehrzweckraum	sonderpädagogische Förderung	Gruppenarbeit / sonst. Individuelle Förderung	Gruppenraum 8-1	Lehrkräftearbeitsraum	Sanitätsraum	Serverraum	Lehrmittelraum	Abstellraum / Lager
Klassenraum	1	1	2	3					
Lehrkräftezimmer						2		1	
Kopierraum					1		1		
Lehrmittelraum									3
Gesamt	1	1	2	3	1	2	1	1	3

Tabelle 25: Raumbilanz Michaelschule

Michaelschule							
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl IST	Anzahl SOLL	qm Minimum IST	qm Minimum SOLL	Bilanz / Anmerkungen	
Unterricht	Klassenzimmer	9	7	61,3	72,0	(+2)	<ul style="list-style-type: none"> Bis zum Ende des Prognosezeitraums werden wieder maximal 7 Klassen erwartet. Zwischenzeitlich werden zum Teil nur 5 Klassen prognostiziert, sodass überzählige Klassenräume anderweitig genutzt werden können.
	Mehrzweckräume	-	2	-	72,0	(-2)	<ul style="list-style-type: none"> Es ergibt sich ein rechnerischer Überhang bei den Klassenräumen.
	Differenzierungsräume zur sonderpäd. Förderung / Sprachförderung (DaZ) / Gruppenarbeit / sonst. individuelle Förderung	-	4	-	36,0	-4	<ul style="list-style-type: none"> Multifunktional werden Klassenräume zur unterrichtlichen Differenzierung genutzt, so auch ein kleiner Klassennebenraum/Lehrmittelraum.
	Schüler*innenbücherei	-	1	-	72,0	-1	
	Aula / Veranstaltungsort	-	-	-	150,0	(-1)	<ul style="list-style-type: none"> Die Turnhalle wird als Versammlungsraum genutzt.
	Räume für individuelle Angebote (z.B. Ruheraum, ergänzende Ganztagsangebote, Therapieangebote)	-	2	-	72,0	-2	

Michaelschule							
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl IST	Anzahl SOLL	qm Minimum IST	qm Minimum SOLL	Bilanz / Anmerkungen	
Betreuung	Ganztag Aufenthalt (Spielraum, Aufenthaltsraum u.ä.)	1	2	41,2	72,0	-1	<ul style="list-style-type: none"> Der Raum unterschreitet die Mindestgröße deutlich. Zusätzlich werden 2 Klassenräume als Betreuungsräume genutzt.
	Speiseraum	1	-	62,5	80,0	-18 m ²	
	Küche / Lager / Verwaltung / Personaltoiletten / Büro Leitung	-	-	-	60,0	-60 m ²	<ul style="list-style-type: none"> Eine Küchenzeile befindet sich im Speiseraum.
Verwaltung	Sekretariat	1	1	12,9	20,0	+/-0	<ul style="list-style-type: none"> Der Raum unterschreitet die Mindestgröße.
	Büro Schulleitung	1	1	20,0	20,0	+/-0	
	Büro stellvertretende Schulleitung	-	1	-	16,0	-1	
	Büro Schulsozialarbeit	-	1	-	16,0	-1	
	Lehrkräftezimmer	1	1	40,5	58,0	+/-0	<ul style="list-style-type: none"> Der Raum unterschreitet die Mindestgröße deutlich.
	Lehrkräftearbeitsplätze	-	-	-	30,0	-30 m ²	<ul style="list-style-type: none"> Multifunktional wird der Kopierraum als Lehrkräftearbeitsraum genutzt.
	Besprechungsraum (Beratung, Schüler/-innen-/Elterngespräche etc.)	-	1	-	12,0	-1	

Michaelschule							
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl IST	Anzahl SOLL	qm Minimum IST	qm Minimum SOLL		Bilanz / Anmerkungen
Funktionsräume	Sanitätsraum	-	1	-	16,0	-1	▪ Eine Sanitätsliege steht in einem Klassenraum.
	Kopierraum	1	1	13,2	8,0	+/-0	
	Lehrmittelraum	3	1	8,7	35,0	(+3) +/-0	▪ Insgesamt steht eine Fläche von 127 m ² zur Verfügung. Bei dem größten der Räume handelt es sich jedoch um den Pausenraum.
	Hausmeister*in	1	1	10,5	16,0	+/-0	

2.3.4 Zusammenfassung Michaelschule

In den kommenden Jahren ist zunächst mit einem Rückgang der Schüler*innen- und Klassenzahlen an der Michaelschule zu rechnen. Bis 2024/25 wird nur noch eine Eingangsklasse erwartet, ab 2026/27 sind es wieder 2 Eingangsklassen.

Dringender Handlungsbedarf besteht an der Schule derzeit im Hinblick auf den OGS-Anbau. Ein Raum musste inzwischen gesperrt werden und die Handlungsbedarfe bezüglich der übrigen Räumlichkeiten werden derzeit vom Fachbereich Immobilien geprüft. Während des Schulbesuchs wies die Schule auf weitere Wandrisse in den Anbauten hin.

Die konkret ermittelten Raumbedarfe ergeben sich unter der Voraussetzung, dass alle Räume von der Schule wieder genutzt werden können. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Betreuungsquote an der Schule und den zunächst sinkenden Klassenzahlen, würden Maßnahmen zunächst mittel- bis langfristig vor dem Hintergrund der tatsächlichen Inanspruchnahme der OGS notwendig.

Sollten Räume nicht mehr genutzt werden können und müssten entsprechende Baumaßnahmen erfolgen, sollten die in der Raumbilanzierung aufgeführten Raumbedarfe möglichst mit bedacht werden.

- ▶ Im Unterrichtsbereich fehlt es an Differenzierungsräumen und einer Schüler*innenbücherei. Darüber hinaus gibt es keine Räume für individuelle Angebote.
- ▶ Im Betreuungsbereich unterschreitet der Speiseraum die Mindestgröße, es fehlt an Küchenkapazitäten und Betreuungsräumen. Derzeit ist die OGS-Betreuungsquote jedoch nur gering und es gibt keine Warteliste.
- ▶ Im Verwaltungsbereich fehlt ein Büro für die stellvertretende Schulleitung, ein Büro für die Schulsozialarbeit, das Lehrkräftezimmer unterschreitet die Mindestgröße, es gibt keinen originären Lehrkräftearbeitsplatz und keinen Besprechungsraum.
- ▶ Darüber hinaus gibt es keinen separaten Sanitätsraum.

2.4 Leegmeerschule

Bei der Leegmeerschule handelt es sich um eine katholische Bekenntnisschule. Sie ist eine der drei Schulen im Innenstadtbereich von Emmerich am Rhein und seit 2015/16 Schule des Gemeinsamen Lernens.

Etwa die Hälfte der Schüler*innen der Leegmeerschule hat einen Migrationshintergrund und spricht zu Hause vorwiegend eine andere Sprache als Deutsch (Tabelle 26). Damit liegt die Schule im gesamtstädtischen Durchschnitt der Grundschulen in Emmerich. Der Anteil der ausländischen Schüler*innen ist zuletzt im Schuljahr 2021/22 gestiegen.

Tabelle 26: Migrationshintergrund Leegmeerschule

Leegmeerschule				
Schuljahr	Anteile in Prozent			
	Migrationshintergrund insgesamt	im Ausland geboren	mind. ein Elternteil im Ausland geboren	zu Hause gesprochene Sprache nicht Deutsch
2018/19	50,0	16,7	49,2	44,0
2019/20	53,4	18,1	52,0	46,2
2020/21	53,7	18,6	52,3	46,3
2021/22 ²²	53,4	26,9	k.A.	k.A.
Grundschulen insgesamt 2021/22	48,9	26,8	k.A.	k.A.

In den letzten Schuljahren hatten durchschnittlich 7 % der Schüler*innen der Leegmeerschule einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, wie Tabelle 27 aufzeigt. **Die meisten** dieser Schüler*innen hatten in den Schuljahren 2018/19 bis 2020/21 einen Förderschwerpunkt im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache).

Tabelle 27: Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf Leegmeerschule

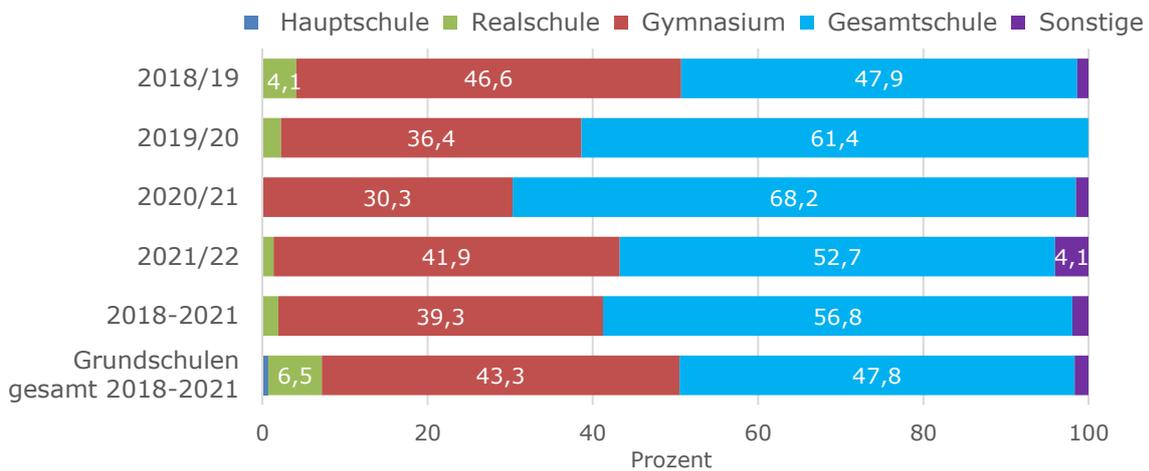
Leegmeerschule		
Schuljahr	Anteile in Prozent	
	Schüler*innen mit sonderpäd. Unterstützungsbedarf	Förderschwerpunkt Lern- und Entwicklungsstörungen
2018/19	6,3	81,3
2019/20	7,6	95,2
2020/21	7,4	95,2
2021/22 ²³	6,2	k.A.

²² Die Daten für das Schuljahr 2021/22 wurden von der Stadt übermittelt. Es stehen für dieses Jahr nur Daten zu Schüler*innen mit Migrationshintergrund bzw. ausländischen Schüler*innen zur Verfügung.

²³ Für das Schuljahr 2021/22 stehen nur Daten des Schulträgers zum Anteil der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf insgesamt zur Verfügung.

Abbildung 7 zeigt die Übergänge von Schüler*innen der Grundschule Leegmeerschule an eine weiterführende Schulen. Der Großteil der Schüler*innen wechselt wie im gesamtstädtischen Durchschnitt auf die Gesamtschule oder das Gymnasium in Emmerich am Rhein. In den letzten Jahren gingen zwischen 50 und 70 % an eine Gesamtschule und zwischen 30 und 50 % auf ein Gymnasium über. Nur wenige Schüler*innen besuchen nach der Grundschule eine Hauptschule oder eine Realschule.

Abbildung 7: Übergänge in weiterführende Schulen Leegmeerschule



2.4.1 Schüler*innen sowie Klassen Grundschule Leegmeerschule

In Tabelle 28 ist die Entwicklung der Schüler*innenzahlen an der Leegmeerschule zunächst ohne Betrachtung des Neubaugebiets dargestellt. Es zeigt sich, dass an der Schule jedes Jahr mehr Schüler*innen eingeschult werden als im zugehörigen Einzugsbereich leben. Als Schule des Gemeinsamen Lernens nimmt die Schule Kinder aus dem gesamten Stadtgebiet auf. Die Eingangsquote ist in den letzten Jahren gestiegen.

Zukünftig steigt die Zahl der Schüler*innen an der Leegmeerschule bei Fortschreibung der durchschnittlichen Eingangsquote deutlich. Während in der Vergangenheit durchgängig 3 Eingangsklassen an der Schule gebildet wurden, sind es prognostisch in drei zukünftigen Schuljahren 4 Eingangsklassen. Würde die entsprechende Zahl an Eingangsklassen an der Leegmeerschule gebildet, steigt die Zahl der Klassen auf maximal 14. Im Schuljahr 2027/28 wird zudem der Klassenfrequenzhöchstwert im 2. Schuljahr überschritten.

Gleichzeitig ist die Schule eine Schule des Gemeinsamen Lernen, an der die durchschnittliche Aufnahmezahl auf **23 Schüler*innen je Eingangsklasse** laut Beschluss des Schulausschusses vom 15.1.2014 begrenzt werden sollte. Dieser Richtwert würde 2026/27 laut Einzelprognose der Schule überschritten werden. Auch hier gilt es jedoch, dass Gesamtschüler*innenpotenzial im innerstädtischen Bereich zu betrachten (vgl. Kapitel 2.7, S. 82.).

Tabelle 28: Schüler*innen sowie Klassen Leegmeerschule

Leegmeerschule												
Schuljahr	Ein-schul-jg.	Ein-gangs-quote	E1		E2 / E3		3. Jg.		4. Jg.		Gesamt	
			SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2018/19	45	144,4	65	3	74	3	69	3	44	2	252	11
2019/20	49	124,5	61	3	78	3	70	3	68	3	277	12
2020/21	55	125,5	69	3	75	3	67	3	74	3	285	12
2021/22	41	175,6	72	3	77	3	68	3	73	3	290	12
2022/23	42	173,8	73	3	85	3	70	3	71	3	299	12
2023/24	40	147,1	59	3	86	3	77	3	73	3	295	12
2024/25	64	147,1	94	4	70	3	78	3	80	3	322	13
2025/26	56	147,1	82	4	111	4	63	3	81	3	337	14
2026/27	35	147,1	51	2	97	4	100	4	66	3	314	13
2027/28	64	147,1	94	4	60	2	88	4	104	4	346	14

Schwarz markierte Zahlen geben den Ist-Bestand wieder.

Grün markierte Zahlen sind Ergebnisse der Prognose.

In den kommenden Jahren werden im Einzugsbereich der Leegmeerschule zwei Neubaugebiete bezugsfertig (vgl. Kapitel 1.2.2.3): 80 Wohneinheiten im „Katjesquartier“ und 50 Wohneinheiten im Baugebiet „Nierenbergerstraße“. Kleinere zusätzliche Überschneidungsgebiete zeigen sich voraussichtlich im Hinblick auf Baugebiete, die der Liebfrauenschule zugeordnet wurden.

In Tabelle 29 ist dargestellt, wie viele Kinder zusätzlich aus dem „Katjesquartier“ und dem Baugebiet „Nierenbergerstraße“ an der Leegmeerschule in den kommenden Schuljahren zu erwarten sind. Hierbei werden 2 Szenarien betrachtet: 50 % Zuzug und 75 % Zuzug von Auswärtigen in die Neubaugebiete.

In beiden Szenarien wirkt sich der Bezug der Neubaugebiete nicht auf die Zahl der Klassen aus. Es erhöhen sich jedoch die Klassenfrequenzen in den höheren Jahrgängen. In der Basisprognose liegt die maximale Klassenfrequenz in einem Schuljahr (2027/28) in E2/E3 bereits bei 30 Kindern pro Klasse. Bei der Annahme einer 75 %-igen Zuzugsquote in die Neubaugebiete liegt die maximale Klassenfrequenz im gleichen Schuljahr bei 32,5 Kindern pro Klasse.

Tabelle 29: Zu erwartende zusätzliche Schüler*innen an der Leegmeerschule aus den Baugebieten

50 % Zuzug				
Schuljahr	E1	E2	3. Jg.	4. Jg.
2022/23	-	-	-	-
2023/24	0,3	0,3	0,3	0,3
2024/25	2,0	1,7	1,7	1,7
2025/26	2,4	0,5	0,5	0,5
2026/27	2,2	-	-	-
2027/28	2,1	-	-	-

75 % Zuzug				
Schuljahr	E1	E2	3. Jg.	4. Jg.
2022/23	-	-	-	-
2023/24	0,4	0,4	0,4	0,4
2024/25	2,9	2,6	2,6	2,6
2025/26	3,6	0,8	0,8	0,8
2026/27	3,3	-	-	-
2027/28	3,1	-	-	-

Die aktuell gemeldeten Schüler*innenzahlen zum Schuljahr 2022/23 entsprechen in der Summe nahezu den prognostizierten, lediglich die Verteilung auf die verschiedenen Jahrgänge fällt etwas anders aus. In den Jahrgängen 1, 3 und 4 finden sich ein bis 3 Schüler*innen mehr. In Jahrgang 2 werden 8 Schüler*innen weniger beschult als angenommen.

2.4.2 Betreuung an der Leegmeerschule

Auch die Leegmeerschule ist eine Offene Ganztagschule, an der zusätzlich eine 8-1-Betreuung angeboten wird. Während in der Schule Plus zuletzt nur 13 % der Kinder betreut wurden, waren es in der OGS zuletzt mit fast 120 Kindern rund 40 %.

Im Schuljahr 2022/23 erreicht die OGS eine Betreuungsquote von 44,8 %, während die Schule Plus eine Quote von 16,5 % aufweist.

Tabelle 30: Betreuung Leegmeerschule

Leegmeerschule								
Schuljahr	OGS			8-1-Betreuung ²⁴			Betreuung gesamt	
	Anzahl SuS	Gruppen	Betreuungsquote	Anzahl SuS	Gruppen	Betreuungsquote	Anzahl SuS	Betreuungsquote
2018/19	99	4,0	39,3	29	1,2	11,5	128	50,8
2019/20	110	4,4	39,7	40	1,6	14,4	150	54,2
2020/21	119	4,8	41,8	44	1,8	15,4	163	57,2
2021/22	116	4,6	40,0	37	1,5	12,8	153	52,8

²⁴ Die Daten der Schuljahre 2018/19 bis 2020/21 standen zum Stichtag 1.1. zur Verfügung, die Daten zum Schuljahr 2021/22 zum Stichtag 30.6..

2.4.3 Raumbestand und Raumbedarf Grundschule Leegmeerschule

In den folgenden Tabellen ist der Ist-Bestand der Schulräume der Leegmeerschule dargestellt. Zunächst werden die Hauptnutzung und die Mehrfachnutzung der Schulräume vorgestellt. Die Betreuungsräume befinden sich in den benachbarten Räumen des Treffpunkts der Heilig-Geist-Kirche. Die Hälfte der Treffpunkt-Räume wurden derzeit zur Nutzung durch die Schule angemietet.

Die Raumbilanz – der Abgleich zwischen Ist-Bestand und Raumstandard – ist in Tabelle 33 dargestellt. Wie in Kapitel 2.7 dargestellt, sollten an der Leegmeerschule vor dem Hintergrund des Ausbaus der Liebfrauenschule, auch weiterhin 12 Klassen beschult werden. Entsprechend bezieht sich die Raumbilanzierung auf eine Dreizügigkeit der Schule.

**Tabelle 31: Raumbestand Grundschule Leegmeerschule
– Hauptnutzung von Schulräumen**

Grundschule Leegmeerschule						
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl	Raumgröße in qm			
			Summe	Mittelwert	Minimum	Maximum
Unterricht	Klassenraum	12	826,23	68,85	58,41	87,24
	Musikraum					
	Kunstraum					
	Computerraum	1	17,50	17,50	17,50	17,50
	sonst. Mehrzweckraum					
	Sonderpädagogische Förderung	1	48,52	48,52	48,52	48,52
	Sprachförderung (DaZ)					
	sonst. individuelle Förderung / Gruppenarbeit	3	61,14	20,38	15,80	29,48
	Schüler*innenbücherei					
	JeKits					
Aula / Forum						
Betreuung	Gruppenraum OGS ²⁵	4	179,20	44,80	15,82	62,85
	Gruppenraum 8-1	1	64,58	64,58	64,58	64,58
	Spielraum	1				
	Ruheraum					
	Hausaufgabenbetreuung					
	Speiseraum Betreuung	1	37,05	37,05	37,05	37,05
	Essenszubereitung, -ausgabe und -lagerung im Rahmen der Betreuung	1	9,34	9,34	9,34	9,34
	sonst. Raum Betreuung					
Büro Betreuung	1	20,68	20,68	20,68	20,68	

²⁵ Ein Raum Garderobe und ein Raum „Treffpunkt“

Grundschule Leegmeerschule						
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl	Raumgröße in qm			
			Summe	Mittelwert	Minimum	Maximum
Funktionsräume	Lehrkräftezimmer	1	37,69	37,69	37,69	37,69
	Lehrkräftearbeitsraum					
	Büro Schulleitung	1	24,73	24,73	24,73	24,73
	Büro stellv. Schulleitung	1	12,76	12,76	12,76	12,76
	Sekretariat	1	16,85	16,85	16,85	16,85
	Besprechungsraum	1	7,51	7,51	7,51	7,51
	Elternsprechzimmer					
	Schulsozialarbeit	1	26,66	26,66	26,66	26,66
	sonst. Büro	1	7,27	7,27	7,27	7,27
	Sanitätsraum	1	10,69	10,69	10,69	10,69
	Kopierraum	1	15,04	15,04	15,04	15,04
	Serverraum					
	Lehrmittelraum					
	Abstellraum / Lager					
Hausmeister*in	1	16,05	16,05	16,05	16,05	
Außer-schulische Nutzung	Musikschule					
	Vereine					
	VHS					
	sonst. außerschulische Nutzung					

**Tabelle 32: Raumbestand Grundschule Leegmeerschule
- weitere Nutzung von Schulräumen**

Grundschule Leegmeerschule														
Hauptnutzung	weitere Nutzungen													
	sonst. Mehrzweckraum	Sprachförderung (DaZ)	Gruppenarbeit / sonst. Individuelle Förderung	Schüler*innenbücherei	Spielraum	Ruheraum	Hausaufgabenbetreuung	Speiseraum Betreuung	Essenszubereitung, -ausgabe und -lagerung	sonst. Raum Betreuung	Lehrkräftearbeitsraum	Besprechungsraum	Elternsprechzimmer	Lehrmittelraum
Klassenraum	2	1			3		11			1				
sonst. Mehrzweckraum						1								
Sonderpädagogische Förderung			1									1	1	
Gruppenraum OGS / 13 Plus				1	3	1		3	2					
Gruppenraum 8-1	1				1	1								
Speiseraum Betreuung					1									
Büro Betreuung										1				
Teeküche Personal										2				
Büro stellv. Schulleitung											1	1		
Besprechungsraum													1	1
Schulsozialarbeit			1								1	1		
Gesamt	3	1	2	1	8	3	11	3	2	4	2	3	2	1

Tabelle 33: Raumbilanz Grundschule Leegmeerschule

Grundschule Leegmeerschule							
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl IST	Anzahl SOLL	qm Minimum IST	qm Minimum SOLL	Bilanz / Anmerkungen	
Unterricht	Klassenräume	12	12	61,3	72,0	+/-0	
	Mehrzweckräume	1	3	17,5	72,0	(-2) -3	<ul style="list-style-type: none"> Der Computerraum ist lediglich 18 m² groß. Zählt man diesen nicht als Mehrzweckraum, ergibt sich ein Bedarf an 3 Mehrzweckräumen.
	Differenzierungsräume zur sonderpäd. Förderung / Sprachförderung (DaZ) / Gruppenarbeit / sonst. individuelle Förderung	4	6	15,8	36,0	-2	<ul style="list-style-type: none"> Die vorhandenen Räume unterschreiten die Mindestgröße. Zusätzlich wird der Eingangsbereich im Neubau als Differenzierungsfläche genutzt.
	Schüler*innenbücherei	-	1	-	72,0	-1	<ul style="list-style-type: none"> Ein Gruppenraum wird multifunktional als Schüler*innenbücherei genutzt.
	Aula / Veranstaltungsort	-	-	-	150,0	(-1)	<ul style="list-style-type: none"> Als Veranstaltungsort nutzt man die Turnhalle.
	Räume für individuelle Angebote (z.B. Ruheraum, ergänzende Ganztagsangebote, Therapieangebote)	-	3	-	72,0	(-3) -2	<ul style="list-style-type: none"> Durch den rechnerischen Überhang im Ganztagsbereich verbleibt ein Fehlbedarf von 2 Räumen.

Grundschule Leegmeerschule							
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl IST	Anzahl SOLL	qm Minimum IST	qm Minimum SOLL	Bilanz / Anmerkungen	
Betreuung	Ganztag Aufenthalt (Spielraum, Aufenthaltsraum u.ä.)	5	3	15,8	72,0	(+2) +1	<ul style="list-style-type: none"> Nicht gezählt wird die Garderobe. Ein Raum unterschreitet die Mindestgröße deutlich.
	Speiseraum	1	-	37,1	120,0	(-83 m ²)	<ul style="list-style-type: none"> Der vorhandene Raum unterschreitet die Sollgröße. Zusätzlich wird das Essen in den Gruppenräumen eingenommen.
	Küche / Lager / Verwaltung / Personaltoiletten / Büro Leitung	2	-	9,3	76,0	-46 m ²	<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt steht eine Fläche von 30 m² zur Verfügung.
Verwaltung	Sekretariat	1	1	16,9	27,0	+/-0	
	Büro Schulleitung	1	1	24,7	20,0	+/-0	
	Büro stellvertretende Schulleitung	1	1	12,8	16,0	+/-0	
	Büro Schulsozialarbeit	1	1	26,7	16,0	+/-0	
	Lehrkräftezimmer	1	1	37,7	86,0	+/-0	<ul style="list-style-type: none"> Der Raum unterschreitet die Mindestgröße deutlich.
	Lehrkräftearbeitsplätze	1	-	7,3	40,0	-33 m ²	<ul style="list-style-type: none"> Gezählt wurde das sonstige Büro. Zusätzlich wird unter anderem das Büro der Schulsozialarbeit als Lehrkräftearbeitsraum genutzt.
	Besprechungsraum (Beratung, Schüler/-innen-/Elterngespräche etc.)	1	1	7,3	12,0	+/-0	

Grundschule Leegmeerschule							
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl IST	Anzahl SOLL	qm Minimum IST	qm Minimum SOLL		Bilanz / Anmerkungen
Funktionsräume	Sanitätsraum	1	1	10,7	16,0	+/-0	
	Kopierraum	1	1	15,0	8,0	+/-0	
	Lehrmittelraum	-	1	-	40,0	-40 m ²	Lehrmittel werden im Besprechungsraum gelagert. Dieser ist lediglich 7 m ² groß.
	Hausmeister*in	1	1	16,1	16,0	+/-0	

2.4.4 Zusammenfassung Leegmeerschule

- ▶ Die Leegmeerschule hat in den letzten Jahren tendenziell 3 Züge gebildet. Künftig wird eine Zwei- bis Vierzügigkeit mit bis zu 14 Klassen insgesamt prognostiziert, die auf das steigende Schüler*innenpotenzial in der Innenstadt von Emmerich am Rhein verweisen (siehe auch Kapitel 2.7). Wird die Liebfrauenschule entsprechend räumlich erweitert, sodass dieses Mehrpotenzial dort versorgt werden kann, wird die Leegmeerschule entlastet.
- ▶ Im Unterrichtsbereich ist die Schule räumlich für die Beschulung von maximal 12 Klassen ausgestattet. Auch dann ergeben sich noch Raumbedarfe. So fehlt es der Schule an Mehrzweckräumen und Differenzierungsfläche. Die Schule wünscht sich hier die Renovierung der vorhandenen Differenzierungsräume, um diese besser nutzen zu können. Darüber hinaus werden die Verkehrsflächen zum Teil als Differenzierungsflächen genutzt. Eine originäre Schüler*innenbücherei gibt es nicht, hierfür wird einer der Gruppenräume genutzt.
- ▶ Deutliche Raumbedarfe zeigen sich im Betreuungsbereich. Einem Bedarf an Räumen für individuelle Angebote steht ein Plus an Ganztagsräumen gegenüber. In der Summe verbleibt ein Defizit von 2 Räumen, da ein vorhandener Raum nur 16 m² misst. Darüber hinaus fehlt es an Speiseraum- und Küchenkapazitäten.
- ▶ Im Bereich der Verwaltung unterschreitet das Lehrkräftezimmer die Mindestgröße und es gibt keinen Lehrkräftearbeitsplatz. Hier ist bereits eine Erweiterung des Lehrkräftezimmers geplant.
- ▶ Darüber hinaus fehlt es an einem Lehrmittelraum.
- ▶ Die Schule wünscht sich zudem eine Sanierung der Lehrkräftetoiletten und betrachtet die Sporthallenkapazitäten als nicht ausreichend.

Insgesamt zeigen sich an der Schule insbesondere Raumbedarfe im Betreuungsbereich, die im Zusammenhang mit Raumbedarfen im Unterrichtsbereich stehen. Eine Lösung könnte die Anmietung der weiteren Räume des Treffpunkts der Heilig-Geist-Kirche und deren Sanierung darstellen. Werden diese entsprechend ertüchtigt und ausgestattet, könnten sie neben OGS-Gruppenräumen und Speiseraum auch als Mehrzweckräume und Förderräume genutzt werden.

2.5 Liebfrauenschule

Auch die Liebfrauenschule ist eine katholische Grundschule im Innenstadtbereich von Emmerich am Rhein.

Der Anteil der Schüler*innen mit Migrationshintergrund an der Liebfrauenschule ist in den letzten Jahren gestiegen (Tabelle 34). Im Schuljahr 2020/21 entsprach er mit rund 50 % etwa dem gesamtstädtischen Durchschnitt der Grundschulen in Emmerich am Rhein. Rund 40 % der Schüler*innen der Liebfrauenschule wächst in einem Haushalt auf, in dem eine andere Sprache als Deutsch gesprochen wird. Zuletzt ist der Anteil der ausländischen Schüler*innen im Schuljahr 2021/22 noch einmal angestiegen. Die Schule selbst betont während des Schulbesuchs den hohen Bedarf an Sprachförderung an der Schule.

Tabelle 34: Migrationshintergrund Liebfrauenschule

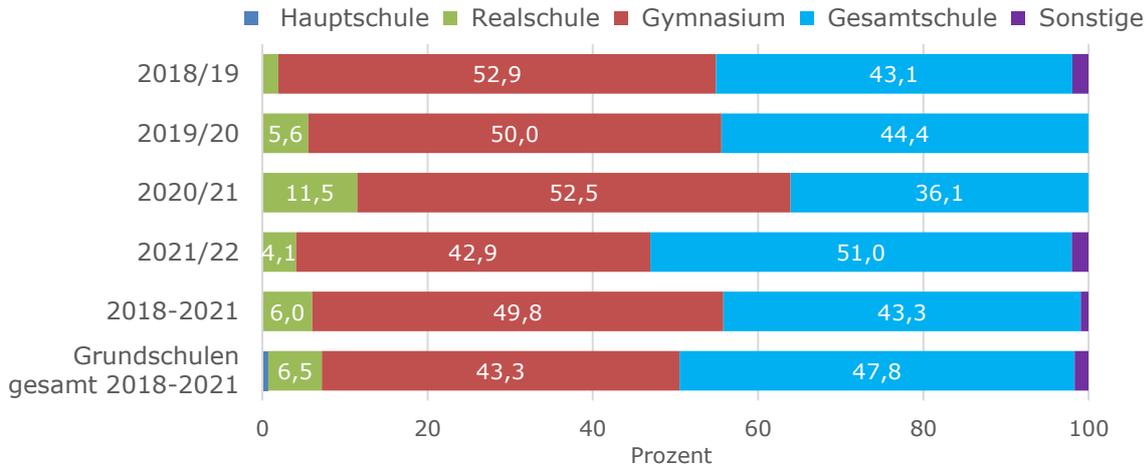
Liebfrauenschule				
Schuljahr	Anteile in Prozent			
	Migrationshintergrund insgesamt	im Ausland geboren	mind. ein Elternteil im Ausland geboren	zu Hause gesprochene Sprache nicht Deutsch
2018/19	36,4	15,4	35,6	29,2
2019/20	40,4	16,5	39,6	33,7
2020/21	46,9	17,7	46,2	41,2
2021/22 ²⁶	47,4	25,2	k.A.	k.A.
Grundschulen insgesamt 2021/22	48,9	26,8	k.A.	k.A.

Die Liebfrauenschule ist keine Schule des Gemeinsamen Lernens. Es werden jedoch vereinzelt Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, der nicht im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen liegt, an der Schule unterrichtet.

Auf welche Schulformen die Schüler*innen der Liebfrauenschule nach der 4. Klasse übergehen, schwankt im Zeitverlauf, wie Abbildung 8 aufzeigt. Auch an dieser Schule wechseln die meisten Schüler*innen auf die Gesamtschule oder das Gymnasium in Emmerich am Rhein. Zwischen 36 und 50 % gingen in den letzten Jahren nach der Grundschule auf eine Gesamtschule, zwischen 43 und 53 % auf ein Gymnasium. Ein geringer Teil von höchstens 12 % wechselte in den letzten Jahren auf eine Realschule.

²⁶ Die Daten für das Schuljahr 2021/22 wurden von der Stadt übermittelt. Es stehen für dieses Jahr nur Daten zu Schüler*innen mit Migrationshintergrund bzw. ausländischen Schüler*innen zur Verfügung.

Abbildung 8: Übergänge in weiterführende Schulen Liebfrauenschule



2.5.1 Schüler*innen sowie Klassen Liebfrauenschule

Tabelle 35 zeigt die Entwicklung der Schüler*innenzahl an der Liebfrauenschule. Auch an dieser Schule werden jedes Schuljahr mehr Kinder eingeschult, als in ihrem Einzugsbereich wohnen. Dies verweist auf die enge Verflechtung der Schulen in der Innenstadt, die es insgesamt im Hinblick auf das Schüler*innenpotenzial zu betrachten gilt (vgl. 2.7, S. 82). Tendenziell ist die Eingangsquote in den letzten Jahren gestiegen.

In der Vergangenheit hat die Schule durchgängig 3 Eingangsklassen gebildet, wobei einzelne Schüler*innen abgelehnt werden mussten. Auch zukünftig werden vornehmlich 3 Eingangsklassen bei einem Rückgang der Schüler*innenzahlen erwartet. Da im Schuljahr 2026/27 lediglich 2 Eingangsklassen gebildet werden, sinkt die Zahl der Klassen auf 11. Allerdings wird die Grenze zur Bildung von 3 Eingangsklassen im letzten Prognosejahr nur knapp überschritten.

Im kommenden Schuljahr wird der Klassenfrequenzhöchstwert in E2 und E3 voraussichtlich überschritten.

Tabelle 35: Schüler*innen sowie Klassen Liebfrauenschule

Liebfrauenschule												
Schuljahr	Einschuljg.	Eingangsquote	E1		E2 / E3		3. Jg.		4. Jg.		Gesamt	
			SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2018/19	58	105,2	61	3	63	3	61	3	68	3	253	12
2019/20	67	107,5	72	3	66	3	59	2	58	2	255	10
2020/21	44	143,2	63	3	79	3	67	3	51	2	260	11
2021/22	62	132,3	82	3	66	3	72	3	65	3	285	12
2022/23	62	100,0	62	3	88	3	63	3	67	3	280	12
2023/24	53	118,7	63	3	67	3	84	3	59	3	273	12
2024/25	51	118,7	61	3	68	3	64	3	78	3	271	12
2025/26	57	118,7	68	3	66	3	65	3	60	3	259	12

Liebfrauenschule												
Schuljahr	Ein-schul.-jg.	Ein-gangs-quote	E1		E2 / E3		3. Jg.		4. Jg.		Gesamt	
			SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2026/27	43	118,7	51	2	73	3	63	3	60	3	247	11
2027/28	49	118,7	58	3	55	2	69	3	59	3	241	11

Schwarz markierte Zahlen geben den Ist-Bestand wieder.

Grün markierte Zahlen sind Ergebnisse der Prognose.

Im Einzugsbereich der Liebfrauenschule werden in den kommenden Jahren voraussichtlich zwei Neubaugebiete bezogen (vgl. Kapitel 1.2.2.3). Das Baugebiet „Amalienstraße“ umfasst 50 Wohneinheiten, das Baugebiet „Bredenbaustraße“ 51 Wohneinheiten. Darüber hinaus könnten ggf. auch vereinzelt Kinder aus dem Baugebiet „Kasernengelände“, an der Liebfrauenschule angemeldet werden. Grundsätzlich befindet sich dieses Baugebiet jedoch im Einzugsbereich der St. Georg-Schule Hüthum.

Tabelle 36 zeigt, wie viele Kinder zusätzlich aus den Baugebieten „Amalienstraße“ und „Bredenbaustraße“ an der Liebfrauenschule in den kommenden Schuljahren zu erwarten sein könnten. Auch hier werden wieder die Varianten 50 % und 75 % Zuzug von Auswärtigen betrachtet.

Die zusätzlich erwarteten Kinder führen in beiden Szenarien nicht zu einem Anstieg der Zahl der Klassen, sondern wirken sich lediglich geringfügig auf die Klassenfrequenzen aus. Die maximale Klassenfrequenz wird in allen Varianten im kommenden Schuljahr in E2/E3 mit 29,3 Schüler*innen erreicht. Bei der 75 %-Zuzugsvariante wird darüber hinaus der Klassenfrequenzhöchstwert vom 29 Schüler*innen pro Klassen im Schuljahr 2027/28 im gleichen Jahrgang erreicht.

Tabelle 36: Zu erwartende zusätzliche Schüler*innen an der Liebfrauenschule aus den Baugebieten

50 % Zuzug				
Schuljahr	E1	E2	3. Jg.	4. Jg.
2022/23	-	-	-	-
2023/24	-	-	-	-
2024/25	0,8	0,8	0,8	0,8
2025/26	1,5	0,8	0,8	0,8
2026/27	1,4	-	-	-
2027/28	1,3	-	-	-
75 % Zuzug				
Schuljahr	E1	E2	3. Jg.	4. Jg.
2022/23	-	-	-	-
2023/24	-	-	-	-
2024/25	1,1	1,1	1,1	1,1
2025/26	2,2	1,1	1,1	1,1
2026/27	2,1	-	-	-
2027/28	1,9	-	-	-

Auch an der Liebfrauenschule entsprechen die aktuell gemeldeten Schüler*innenzahlen zum Schuljahr 2022/23 insgesamt nahezu der Prognose. Allerdings verteilen sich auch hier die Schüler*innenzahlen etwas anders auf die verschiedenen Jahrgänge. In den Jahrgängen 1 und 4 werden mehr Schüler*innen beschult als angenommen, in Jahrgang 2 sind es 9 weniger.

2.5.2 Betreuung an der Liebfrauenschule

An der Offenen Ganztagschule findet zusätzlich eine 8-1-Betreuung statt. Zuletzt ist die Betreuungsquote insgesamt auf 60 % gesunken, was in einem Rückgang der 8-1-Betreuungsquote in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 begründet liegt. Der Anteil der Kinder in der OGS ist in den letzten Jahren gestiegen – inzwischen besuchen über 120 Kinder in 5 Gruppen die OGS.

Im Schuljahr 2022/23 ist die OGS-Quote noch einmal auf 51 % gestiegen (141 Kinder in der Betreuung), während die Quote in der 8-1-Betreuung bei 18 % liegt (51 Kinder).

Tabelle 37: Betreuung Liebfrauenschule

Liebfrauenschule								
Schuljahr	OGS			8-1-Betreuung ²⁷			Betreuung gesamt	
	Anzahl SuS	Gruppen	Betreuungsquote	Anzahl SuS	Gruppen	Betreuungsquote	Anzahl SuS	Betreuungsquote
2018/19	99	4,0	39,1	51	2,0	20,2	150	59,3
2019/20	106	4,2	41,6	57	2,3	22,4	163	63,9
2020/21	112	4,5	43,1	47	1,9	18,1	159	61,2
2021/22	124	5,0	43,5	46	1,8	16,1	170	59,6

2.5.3 Raumbestand und Raumbedarf Liebfrauenschule

In den folgenden Tabellen ist der Ist-Bestand der Schulräume der Liebfrauenschule dargestellt. Zunächst werden die Hauptnutzung und die Mehrfachnutzung der Schulräume vorgestellt.

Die Auswertungen beziehen sich auf das aktuelle Bestandsgebäude, ohne die zusätzlichen Räume in der Frankenstraße und die drei Containerräume.

Die Raumbilanz – der Abgleich zwischen Ist-Bestand und Raumstandard – ist in Tabelle 40 dargestellt. Die Bilanzierung bezieht sich auf eine 3,5-Zügigkeit der Schule, vor dem Hintergrund der Annahme, dass das steigende Schüler*innenpotenzial im innerstädtischen Bereich an der Liebfrauenschule räumlich abgebildet wird (vgl. Kapitel 2.7).

²⁷ Die Daten der Schuljahre 2018/19 bis 2020/21 standen zum Stichtag 1.1. zur Verfügung, die Daten zum Schuljahr 2021/22 zum Stichtag 30.6..

**Tabelle 38: Raumbestand Liebfrauenschule
– Hauptnutzung von Schulräumen**

Liebfrauenschule						
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl	Raumgröße in qm			
			Summe	Mittelwert	Minimum	Maximum
Unterricht	Klassenraum	12	797,64	66,47	56,76	82,47
	Musikraum					
	Kunstraum					
	Computerraum					
	sonst. Mehrzweckraum					
	Sonderpädagogische Förderung					
	Sprachförderung (DaZ)					
	sonst. individuelle Förderung / Gruppenarbeit ²⁸	3	191,21	63,74	42,45	80,00
	Schüler*innenbücherei					
	JeKits					
Aula / Forum						
Betreuung	Gruppenraum OGS	2	129,33	64,67	64,38	64,95
	Gruppenraum 8-1					
	Spielraum					
	Ruheraum					
	Hausaufgabenbetreuung					
	Speiseraum Betreuung					
	Essenszubereitung, -abgabe und -lagerung im Rahmen der Betreuung					
	sonst. Raum Betreuung					
Büro Betreuung						

²⁸ Bei den Räumen handelt es sich um Flurbereiche.

Liebfrauenschule						
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl	Raumgröße in qm			
			Summe	Mittelwert	Minimum	Maximum
Funktionsräume	Lehrkräftezimmer	2	48,46	24,23	10,80	37,66
	Lehrkräftearbeitsraum					
	Büro Schulleitung	1	20,66	20,66	20,66	20,66
	Büro stellv. Schulleitung					
	Sekretariat	1	17,33	17,33	17,33	17,33
	Besprechungsraum					
	Elternsprechzimmer					
	Schulsozialarbeit					
	sonst. Büro					
	Sanitätsraum					
	Kopierraum	1	22,35	22,35	22,35	22,35
	Serverraum ²⁹					
	Lehrmittelraum	1	10,31	10,31	10,31	10,31
	Abstellraum / Lager ³⁰	4	49,40	12,35	2,30	23,80
Hausmeister*in	1	19,81	19,81	19,81	19,81	
Außer-schulische Nutzung	Musikschule					
	Vereine					
	VHS					
	sonst. außerschulische Nutzung	6	58,23	9,71	1,28	16,57

²⁹ Ein Serverraum befindet sich auf dem Dachboden.

³⁰ Ein Raum auch Putzmittelraum.

**Tabelle 39: Raumbestand Liebfrauenschule
- weitere Nutzung von Schulräumen**

Liebfrauenschule																					
Hauptnutzung	weitere Nutzungen																				
	Sonderpädagogische Förderung	Sprachförderung (DaZ)	Gruppenarbeit / sonst. Individuelle Förderung	Schüler*innenbücherei	Aula / Forum	Gruppenraum OGS / 13 Plus	Gruppenraum 8-1	Spielraum	Hausaufgabenbetreuung	Speiseraum Betreuung	Essenszubereitung, -ausgabe und -lagerung im Rahmen der Betreuung	Lehrkräftearbeitsraum	Teeküche Personal	Büro stellv. Schulleitung	Elternsprechzimmer	Schulsozialarbeit	sonst. Büro	Sanitätsraum	Serverraum	Lehrmittelraum	Abstellraum / Lager
Klassenraum			11		1	1	2		9												
Gruppenarbeit / sonst. Individuelle Förderung				2			1	1													
Gruppenraum OGS / 13 Plus		1	2							2	1										
Lehrerzimmer	1											2	1			1				1	
Büro Schulleitung														1	1		1				
Sekretariat																					1
Hausmeister*in																	1				1
Kopierraum																			1	1	1
Gesamt	1	1	13	2	1	1	3	1	9	2	1	2	1	1	1	1	1	1	1	2	3

Tabelle 40: Raumbilanz Liebfrauenschule – Bestandsgebäude

Liebfrauenschule – Bestandsgebäude							
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl IST	Anzahl SOLL	qm Minimum IST	qm Minimum SOLL	Bilanz / Anmerkungen	
Unterricht	Klassenräume	12	14	56,8	72,0	-2	<ul style="list-style-type: none"> 2 Räume sind nur rund 57 m² groß, die restlichen über 60 m². Vor dem Hintergrund der Annahme, dass die Schule auf 3,5 Züge ausgebaut wird, wird ein Soll von 14 Klassenräume angenommen. Momentan kann die Schule nur 3 Züge beschulen.
	Mehrzweckräume	-	3	-	72,0	-3	
	Differenzierungsräume zur sonderpäd. Förderung / Sprachförderung (DaZ) / Gruppenarbeit / sonst. individuelle Förderung	(3) 0	6	42,5	36,0	(-3) -6	<ul style="list-style-type: none"> Bei den angegebenen Räumen handelt es sich um Flurbereiche. Zählt man diese nicht hinzu, ergibt sich ein Defizit von 6 Räumen. Darüber hinaus werden verschiedene weitere Räume wie die OGS-Gruppenräume als Differenzierungsräume genutzt.
	Schüler*innenbücherei	-	1	-	72,0	-1	<ul style="list-style-type: none"> Multifunktional werden die Differenzierungsräume als Schüler*innenbüchereien genutzt.
	Aula / Veranstaltungsort	-	-	-	150,0	(-1)	<ul style="list-style-type: none"> Als Veranstaltungsort nutzt man den Schulhof und die Turnhalle.
	Räume für individuelle Angebote (z.B. Ruheraum, ergänzende Ganztagsangebote, Therapieangebote)	-	3	-	72,0	-3	

Liebfrauenschule – Bestandsgebäude							
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl IST	Anzahl SOLL	qm Minimum IST	qm Minimum SOLL	Bilanz / Anmerkungen	
Betreuung	Ganztag Aufenthalt (Spielraum, Aufenthaltsraum u.ä.)	2	3	37,7	72,0	-1	▪ 1 Raum unterschreitet die Sollgröße bei Weitem, sodass sich eher Bedarf an 1,5 Räumen ergibt.
	Speiseraum	-	-	-	120,0	-120 m ²	▪ Das Essen wird in den Gruppenräumen eingenommen.
	Küche / Lager / Verwaltung / Personaltoiletten / Büro Leitung	-	-	-	76,0	-76 m ²	
Verwaltung	Sekretariat	1	1	17,3	27,0	+/-0	▪ Der Raum unterschreitet die Standardgröße deutlich.
	Büro Schulleitung	1	1	20,7	20,0	+/-0	
	Büro stellvertretende Schulleitung	-	1	-	16,0	-1	▪ Schulleitung und stellvertretende Schulleitung teilen sich ein Büro.
	Büro Schulsozialarbeit	-	1	-	16,0	-1	▪ Die Schulsozialarbeit nutzt eines der Lehrkräftezimmer.
	Lehrkräftezimmer	2	1	insgesamt: 48,5	86,0	-38 m ²	▪ Die beiden Räume unterschreiten die Standardgröße insgesamt deutlich.
	Lehrkräftearbeitsplätze	-	-	-	40,0	-1	▪ Lehrkräftearbeitsplätze befinden sich in den beiden Lehrkräftearbeitsräumen.
	Besprechungsraum (Beratung, Schüler/-innen-/Elterngespräche etc.)	-	1	-	12,0	-1	

Liebfrauenschule – Bestandsgebäude							
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl IST	Anzahl SOLL	qm Minimum IST	qm Minimum SOLL		Bilanz / Anmerkungen
Funktionsräume	Sanitätsraum	-	1	-	16,0	-1	▪ Eine Sanitätsliege befindet sich im Hausmeister*-innenraum.
	Kopierraum	1	1	22,4	8,0	+/-0	
	Lehrmittelraum	1	1	10,3	40,0	+/-0	▪ Der Raum unterschreitet die Standardgröße deutlich.
	Hausmeister*in	1	1	19,8	16,0	+/-0	

2.5.4 Zusammenfassung Liebfrauenschule

- ▶ Die Liebfrauenschule entwickelte sich in der Vergangenheit zwei- bis dreizügig und hat bis zu 12 Klassen gebildet. Dies ist prognostisch auch zukünftig der Fall. Wird die Schule entsprechend um einen halben Zug erweitert, hat sie jedoch den Platz, um bis zu 14 Klassen zu bilden. Auf diese Weise kann das größere Schüler*innenpotenzial in der Innenstadt an der Liebfrauenschule versorgt werden (siehe auch Kapitel 2.7).
- ▶ An der Liebfrauenschule zeigen sich deutliche Raumbedarfe in allen Bereichen. Für die Beschulung von mehr als 12 Klassen würde es an Klassenräumen fehlen. Darüber hinaus gibt es keine Mehrzweckräume, Differenzierungsräume und keine Schüler*innenbücherei.
- ▶ Im Betreuungsbereich mangelt es, wenn man die Räume in der Frankenstraße / Containerräume nicht berücksichtigt, an Räumen für individuelle Angebote, Räumen für den Ganzttag, an einem Speiseraum sowie an Küchenkapazitäten und einem Büro für die OGS-Koordination.
- ▶ Im Bereich der Verwaltung unterschreitet das Sekretariat die Mindestgröße deutlich, es gibt kein eigenes Büro für die stellvertretende Schulleitung, kein Büro für die Schulsozialarbeit, keinen Lehrkräftearbeitsraum, keinen Besprechungsraum und die beiden Lehrkräftezimmer unterschreiten die Mindestgröße insgesamt deutlich.
- ▶ Darüber hinaus gibt es keinen separaten Sanitätsraum und der Lehrmittelraum unterschreitet die Mindestgröße.

Zusammengefasst zeigen sich an der Schule im aktuellen Bestandsgebäude deutliche Raumbedarfe in allen Bereichen. Mit der geplanten Errichtung des Neubaus sollen diese behoben werden und Container sowie die Räume in der Frankenstraße abgelöst werden. Im Hinblick auf die Neubaupläne gilt es dabei, die Entwicklung der innerstädtischen Grundschulen insgesamt mit zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 2.7).

2.6 Grundschule Rheinschule

Wie die Liebfrauenschule und die Leegmeerschule befindet sich auch die Rheinschule im innerstädtischen Bereich von Emmerich am Rhein. Die Schule ist wie die Leegmeerschule eine Schule des Gemeinsamen Lernens und Gemeinschaftsgrundschule.

Über 70 % der Schüler*innen der Rheinschule haben einen Migrationshintergrund, damit liegt die Schule deutlich über dem gesamtstädtischen Durchschnitt der Grundschulen (Tabelle 41). Nahezu alle Kinder mit Migrationshintergrund sprechen zu Hause vorwiegend eine andere Sprache als Deutsch. Der Anteil ausländischer Kinder ist zuletzt im Schuljahr 2021/22 deutlich angestiegen. Neben Kindern aus der Ukraine, gibt es laut Schule einen vermehrten Zuzug auch von Kinder aus anderen Ländern wie Rumänien und dem Libanon.

Tabelle 41: Migrationshintergrund Rheinschule

Rheinschule				
Schuljahr	Anteile in Prozent			
	Migrationshintergrund insgesamt	im Ausland geboren	mind. ein Elternteil im Ausland geboren	zu Hause gesprochene Sprache nicht Deutsch
2018/19	74,0	42,5	73,5	67,4
2019/20	76,3	41,2	75,1	68,9
2020/21	76,6	39,5	75,4	73,1
2021/22 ³¹	74,6	50,8	k.A.	k.A.
Grundschulen insgesamt 2021/22	48,9	26,8	k.A.	k.A.

Der Anteil der Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf ist an der Rheinschule in den letzten Jahren gestiegen (Tabelle 42). Im Schuljahr 2021/21 lag er bei über 20 %. Nahezu alle Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf hatten einen Förderschwerpunkt im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen.

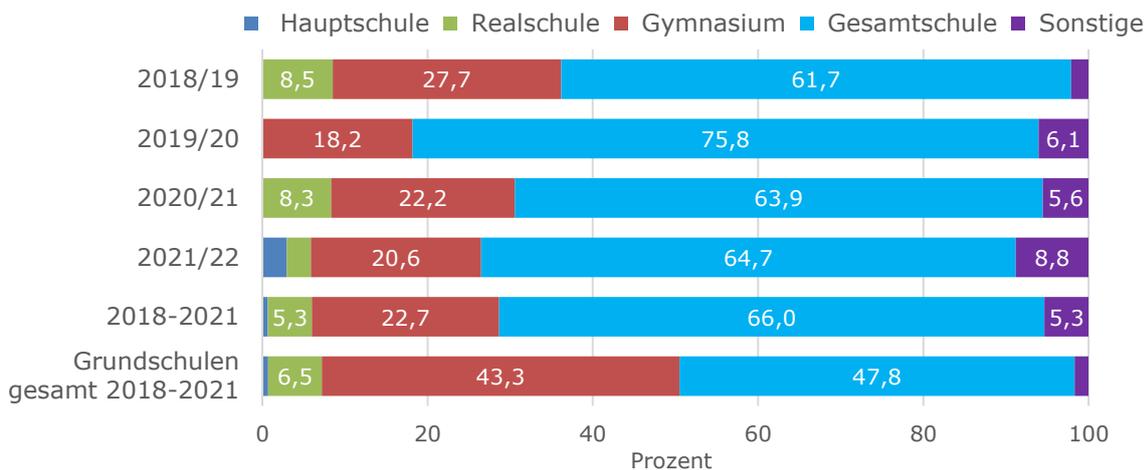
³¹ Die Daten für das Schuljahr 2021/22 wurden von der Stadt übermittelt. Es stehen für dieses Jahr nur Daten zu Schüler*innen mit Migrationshintergrund bzw. ausländischen Schüler*innen zur Verfügung.

Tabelle 42: Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf Rheinschule

Rheinschule		
Schuljahr	Anteile in Prozent	
	Schüler*innen mit sonderpäd. Unterstützungsbedarf	Förderschwerpunkt Lern- und Entwicklungsstörungen
2018/19	10,5	100,0
2019/20	14,1	100,0
2020/21	19,8	97,0
2021/22 ³²	22,1	k.A.

Abbildung 9 weist die Übergänge von der Rheinschule auf weiterführende Schulen aus. Rund zwei Drittel wechselten im Durchschnitt der vergangenen Jahre an die örtliche Gesamtschule und rund ein Viertel an das Gymnasium in Emmerich am Rhein. Einige wenige Schüler*innen besuchen nach der Grundschule eine Realschule, eine Hauptschule wird nur vereinzelt gewählt.

Abbildung 9: Übergänge in weiterführende Schulen Rheinschule



2.6.1 Schüler*innen sowie Klassen Grundschule Rheinschule

Wie Tabelle 43 zeigt, war die Rheinschule in der Vergangenheit durchgängig zweizügig. In den kommenden Jahren steigt die Zahl der Schüler*innen an der Schule, es werden jedoch weiterhin vornehmlich 2 Eingangsklassen gebildet. Im Schuljahr 2026/27 wird der Grenzwert zur Bildung von 3 Klassen knapp überschritten. Dann würden maximal 9 Klassen an der Schule unterrichtet.

Die Klassenfrequenzhöchstwerte werden in verschiedenen Jahren in E2/E3 überschritten.

³² Für das Schuljahr 2021/22 stehen nur Daten des Schulträgers zum Anteil der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf insgesamt zur Verfügung.

Die Schule ist zudem Schule des Gemeinsamen Lernens. Laut Beschluss des Schulausschusses vom 15.1.2014 sollte die Aufnahmezahl in den Eingangsklassen auf 23 Schüler*innen beschränkt werden. Laut Einzelprognose der Schule wäre dies in 3 Jahren nicht möglich. Insgesamt gilt es jedoch, dass Gesamtschüler*innenpotenzial im innerstädtischen Bereich zu betrachten (vgl. Kapitel 2.7, S. 82.).

Tabelle 43: Schüler*innen sowie Klassen Rheinschule

Rheinschule												
Schuljahr	Einschuljg.	Eingangsgquote	E1		E2 / E3		3. Jg.		4. Jg.		Gesamt	
			SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2018/19	63	77,8	49	2	52	2	38	2	42	2	181	8
2019/20	59	62,7	37	2	63	2	35	2	42	2	177	8
2020/21	62	56,5	35	2	47	2	52	2	33	2	167	8
2021/22	82	65,9	54	2	36	2	42	2	49	2	181	8
2022/23	76	55,3	42	2	65	2	29	2	43	2	179	8
2023/24	67	60,2	40	2	51	2	52	2	29	2	172	8
2024/25	82	60,2	49	2	48	2	41	2	52	2	190	8
2025/26	86	60,2	52	2	59	2	38	2	41	2	190	8
2026/27	97	60,2	58	3	63	2	47	2	38	2	206	9
2027/28	84	60,2	51	2	70	3	50	2	47	2	218	9

Schwarz markierte Zahlen geben den Ist-Bestand wieder.

Grün markierte Zahlen sind Ergebnisse der Prognose.

Im nächsten Jahr wird im Einzugsbereich der Grundschule das kleinere Neubaugebiet „Pesthof I“ bezugsfertig. Hier sollen 25 Wohneinheiten geschaffen werden. Wie Tabelle 44 aufzeigt, ist hier sowohl bei der Annahme einer 50 %-igen Zuzugsquote als auch einer 75 %-igen Zuzugsquote nicht mit größeren Auswirkungen auf die Anzahl der Schüler*innen und Klassen zu rechnen.

Tabelle 44: Zu erwartende zusätzliche Schüler*innen an der Rheinschule aus den Baugebieten

50 % Zuzug				
Schuljahr	E1	E2	3. Jg.	4. Jg.
2022/23	-	-	-	-
2023/24	0,2	0,2	0,2	0,2
2024/25	0,4	0,2	0,2	0,2
2025/26	0,4	-	-	-
2026/27	0,4	-	-	-
2027/28	0,3	-	-	-
75 % Zuzug				
Schuljahr	E1	E2	3. Jg.	4. Jg.
2022/23	-	-	-	-
2023/24	0,3	0,3	0,3	0,3
2024/25	0,6	0,3	0,3	0,3
2025/26	0,6	-	-	-
2026/27	0,5	-	-	-
2027/28	0,5	-	-	-

Die aktuellen Schüler*innenzahlen für das Schuljahr 2022/23 weichen insgesamt um 8 Schüler*innen von den prognostizierten Zahlen ab. Im 1. Jahrgang finden sich 13 Schüler*innen mehr als prognostiziert, während es im 2. Jahrgang 15 weniger sind. Laut der Schule ist dies darauf zurück zu führen, dass in diesem Schuljahr vermehrt Schüler*innen bereits in der 1. Klasse länger in der Schuleingangsphase verblieben sind. Im 3. Jahrgang finden sich 9 Schüler*innen mehr als erwartet, im 4. Jahrgang ein*e Schüler*in.

2.6.2 Betreuung an der Grundschule Rheinschule

Die Rheinschule ist eine Offene Ganztagschule. Eine zusätzliche 8-1-Betreuung wird nicht angeboten. Die Schule hat entsprechend im gesamtstädtischen Vergleich mit über 60 % die höchste OGS-Betreuungsquote. Es wurden zuletzt 110 Kinder in rechnerisch 5 Gruppen in der OGS betreut. 2022/23 werden 53,5 % der Schüler*innen in der OGS beschult.

Tabelle 45: Betreuung Grundschule Rheinschule

Grundschule Rheinschule								
Schuljahr	OGS			8-1-Betreuung ³³			Betreuung gesamt	
	Anzahl SuS	Gruppen	Betreuungsquote	Anzahl SuS	Gruppen	Betreuungsquote	Anzahl SuS	Betreuungsquote
2018/19	101	4,0	55,8	-	-	-	101	55,8
2019/20	96	3,8	54,2	-	-	-	96	54,2
2020/21	95	3,8	56,9	1	0,6	0,0	96	57,5
2021/22	112	4,5	61,9	-	-	-	112	61,9

2.6.3 Raumbestand und Raumbedarf Grundschule Rheinschule

In den folgenden Tabellen ist der Ist-Bestand der Schulräume der Rheinschule dargestellt. Zunächst werden die Hauptnutzung und die Mehrfachnutzung der Schulräume vorgestellt.

Die Raumbilanz – der Abgleich zwischen Ist-Bestand und Raumstandard – finden sich in Tabelle 48. Wie in Kapitel 2.7 dargestellt, sollten an der Rheinschule vor dem Hintergrund des Ausbaus der Liebfrauenschule auch weiterhin 8 Klassen beschult werden. Die Raumbilanzierung wird aus diesem Grund für eine weitere Zweizügigkeit der Schule vorgenommen.

³³ Die Daten der Schuljahre 2018/19 bis 2020/21 standen zum Stichtag 1.1. zur Verfügung, die Daten zum Schuljahr 2021/22 zum Stichtag 30.6..

**Tabelle 46: Raumbestand Rheinschule
– Hauptnutzung von Schulräumen**

Rheinschule						
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl	Raumgröße in qm			
			Summe	Mittelwert	Minimum	Maximum
Unterricht	Klassenraum	8	574,12	71,77	66,17	102,30
	Musikraum					
	Kunstraum					
	Computerraum					
	sonst. Mehrzweckraum					
	Sonderpädagogische Förderung	5	195,6	35,9	16,0	71,8
	Sprachförderung (DaZ)	6	271,8	50,1	20,0	71,8
	sonst. individuelle Förderung / Gruppenarbeit					
	Schüler*innenbücherei					
	JeKits					
Aula / Forum	1	436,40	436,40	436,40	436,40	
Betreuung	Gruppenraum OGS					
	Gruppenraum 8-1					
	Spielraum					
	Ruheraum					
	Hausaufgabenbetreuung					
	Speiseraum Betreuung					
	Essenszubereitung, -ausgabe und -lagerung im Rahmen der Betreuung	2	31,66	15,83	15,58	16,08
	sonst. Raum Betreuung					
Büro Betreuung	1	14,57	14,57	14,57	14,57	
Funktionsräume	Lehrkräftezimmer	1	39,00	39,00	39,00	39,00
	Lehrkräftearbeitsraum	1	19,99	19,99	19,99	19,99
	Büro Schulleitung	1	19,99	19,99	19,99	19,99
	Büro stellv. Schulleitung					
	Sekretariat	1	19,90	19,90	19,90	19,90
	Besprechungsraum					
	Elternsprechzimmer					
	Schulsozialarbeit	1	59,56	59,56	59,56	59,56
	sonst. Büro					
	Sanitätsraum					
	Kopierraum					
	Serverraum	1	19,52	19,52	19,52	19,52
	Lehrmittelraum	3	38,74	12,91	5,85	27,00
	Abstellraum / Lager	2	19,97	9,99	8,89	11,08
Hausmeister*in	1	9,70	9,70	9,70	9,70	

Rheinschule						
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl	Raumgröße in qm			
			Summe	Mittelwert	Minimum	Maximum
Außer-schulische Nutzung	Musikschule					
	Vereine					
	VHS					
	sonst. außerschulische Nutzung					

**Tabelle 47: Raumbestand Rheinschule
– weitere Nutzung von Schulräumen**

Rheinschule																				
Hauptnutzung	weitere Nutzungen																			
	Computerraum	sonst. Mehrzweckraum	Sprachförderung (DaZ)	Gruppenarbeit / sonst. Individuelle Förderung	Schüler*innenbücherei	Gruppenraum OGS / 13	Spielraum	Ruheraum	Hausaufgabenbetreuung	Speiseraum Betreuung	sonst. Raum Betreuung	Lehrkräftearbeitsraum	Teeküche Personal	Besprechungsraum	Elternsprechzimmer	Sanitätsraum	Kopierraum	Lehrmittelraum	Abstellraum / Lager	Musikschule
Klassenraum			3					8		8									1	
Kunstraum																		1		
Sonderpädagogische Förderung	2		4	4	1	2														
Gruppenarbeit / sonst. Individuelle Förderung			1			3	4	1		1				1						
Aula / Forum		1		1			1													
Büro Betreuung														1						
Lehrkräftezimmer											1									
Lehrkräftearbeitsraum				1								1		1						
Büro Schulleitung													1							
Schulsozialarbeit		1		1									1							
Serverraum																	1			
Lehrmittelraum															1	1		2		
Gesamt	2	2	8	7	1	5	5	1	8	1	8	1	1	4	1	1	1	1	3	1

Tabelle 48: Raumbilanz Rheinschule

Rheinschule							
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl IST	Anzahl SOLL	qm Minimum IST	qm Minimum SOLL	Bilanz / Anmerkungen	
Unterricht	Klassenräume	8	8	66,17	72,0	+/-0	
	Mehrzweckräume	-	2	-	72,0	(-2) +/-0	<ul style="list-style-type: none"> Darüber hinaus werden die Aula und das Büro der Schulsozialarbeit als Mehrzweckräume genutzt, sodass die Fläche insgesamt ausreicht.
	Differenzierungsräume zur sonderpäd. Förderung / Sprachförderung (DaZ) / Gruppenarbeit / sonst. individuelle Förderung	11	4	16,0	36,0	+7	<ul style="list-style-type: none"> Mehrere der Räume haben Klassenraumgröße.
	Schüler*innenbücherei	-	1	-	72,0	-1	
	Aula / Veranstaltungsort	1	-	436,4	150,0	+/-0	
	Räume für individuelle Angebote (z.B. Ruheraum, ergänzende Ganztagsangebote, Therapieangebote)	-	2	-	72,0	-2	

Rheinschule							
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl IST	Anzahl SOLL	qm Minimum IST	qm Minimum SOLL	Bilanz / Anmerkungen	
Betreuung	Ganztag Aufenthalt (Spielraum, Aufenthaltsraum u.ä.)	-	2	-	72,0	(-2) +/-0	<ul style="list-style-type: none"> 5 der Differenzierungsräume werden am Nachmittag als Gruppenräume, Spielräume und als Ruheraum genutzt. Darüber hinaus dient die Aula als Spielraum.
	Speiseraum	-	-	-	80,0	-80 m ²	<ul style="list-style-type: none"> Das Essen wird in einem Differenzierungsraum eingenommen.
	Küche / Lager / Verwaltung / Personaltoiletten / Büro Leitung	3	-	14,5	60,0	-14 m ²	<ul style="list-style-type: none"> Gezählt wurden das Büro Betreuung sowie die Räume für die Essenszubereitung, -abgabe und -lagerung (inklusive des ehemaligen Werkraums, der inzwischen Teil der Küche ist). Insgesamt steht eine Fläche von 46 m² zur Verfügung, die aus Sicht der Schule nun ausreichend sei. Allerdings würden Lagermöglichkeiten für die Spielgeräte der OGS benötigt. Derzeit nutze man hierfür einen Toilettenraum.
Verwaltung	Sekretariat	1	1	20,0	20,0	+/-0	
	Büro Schulleitung	1	1	20,0	20,0	+/-0	
	Büro stellvertretende Schulleitung	-	1	-	16,0	-1	
	Büro Schulsozialarbeit	1	1	59,6	16,0	+/-0	
	Lehrkräftezimmer	1	1	39,0	58,0	-19 m ²	<ul style="list-style-type: none"> Der Raum unterschreitet die Mindestgröße deutlich.
	Lehrkräftearbeitsplätze	1	-	20,0	30,0	-10 m ²	<ul style="list-style-type: none"> Als Lehrkräftearbeitsraum wird auch das Lehrkräftezimmer genutzt. Im Lehrkräftezimmer befindet sich auch die Teeküche, sodass die nutzbare Fläche kleiner ausfällt.
	Besprechungsraum (Beratung, Schüler/-innen-/Elterngespräche etc.)	-	1	-	12,0	-1	<ul style="list-style-type: none"> Als Besprechungsräume werden unter anderem ein Differenzierungsraum und das Büro der Schulsozialarbeit genutzt.

Rheinschule							
Art des Raums	Hauptnutzung	Anzahl IST	Anzahl SOLL	qm Minimum IST	qm Minimum SOLL		Bilanz / Anmerkungen
Funktionsräume	Sanitätsraum	-	1	-	16,0	-1	▪ Eine Sanitätsliege befindet sich in einem Lehrmittelraum.
	Kopierraum	-	1	-	8,0	-1	▪ Ein Lehrmittelraum dient auch als Kopierraum.
	Lehrmittelraum	3	1	8,9	35,0	(+3) +/-0	▪ Insgesamt steht eine Fläche von 39 m ² zur Verfügung.
	Hausmeister*in	1	1	9,7	16,0	+/-0	

2.6.4 Zusammenfassung Grundschule Rheinschule

- ▶ Die Rheinschule hat sich in den letzten Jahren zweizügig entwickelt. Auch künftig ist mehrheitlich eine Zweizügigkeit zu erwarten. Im Schuljahr 2026/27 wird die Grenze zur Dreizügigkeit prognostisch leicht überschritten.
- ▶ An der Rheinschule können maximal 8 Klassen beschult werden.
- ▶ Im Unterrichtsbereich ergibt sich zwar rechnerisch ein Bedarf an Mehrzweckräumen, derzeit werden hierfür jedoch bereits die Aula und das ausreichend große Büro der Schulsozialarbeit genutzt. Darüber hinaus steht einem Bedarf an einer Schüler*innenbücherei sowie Räumen für individuelle Angebote einem Plus an klassenraumgroßen Differenzierungsräumen gegenüber.
- ▶ Räume im Ganzttag stehen ebenfalls bereits durch multifunktionale Raumnutzungen zur Verfügung, allerdings fehlt es an Speiseraumkapazitäten. Die Schule wünscht sich darüber hinaus eine bessere Lösung zur Unterbringung der Außenspielgeräte der OGS.
- ▶ Es gibt kein Büro für die stellvertretende Schulleitung, das Lehrkräftezimmer unterschreitet die Mindestgröße und es ist kein originärer Besprechungsraum vorhanden. Die Schule wünscht sich darüber hinaus den Tausch der Büros der Schulleitung und des Sekretariats.
- ▶ Im Bereich der Funktionsräume gibt es keinen separaten Kopierraum und Sanitätsraum. Für beide Zwecke wird der Lehrmittelraum genutzt.

Zusammenfassend ist die Schule im Hinblick auf die Gesamtfläche im Unterrichts- und Betreuungsbereich unter Berücksichtigung der Aula passend ausgestattet. Bereits derzeit werden die Räume stark multifunktional genutzt. Um die Aula jedoch entsprechend im Rahmen der Betreuung optimal nutzen zu können, ist eine Ertüchtigung dieser sowie die Ausstattung mit flexiblem Mobiliar empfehlenswert. Darüber hinaus ergeben sich Raumbedarfe im Verwaltungsbereich. Eine Lösung bezüglich des fehlenden Büros für die stellvertretende Schulleitung sollte im Bestand geprüft werden (ggf. Nutzung des Serverraums durch Raumtrennung). Dem zusätzlichen Bedarf an Besprechungsmöglichkeiten sowie Lehrkräftearbeitsplätzen könnte im Rahmen der Aula-Ertüchtigung Rechnung getragen werden. Aus Sicht der Schule könnte darüber hinaus das Lehrkräftezimmer, welches die Mindestgröße unterschreitet, besser genutzt werden, wenn auch hier anderes Mobiliar zur Verfügung stünde.

2.7 Zusammenfassung innerstädtische Grundschulen (Liebfrauenschule, Leegmeerschule und Rheinschule)

In Tabelle 49 werden die innerstädtischen Schulen prognostisch gemeinsam – zunächst ohne Berücksichtigung der Neubaugebiete – betrachtet.

In einer ersten Variante wird die Gesamtzahl der Eingangsklassen aus der Addition der Eingangsklassen laut Einzelprognosen der Schulen gebildet. In einer 2. Variante wird die Klassenbildung auf der Grundlage der insgesamt prognostizierten Schüler*innen an den innerstädtischen Schulen vorgenommen. Dabei wird angenommen, dass die Schüler*innen auf die innerstädtischen Schulen verteilt werden.

In beiden Varianten werden in drei Schuljahren 9 Eingangsklassen erwartet. In der 2. Variante werden jedoch im Schuljahr 2023/24 7 statt 8 Eingangsklassen prognostiziert. In beiden werden insgesamt maximal 34 Klassen erwartet. Für die 2. Variante ist die Gesamtzahl der Klassen in den einzelnen Schuljahren noch einmal in

Tabelle 50 aufgeführt. Rot markiert ist die Anzahl der Klassen, die zu einer Überschreitung der räumlichen Kapazitätsgrenzen in den derzeitigen Bestandsgebäuden führt.

Tabelle 49: Schüler*innen sowie Klassen innerstädtische Schulen (Basisprognose)

Innerstädtische Grundschulen			
Schuljahr	E1		
	SuS	Klassen Variante 1	Klassen Variante 2
2018/19	175	8	8
2019/20	170	8	8
2020/21	167	8	8
2021/22	208	8	8
2022/23	177	8	8
2023/24	162	8	7
2024/25	204	9	9
2025/26	202	9	9
2026/27	160	7	7
2027/28	203	9	9

Schwarz markierte Zahlen geben den Ist-Bestand wieder.
Grün markierte Zahlen sind Ergebnisse der Prognose.

Tabelle 50: Klassen innerstädtische Schulen - Variante 2

Innerstädtische Grundschulen					
Schuljahr	E1	E2 / E3	3. Jg.	4. Jg.	Gesamt
	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.
2018/19	8	8	8	7	31
2019/20	8	8	7	7	30
2020/21	8	8	8	7	31
2021/22	8	8	8	8	32
2022/23	8	8	8	8	32
2023/24	7	8	8	8	31

Innerstädtische Grundschulen					
Schul- jahr	E1	E2 / E3	3. Jg.	4. Jg.	Gesamt
	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.
2024/25	9	7	8	8	32
2025/26	9	9	7	8	33
2026/27	7	9	9	7	32
2027/28	9	7	9	9	34

Schwarz markierte Zahlen geben den Ist-Bestand wieder.
Grün markierte Zahlen sind Ergebnisse der Prognose.

Die zusätzlichen im Rahmen des Bezugs der Neubaugebiete erwarteten Schüler*innen haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Zahl der zu bildenden Klassen, sondern wirken sich lediglich geringfügig auf die Klassenfrequenzen aus. Zwei weitere Baugebiete („Hohe Sorge“ und „Gelände Schneegans“) konnten aufgrund des derzeit nicht abgeschlossenen Planungsverfahrens nicht in die Berechnungen einbezogen werden.

In den aktuellen Bestandsgebäuden aller 3 Schulen ist, wie die Raumbestandsanalysen gezeigt haben, keine Beschulung von mehr Klassen möglich. Da an der Liebfrauenschule bereits Erweiterungsbaumaßnahmen geplant sind, ist der Ausbau der Schule auf eine 3,5-Zügigkeit eine Möglichkeit, die benötigten Mehrklassenbildungen räumlich abbilden zu können. Gleichzeitig würden auf diese Weise die beiden Schulen des Gemeinsamen Lernens, die Leegmeerschule und die Rheinschule, entlastet. Grundsätzlich gilt es nichtsdestotrotz, die Raumbedarfe an allen drei Schulen im Innenstadtbereich sowie den weiteren Grundschulen in den Blick zu nehmen.

3. Zusammenfassung Grundschulen

Insgesamt ist in Emmerich am Rhein in den nächsten Jahren mit einem Anstieg der Zahl der Schüler*innen an den Grundschulen zu rechnen, der sich jedoch auf die einzelnen Grundschulen unterschiedlich auswirkt. Geprägt ist die Grundschullandschaft zudem von Zu- und Wegzügen, die die Größe der Einschulungsjahrgänge in den kommenden Jahren noch weiter verändern können. Die in dieser Planung bereits berücksichtigten Baugebiete können sich zudem ggf. stärker auswirken als bisher angenommen. Aus diesem Grund empfiehlt sich eine regelmäßige Aktualisierung der Schüler*innenprognosen. Erschwert werden die Prognosen der einzelnen Schulen zudem durch teils stark schwankende Eingangsquoten in die Schulen. Die Fortschreibung des Mittelwerts der Eingangsquoten kann daher die zukünftige Entwicklung nur grundsätzlich darstellen.

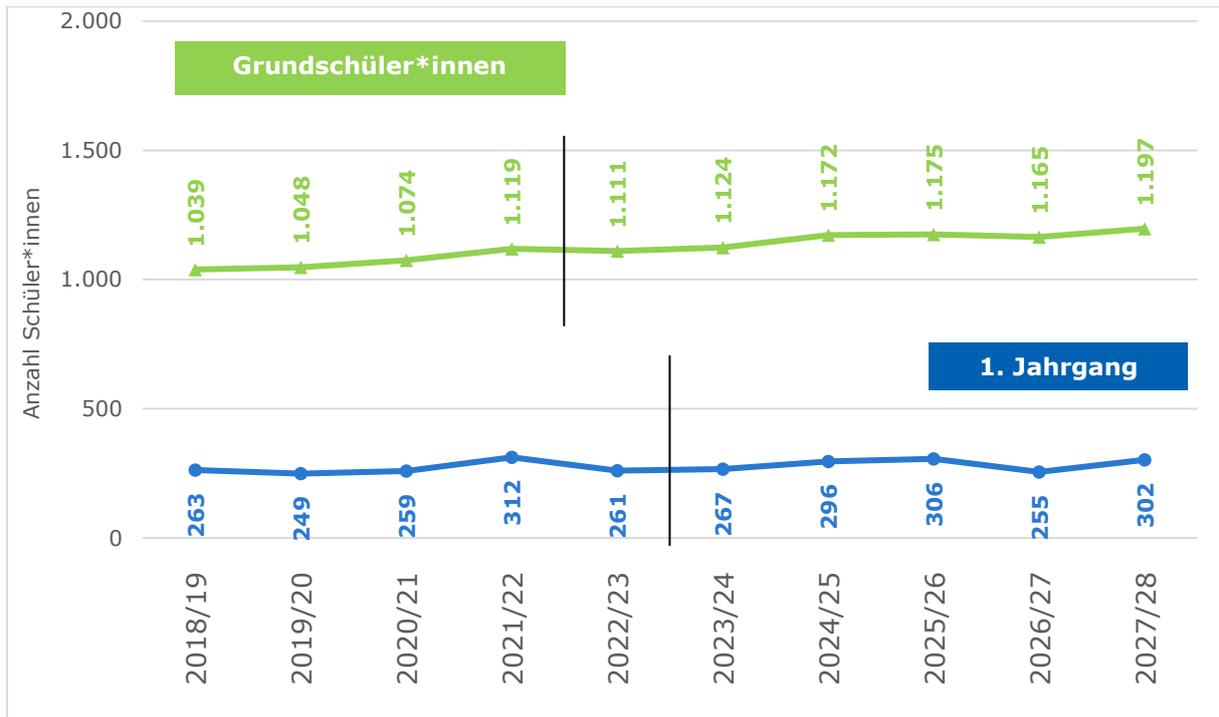
Aufgrund der sinkenden Schüler*innenzahlen an der ehemaligen Luitgardisschule Elten wird sie zum kommenden Schuljahr 2023/24 ein Teilstandort des neuen Grundschulverbund St. Georg-Schule, Katholische Grundschule mit Gemeinschaftsstandort der Stadt Emmerich am Rhein. Im Gegensatz zu diesem Rückgang der Schüler*innenzahlen steigt die Zahl der Schüler*innen im innerstädtischen Bereich mit der Liebfrauenschule, der Leegmeerschule sowie der Rheinschule an. Bereits in den vergangenen Jahren mussten hier Schüler*innen an der Leegmeerschule abgewiesen werden. Mit einem weiteren Anstieg der Schüler*innenzahlen in den nächsten Jahren verschärft sich diese Situation.

3.1 Schüler*innen und Klassen an Grundschulen insgesamt

Die folgende Abbildung 10 zeigt die Entwicklung der Zahl der Schüler*innen insgesamt sowie die Entwicklung der Einschulungsjahrgänge. Betrachtet man zunächst den 1. Jahrgang, zeigen sich in den kommenden Jahren – wie auch schon in der Vergangenheit – Schwankungen der Zahl der einzuschulenden Kinder. Nach einem leichten Rückgang in den kommenden beiden Schuljahren steigt die Zahl der Schüler*innen erneut und erreicht 2027/28 in etwa das Niveau von 2021/22.

Die Gesamtzahl der Schüler*innen nimmt bis zum Ende des Prognosezeitraums weiter zu. Im Schuljahr 2027/28 sind es rund 80 Schüler*innen mehr als im Schuljahr 2021/22.

Abbildung 10: Grundschüler*innen insgesamt (Basisprognose)



In der folgenden Tabelle 51 sind die Zahlen der Schüler*innen noch einmal für die einzelnen Jahrgänge ausgewiesen.

Tabelle 51: Schüler*innen an Grundschulen insgesamt nach Jahrgängen (Basisprognose)

Schüler*innen an Grundschulen					
Schuljahr	Schuleingangsphase		3. Jg.	4. Jg.	Gesamt
	E1	E2+E3			
2018/19	263	284	242	250	1.039
2019/20	249	303	258	238	1.048
2020/21	259	284	280	251	1.074
2021/22	312	273	257	277	1.119
2022/23	261	346	251	253	1.111
2023/24	267	291	319	247	1.124
2024/25	296	295	269	312	1.172
2025/26	306	332	272	265	1.175
2026/27	255	341	303	266	1.165
2027/28	302	283	312	300	1.197

In Tabelle 52 ist die Anzahl der Klassen an Grundschulen dargestellt. Diese steigt von 50 Klassen im Schuljahr 2021/22 sukzessive auf maximal 53 Klassen am Ende des Prognosezeitraums an.

Tabelle 52: Klassen an Grundschulen insgesamt nach Jahrgängen

Klassen an Grundschulen					
Schuljahr	Schuleingangsphase		3. Jg.	4. Jg.	Gesamt
	E1	E2+E3			
2018/19	13	13	11	12	49
2019/20	12	13	12	10	47
2020/21	12	12	13	12	49
2021/22	13	12	12	13	50
2022/23	12	13	12	12	49
2023/24	13	12	13	12	50
2024/25	13	13	12	13	51
2025/26	14	13	13	12	52
2026/27	12	14	13	13	52
2027/28	14	12	14	13	53

Derzeit gibt es in Emmerich am Rhein 10 relevante Baugebiete, die sich in der Umsetzung befinden (vgl. Kapitel 1.2.2.3). Tabelle 53 zeigt auf, mit wie vielen zusätzlichen Kindern aus diesen Baugebieten an den Grundschulen in den kommenden Schuljahren in den einzelnen Jahrgängen zu rechnen sein könnte. Hierbei wird einmal davon ausgegangen, dass die Baugebiete zu 50 % von Auswärtigen bezogen werden und einmal von einem Zuzug von 75 %.

Tabelle 53: Zusätzlich erwartete Kinder aus Neubaugebieten

50 % Zuzug				
Schuljahr	E1	E2	3. Jg.	4. Jg.
2022/23	0,7	-	-	-
2023/24	1,3	0,6	0,6	0,6
2024/25	4,3	3,1	3,1	3,1
2025/26	5,8	1,8	1,8	1,8
2026/27	7,3	1,8	1,8	1,8
2027/28	8,1	1,3	1,3	1,3
75 % Zuzug				
Schuljahr	E1	E2	3. Jg.	4. Jg.
2022/23	1,1	-	-	-
2023/24	1,9	0,9	0,9	0,9
2024/25	6,4	4,6	4,6	4,6
2025/26	8,8	2,7	2,7	2,7
2026/27	10,9	2,7	2,7	2,7
2027/28	12,1	1,9	1,9	1,9

Die zusätzlichen Schüler*innen aus den Neubaugebieten machen in beiden berechneten Szenarien nicht die Bildung von zusätzlichen Klassen notwendig, sondern erhöhen lediglich die Klassenfrequenzen an den betroffenen Schulen.

Inzwischen liegen die Schüler*innenzahlen zum Schuljahr 2022/23 vor. Diese konnten nicht mehr in die Schüler*innenprognose eingearbeitet werden, werden aber in Tabelle 54 im Vergleich zu den prognostizierten Schüler*innenzahlen dargestellt.

Tabelle 54: Schüler*innenzahlen im Schuljahr 2022/23

Schüler*innen an Grundschulen					
	1. Jg.	2. Jg.	3. Jg.	4. Jg.	Gesamt
Prognose	262 ³⁴	346	251	253	1.111
Gemeldete Zahlen zum 1.10.2022	287	318	271	264	1.140

Insgesamt zeigen sich Abweichungen zur Prognose. Insgesamt besuchen im aktuellen Schuljahr rund 29 Schüler*innen mehr eine Grundschule in Emmerich am Rhein als prognostiziert. Mehr Schüler*innen als erwartet finden sich an der St. Georg-Schule, an der Luitgardisschule Elten und der Rheinschule. Laut Einschätzung des Schulträgers liegt dies vor allem in einer vermehrten Zuwanderung begründet. Der Anteil der ausländischen Kinder an den Schüler*innen ist im Schuljahr 2022/23 auf 31 % weiter gestiegen, im letzten Schuljahr waren es noch 27 %. Wie sich diese Tendenz fortsetzt, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Wie in Kapitel 1.2.2.4 (S.11) dargelegt, ist eine starke Zuwanderung mit entsprechenden Risiken der Prognose verbunden und eine kontinuierliche Fortschreibung der Prognose empfehlenswert.

Während inzwischen in den Jahrgängen 1, 3 und 4 mehr Schüler*innen beschult werden, sind es im 2. Jahrgang weniger als prognostiziert. In den Schulbesuchen wurde auch der längere Verbleib in der Schuleingangsphase bereits in der 1. Klasse als Grund für die Abweichungen der aktuellen Schüler*innenzahl von der berücksichtigten Anmeldezahl zum Schuljahr 2022/23 benannt.

³⁴ Inkl. Zuzug aus Neubaugebieten.

3.2 Schüler*innen mit Migrationshintergrund

Wie Tabelle 55 zeigt, ist der Anteil der Schüler*innen mit Migrationshintergrund an den Grundschulen in Emmerich am Rhein von 2018 bis 2021 insgesamt nur geringfügig gestiegen und lag im Schuljahr 2020/21 bei fast 50 %. Allerdings stieg der Anteil der ausländischen Schüler*innen zuletzt im Schuljahr 2021/22.

Tabelle 55: Migrationshintergrund an Grundschulen

Grundschulen insgesamt				
Schuljahr	Anteile in Prozent			
	Migrationshintergrund insgesamt	im Ausland geboren	mind. ein Elternteil im Ausland geboren	zu Hause gesprochene Sprache nicht Deutsch
2018/19	45,1	19,7	44,6	37,4
2019/20	45,1	18,6	44,4	37,6
2020/21	48,8	19,3	47,4	41,7
2021/22 ³⁵	48,9	26,8	k.A.	k.A.

3.3 Inklusion

Zwei der Grundschulen in Emmerich am Rhein sind Schulen des Gemeinsamen Lernens: die Leegmeerschule und die Rheinschule. An den anderen Schulen werden nur vereinzelt Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf unterrichtet.

Der Anteil der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ist in den letzten Schuljahren leicht angestiegen und lag 2021/22 bei 5,2 % (Tabelle 56). Im Durchschnitt haben rund 93 % der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einen Förderschwerpunkt im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte emotionale soziale Entwicklung, Lernen und Sprache).

Tabelle 56: Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf an Grundschulen

Grundschulen insgesamt		
Schuljahr	Anteile in Prozent	
	Schüler*innen mit sonderpäd. Unterstützungsbedarf	Förderschwerpunkt Lern- und Entwicklungsstörungen
2018/19	3,6	86,5
2019/20	4,6	93,8
2020/21	5,2	92,9
2021/22 ³⁶	5,2	k.A.

³⁵ Die Daten für das Schuljahr 2021/22 wurden von der Stadt übermittelt. Es stehen für dieses Jahr nur Daten zu Schüler*innen mit Migrationshintergrund bzw. ausländischen Schüler*innen zur Verfügung.

³⁶ Für das Schuljahr 2021/22 stehen nur Daten des Schulträgers zum Anteil der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf insgesamt zur Verfügung.

3.4 Betreuung an Grundschulen

Alle Grundschulen in Emmerich am Rhein sind offene Ganztagschulen. Zusätzlich können die Kinder an allen Schulen außer der Rheinschule am Angebot Schule Plus teilnehmen.

Tabelle 57 zeigt die Anzahl der Schüler*innen und die Betreuungsquoten für diese beiden Angebote von 2018 bis 2021.

Insgesamt ist die Betreuungsquote in den letzten Jahren auf über 60 % gestiegen. Dabei wurden rund 20 % in der Schule Plus und 40 % in der OGS betreut.

Tabelle 57: Betreuung an Grundschulen insgesamt

Betreuung Grundschulen insgesamt						
Schuljahr	OGS		8-1-Betreuung ³⁷		Betreuung gesamt	
	Anzahl SuS	Betreuungsquote	Anzahl SuS	Betreuungsquote	Anzahl SuS	Betreuungsquote
2018/19	394	37,9	213	20,5	607	58,4
2019/20	421	40,2	222	21,4	645	61,5
2020/21	442	41,2	222	20,7	664	61,8
2021/22	464	41,5	221	19,7	685	61,2

Wie die Betrachtung der einzelnen Schulen gezeigt hat, sind die Betreuungsquoten jedoch sehr unterschiedlich (Tabelle 58). Der höchste Anteil der Schüler*innen in der OGS findet sich an der Rheinschule. Hier werden die Kinder mehrheitlich in der OGS betreut. An den übrigen innerstädtischen Grundschulen Leegmeerschule und der Liebfrauenschule sowie der Luitgardisschule Elten lag die OGS-Betreuungsquote bei rund 40%. Am geringsten ist die OGS-Betreuungsquote an der Michaelschule. Gleichzeitig ist hier die Nachfrage nach der Schule Plus am höchsten.

Tabelle 58: Betreuung an einzelnen Grundschulen im Schuljahr 2021/22

Betreuung an Grundschulen			
Grundschule	OGS	8 bis 1	Gesamt
Rheinschule	61,9	0,0	61,9
Liebfrauenschule	43,5	16,1	59,6
Luitgardisschule Elten	42,9	34,1	76,9
GESAMT	41,5	19,7	61,2
Leegmeerschule	40,0	12,8	52,8
St. Georg-Schule Hüthum	31,7	34,8	69,4
Michaelschule	19,4	46,3	65,7

³⁷ Die Daten der Schuljahre 2018/19 bis 2020/21 standen zum Stichtag 1.1. zur Verfügung, die Daten zum Schuljahr 2021/22 zum Stichtag 30.6..

3.5 Raumbedarfe und Maßnahmen an den Grundschulen vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz

Mit dem kommenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gilt es für die Stadt Emmerich am Rhein, die Grundschulen passend für die Umsetzung dieses Rechtsanspruchs auszustatten. Hierbei gilt es einerseits, die räumlichen Voraussetzungen für eine mittel- bis langfristig höhere Betreuungsquote als bisher zu schaffen. Andererseits bedeuten Betreuungsquoten bspw. von 80 % auch ein intensives Zusammenarbeiten von Lehrkräften und OGS-Kräften sowie eine multifunktionale Nutzung von Räumlichkeiten in Schule über den ganzen Tag.

Wie hoch Betreuungsquoten an den einzelnen Grundschulen im Laufe der Umsetzung des Rechtsanspruchs steigen werden, kann aus heutiger Sicht nicht beantwortet werden. Grundsätzlich ist mit steigenden OGS-Betreuungsquoten zu rechnen, die an einzelnen Schulen auch auf bis zu 80 % oder ggf. höher steigen können. Betreuungsquoten von bis zu über 70 % werden in Emmerich – betrachtet man die OGS und Schule Plus gemeinsam – auch heute schon erreicht (siehe auch Tabelle 58, S. 89). In der OGS werden 2021/22 rund 42 % alle Grundschüler*innen betreut.

Wenn der größte Anteil der Schüler*innen langfristig jedoch ganztägig an der Schule ist, bedeutet dies einen Bedarf an spezifischen Ganztagsräumen, Speiserräumen und entsprechender Küche und Lagerräumen sowie weitere, multifunktional ganztägig nutzbare Räume. Die Schulbauleitlinie der Stadt Köln bietet hierfür in ihrem Raumprogramm bereits eine Grundlage, anhand derer der Raumbedarf entsprechend der Zügigkeit einer Schule bemessen wird und geht dabei von einem hundertprozentigen Ganzttag aus (siehe auch Kapitel 1.2.4, S. 13). Anhand dieses Programms wurden die Grundschulen in Emmerich am Rhein bemessen.

Dabei ist grundsätzlich darauf zu verweisen, dass für eine Offene Ganzttagsschule mit hohen Betreuungsquoten von 80 % oder mehr nicht nur originäre Ganztagsräume wie Betreuungsräume oder Speiserräume eine Rolle spielen. Auch Differenzierungsräume, Mehrzweckräume, Räume für individuelle Angebote und Schüler*innenbüchereien sind Bestandteil eines Raumnutzungskonzepts im Ganzttag, ebenso wie Klassenräume.

Wie bereits dargestellt, weisen die Grundschulen der Stadt Emmerich am Rhein Raumbedarfe in unterschiedlichem Umfang auf. Betrachtet man den Ganztagsbereich, setzt sich dieses Bild fort.

An der **St. Georg-Schule** fehlt es insbesondere an einem originären Speiseraum und einer entsprechenden Küche. Momentan dient einer der vier vorhandenen Gruppenräume als Speiseraum mit Küchenzeile. Weitere Räume, die auch dem Ganzttag zu Gute kämen, fehlen jedoch (wie Mehrzweckräume und Differenzierungsräume). Die bauliche Struktur der Schule erschwert zudem eine multifunktionale Raumnutzung. An der Schule, künftig Hauptstandort des neu eingerichteten Grundschulverbunds, werden 2022/23 knapp 39 % der Schüler*innen in der OGS betreut.

Räume für den Aufenthalt im Ganzttag ist an der **Luitgardisschule Elten**, künftig Teilstandort des neu eingerichteten Grundschulverbunds, ausreichend vorhanden und auch der Speiseraum ist ausreichend groß. Die Küche ist in diesen jedoch integriert. Damit ist der Standort Luitgardis auch für höhere Betreuungsquoten grundsätzlich ausgestattet. Die Betreuungsquote in der OGS liegt 2022/23 bei knapp 38 %.

An der **Michaelschule** werden 2022/23 28 % der Schüler*innen betreut. Es fehlt an der Schule sowohl an einem ausreichend großen Speiseraum als auch einer separaten Küche. Auch ein Aufenthaltsraum für den Ganzttag fehlt; der vorhandene Raum ist zu klein. Raumsperren verringern den Raumbestand für die OGS an der Schule aktuell weiter. Differenzierungsräume und Räume für individuelle Angebote fehlen auch an dieser Schule. Gleichzeitig ergibt sich bei der derzeitigen Betreuungsquote knapp eine OGS-Gruppe, sodass insbesondere die Erweiterung des Speiseraums eher mittel- bis langfristig umzusetzen ist. Dies hängt jedoch auch davon ab, wie schnell die Betreuungsquote ggf. weiter steigt. Zudem zeigt sich an der Schule ein aktueller Handlungsbedarf im Hinblick auf die Gebäudesituation (gesperrter Raum).

An der **Leegmeerschule** werden knapp 45 % aller Schüler*innen in der OGS betreut; etwa 5 Gruppen. Während grundsätzlich ausreichend Aufenthaltsräume im Ganzttag zur Verfügung stehen, ist der Speiseraum deutlich zu klein. Auch die Küche entspricht nicht der Sollgröße. Darüber hinaus ergibt sich im Unterrichtsbereich, der auch dem Ganzttag zu Gute kommen sollte, Bedarf an Mehrweck- und Differenzierungsräumen. Eine Lösung könnte hier die Anmietung der weiteren Räume des Treffpunkts Heilig-Geist-Kirche und deren Sanierung sein.

An der **Liebfrauenschule** werden 2022/23 knapp 51 % der Schüler*innen in der OGS betreut und etwa 6 Gruppen gebildet. An der Schule fehlt ein originärer Speiseraum und eine entsprechende Küche, auch Aufenthaltsräume, Mehrzweckräume oder Räume für individuelle Angebote fehlen im Bestandsgebäude. Hierfür sind bereits Containerräume errichtet und Räume in der Frankenstraße angemietet worden, um den Bedarfen zu begegnen. Der geplante Neubau sollte die Schule zukunftsfähig im Bereich der Betreuung und des Unterrichts ausstatten.

An der **Rheinschule** ist die Betreuungsquote in der OGS in der Vergangenheit am höchsten gewesen; 2022/23 werden 53,5 % der Schüler*innen in der OGS betreut; etwa 4 Gruppen. Durch multifunktionale Nutzung ist die Schule insgesamt gut ausgestattet, die Aula bedarf jedoch der Ertüchtigung hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit.

Die GEBIT Münster empfiehlt, die Grundschulen mittel- bis langfristig entsprechend des Raumprogrammes der Stadt Köln auszustatten und eine gute multifunktionale Nutzung möglichst vieler Räume stets mitzudenken. Auf diese Weise stehen der Schule für die Bedarfe Unterricht, Differenzierung, Betreuung und Mittagsversorgung Räume originär zur Verfügung. Ebenso steigt die Nutzbarkeit aller Räume, wenn sie multifunktional mitgedacht werden. Die ausgewiesenen Raumbedarfe sind z.T. umfassend und werden nicht in kurzer Zeit umzusetzen sein. Aus diesem Grund sollte im Austausch mit den Schulen geprüft werden, wie die multifunktionale Nutzbarkeit der vorhandenen Räumlichkeiten erhöht werden kann, bis eine Erweiterung von Räumlichkeiten umgesetzt werden kann. Bei der Erweiterungsplanung bedarf es einer transparenten Raum- und Zeitplanung zwischen Schulträger und Schulen, die auch die gegenwärtigen Betreuungsquoten an den einzelnen Schulen in den Blick nimmt; insbesondere wenn ein sukzessiver Ausbau geplant ist.

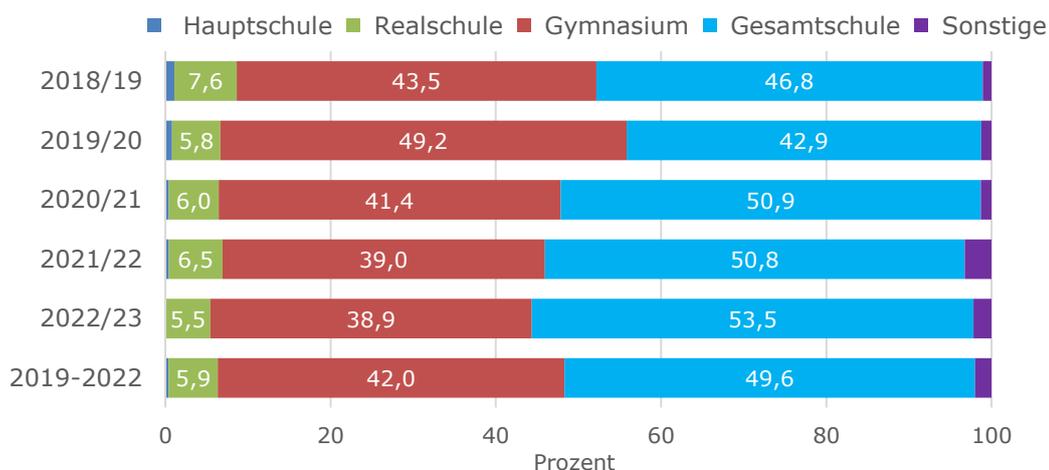
4. Weiterführende Schulen

Die Stadt Emmerich am Rhein ist Trägerin von zwei weiterführenden Schulen: der Städtischen Gesamtschule Emmerich am Rhein und des Städtischen Willibrord-Gymnasiums Emmerich am Rhein. In der Vergangenheit wurden die Hauptschule und die Realschule aufgelöst und die Gesamtschule gegründet.

Wie in Kapitel 1.2.2.2 (S. 8 ff.) beschrieben, wurden für jede Grundschule Quoten für den Übergang der Grundschüler*innen des 4. Jahrgangs in die beiden weiterführenden Schulen berechnet. In der folgenden Abbildung 11 sind die Übergangsquoten der Schuljahre 2018/19 bis 2022/23 sowie die fortgeschriebenen Mittelwerte von 4 Jahren ausgewiesen. Hierbei werden auch Übergänge in auswärtige Schulen berücksichtigt.

Betrachtet man die Entwicklung der Übergangsquoten in die einzelnen Schulformen, zeigen sich im Zeitverlauf nur geringfügige Veränderungen (Abbildung 11). Überwiegend rund 50 % der Schüler*innen gingen in den vergangenen Jahren an eine Gesamtschule über, rund 40 % an ein Gymnasium. Insgesamt wechselten rund 90 % an eine der beiden weiterführenden Schulen vor Ort. Als auswärtiges Gymnasium wurde insbesondere das Gymnasium Aspel in Rees gewählt. Rund 6 % setzten ihre Schullaufbahn an einer Realschule, insbesondere jener in Rees, fort. An eine Hauptschule wechselten nur vereinzelt Schüler*innen.

Abbildung 11: Übergänge in weiterführende Schulen aus Grundschulen in Emmerich am Rhein



Anhand der durchschnittlichen Übergangsquoten aus den Grundschulen wurden die Eingänge in die einzelnen weiterführenden Schulen fortgeschrieben. Der Wechsel auswärtiger Schüler*innen auf eine weiterführende Schule in Emmerich am Rhein wird in den berechneten Eingangsquoten berücksichtigt.

Die rechnerische Klassenbildung erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des §93 Schulgesetz für die einzelnen Schulformen.

4.1 Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein

Die fünfzügige Gesamtschule ist eine gebundene Ganztagschule. Sie liegt im Innenstadtbereich von Emmerich am Rhein.

Der Anteil der Schüler*innen mit Migrationshintergrund an der Gesamtschule ist in den vergangenen Jahren geringfügig gestiegen und war im Schuljahr 2021/22 mit rund 53 % höher als jener am Gymnasium. Im Schuljahr 2020/21 sprachen 37 % der Schüler*innen zu Hause eine andere Sprache als Deutsch, 23 % waren selbst im Ausland geboren. Dieser Anteil ist 2021/22 noch einmal auf knapp 27 % gestiegen.

**Tabelle 59: Schüler*innen mit Migrationshintergrund
Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein**

Städtische Gesamtschule				
Schuljahr	Anteile in Prozent			
	Migrationshintergrund insgesamt	im Ausland geboren	mind. ein Elternteil im Ausland geboren	zu Hause gesprochene Sprache nicht Deutsch
2018/19	43,1	22,6	42,2	34,1
2019/20	44,2	23,1	43,2	36,0
2020/21	48,0	22,7	47,3	37,0
2021/22	53,1	26,7	k.A.	k.A.
Weiterführende Schulen insgesamt 2021/22	49,2	23,4	k.A.	k.A.

Die Städtische Gesamtschule ist Schule des Gemeinsamen Lernens. Im Schuljahr 2021/22 lag der Anteil der Schüler*innen mit besonderem Förderbedarf bei rund 8 %. In den vergangenen Jahren war dieser Anteil relativ konstant. Dabei wurden von 2018 bis 2020 zwischen 27 und 44 % der Schüler*innen mit besonderem Förderbedarf zieldifferent beschult.

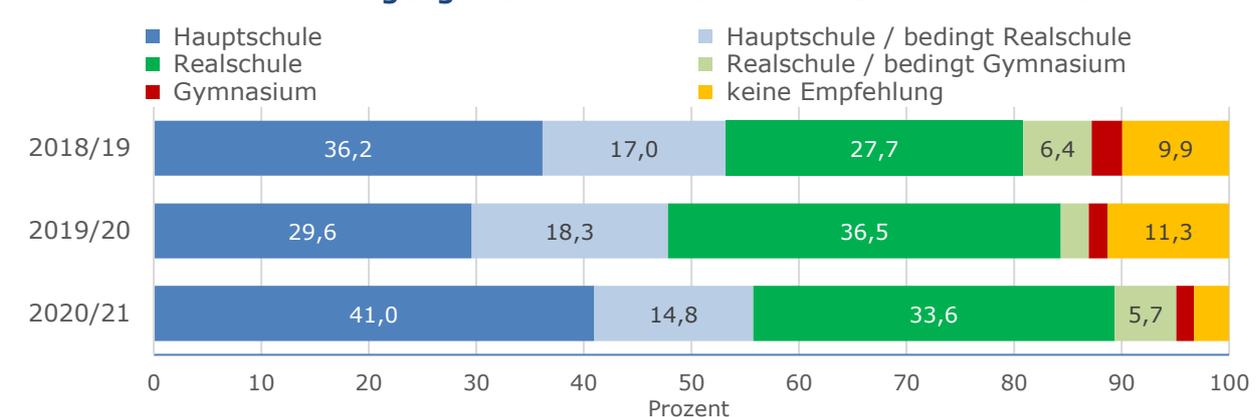
**Tabelle 60: Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf
Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein**

Städtische Gesamtschule			
Schuljahr	Anteil SuS mit sonderpäd. Unterstützungsbedarf an SuS gesamt	Anteil Förderschwerpunkt Lern- und Entwicklungsstörungen an SuS mit sonderpäd. Unterstützungsbedarf	Anteil zieldifferent Beschulter an SuS mit sonderpäd. Unterstützungsbedarf
2018/19	9,3	87,7	43,8
2019/20	8,2	91,9	27,0
2020/21	8,6	92,2	36,4
2021/22	8,4	„38	„38

³⁸ Für das Schuljahr 2021/22 lagen keine Daten zu den Förderschwerpunkten der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf vor.

Abbildung 12 zeigt die Verteilung der Grundschulempfehlungen der an der Gesamtschule aufgenommenen Schüler*innen. Der größte Anteil der Schüler*innenschaft kam in den vergangenen Jahren mit einer (bedingten) Realschulempfehlung oder einer Hauptschulempfehlung an die Schule. Ein Anteil von weniger als 10 % der Schüler*innen im 5. Jahrgang hatte eine (bedingte) Empfehlung für den Besuch eines Gymnasiums. Darüber hinaus kamen insbesondere in den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 rund 10 % ohne Empfehlung an die Schule. Keine Empfehlungen werden u.a. für Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung und Lernen ausgesprochen. Im Zeitverlauf zeigen sich dabei insgesamt Schwankungen.

Abbildung 12: Grundschulempfehlungen der Schüler*innen im 5. Jahrgang Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein



Auswärtige Schüler*innen kamen in den vergangenen Schuljahren vereinzelt aus dem benachbarten Rees an die Schule.

4.1.1 Prognose Schüler*innen und Klassen Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein

Mit dem Aufwachsen der Gesamtschule ist die Zahl der Schüler*innen in der Sekundarstufe I in den vergangenen Schuljahren gestiegen. Dabei wurden in der Vergangenheit jeweils 5 Eingangsklassen gebildet. Im kommenden Schuljahr sind es erstmalig 6 Eingangsklassen. Aufgrund von Schulformwechsler*innen und Wiederholer*innen steigen die Klassenfrequenzen in den höheren Jahrgängen tendenziell an.

Mit dem Anstieg der Schüler*innenzahlen in den Grundschulen wird sich zukünftig auch die Zahl der Schüler*innen in der Sekundarstufe I sukzessive erhöhen. Waren es im Schuljahr 2021/22 noch 850 Schüler*innen, sind es 2031/32 bereits 966. Bei dieser Entwicklung wird weiterhin eine Bildung von 5 bis 6 Eingangsklassen an der Gesamtschule erwartet. Aufgrund von Schulformwechsler*innen und Wiederholer*innen kommt es auch zukünftig in den höheren Jahrgängen zu höheren Klassenfrequenzen und zu Mehrklassenbildungen. Theoretisch bestünde hier die Möglichkeit, bereits zu Beginn mehr Eingangsklassen zu bilden, anstatt eine Mehrklassenbildung in den höheren Jahrgängen vorzunehmen. Da dies aber einer entsprechenden Genehmigung durch die Bezirksregierung bedarf, wird ein solches Szenario zunächst in der Prognose nicht berücksichtigt. Die durchschnittliche Klassenfrequenz liegt im 5. Jahrgang prognostisch so bei zwischen 25 und 27 Schüler*innen pro Klasse.

Die Zahl der Klassen steigt vor diesem Hintergrund von derzeit 32 Klassen in der Vergangenheit auf zukünftig 36 Klassen an, wobei hier auch eine mögliche Mehrklassenbildung in höheren Jahrgängen berücksichtigt ist.

Vergleicht man die Ist-Zahlen für das Schuljahr 2022/23 mit den Prognosezahlen, ergibt sich eine gewisse Abweichung. Die Zahl der Fünftklässler*innen ist inzwischen um 3 Schüler*innen angestiegen. Im 6. Jahrgang werden 13 Schüler*innen mehr beschult, als prognostiziert; im 7. Jahrgang 4 Schüler*innen weniger. Im 8. Jahrgang werden wiederum 4 Schüler*innen mehr beschult und im 9. Jahrgang 12. Im 10. Jahrgang ist es ein*e Schüler*in weniger, die beschult wird. Die Abweichung umfasst insgesamt 27 Schüler*innen, die mehr in der Sekundarstufe I beschult werden. Hinzu kommen zudem 17 Schüler*innen in einer Vorbereitungsklasse.

**Tabelle 61: Schüler*innen und Klassen - Sekundarstufe I
Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein**

Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein – Sekundarstufe I														
Schuljahr	5. Jg.		6. Jg.		7. Jg.		8. Jg.		9. Jg.		10. Jg.		Gesamt	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	Kl.	Kl.								
2018/19	141	5	116	5	150	5	165	6	212	7			784	28
2019/20	115	5	132	5	138	5	149	5	176	6	188	7	898	33
2020/21	122	5	130	5	136	5	148	5	166	6	148	6	850	32
2021/22	130	6	126	5	134	5	150	5	149	5	162	6	851	32
2022/23	154	6	133	6	136	5	141	5	159	6	134	5	857	33
2023/24	133	5	158	6	144	6	143	5	150	5	143	6	871	33
2024/25	127	5	137	5	171	6	152	6	152	6	135	5	874	33
2025/26	157	6	130	5	148	6	180	7	162	6	137	6	914	36
2026/27	136	5	161	6	140	5	156	6	191	7	146	6	930	35
2027/28	133	5	140	5	174	6	148	6	166	6	172	7	933	35
2028/29	158	6	137	5	151	6	183	7	157	6	149	6	935	36
2029/30	156	6	162	6	148	5	159	6	194	7	141	6	960	36
2030/31	127	5	160	6	175	6	156	6	169	6	174	7	961	36
2031/32	161	6	130	5	173	6	184	7	166	6	152	6	966	36

* Grün markierte Zahlen sind Ergebnisse der Schüler*innenprognose.

Wie in Tabelle 62 abgebildet, traten im Schuljahr 2020/21 erstmals Schüler*innen in die Sekundarstufe II der Gesamtschule ein. Die Eingangsquote lag in den letzten beiden Schuljahren im Durchschnitt bei 30 %. Im kommenden Schuljahr werden das erste Mal Schüler*innen in allen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II unterrichtet. Entsprechend liegt nur ein bzw. kein Referenzwert für die weiteren Durchgangsquoten vor. Als Durchgangsquote für die Einführungsphase in die Qualifikationsphase 1 wurde entsprechend der Wert für das Schuljahr 2020/21 fortgeschrieben, die Durchgangsquote der Qualifikationsphase 1 zur Qualifikationsphase 2 wurde als 100 %-ig angenommen.

Ist die Sekundarstufe II im kommenden Schuljahr vollständig aufgewachsen, ergeben sich rechnerisch 8 Kurse. Die rechnerische Anzahl der Kurse vor dem Hintergrund der Verordnung zur Durchführung des §93 Schulgesetz NRW kann von der Zahl der tatsächlich gebildeten Kurse abweichen. In den folgenden Jahren sinkt die Zahl der Schüler*innen zunächst, um dann gegen Ende des Prognosezeitraums wieder geringfügig zu steigen.

Dann liegt die Zahl der Schüler*innen jedoch unter dem Niveau von 2022/23. Ab 2024/25 werden wieder maximal 7 Kurse erwartet.

Vergleicht man die Prognosedaten mit den Ist-Zahlen für das Schuljahr 2022/23, sind 6 Schüler*innen weniger in die Einführungsphase aufgenommen worden, während es in der Q1 2 Schüler*innen mehr sind und in der Q2 8 Schüler*innen weniger. Insgesamt beläuft sich die Differenz auf 12 Schüler*innen weniger als prognostiziert.

**Tabelle 62: Schüler*innen und Kurse - Sekundarstufe II
Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein**

Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein – Sekundarstufe II						
Schuljahr	EP	Q1	Q2	Sek II gesamt		Gesamt Sek I + Sek II
	SuS	SuS	SuS	SuS	Ks.	SuS
2018/19					0	784
2019/20					0	898
2020/21	43			43	2	893
2021/22	57	40		97	5	948
2022/23	65	53	40	158	8	1.015
2023/24	44	60	53	157	8	1.028
2024/25	47	41	60	148	7	1.022
2025/26	45	44	41	130	6	1.044
2026/27	45	42	44	131	6	1.061
2027/28	48	42	42	132	6	1.065
2028/29	57	45	42	144	7	1.079
2029/30	49	53	45	147	7	1.107
2030/31	47	46	53	146	7	1.107
2031/32	58	44	46	148	7	1.114

* Grün markierte Zahlen sind Ergebnisse der Schüler*innenprognose.

4.2 Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein

Die zweite weiterführende Schule in der Stadt Emmerich am Rhein ist das vierzügige Willibrord-Gymnasium. Die Schule ist seit dem Schuljahr 2016/17 eine gebundene Ganztagschule.

Der Anteil der Schüler*innen mit Migrationshintergrund an der Schule wuchs in den vergangenen Jahren auf 43 % im Schuljahr 2021/22 an, liegt jedoch weiterhin unter dem an der Gesamtschule. Durchschnittlich 15 % der Schüler*innen wurden in den vergangenen Schuljahren selbst im Ausland geboren. 2021/22 ist der Anteil auf 18 % angestiegen. Im Schuljahr 2020/21 sprachen rund 24 % zu Hause eine andere Sprache als Deutsch.

**Tabelle 63: Schüler*innen mit Migrationshintergrund
Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein**

Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein				
Schuljahr	Anteile in Prozent			
	Migrationshintergrund insgesamt	im Ausland geboren	mind. ein Elternteil im Ausland geboren	zu Hause gesprochene Sprache nicht Deutsch
2018/19	28,9	14,3	25,9	24,1
2019/20	32,1	14,8	30,4	21,2
2020/21	37,2	15,8	35,5	23,9
2021/22	43,1	18,2	k.A.	k.A.
Weiterführende Schulen insgesamt 2021/22	49,2	23,4	k.A.	k.A.

Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden am Gymnasium inzwischen nur noch vereinzelt beschult, seit dem Schuljahr 2019/20 sind es nur noch rund 2 %. Seit dieser Zeit haben alle Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an der Schule einen Förderschwerpunkt im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen.

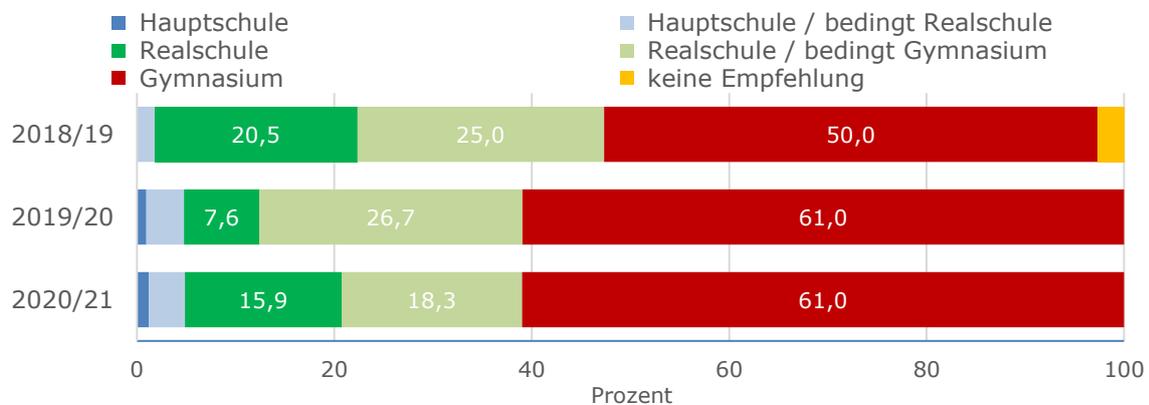
**Tabelle 64: Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf
Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein**

Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein		
Schuljahr	Anteil SuS mit sonderpäd. Unterstützungsbedarf an SuS gesamt	Anteil Förderschwerpunkt Lern- und Entwicklungsstörungen an SuS mit sonderpäd. Unterstützungsbedarf
2018/19	2,9	95,5
2019/20	1,2	100,0
2020/21	1,2	100,0
2021/22	0,9	„39

Alle Fünftklässler*innen des Gymnasiums stammen aus Emmerich am Rhein selbst.

Abbildung 13 zeigt die Schulformempfehlungen der Schüler*innen des Willibrord-Gymnasiums im 5. Jahrgang. Neben einer (bedingten) Empfehlung zum Besuch eines Gymnasiums hatten zwischen 7 und 20 % der Fünftklässler*innen eine Realschulempfehlung. Vereinzelt gingen auch Schüler*innen mit einer bedingten Realschulempfehlung und einer Hauptschulempfehlung an die Schule über. Im Zeitverlauf zeigen sich insgesamt deutliche Schwankungen.

Abbildung 13: Grundschulempfehlungen der Schüler*innen im 5. Jahrgang Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein



³⁹ Für das Schuljahr 2021/22 lagen keine Daten zu den Förderschwerpunkten der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf vor.

4.2.1 Prognose Schüler*innen und Klassen Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein

In den vergangenen Schuljahren ist die Zahl der Schüler*innen in der Sekundarstufe I am Willibrord-Gymnasium zurückgegangen. Wurden bis 2019/20 4 Eingangsklassen gebildet, sind es ab 2020/21 noch 3. Mit dem Aufwachsen des G9 und den Anstieg der Zahl der Grundschüler*innen erhöht sich zukünftig auch hier wieder die Zahl der Schüler*innen an dem Gymnasium. Maximal werden im Schuljahr 2029/30 dann 571 Schüler*innen erwartet, im Schuljahr 2021/22 waren es 449 Schüler*innen. Die Zahl der Klassen steigt zukünftig auf maximal 22 an.

Vergleicht man die Prognosedaten mit den Ist-Zahlen für das Schuljahr 2022/23, sind 6 Schüler*innen mehr im Jahrgang 5 aufgenommen worden, während es im Jahrgang 6 2 Schüler*innen weniger sind und in Jahrgang 7 6 Schüler*innen mehr. In Jahrgang 8 werden 6 Schüler*innen weniger beschult und in Jahrgang 9 2 Schüler*innen weniger. Insgesamt beläuft sich die Differenz auf 3 Schüler*innen mehr als prognostiziert.

**Tabelle 65: Schüler*innen und Klassen - Sekundarstufe I
Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein**

Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein – Sekundarstufe I														
Schuljahr	5. Jg.		6. Jg.		7. Jg.		8. Jg.		9. Jg.		10. Jg.		Gesamt	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	Kl.	Kl.								
2018/19	112	4	89	3	101	4	107	4	93	4			502	19
2019/20	105	4	112	4	89	3	100	4	101	4			507	19
2020/21	82	3	104	4	108	4	85	3	101	4			480	18
2021/22	85	3	82	3	98	4	99	4	85	3			449	17
2022/23	85	3	85	3	79	3	93	4	97	4			439	17
2023/24	90	3	85	3	82	3	75	3	91	4	97	4	520	20
2024/25	90	3	90	3	82	3	78	3	74	3	91	4	505	19
2025/26	109	4	90	3	87	3	78	3	77	3	74	3	515	19
2026/27	93	3	109	4	87	3	83	3	77	3	77	3	526	19
2027/28	99	4	93	3	105	4	83	3	82	3	77	3	539	20
2028/29	103	4	99	4	90	3	100	4	82	3	82	3	556	21
2029/30	106	4	103	4	96	4	86	3	98	4	82	3	571	22
2030/31	84	3	106	4	100	4	91	4	85	3	98	4	564	22
2031/32	104	4	84	3	103	4	95	4	89	4	85	3	560	22

* Grün markierte Zahlen sind Ergebnisse der Schüler*innenprognose.

In der Sekundarstufe II sinkt die Zahl der Schüler*innen und Kurse aufgrund des Aufwachsens des G9 zunächst bis 2026/27. Danach wird zwar ein Anstieg der Schüler*innenzahlen prognostiziert, das Niveau aus den Jahren 2018/19 bis 2020/21 wird jedoch nicht mehr erreicht. Wurden damals 13 Kurse gebildet, sind es zukünftig rechnerisch bei Zugrundelegung der Verordnung zur Durchführung des §93 Schulgesetz maximal 11 Kurse. Die Zahl der tatsächlich gebildeten Kurse kann, insbesondere vor dem Hintergrund der Kooperation von Gymnasium und Gesamtschule bei der Kursbildung von der rechnerischen Anzahl abweichen.

Vergleicht man die Prognosedaten mit den Ist-Zahlen für das Schuljahr 2022/23, sind 7 Schüler*innen weniger in die Einführungsphase aufgenommen worden, während es in der Qualifikationsphase 1 4 Schüler*innen weniger sind und in der Qualifikationsphase 2 2. Insgesamt beläuft sich die Differenz auf 13 Schüler*innen weniger als prognostiziert.

Tabelle 66: Schüler*innen und Kurse - Sekundarstufe II
Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein

Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein – Sekundarstufe II						
Schuljahr	EP	Q1	Q2	Sek II gesamt		Gesamt Sek I + Sek II
	SuS	SuS	SuS	SuS	Ks.	SuS
2018/19	100	72	90	262	13	764
2019/20	86	90	100	244	12	751
2020/21	93	79	89	261	13	741
2021/22	90	93	70	253	13	702
2022/23	78	85	88	251	12	690
2023/24		73	80	153	7	673
2024/25	88		69	157	8	662
2025/26	83	83		166	8	681
2026/27	67	78	78	223	11	749
2027/28	70	63	73	206	10	745
2028/29	70	66	59	195	10	751
2029/30	75	66	62	203	10	774
2030/31	75	70	62	207	10	771
2031/32	89	70	66	225	11	785

* Grün markierte Zahlen sind Ergebnisse der Schüler*innenprognose.

5. Zusammenfassung weiterführende Schulen

Auch an den weiterführenden Schulen zeichnet sich ein Anstieg der Schüler*innenzahlen ab. Die derzeitigen Zuzüge, die nicht mehr in der Prognose berücksichtigt werden konnten, beeinflussen zusätzlich auch hier die Schüler*innenzahlen. Hinzu kommt, dass sich die damit verbundenen Auswirkungen auf die Grundschulen sich im späteren Verlauf auf die weiterführenden Schulen auswirken werden. Derzeit ist hiervon vor allem die Gesamtschule betroffen. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Gegebenheiten empfiehlt sich eine regelmäßige Aktualisierung der Schüler*innenprognosen.

5.1 Schüler*innen und Klassen an den weiterführenden Schulen insgesamt

Abbildung 14 stellt die Entwicklung der Schüler*innenzahlen an den beiden weiterführenden Schulen in Emmerich am Rhein insgesamt dar. Die Abbildung zeigt zunächst einen Rückgang der Schüler*innenzahlen in der Sekundarstufe I in den vergangenen Jahren. Hierbei war 2019/20 das erste Schuljahr, in dem die Sekundarstufe I der Gesamtschule komplett aufgewachsen war. In der Sekundarstufe II zeigte sich in der Vergangenheit ein Anstieg der Schüler*innenzahlen, bedingt durch das Aufwachsen der Oberstufe an der Gesamtschule. Im Jahr 2020/21 trat der erste Jahrgang in die Sekundarstufe II ein.

Zukünftig wird sich die Zahl der Schüler*innen in der Sekundarstufe I durch das Aufwachsen des G9 aber auch durch den Anstieg der Schüler*innenzahlen an den Grundschulen kontinuierlich erhöhen. Betrachtet man die Schüler*innen im 5. Jahrgang zeigen sich zukünftig deutliche Schwankungen.

Auch die Schüler*innenzahlen in der Sekundarstufe II schwanken in den kommenden Jahren. Zunächst ist die Oberstufe an der Gesamtschule erst im kommenden Schuljahr 2022/23 komplett aufgewachsen. Hinzu kommt das Aufwachsen des G9, das erst im Schuljahr 2026/27 abgeschlossen ist. Entsprechend steigt die Zahl der Schüler*innen bis 2026/27 an und pendelt sich bis zum Ende des Prognosezeitraums auf dem Niveau ein. Die Zahl der Schüler*innen im Jahr 2022/23 wird dabei perspektivisch nicht mehr erreicht.

Abbildung 14: Schüler*innen an weiterführenden Schulen insgesamt

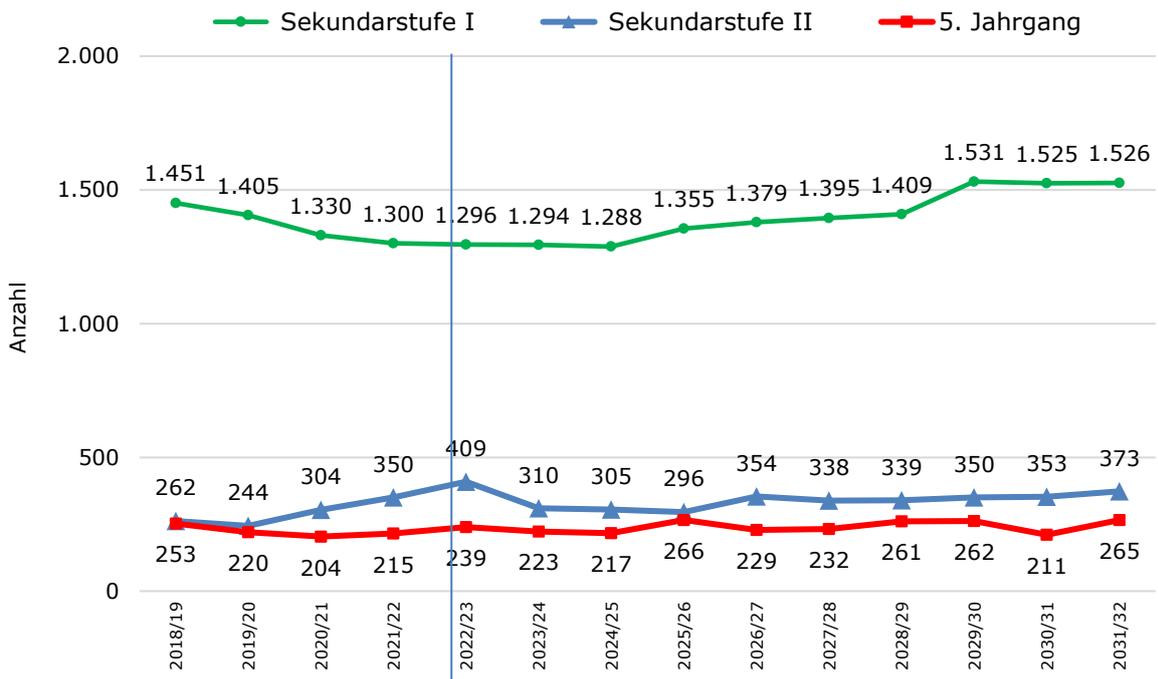


Tabelle 67 stellt neben der Anzahl der Schüler*innen in den einzelnen Jahrgängen in der Sekundarstufe I auch noch einmal die Anzahl der Klassen dar. Insgesamt steigt die Zahl der Klassen in den kommenden Schuljahren kontinuierlich auf 58 Klassen an. Die Zahl der Eingangsklassen schwankt zukünftig zwischen 8 und 10 Klassen.

Tabelle 67: Schüler*innen und Klassen - Sekundarstufe I

Sekundarstufe I gesamt														
Schuljahr	5. Jg.		6. Jg.		7. Jg.		8. Jg.		9. Jg.		10. Jg.		Gesamt	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
2018/19	253	9	205	8	251	9	272	10	305	11	165	7	1.451	54
2019/20	220	9	244	9	227	8	249	9	277	10	188	7	1.405	52
2020/21	204	8	234	9	244	9	233	8	267	10	148	6	1.330	50
2021/22	215	9	208	8	232	9	249	9	234	8	162	6	1.300	49
2022/23	239	9	218	9	215	8	234	9	256	10	134	5	1.296	50
2023/24	223	8	243	9	226	9	218	8	241	9	143	6	1.294	53
2024/25	217	8	227	8	253	9	230	9	226	9	135	5	1.288	52
2025/26	266	10	220	8	235	9	258	10	239	9	137	6	1.355	55
2026/27	229	8	270	10	227	8	239	9	268	10	146	6	1.379	54
2027/28	232	9	233	8	279	10	231	9	248	9	172	7	1.395	55
2028/29	261	10	236	9	241	9	283	11	239	9	149	6	1.409	57
2029/30	262	10	265	10	244	9	245	9	292	11	223	9	1.531	58
2030/31	211	8	266	10	275	10	247	10	254	9	272	11	1.525	58
2031/32	265	10	214	8	276	10	279	11	255	10	237	9	1.526	58

* Grün markierte Zahlen sind Ergebnisse der Schüler*innenprognose.

Inzwischen liegen die Schüler*innenzahlen zum Schuljahr 2022/23 vor. Wie bereits die Betrachtung der einzelnen Schulen gezeigt hat, weichen diese von den prognostizierten Zahlen, insbesondere an der Gesamtschule ab. Die Sekundarstufe I besuchen im Schuljahr 2022/23 47 Schüler*innen mehr als prognostiziert, die sich auf die beiden Schulen und unterschiedlich auf die verschiedenen Jahrgänge verteilen. Gründe liegen aus Sicht des Schulträgers wie bei den Grundschulen auch hier in einem derzeit vermehrten Zuzug, insbesondere auch bedingt durch den vergleichsweise günstigen Wohnraum in Emmerich am Rhein.

Tabelle 68 zeigt die Anzahl der Schüler*innen in der Sekundarstufe II nach Jahrgangsstufen sowie die Anzahl der Kurse insgesamt. Maximal werden im kommenden Schuljahr 19 Kurse erwartet, bis zum Ende des Prognosezeitraums sind es noch 16 Kurse.

Tabelle 68: Schüler*innen und Kurse - Sekundarstufe II

Sekundarstufe II insgesamt						
Schuljahr	EP	Q1	Q2	Sek II gesamt		Gesamt Sek I + Sek II
	SuS	SuS	SuS	SuS	Ks.	SuS
2018/19	100	72	90	262	12	1.713
2019/20	86	90	68	244	11	1.649
2020/21	136	79	89	304	14	1.634
2021/22	147	133	70	350	15	1.650
2022/23	143	138	128	409	19	1.705
2023/24	44	133	133	310	14	1.604
2024/25	135	41	129	305	14	1.593
2025/26	128	127	41	296	14	1.651
2026/27	112	120	122	354	17	1.733
2027/28	118	105	115	338	15	1.733
2028/29	127	111	101	339	15	1.748
2029/30	124	119	107	350	15	1.881
2030/31	122	116	115	353	15	1.878
2031/32	147	114	112	373	16	1.899

* Grün markierte Zahlen sind Ergebnisse der Schüler*innenprognose.

Ein Vergleich der aktuell gemeldeten Schüler*innenzahlen zum Schuljahr 2022/23 zeigt, dass tatsächlich weniger Schüler*innen die Sekundarstufe II besuchen als prognostiziert. An beiden Schulen gemeinsam sind es, verteilt auf die Einführungsphase und die Qualifikationsphasen I und II 25 Schüler*innen weniger.

5.2 Schüler*innen mit Migrationshintergrund

Der Anteil der Schüler*innen mit Migrationshintergrund liegt an der Gesamtschule mit rund 50 % etwas über dem Anteil am Gymnasium. An beiden Schulen ist der Anteil in den vergangenen Jahren etwas gestiegen.

Tabelle 69: Schüler*innen mit Migrationshintergrund an weiterführenden Schulen insgesamt

Migrationshintergrund insgesamt		
Schuljahr	Städtische Gesamtschule	Städtisches Willibrord-Gymnasium
2018/19	43,1	28,9
2019/20	44,2	32,1
2020/21	48,0	37,2
2021/22	53,1	43,1

Anhang

Auf Anfrage der Mitglieder des Schulausschusses in der Sitzung vom 24.11.2022 wird nachfolgend eine Prognose für die Luitgardisschule Elten ausgewiesen, die die aktualisierte Zahl der Erstklässler*innen im Schuljahr 2022/23 sowie die Anmeldezahlen für das Schuljahr 2023/24 (jeweils mit Stand November 2022) beinhaltet.

Die Anmeldungen für das Schuljahr 2023/24 erfolgten bereits für die Luitgardisschule als Teilstandort des neuen Grundschulverbunds und können daher nicht in der Berechnung der durchschnittlichen Eingangsquote berücksichtigt werden. Die nachfolgende Variante mit Stand November 2022 behandelt die Luitgardisschule Elten demnach weiterhin wie eine eigenständige Schule.

Tabelle 70: Schüler*innen sowie Klassen Luitgardisschule Elten – Stand November 2022

Luitgardisschule Elten												
Schuljahr	Ein-schul.-jg.	Ein-gangs-quote	E1		E2 / E3		3. Jg.		4. Jg.		Gesamt	
			SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2018/19	28	96,4	27	1	23	1	21	1	19	1	90	4
2019/20	46	52,2	24	1	28	1	22	1	20	1	94	4
2020/21	39	66,7	26	1	29	1	25	1	22	1	102	4
2021/22	39	41,0	16	1	31	1	21	1	23	1	91	4
2022/23	23	73,9	17	1	19	1	29	1	20	1	85	4
2023/24	36	97,2	35	2	20	1	20	1	28	1	103	5
2024/25	45	58,4	26	1	40	2	17	1	19	1	102	5
2025/26	39	58,4	23	1	30	1	35	2	16	1	104	5
2026/27	32	58,4	19	1	26	1	26	1	33	2	104	5
2027/28	49	58,4	29	1	22	1	23	1	25	1	99	4

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1: Neubaugebiete in Umsetzung in Emmerich am Rhein	10
Tabelle 2: Raumstandard Grundschulen	15
Tabelle 3: Klassenfrequenzrichtwerte Grundschulen	17
Tabelle 4: Migrationshintergrund St. Georg-Schule Hüthum.....	18
Tabelle 5: Schüler*innen sowie Klassen St. Georg-Schule Hüthum (Basisprognose)	19
Tabelle 6: Zu erwartende zusätzliche Schüler*innen St. Georg-Schule Hüthum aus den Baugebieten	20
Tabelle 7: Betreuung St. Georg-Schule Hüthum.....	21
Tabelle 8: Raumbestand St. Georg-Schule Hüthum – Hauptnutzung von Schulräumen	21
Tabelle 9: Raumbestand St. Georg-Schule Hüthum – weitere Nutzung von Schulräumen	23
Tabelle 10: Raumbilanz St. Georg-Schule Hüthum	24
Tabelle 11: Migrationshintergrund Luitgardisschule Elten	28
Tabelle 12: Schüler*innen sowie Klassen Luitgardisschule Elten	29
Tabelle 13: Zu erwartende zusätzliche Schüler*innen an der Luitgardisschule Elten aus den Baugebieten	30
Tabelle 14: Betreuung Luitgardisschule Elten	31
Tabelle 15: Raumbestand Luitgardisschule Elten – Hauptnutzung von Schulräumen	31
Tabelle 16: Raumbestand Luitgardisschule Elten – weitere Nutzung von Schulräumen	33
Tabelle 17: Raumbilanz Luitgardisschule Elten.....	34
Tabelle 18: Schüler*innen sowie Klassen Grundschulverbund St. Georg-Schule (Basisprognose).....	38
Tabelle 19: Schüler*innen sowie Klassen Grundschulen Luitgardis und St. Georg (50 % Zuzug).....	39
Tabelle 20: Migrationshintergrund Michaelschule	40
Tabelle 21: Schüler*innen sowie Klassen Michaelschule	41
Tabelle 22: Betreuung Michaelschule	42
Tabelle 23: Raumbestand Michaelschule – Hauptnutzung von Schulräumen	42
Tabelle 24: Raumbestand Michaelschule – weitere Nutzung von Schulräumen.....	44
Tabelle 25: Raumbilanz Michaelschule	45
Tabelle 26: Migrationshintergrund Leegmeerschule	49
Tabelle 27: Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf Leegmeerschule	49
Tabelle 28: Schüler*innen sowie Klassen Leegmeerschule.....	51
Tabelle 29: Zu erwartende zusätzliche Schüler*innen an der Leegmeerschule aus den Baugebieten.....	52
Tabelle 30: Betreuung Leegmeerschule	52
Tabelle 31: Raumbestand Grundschule Leegmeerschule – Hauptnutzung von Schulräumen	53
Tabelle 32: Raumbestand Grundschule Leegmeerschule – weitere Nutzung von Schulräumen	55
Tabelle 33: Raumbilanz Grundschule Leegmeerschule	56
Tabelle 34: Migrationshintergrund Liebfrauenschule	60
Tabelle 35: Schüler*innen sowie Klassen Liebfrauenschule.....	61
Tabelle 36: Zu erwartende zusätzliche Schüler*innen an der Liebfrauenschule aus den Baugebieten	62
Tabelle 37: Betreuung Liebfrauenschule	63
Tabelle 38: Raumbestand Liebfrauenschule – Hauptnutzung von Schulräumen.....	64

Tabelle 39: Raumbestand Liebfrauenschule – weitere Nutzung von Schulräumen ..	66
Tabelle 40: Raumbilanz Liebfrauenschule – Bestandsgebäude.....	67
Tabelle 41: Migrationshintergrund Rheinschule.....	71
Tabelle 42: Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf Rheinschule.....	72
Tabelle 43: Schüler*innen sowie Klassen Rheinschule.....	73
Tabelle 44: Zu erwartende zusätzliche Schüler*innen an der Rheinschule aus den Baugebieten.....	73
Tabelle 45: Betreuung Grundschule Rheinschule.....	74
Tabelle 46: Raumbestand Rheinschule – Hauptnutzung von Schulräumen	75
Tabelle 47: Raumbestand Rheinschule – weitere Nutzung von Schulräumen	77
Tabelle 48: Raumbilanz Rheinschule	78
Tabelle 49: Schüler*innen sowie Klassen innerstädtische Schulen (Basisprognose)	82
Tabelle 50: Klassen innerstädtische Schulen - Variante 2	82
Tabelle 51: Schüler*innen an Grundschulen insgesamt nach Jahrgängen (Basisprognose).....	85
Tabelle 52: Klassen an Grundschulen insgesamt nach Jahrgängen.....	86
Tabelle 53: Zusätzlich erwartete Kinder aus Neubaugebieten.....	86
Tabelle 54: Schüler*innenzahlen im Schuljahr 2022/23	87
Tabelle 55: Migrationshintergrund an Grundschulen	88
Tabelle 56: Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf an Grundschulen	88
Tabelle 57: Betreuung an Grundschulen insgesamt	89
Tabelle 58: Betreuung an einzelnen Grundschulen im Schuljahr 2021/22	89
Tabelle 59: Schüler*innen mit Migrationshintergrund Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein	93
Tabelle 60: Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein	93
Tabelle 61: Schüler*innen und Klassen - Sekundarstufe I Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein	95
Tabelle 62: Schüler*innen und Kurse - Sekundarstufe II Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein	96
Tabelle 63: Schüler*innen mit Migrationshintergrund Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein	97
Tabelle 64: Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein	98
Tabelle 65: Schüler*innen und Klassen - Sekundarstufe I Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein	99
Tabelle 66: Schüler*innen und Kurse - Sekundarstufe II Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein	100
Tabelle 67: Schüler*innen und Klassen - Sekundarstufe I	102
Tabelle 68: Schüler*innen und Kurse - Sekundarstufe II.....	103
Tabelle 69: Schüler*innen mit Migrationshintergrund an weiterführenden Schulen insgesamt.....	104
Tabelle 70: Schüler*innen sowie Klassen Luitgardisschule Elten – Stand November 2022	105

Abbildungen

Abbildung 1: Grundlagen der Prognose der Zahl der Schüler*innen an Grundschulen	8
Abbildung 2: Grundlagen der Prognose von Übergängen in die Sekundarstufe I	9
Abbildung 3: Grundlagen der Prognose von Eingangsquoten in die Sekundarstufe I	9
Abbildung 4: Übergänge in weiterführende Schulen St. Georg-Schule Hüthum	19
Abbildung 5: Übergänge in weiterführende Schulen Luitgardisschule Elten.....	29
Abbildung 6: Übergänge in weiterführende Schulen Michaelschule.....	40
Abbildung 7: Übergänge in weiterführende Schulen Leegmeerschule	50
Abbildung 8: Übergänge in weiterführende Schulen Liebfrauenschule	61
Abbildung 9: Übergänge in weiterführende Schulen Rheinschule	72
Abbildung 10: Grundschüler*innen insgesamt (Basisprognose)	85
Abbildung 11: Übergänge in weiterführende Schulen aus Grundschulen in Emmerich am Rhein	92
Abbildung 12: Grundschulempfehlungen der Schüler*innen im 5. Jahrgang Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein	94
Abbildung 13: Grundschulempfehlungen der Schüler*innen im 5. Jahrgang Städtisches Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein	98
Abbildung 14: Schüler*innen an weiterführenden Schulen insgesamt.....	102



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 0816/2022	10.11.2022

Betreff

Ausbau der Liebfrauenschule;
hier: Auswahl der Ausbauvariante

Beratungsfolge

Schulausschuss	24.11.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die Liebfrauenschule in Form der Variante 2 auszubauen.



Sachdarstellung :

Bereits im Oktober 2021 hat die Firma gpe Projekt das Ergebnis der Phase 0, sowie drei mögliche Ausbauvarianten für den erforderlichen Ausbau der Liebfrauenschule in der Schulplanungskommission vorgestellt (siehe Anlage). In der Diskussion wurde von der Variante 3 Abstand genommen. Hinsichtlich noch zur Auswahl stehenden Varianten 1 und 2 sind im Wesentlichen die Unterschiede, dass für Betreuung und Unterricht in der Variante 2 mehr Raum zur Verfügung steht. Zur endgültigen Auswahl sollten die Ergebnisse der beauftragten Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung abgewartet werden.

Für diese Fortschreibung liegen nun die Prognosen vor. Daraus ergibt sich für den Innenstadtbereich auch in zukünftigen Jahren ein Bedarf an zusätzlichem Schulraum (zur Einrichtung einer weiteren Klasse). Dieser Bedarf kann derzeit an keiner der drei Innenstadtschulen (Rheinschule, Leegmeerschule und Liebfrauenschule) gedeckt werden.

Bereits von der Politik festgestellt wurde der zusätzliche Raumbedarf für die Liebfrauenschule. Hinsichtlich der nun festzulegenden Variante spricht sich auch die GEBIT, aufgrund der im Rahmen der Schulentwicklungsplanung vorgenommenen Prüfung der Raumbedarfe und des Bestandes - hier bei der Liebfrauenschule auch der Raumbilanzen der beiden Varianten, für die Variante 2 aus. Neben den zusätzlichen möglichen Klassenräumen sprechen auch die weiteren Raumgrößen für diese Variante.

Nur die Variante 2 bietet der Schule die Möglichkeit, ein bis zwei zusätzliche Klassen unterzubringen. Hierdurch könnten theoretisch in jedem zweiten Schuljahr bei Bedarf eine vierte Eingangsklasse gebildet werden. Dies führt zu einer Entlastung des angespannten (Klassen-)Raumangebots an den drei Innenstadtschulen.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Planungskosten der Maßnahme sind im Haushaltsplanentwurf 2023 ff. mit 2,5 Mio. Euro abgebildet.

Die zu ermittelnden Baukosten sind in den folgenden Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

04 - 17 0816/2022 _ A 1 _ Bericht gpe - Phase 0 - Liebfrauenschule



Phase 0 – Emmerich am Rhein

Machbarkeitsstudie



Liebfrauen Grundschule



Schulplanungskommission, 28.10.2021

INHALT

Rückblick

Bestandssituation Liebfrauen Grundschule

Anforderung an das neue Raumprogramm

Ausgangslage Flächen

Szenarienentwicklung

Szenario 1

Szenario 2

Szenario 3

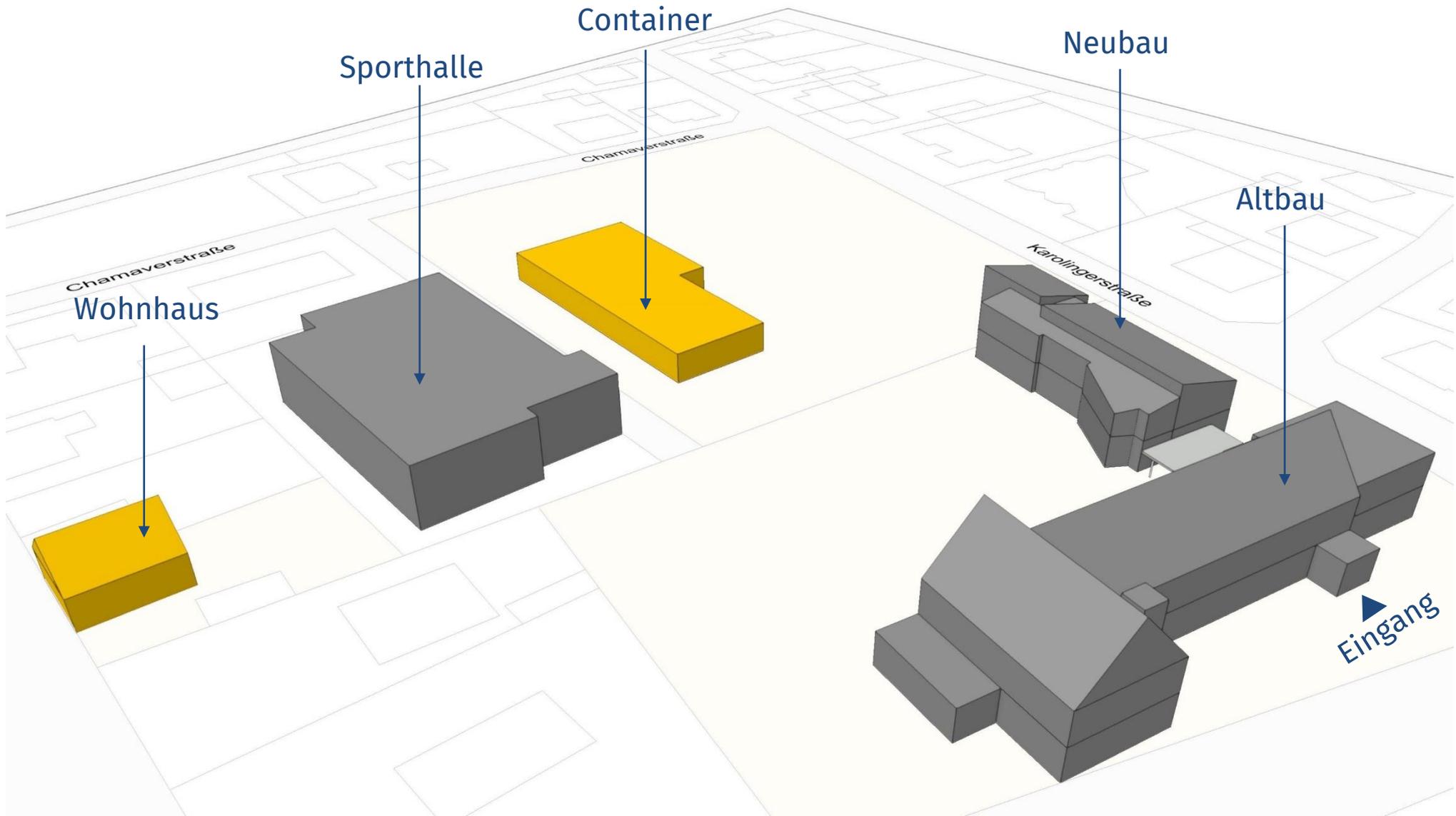
Handlungsempfehlung

Rückblick

Liebfrauen Grundschule in Emmerich am Rhein



Bestandssituation

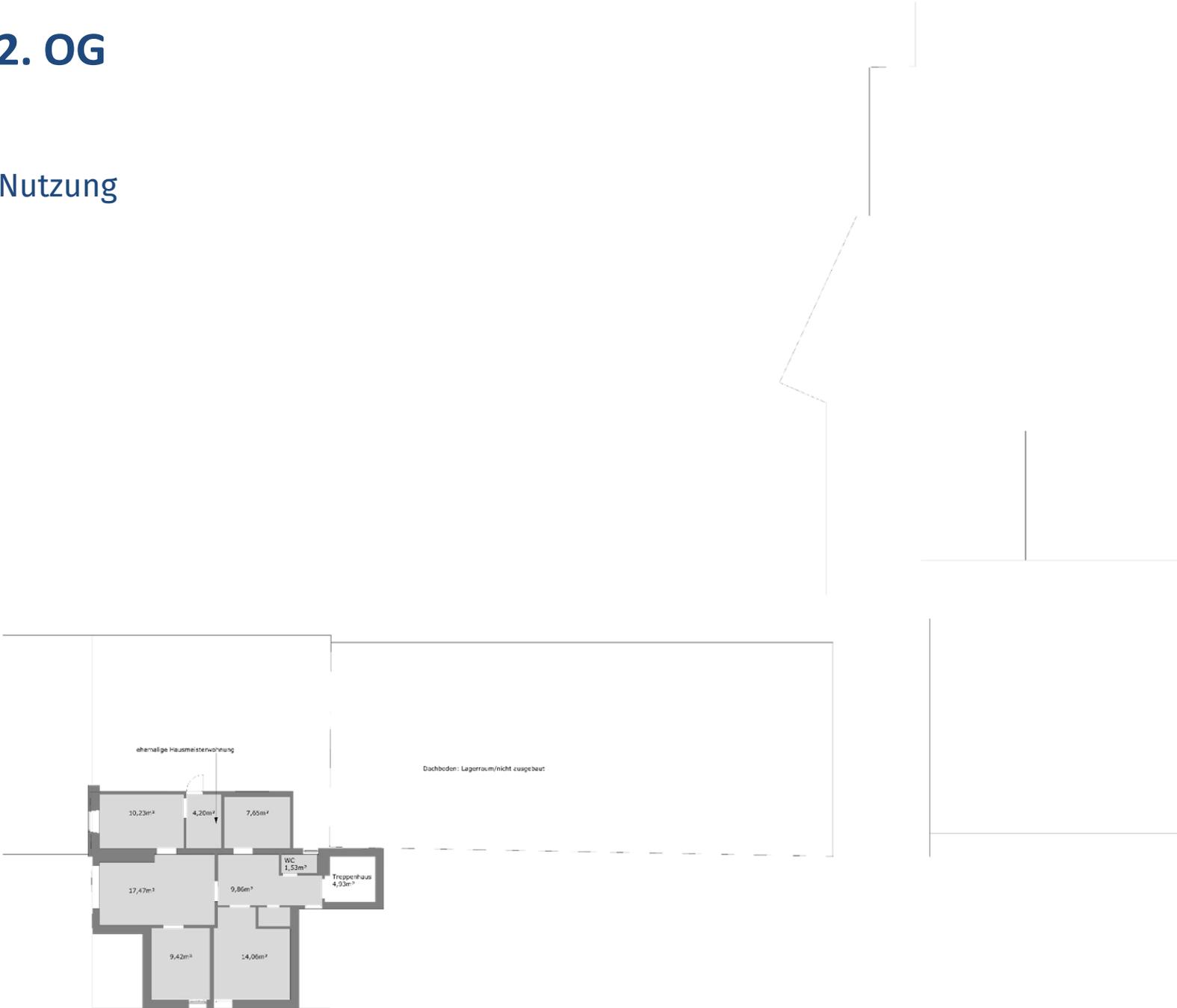


Gebäude

- ▶ **Hauptgebäude als Backsteingebäude** in Jahrestypischer Kubatur, direkt an der Straße gelegen (attraktiver Blickfang mit vorgelagertem alten Baumbestand)
- ▶ Der **älteste Gebäudeteil** stammt aus dem Jahr **1874**, die Neubauten wurden in 3 Abschnitten ergänzt
- ▶ Die **Turnhalle** stammt aus den **1970er** Jahren, Fußbodenbelag sowie Prallwände sind neu
- ▶ Der **Duschbereich** ist ebenfalls **saniert**
- ▶ Die **Turnhalle** hat eine **Deckenstrahlheizung**
- ▶ Die **Heizungsanlage** des Schulgebäudes sowie der Turnhalle ist im Betrieb der Stadtwerke und wurde **vor ca. 10 Jahren erneuert**
- ▶ Im rückwärtigen Teil befinden sich ein **Anbau aus den 1990er** Jahren, eine **Containereinheit** als weitere Ergänzung, sowie ein an die Turnhalle angrenzendes **Wohnhaus** welches als OGS genutzt wird
- ▶ Das **Hauptgebäude** ist weitgehend **modernisiert**
- ▶ Die **Räume** ermöglichen **keine neuen Lernformen**

Bestand Grundriss 2. OG

■ Externe Nutzung



Anforderungen an die Neue Schule - baulich



- ▶ **Eingangsbereich** für schulische Nutzung anpassen/ neu verorten
- ▶ **Lehrerzimmer** mit verschiedenen Funktionsbereichen einrichten
- ▶ **Verwaltungsbereich vergrößern**
- ▶ **Neubau/ Anbau** bedarfsabhängig
- ▶ **Aktivierung der Flure** für z.B. Differenzierung
- ▶ Fläche für eine **Bibliothek** schaffen
- ▶ **Verbesserung der WC-Situation**
- ▶ **Neu-/Umorganisation** der gesamten Schule



Anforderungen an die Neue Schule - pädagogisch



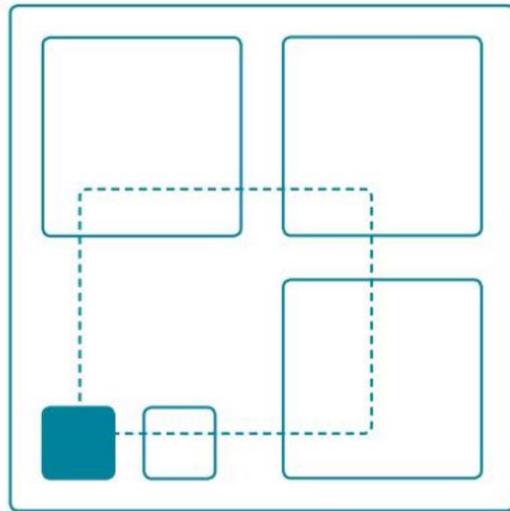
- ▶ **Selbstorganisiertes, kooperatives und kompetenzorientiertes Lernen**
- ▶ **Moderne Lernformen** und zukunftsfähige Konzepte
- ▶ **Individualisierung, Differenzierung**
- ▶ **Verschiedene Sozialformen** des Lernens (Einzelarbeit, Kleingruppen, ...)



- ▶ Integration von **Ganztag** und Betreuung - **Multifunktionalität und Rhythmisierung**
- ▶ Bedarf nach **Ruhe**/Rückzug, **Bewegung**/Aktivität und **Begegnung**/Gemeinschaft
- ▶ **Integrierte Kooperation** von Team und Mitarbeitern
- ▶ **Neu-/Umorganisation** der Schule



Cluster



- ▶ **Zusammenfassung** einzelner **Einheiten** zu größerem Bereich
- ▶ **Verschiedene Klassenräume** und eine **gemeinsame Mitte**
- ▶ **Differenzierungsräume**
- ▶ **Lehrerstation** und Sanitärbereich



- ▶ **Offenheit** und Transparenz
- ▶ **Multifunktionalität** und Flexibilität
- ▶ Verschiedene Lern- und **Sozialformen**
- ▶ Begegnung und **Gemeinschaft**

Flächenvergleich (Tendenz gesicherte 3-Zügigkeit)

▶ Liebfrauengrundschule Gesamt (netto) ohne Sport		ca. 1.220 m² (Neu- +Altbau)
		ca. <u>480 m²</u> (Container + Wohnhaus)
		ca. <u>1.700 m²</u>
▶ BASS Richtlinie (1998) Gesamt (netto) ohne Sport		ca. <u>2.110 m²</u> (3-zügig)
▶ Kölner Richtlinie (2015) Gesamt (netto) ohne Sport		ca. <u>2.497 m²</u> (3-zügig)
▶ Fehlfläche	Gesamt (BASS)	ca. <u>410 m²</u>
	Gesamt (Kölner R.)	ca. <u>797 m²</u>
	Gesamt (inkl. Cont.+Haus)	+ <u>480 m²</u>
	Netto-Fehlfläche (lt. Köln) =	<u>1.277 m²</u>
	Brutto-Fehlfläche	ca. <u>1.850 m²</u>

Szenarientwicklung

Gebäudeerhalt + Erweiterung – Szenario 1



- Kosten Neubau: ca. 4 Mio. €
- Kosten Altbau: 500.000 – 1 Mio.€ ohne großflächige Modernisierung

3-Zügigkeit im Bestand + Anbau Mensa + OGS + 3 Klassenräume + Fahrstuhl

- **Anbau 2 ½ -geschossig** mit neuer Mensa + OGS + 3 Klassenräumen + Bibliothek
- **Geschlossener Übergang** vom Altbau zum Neubau wird zum Foyer
- **Verbindung der Gebäudeteile**
- Verortung **3 Klassenräume** im 1. OG Anbau
- **Sanierung + Umstrukturierung** des restlichen Gebäudes
- **Mindesterweiterung** für Bedarf mit ca. **1450m² BGF-Fläche**

Gebäudeerhalt + Erweiterung – Szenario 1



3-Zügigkeit im Bestand + Anbau Mensa + OGS + 3 Klassenräume + Fahrstuhl

- + neue **zukunftsfähige Mensa + OGS**
- + **pädagogischer Mehrwert**
- + neue **Verwaltung/ Lehrerbereich**
- + **Erschließung** von der **Karolingerstraße**
- + **Forum als Mehrzweckbereich** mit entsprechender Möblierung
- + **Bibliothek** im 2. OG Anbau (DG)
- + **Leitsystem** Außen und Innen
- + **Umsetzung** bei **laufendem Betrieb** möglich

Erdgeschoss

Szenario 1

- AURs
- Differenzierung
- Multif. Raum
- Lehrerbereich
- OGS
- Verwaltung
- Mensa
- Bibliothek
- Foyer



1. Obergeschoss

Szenario 1

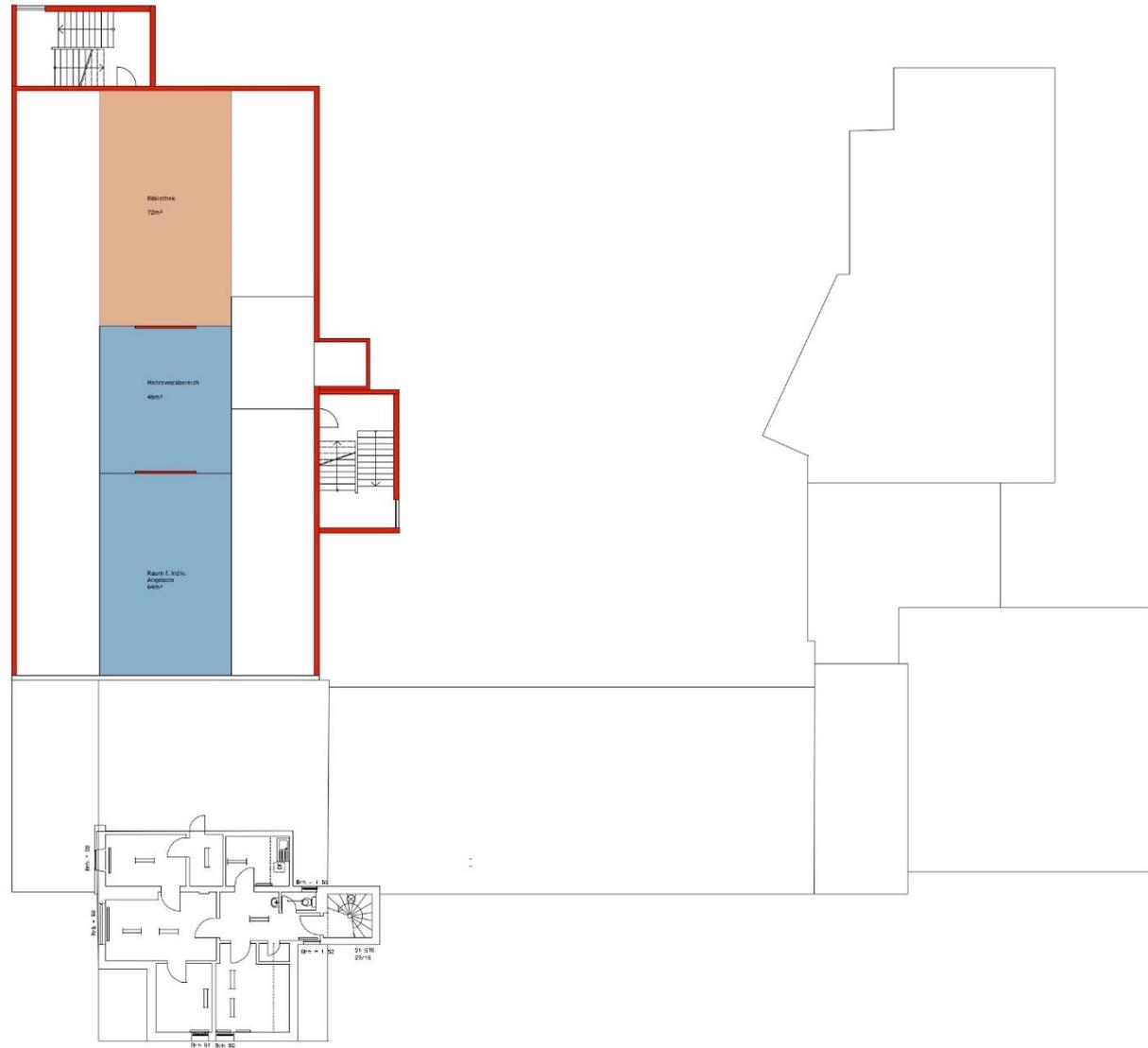
- AURs
- Differenzierung
- Multif. Raum
- Lehrerbereich
- OGS
- Verwaltung
- Mensa
- Bibliothek
- Foyer



2. Obergeschoss

Szenario 1

- AURs
- Differenzierung
- Multif. Raum
- Lehrerbereich
- OGS
- Verwaltung
- Mensa
- Bibliothek
- Foyer



Gebäudeerhalt + Erweiterung – Szenario 2



- Kosten Neubau: ca. 5 Mio. €
- Kosten Altbau: 500.000 – 1 Mio.€ ohne großflächige Modernisierung

3-Zügigkeit im Bestand + Anbau Mensa + OGS + 3 Klassenräume + Fahrstuhl

- **Anbau 2 ½ -geschossig** mit neuer Mensa + OGS + 3 Klassenräumen + Bibliothek
- **Geschlossener Übergang** vom Altbau zum Neubau wird zum Foyer
- **Verbindung der Gebäudeteile**
- Verortung **3 Klassenräume** im 1. OG Anbau
- **Sanierung + Umstrukturierung** des restlichen Gebäudes
- **Erweiterung** für Bedarf mit ca. **1900m² BGF-Fläche** gemäß Kölner Richtlinie

Gebäudeerhalt + Erweiterung – Szenario 2



3-Zügigkeit im Bestand + Anbau Mensa + OGS + 3 Klassenräume + Fahrstuhl

- + neue **zukunftsfähige Mensa + OGS**
- + **Ergänzende Ganztagesangebote** für die OGS
- + ein **Cluster im Neubau** vorgesehen
- + hoher **pädagogischer Mehrwert**
- + **1 zusätzlicher Klassenraum** optional im 2. OG Neubau für einen weiteren Zug
- + **Erschließung** von der **Karolingerstraße**
- + neue **Verwaltung/ Lehrerbereich**
- + **Forum als Mehrzweckbereich** mit entsprechender Möblierung
- + **Leitsystem** Außen und Innen
- + weiterer **Teamraum** im OG
- + **Bibliothek** im 2. OG Anbau (DG)
- + **Umsetzung** bei **laufendem Betrieb möglich**

Erdgeschoss

Szenario 2

- AURs
- Differenzierung
- Multif. Raum
- Lehrerbereich
- OGS
- Verwaltung
- Mensa
- Bibliothek
- Foyer



1. Obergeschoss

Szenario 2

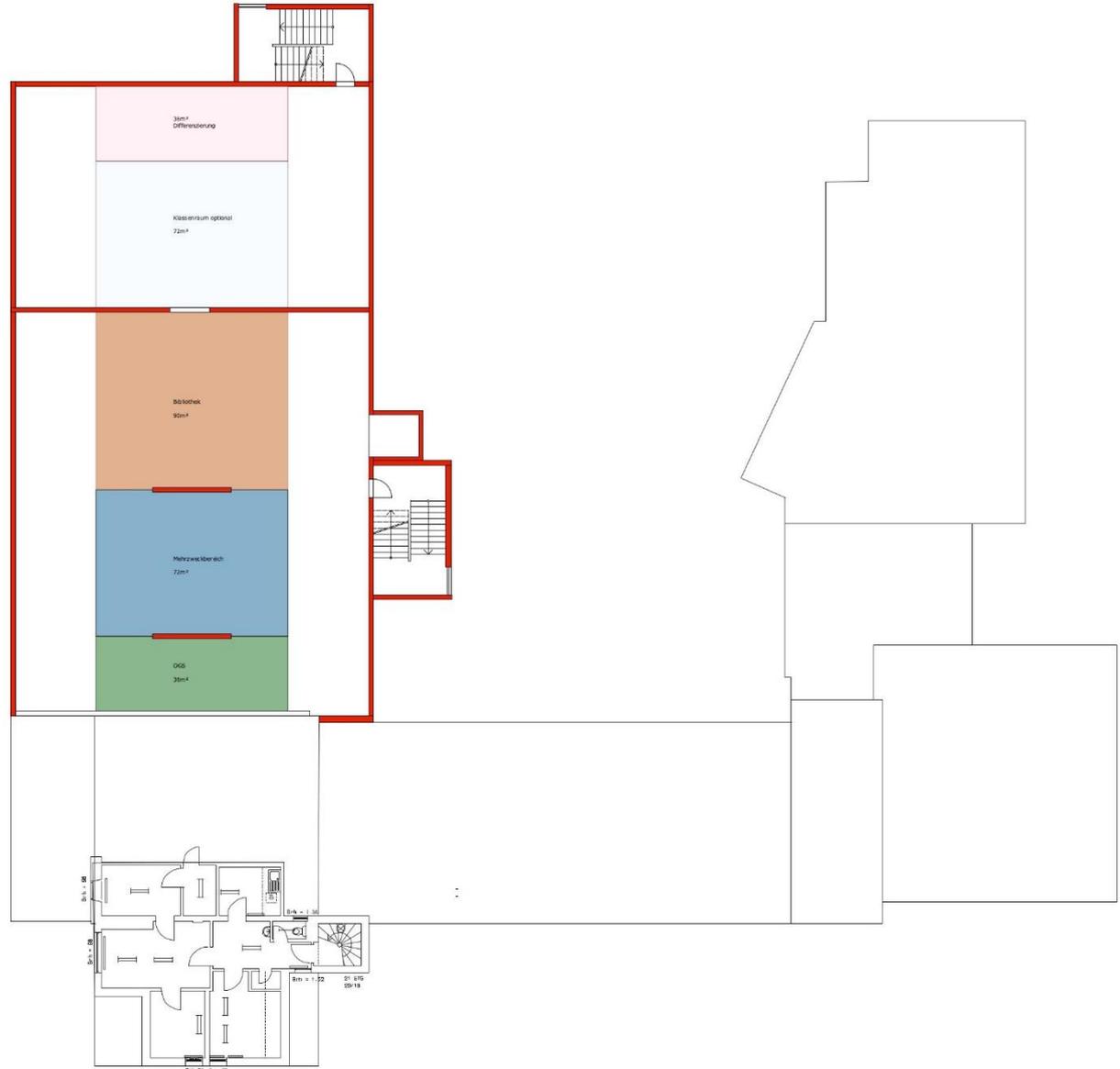
- AURs
- Differenzierung
- Multif. Raum
- Lehrerbereich
- OGS
- Verwaltung
- Mensa
- Bibliothek
- Foyer



2. Obergeschoss

Szenario 2

- AURs
- Differenzierung
- Multif. Raum
- Lehrerbereich
- OGS
- Verwaltung
- Mensa
- Bibliothek
- Foyer



Gebäudeerhalt + Teilabbruch + Erweiterung – Szenario 3



- Kosten Neubau: ca. 7 Mio. €
- Kosten Altbau: 300.000 – 500.000 Mio.€ ohne großflächige Modernisierung
- Abbruch Altbau: ca. 150.000 €

3-Zügigkeit im Anbau + Mensa + Bibliothek + OGS + Foyer

- **Abbruch des ehemaligen Anbaus**
- **Anbau 2-geschossig** mit neuer Mensa + OGS + 4 Clustern + Mehrzweckfläche
- **Alle Klassenräume** im Anbau in Clusterform
- **Lehrerbereich und Verwaltung** im Bestand
- **Sanierung + Umstrukturierung** des restlichen Gebäudes
- **Erweiterung** für Bedarf und Abbruch mit ca. **2680m² BGF-Fläche** gemäß Kölner

Gebäudeerhalt + Teilabbruch + Erweiterung – Szenario 3



3-Zügigkeit im Anbau + Mensa + Bibliothek + OGS + Foyer

- + neue **zukunftsfähige Schule**
- + sehr hoher **pädagogischer Mehrwert**
- + **Entzerrung** der Raumsituation
- + **Forum als Mehrzweckbereich** mit entsprechender Möblierung
- + **Erschließung** von der **Karolingerstraße**
- + **alle Klassenräume als Cluster**
- + **Leitsystem** Außen und Innen
- + **zusätzliche Teamräume** im Cluster
- + **Mehrzweckbereiche** umgeben die Klassenräume – **vielseitige Nutzung**
- + **Multifunktionsräume** vorgesehen
- + **Etagen-WCs** für die Grundschul Kinder
- + **Verwaltung/ Lehrerbereich** im Bestand
- + Teil-Herstellung bei **laufendem Betrieb** in 2 Bauabschnitten möglich

- Kauf Nachbargrundstück
- Abbruchkosten + Entsorgungskosten
- **Umsetzung bei laufendem Betrieb nur bedingt möglich**
- ggf. Interim notwendig

Erdgeschoss

Szenario 3

- AURs
- Differenzierung
- Multif. Raum
- Lehrerbereich
- OGS
- Verwaltung
- Mensa
- Bibliothek
- Foyer



1. Obergeschoss

Szenario 3

- AURs
- Differenzierung
- Multif. Raum
- Lehrerbereich
- OGS
- Verwaltung
- Mensa
- Bibliothek
- Foyer



Handlungsempfehlung

Gebäudeerhalt + Erweiterung – Szenario 2



- Kosten Neubau: ca. 5 Mio. € (KG 200-700)
- Kosten Altbau: 500.000 – 1 Mio.€ ohne großflächige Modernisierung

3-Zügigkeit im Bestand + Anbau Mensa + OGS + 3 Klassenräume + Fahrstuhl

- **Anbau 2 ½ -geschossig** mit neuer Mensa + OGS + 3 Klassenräumen + Bibliothek
- **Geschlossener Übergang** vom Altbau zum Neubau wird zum Foyer
- **Verbindung der Gebäudeteile**
- Verortung **3 Klassenräume** im 1. OG Anbau mit Ergänzungsraum für 1 Klasse zusätzlich in einem Jahrgang
- **Sanierung + Umstrukturierung** des restlichen Gebäudes
- **Erweiterung** für Bedarf mit ca. **1900m² BGF-Fläche** gemäß Kölner Richtlinie



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

gpe projekt

Nördelstiege 2

59872 Meschede

Tel: +49 291 99 41 91 – 0

Web: gpe-projekt.de



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

15.11.2022

Betreff

Entscheidung gem. § 83 Abs. 2 GO NRW;
hier: Kosten im Bereich Hilfen zur Erziehung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stimmt dem Mehraufwand/einer Mehrauszahlung in Höhe von 495.000,- € für den Aufgabenbereich Hilfen zur Erziehung zu und stellt diese Mittel bereit.

29.11.2022 04 - 17 0827/2022 Jugendhilfeausschuss

Stimmen dafür 14 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

06.12.2022 04 - 17 0827/2022 Haupt- und Finanzausschuss

13.12.2022 04 - 17 0827/2022 Rat



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 0827/2022	15.11.2022

Betreff

Entscheidung gem. § 83 Abs. 2 GO NRW;
hier: Kosten im Bereich Hilfen zur Erziehung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	29.11.2022
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stimmt dem Mehraufwand/einer Mehrauszahlung in Höhe von 495.000,- € für den Aufgabenbereich Hilfen zur Erziehung zu und stellt diese Mittel bereit.



Sachdarstellung :

Das Jugendamt Emmerich am Rhein gewährt gem. §§ 27 ff SGB VIII unterschiedliche Hilfen zur Erziehung. Im Rahmen von Quartalsberichten wird sowohl die Entwicklung der Ausgaben als auch der Fallzahlen beobachtet. Bereits seit dem Jahr 2020 steigen die Fallzahlen kontinuierlich. Vom 31.12.21 bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung ist die Gesamtzahl der Fälle von 242 auf 268 Fälle gestiegen. Alleine die Fallzahl ist nicht ausschlaggebend für die Kostensteigerung, sondern auch die Komplexität einzelner Fälle und generell die gestiegenen Kosten bei den Trägern (Personal- und Sachkosten). Man muss also nicht nur die Anzahl der Fälle, sondern auch deren Umfang betrachten.

Die kalkulierten Ansätze werden in diesem Jahr nicht ausreichend sein. Dies sind u.a die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die deutlich in den Familien zu spüren sind. Kostensteigerungen liegen vor allem bei den Sachkonten Heimpflege (53321100), Hilfe für junge Volljährige (53321300) und Eingliederungshilfe (53321400). Alle Jugendlichen, die in diesem Jahr in stationären Hilfen waren (Heimpflege oder Familienpflege) haben einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII gestellt, der auch bewilligt wurde. Die jungen Menschen haben viel verpasst und sind nicht in der Lage ein eigenständiges Leben zu führen. Das Jugendamt Emmerich am Rhein hat immer schon Hilfen für junge Volljährige gewährt, doch niemals so eine hohe Anzahl. Das Sachkonto umfasst sowohl ambulante als auch stationäre Hilfen.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII werden Integrationshilfen länger gewährt, weil die Kinder durch Schulschließungen betroffen waren und die Teilhabebeeinträchtigung im Homeschooling nicht abgebaut werden konnte. Eine Integration im Klassenverband ist nur möglich, wenn die Kinder/ Jugendlichen die Schule tatsächlich besuchen. Durch die Lockdowns wurden Unsicherheiten teilweise noch verstärkt.

Vereinzelt kam es auch zu zusätzlichen Unterbringungen in der Heimpflege gem. § 34 SGB VIII, weil die Entwicklung in der Familie in der Coronapandemie ungünstig war. Hier spielen aber mehr die generell komplexer werdenden Fälle eine Rolle. Die Einrichtungen, die belegt werden, sind sehr kostenintensiv (Einzelfälle mit Tagessätzen über 200,- €).

Hinzukommen die steigenden Zahlen im Bereich der UMAs (unbegleitete minderjährige Ausländer, Sachkonto 53321900). Die Kosten lagen hier in den letzten Jahren sehr niedrig und wurden auch für 2022 nur mit 110.000,- € kalkuliert. Aktuell kommen jedoch wöchentlich neue Zuweisungen. Teilweise werden auch durch die Bundespolizei UMAs aufgegriffen. Der Ansatz ist bereits jetzt überschritten und steigt weiter.

Zu Jahresbeginn waren es drei Fälle und jetzt ist die Zahl bei sieben. Die Quote, die die Stadt Emmerich erfüllen muss, liegt derzeit bei 12 Fällen (Stand 11.11.22).



Folgende Zusatzkosten werden insgesamt erwartet:

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 22	Ansatz neu	Differenz
53321100	Heimpflegeaufwendungen Minderjährige	2.000.000,00 €	2.100.000,00 €	100.000,00 €
53321300	Heimpflegeaufwendungen junge Volljährige	300.000,00 €	500.000,00 €	200.000,00 €
53321400	Hilfen bei seelischer Behinderung	1.000.000,00 €	1.200.000,00 €	200.000,00 €
53321900	Kosten für UMAs	110.000,00 €	220.000,00 €	110.000,00 €
Summe				610.000,00 €

Jedoch gibt es auch Sachkonten, die nicht voll ausgeschöpft werden, so dass nicht der komplette Betrag überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden muss. Bei den übrigen Hilfen kann ein Betrag i.H.v. 115.000,- € eingespart werden, so dass ein Mehrbedarf von 495.000,- € verbleibt.

Die Kosten der UMAs werden durch das Land erstattet. Der Erstattungsbetrag beläuft sich auf die komplette Mehrausgabe i.H.v. 110.000,- €.

Für das kommende Jahr werden die Ausgaben für die UMAs deutlich steigen. Der Betrag wird entsprechend über die Veränderungsliste gemeldet. Die Ausgaben werden in voller Höhe durch das Land erstattet. Der Anstieg der Fallzahlen macht sich vor allem bei der Arbeit des ASD bemerkbar, da die Jugendlichen im Rahmen von Hilfeplangesprächen begleitet werden müssen und ein neuer Fall zu Anfang immer einen höheren Aufwand bedeutet. Dies gilt aber für alle Fälle im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Auch bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe entsteht ein Mehraufwand. Ein Neufall bedeutet auch dort erstmal Mehraufwand. Bei den UMAs kommt noch die Kostenerstattung hinzu.

Die Gemeindeordnung NRW ermöglicht Kommunen überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben. Der für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII notwendige Mehraufwand ist überplanmäßig bereitzustellen. Aufgrund der Entwicklung von Fallzahlen und Kosten und dem Rechtsanspruch auf die Hilfen sind diese Mehrauszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW unabweisbar. Sie bedürfen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn diese überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Es entsteht eine Mehrbelastung für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von maximal 495.000,- €.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **15.11.2022**

Betreff

Erhöhung des jährlichen Zuschusses für die Suchtberatungsstelle des Caritasverbandes Kleve e.V. ab dem Jahr 2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein erhöht den jährlichen Zuschuss für die Suchtberatungsstelle des Caritasverbandes Kleve e.V. ab dem Jahr 2023 auf jährlich 14.061,- €.

29.11.2022 04 - 17 0830/2022 Jugendhilfeausschuss

Stimmen dafür 13 Stimmen dagegen 1 Enthaltungen 0

06.12.2022 04 - 17 0830/2022 Haupt- und Finanzausschuss

13.12.2022 04 - 17 0830/2022 Rat



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 0830/2022	15.11.2022

Betreff

Erhöhung des jährlichen Zuschusses für die Suchtberatungsstelle des Caritasverbandes Kleve e.V. ab dem Jahr 2023

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	29.11.2022
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein erhöht den jährlichen Zuschuss für die Suchtberatungsstelle des Caritasverbandes Kleve e.V. ab dem Jahr 2023 auf jährlich 14.061,- €.



Sachdarstellung :

Der Caritasverband Kleve e.V. betreibt die Suchtberatungsstelle in Emmerich am Rhein. Der Caritasverband ist ein wichtiger Kooperationspartner für die Kinder- und Jugendhilfe für das Emmericher Jugendamt. In vielen Bereichen der Jugendhilfe gibt es sehr gute und enge Kooperationen.

Die Suchtberatungsstelle kann auch von Jugendlichen in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Jugendgerichtshilfe gibt es Kooperationen, wenn es den Jugendlichen durch das Amtsgericht zur Auflage gemacht wird, Beratungen in der Suchtberatungsstelle anzunehmen.

Darüber hinaus ist die Beratungsstelle auch für Eltern wichtig, die eine Suchtproblematik haben. Die Kollegen der Beratungsstelle haben dabei auch die Kinder im Blick und können wichtige Kooperationspartner sein, wenn es um Fragen des Kindeswohls geht.

Mit Beschluss vom 13.03.1990 wurde der Suchtberatungsstelle ein Betrag i.H.v. damals 25.000,- DM als jährlicher Zuschuss bewilligt. Der Betrag wurde seitdem nicht erhöht. Die Caritas stellt nun per Schreiben vom 23.09.22 den Antrag, den Zuschuss auf jährlich 14.061,- € zu erhöhen. Dem Antrag soll entsprochen werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Ausgaben werden durch das Budget 401 / Produkt 1.100.06.03.03 gedeckt.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 17 0830/2022 _ A 1 _ Suchtberatungsstelle - Zuschussantrag Caritas

Caritasverband Kleve e.V., Hoffmannallee 66 - 68, 47533 Kleve

Bürgermeister der Stadt Emmerich
Fachbereich Jugend, Schule und Sport
Jugendamt
46446 Emmerich am Rhein



Vorstand

Caritasverband Kleve e.V.
Hoffmannallee 66 - 68, 47533 Kleve
T 02821 7209-0

Ihre Ansprechpartnerin:

Martina Hoferichter
T 02821 7209-150
F 02821 7209-180
E m.hoferichter@caritas-kleve.de
www.caritas-kleve.de

Kleve, 23.09.2022

Förderung der Suchtberatungsstelle Emmerich im Jahr 2023
Aktenzeichen: 51 39 10

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund der Vereinbarung mit der Stadt Emmerich bitten wir auch für das Jahr 2023 um einen Sachkostenzuschuss zur Finanzierung der Arbeit unserer Suchtberatungsstelle in Emmerich.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Zuschussbetrag seit mehr als 20 Jahren unverändert ist und in Anbetracht der aktuellen Kostensteigerungen beantragen wir eine Erhöhung des Zuschuss um 10 % von bisher 12.783,00 Euro auf nunmehr **14.061,00 Euro**.

Wir bitten Sie um Bewilligung der beantragten Mittel.

Freundliche Grüße

Rainer Borsch
Vorstand



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

10.11.2022

Betreff

ISEK 2025: Verfügungsfonds;
hier: Verlängerung des Förderzeitraums

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Zeitraum für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im innerstädtischen Bereich zu verlängern.

29.11.2022 05 - 17 0812/2022 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 18 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

06.12.2022 05 - 17 0812/2022 Haupt- und Finanzausschuss

13.12.2022 05 - 17 0812/2022 Rat



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0812/2022	10.11.2022

Betreff

ISEK 2025: Verfügungsfonds;
hier: Verlängerung des Förderzeitraums

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	29.11.2022
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Zeitraum für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im innerstädtischen Bereich zu verlängern.



Sachdarstellung :

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 die kommunalen Förderrichtlinien für den Verfügungsfonds beschlossen.

Der Förderzeitraum erstreckt sich gemäß den Förderrichtlinien auf die Jahre 2021 bis einschließlich 2022, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Zuwendungsbescheid für die beantragten Städtebaufördermittel wurde im Oktober 2022 erteilt. Um die zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen zu können, soll der Förderzeitraum zunächst um ein weiteres Jahr verlängert werden, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Im Haushaltsplan 2022 wurden Mittel für den Verfügungsfonds (75.000 Euro jeweils für die Jahre 2022 und 2023) und das Hof- und Fassadenprogramm (125.000 Euro jeweils für die Jahre 2022 und 2023) geplant.

Vor dem Hintergrund, dass die vorgenannten Maßnahmen im Haushaltsjahr 2022 nicht umgesetzt werden, wird der nicht verbrauchte Ansatz aus dem Haushaltsjahr 2022 im Haushaltsjahr 2023 neu eingeplant und die Ansätze damit gebündelt.

Der Ansatz zur Verausgabung beim Verfügungsfonds im Haushaltsjahr 2023 wird sich somit auf 150.000 Euro und der Ansatz beim Hof- und Fassadenprogramm auf 250.000 Euro belaufen.

Gleichzeitig werden die an der Verausgabung gekoppelten Zuwendungen ebenfalls im Haushaltsjahr 2023 nachträglich angesetzt.

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 70 % gewährt und beläuft sich beim Verfügungsfonds auf 105.000 Euro und beim Hof- und Fassadenprogramm auf 175.000 Euro. Die Auszahlung der Städtebaufördermittel erfolgt voraussichtlich im Jahr 2024.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2023 zum Teil vorgesehen. Über die Veränderungsliste zum endgültigen Haushalt sind folgende Veränderungen einzuplanen:

Produkt 1.100.09.01.01, Sachkonto 53180000
Mehraufwand 75.000 Euro, Verfügungsfonds
Mehraufwand 125.000 Euro, Hof- und Fassadenprogramm

Produkt 1.100.09.01.01, Sachkonto 41410000
Mehrertrag 105.500 Euro, Verfügungsfonds
Mehrertrag 175.000 Euro, Hof- und Fassadenprogramm

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-17 0812



Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im innerstädtischen Bereich vom _____

PRÄAMBEL

Die Stadt Emmerich am Rhein richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland einen Verfügungsfonds zur Innestadtaufwertung ein.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung der Emmericher Innenstadt sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden.

1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) und diesen Richtlinien innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gewährt.

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Emmerich am Rhein und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung der Emmericher Innenstadt. Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Förderung besteht dabei nicht.

Der Verfügungsfonds finanziert sich anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50% aus privaten Mitteln und höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert. Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Emmerich am Rhein sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen. Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der jährlich verfügbaren Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Mit dem Verfügungsfonds sollen primär Projekte realisiert werden, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die gesamte Innenstadt erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der Innenstadtakteure untereinander zu verbessern. Die kumulative Förderung einer Maßnahme aus mehreren Förderprogrammen ist unzulässig.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen, wie Beratungsleistungen oder Veranstaltungen, eingesetzt werden.



2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gelten innerhalb des in der Anlage gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches. Die vorgenommene Abgrenzung ist verbindlich.

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt generieren und einen Bezug zu den Zielsetzungen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) von 2017 aufweisen.

FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

- Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt als Handels-, Veranstaltungs- und Marktstandort,
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Handelsfunktionen in der Innenstadt,
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes,
- Maßnahmen zur Imagebildung der Innenstadt als zentraler Stadtraum Emmerich am Rhein,
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualitäten der Innenstadt,
- Maßnahmen zur Aufwertung der Innenstadt als Wohnort,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Erlebbarkeit des Wassers,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Maßnahmen zur Stärkung der Nahmobilität.
- Investitionsvorbereitende Veranstaltungen in der Innenstadt

NICHT FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden
- Pflichtaufgaben der Kommune
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragsstellers
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Unbefristete Maßnahmen

4. FÖRDERBEDINGUNGEN

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure.
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Emmericher Innenstadt.



- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung innerhalb des Stadtumbaugebietes.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl die zweckentsprechende Nutzung als auch die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.

5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die vom Gremium als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinien. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. Der Zuschuss ist in der Regel auf eine Höchstsumme von 50.000,00 € begrenzt. Die Bagatellgrenze liegt bei 500,00 € Gesamtkosten.

6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Schriftliche Anträge nimmt das Citymanagement entgegen. Es ist das Antragsformular der Stadt Emmerich am Rhein zu verwenden.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG

- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme
- Dauer und Zeitraum der geplanten Maßnahme
- Vorlage zweier vergleichbarer Kostangebote bei Maßnahmen über 5.000 €
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der Ko-Finanzierung
- Angaben zum Antragssteller (Name | Adresse | Kontaktdaten)

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden. Nach Erteilung des Förderbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.



Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen im Original nachzuweisen.

Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

Auf Nachweis entsprechender Rechnungs- oder Zahlungsbelege können bereits vor Projektabschluss Auszahlungen erfolgen, wenn eine erfolgreiche Projektdurchführung ansonsten gefährdet wäre.

7. ENTSCHEIDUNGSGREMIUM

Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet ein Gremium im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds. Die Tagungen des Entscheidungsgremiums sollen in einem vierteljährlichen Rhythmus beziehungsweise nach Bedarf stattfinden, bei denen über die Mittelfreigabe in nichtöffentlicher Sitzung entschieden wird. Die Bewilligung einer Maßnahme erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Gremiums.

Das Entscheidungsgremium stellt einen Querschnitt der Emmericher Gesellschaft und Interessensgruppen der Innenstadt dar. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Das Entscheidungsgremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des ISEKs der Innenstadt Emmerich am Rhein.

Das Gremium wird gebildet aus den im Rat vertretenen Fraktionen (6 Mitglieder), 2 Mitglieder der Verwaltung, 1 Citymanagement, 1 Wirtschaftsförderung, 2 Mitglieder der Emmericher Werbegemeinschaft (EWG) und jeweils ein Vertreter der Sparkasse Rhein-Maas und der Volksbank Emmerich-Rees. (Insgesamt 14 Mitglieder)

8. INKRAFTTRETEN

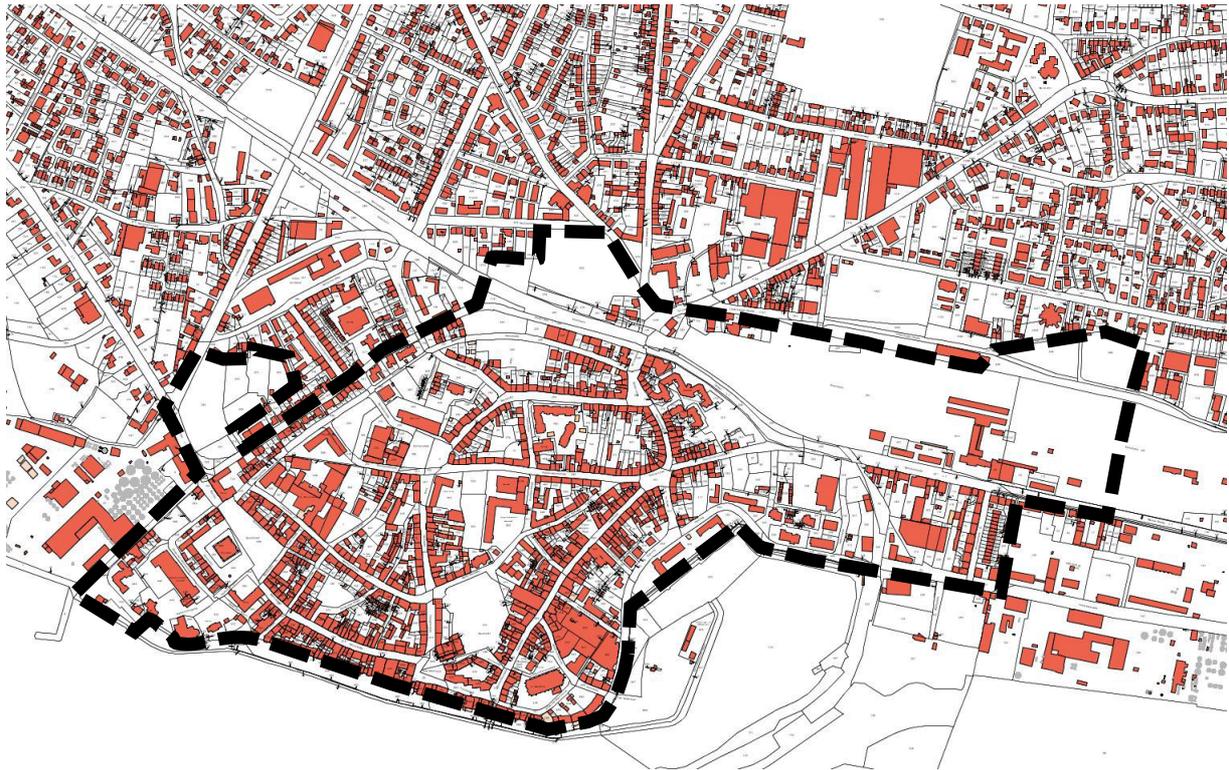
Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Förderzeitraum erstreckt sich dabei auf die Jahre 2021 bis einschließlich 2023, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.



ANLAGE

(Räumlicher Geltungsbereich)

Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im innerstädtischen Bereich.





		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0857/2022	22.11.2022

Betreff

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen;
hier: Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein als
Voraussetzung zur Förderung der Anliegerbeiträge gem. der Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei
Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie
Straßenausbaubeiträge)

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt das Straßen- und Wegekonzept (2023)
der Stadt Emmerich am Rhein.



Sachdarstellung :

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Gem. Nr. 4.5 der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge des Landes NRW können nur nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 17 0857/2022 _ A 1 _ Straßen - und Wegekonzept 2023

Straßen- und Wegekonzept

der Stadt Emmerich am Rhein

2023

Stand 21.11.2022

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Industriestraße	Blücherstraße bis Van- Gimborn-Str.	Wiederherstellung als öffentliche Verkehrsfläche	2023
2	Deichstraße	Dornick bis An der Schleuse	Fuß- und Radweg Deichkrone	2023-2024
3	Netterdensche Straße	L90/Kl.- Netterden bis AS A3	Radweg	2023-2024
4	Am Löwentor		BÜ-Beseitigung	2023-2025
5	Kleiner Löwe		Umgestaltung	2024-2026
6	Geistmarkt		Umgestaltung	2024-2026
7	Lange Straße		Ausbau im Zuge der Deichsanierung	2024
8	Kleiner Wall		Umbau Parkplatz	2024

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Abteistraße		Grundhafte Erneuerung KAG	2022-2023
2	Martinusstraße		Grundhafte Erneuerung KAG	2022-2023
3	Nierenbergerstraße / Duisburger Straße	Wassenbergstr. bis Weseler Str.	Grundhafte Erneuerung KAG	2021-2024
4	Kastanienweg	Eikelnbergerweg bis Akazienweg	Grundhafte Erneuerung KAG	2023
5	Eikelnberger Weg	T2 Kastanienweg bis Frankenstraße	Grundhafte Erneuerung KAG	2023
6	Eltener Straße	Ingenkampstraße bis Bahnübergang an der Ortsausfahrt	Verbesserung der Straßenbeleuchtung der Ortsdurchfahrt, KAG	2023
7	Gasthausdurchgang		Grundhafte Erneuerung KAG	2023
8	Akazienweg		Grundhafte Erneuerung KAG, teilw. BauGB	2023-2024
9	Parkring		Grundhafte Erneuerung KAG	2024
10	Ahornweg		Grundhafte Erneuerung teilw. KAG, teilw. BauGB	2024-2025
11	Buchenweg		Grundhafte Erneuerung teilw. KAG, teilw. BauGB	2024-2025
12	Georgstraße	Teil 2 von Kirche - An der Laak	Grundhafte Erneuerung KAG	2024-2025
13	Netterdensche Str.	Reekscher Weg - HansasträÙe	Grundhafte Erneuerung teilw. KAG, teilw. BauGB	2024
14	Mittelstraße		Grundhafte Erneuerung teilw. KAG, teilw. BauGB	2024-2025
15	Siedlungsstraße		Grundhafte Erneuerung teilw. KAG, teilw. BauGB	2024-2025

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
16	Waldweg		Grundhafte Erneuerung teilw. KAG, teilw. BauGB	2024- 2025
17	Germaniastraße		Grundhafte Erneuerung teilw. KAG, teilw. BauGB	2024- 2025
18	Hendrikstraße		Grundhafte Erneuerung teilw. KAG, teilw. BauGB	2024- 2025
19	Eltener Straße	HsNr. 36 bis 62	Grundhafte Erneuerung KAG	2025
20	Jurgenstraße		Grundhafte Erneuerung KAG	2025
21	Van-den-Berg-Straße		Grundhafte Erneuerung KAG	2025
22	Blackweg		Grundhafte Erneuerung teilw. KAG, teilw. BauGB	2026
23	Fackeldeystraße		Grundhafte Erneuerung, KAG, Außenbereich	Spätere Jahre
24	Blinder Weg	Einschließlich eines Teils Löwenbergerstraße	Grundhafte Erneuerung KAG	Spätere Jahre
25	Hohe Sorge	Hegiusstraße bis Sternstraße	Grundhafte Erneuerung KAG	Spätere Jahre
26	Tackenweide	Teil 1 von Dechant- Sprüngken-Str. bis Durlingerstraße	Grundhafte Erneuerung KAG	Spätere Jahre
27	Kämpchenstraße	Teil 1 Borgheeser Weg – In der Laar	Grundhafte Erneuerung KAG	Spätere Jahre
28	Am Portenhövel		Grundhafte Erneuerung KAG	Spätere Jahre
29	Stettiner Straße		Grundhafte Erneuerung KAG	Spätere Jahre



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	06 - 17 0861/2022	22.11.2022

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	06.12.2022
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein - "Emmericher Sicherheits- und Ordnungsverordnung" (ESOV)



Sachdarstellung :

Die Ordnungsbehörden können gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Verordnungen erlassen.

Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung auf Straßen, Plätzen und in Anlagen sowie zur Unterbindung nicht mehr gemeinverträglichen Verhaltens haben nahezu alle deutschen Städte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In der Verordnung werden für den Gemeingebrauch öffentlicher Flächen klare Verhaltensregeln geschaffen. Gleichzeitig werden gemäß § 33 Abs. 1 OBG vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten definiert, die mit Geldbuße geahndet werden können.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein wurde durch Beschluss des Rates vom 23. Februar 2021 erlassen. Die Laufzeit der Verordnung endet am 31. Dezember 2022.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung wurde zuletzt nur durch redaktionelle Anpassungen abgeändert. Eine umfassende Prüfung und Bearbeitung des Inhalts der Verordnung sollte im Rahmen der befristeten Gültigkeit durchgeführt werden. Aufgrund des Ausfalls auf der Leitungsebene des Fachbereiches und dem damit, sowie anderweitig entstandenen Mehraufwand, sowie der Vielzahl der Aufgaben des Fachbereichs anlässlich der Pandemie konnte dies nicht erfolgen.

Seit 1. Oktober 2022 ist die Stelle der Fachbereichsleitung neu besetzt. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs der Ordnungsbehördlichen Verordnung eine umfassende Prüfung zeitlich noch nicht durchführbar gewesen.

Mit dieser Vorlage ist eine Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zunächst nur unter dem Gesichtspunkt notwendiger Änderungen zur Konkretisierung und hinreichenden Bestimmung der Vorschriften vorgesehen. Änderungen der Verordnung wurden in der in der Anlage beiliegenden Neufassung farblich markiert.

Es erfolgten notwendige Anpassungen, die im Rahmen der praktischen Arbeit im Außendienst festgestellt wurden (z.B. Hinzufügung des § 2 Abs. 1 Nr. 6 "Spucken auf öffentliche Verkehrsflächen" oder § 3 Abs. 2 Nr. 9 "Graslandfeuerindex"), sowie Anpassungen, die bestimmte Tatbestände konkretisieren und diese hinreichend bestimmen.

Im Rahmen der Erfahrungswerte, die der neu geschaffene Kommunale Ordnungsdienst bei der Überprüfung der Einhaltung dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erlangt, wird die Verwaltung die Verordnung weiterhin stetig überarbeiten, sowie im Rahmen der Laufzeit eine umfassende Prüfung der Vorschriften durchführen.

Vor diesem Hintergrund wird die Gültigkeit der Ordnungsbehördlichen Verordnung bis zum 31.12.2024 befristet.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

06 - 17 0861/2022 _ A 1 _ aktuelle Fassung - Ordnungsbehördliche VO

06 - 17 0861/2022 _ A 2 _ Entwurf Satzungstext - Ordnungsbehördliche VO



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund des § 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz (OBG)), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 23. Februar 2021 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Begriffsbestimmung

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Parkflächen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe, sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, öffentliche Toilettenanlagen, Fernsprecheinrichtungen, Wartehäuschen an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Ruhebänke, Tische, Abfallbehälter
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtung, sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtenlagen.



05 Sicherheit und Ordnung
32 - 2 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Fachbereich 6 - Bürgerservice und Ordnung

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
Hierzu zählen insbesondere:
1. aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;
 2. Anpöbeln;
 3. störender Alkoholgenuss;
 4. Verrichtung der Notdurft.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Die vorübergehende Nutzungseinschränkung von Anlagen durch entsprechende Hinweistafeln ist zu beachten.
- (2) Es ist untersagt,
1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abubrechen, umzuknicken oder in einer anderen Weise zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;



05 Sicherheit und Ordnung
32 - 2 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Fachbereich 6 - Bürgerservice und Ordnung

4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Material zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, sowie das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigung, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen ausüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (im Sinne von § 34 Bundesbaugesetz) sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW (LHundG).
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachte Verunreinigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Stadtauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.





05 Sicherheit und Ordnung
32 - 2 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Fachbereich 6 - Bürgerservice und Ordnung

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien, sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/ basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.





05 Sicherheit und Ordnung
32 - 2 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Fachbereich 6 - Bürgerservice und Ordnung

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr nicht erschwert wird und somit § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht anwendbar ist.

§ 6

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, sodass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitgestellten Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 und 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung der öffentliche Verkehr nicht erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.





05 Sicherheit und Ordnung
32 - 2 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Fachbereich 6 - Bürgerservice und Ordnung

- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn diese dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 8 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen und das Trinken von Alkohol auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 9 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer / von der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück gemäß § 126 Abs. 3 BauGB in der jeweils geltenden Fassung zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang etwa in Höhe der Oberkante der Haustür deutlich sichtbar anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, muss die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Stelle, angebracht werden. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist die Hausnummer zunächst rechts vom Einzug des Grundstückes an der Grundstückseinfriedung oder in einer anderen geeigneten Weise deutlich sichtbar anzubringen.





05 Sicherheit und Ordnung
32 - 2 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Fachbereich 6 - Bürgerservice und Ordnung

- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, sonstige dringliche Berechtigte, Nießbraucher/-innen und Besitzer/-innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder in anderer Weise an den Gebäuden angebracht, verändert oder verbessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11

Erlaubnisse und Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.



05 Sicherheit und Ordnung
32 - 2 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Fachbereich 6 - Bürgerservice und Ordnung

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 2 dieser Verordnung,
2. die Bestimmungen zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 dieser Verordnung,
3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 4 dieser Verordnung,
4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 dieser Verordnung,
5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 6 dieser Verordnung,
6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 dieser Verordnung,
7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gemäß § 8 dieser Verordnung,
8. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 9 dieser Verordnung,
9. die Duldungspflicht gemäß § 10 dieser Verordnung

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), geahndet werden, soweit sie nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 13 Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2022.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – **Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen vom 30.06.2020 (GV. NW.S. 456a)** wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom ... folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Begriffsbestimmung

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Parkflächen, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, öffentliche Toilettenanlagen, Fernsprecheinrichtungen, Wartehäuschen an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Ruhebänke, Tische, Abfallbehälter;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Hierzu zählen insbesondere:

1. aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;
2. Anpöbeln
3. **Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum oder anderen Rauschmitteln**
4. Verrichtung der Notdurft
5. **Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche**

6. Spucken auf öffentliche Verkehrsflächen

Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Die vorübergehende Nutzungseinschränkung von Anlagen durch entsprechende Hinweistafeln ist zu beachten.

(2) Es ist **insbesondere** untersagt,

1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder in einer anderen Weise zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten, **sowie auf Verkehrsflächen und Anlagen stehende Wohnwagen, Wohnmobile, Kraftfahrzeuge oder Anhänger als Unterkunft zu nutzen**;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Material zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigung, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
9. **auf öffentlichen Flächen und in Anlagen bei einem Graslandfeuerindex (GLFI – Deutscher Wetterdienst) von 4 (hohe Gefahr) oder 5 (sehr hohe Gefahr) zu grillen.**

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Tiere

(1) Entsprechend § 2 Absatz 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 sind Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. auf den Straßen Rheinpromenade, Steinstraße, Alter Markt, Neumarkt und Kaßstraße sowie anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt oder freilaufen lässt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen noch Tiere gefährden oder belästigen, noch Sachen, insbesondere Gehwege, Plätze und Blumenanlagen, beschmutzen oder beschädigen können.

(3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachte Verunreinigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind blinde Personen sowie hochgradig Sehbehinderte, die ausgebildete Blindenhunde mit sich führen.

(4) Wildlebende Katzen, Stadttauben, wildlebende Vögel und Wasservögel dürfen nicht gefüttert werden.

§ 5 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6 Abfallbehälter / Sammelbehälter

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

(3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, sodass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn diese dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8 Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Das Rauchen, das Trinken von Alkohol **und der Konsum von Rauschmitteln** auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 9 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer / von der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang etwa in Höhe der Oberkante der Haustür deutlich sichtbar anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, muss die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegende Stelle, angebracht werden. Ist ein Vorgarten vorhanden, **der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.**

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10 Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/-innen und Besitzer/-innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder in anderer Weise an den Gebäuden angebracht, verändert oder verbessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11 Erlaubnisse und Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 2 dieser Verordnung,
2. die Bestimmungen zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 dieser Verordnung,
3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 4 der Verordnung,
4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 dieser Verordnung,
5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 6 dieser Verordnung,
6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 dieser Verordnung,
7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gemäß § 8 dieser Verordnung,
8. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 9 dieser Verordnung,
9. die Duldungspflicht gemäß § 10 dieser Verordnung verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07.07.1986 geahndet werden, soweit sie nicht Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 13 Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat Gültigkeit bis zum **31.12.2024**

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein vom **23.02.2021** außer Kraft.



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	06 - 17 0868/2022	29.11.2022

Betreff

Erwerb eines mobilen Stromerzeugers zwecks Sicherstellung der Stromversorgung des Feuerwehrgerätehauses Pastor-Breuer-Straße;
hier: Entscheidung gem. § 83 Abs. 2 GO NRW

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stimmt einem Mehraufwand / einer Mehrauszahlung in Höhe von 105.000,00 € zwecks Beschaffung eines mobilen Stromerzeugers zu und stellt diese Mittel bereit.



Sachdarstellung :

Mit dem so genannten Sensibilisierungserlass vom 29.07.2022 hat das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen die Kommunen aufgefordert, Vorsorgemaßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer Handlungsfähigkeit insbesondere bei einem Szenario einer Gasmangellage mit Auswirkungen wie begleitenden Stromausfällen mit mindestens bis zu 72 Stunden zu treffen.

Im Falle des Eintritts eines solchen Szenarios ist es zwingend erforderlich, den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses an der Pastor-Breuer-Straße aufrecht zu erhalten. Es liegen die technischen Voraussetzungen zum Betrieb des Gebäudes durch einen Stromerzeuger vor; derzeit hat die Stadt Emmerich a.Rh. einen solchen allerdings nicht in ihrem Eigentum.

Ein kurzfristig durchgeführter Test mittels eines probenhalber zur Verfügung gestellten mobilen Stromerzeugers hat auch in der Praxis gezeigt, dass eine vollumfängliche Versorgung des Gebäudes möglich ist und damit auch die Einsatzfähigkeit des Löschzugs Stadt im Ernstfall gewährleistet werden kann.

Bei der Ermittlung des notwendigen Bedarfs sowie der Dimensionierung und Ausstattung des Stromerzeugers ist im Sinne der Sicherstellung des Bevölkerungsschutzes nicht nur das zuvor benannte Szenario betrachtet worden. Vielmehr soll die Stadt Emmerich a.Rh. in die Lage versetzt werden, das das Gerät auch in anderen Fallgestaltungen, u.a.. zur Sicherstellung der Versorgung anderer städtischer Gebäude, aber auch bei Einsätzen der Feuerwehr jeglicher Art anwenden zu können. Besagte Mobilität wird durch die Montage des Geräts auf einem Fahrzeuggestell gewährleistet, so dass dieses im gesamten Stadtgebiet zur Anwendung gelangen kann. Der an den Stromerzeuger angebrachte Lichtmast ermöglicht im übrigen der Feuerwehr bei einem mobilen Einsatz optimierte Ausleuchtungsmöglichkeiten von Einsatzstellen. Die mehrfache Nutzbarkeit des Geräts trägt daher nicht nur zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stadt Emmerich am Rhein im Falle eines länger andauernden Stromausfalls bei, sondern stellt auch eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit der hiesigen Feuerwehr im Einsatzfall und damit des abwehrenden Brandschutzes dar. Beispielhaft seien hier Einsätze zu Nachtzeiten oder bei schlechten Sichtverhältnissen allgemein zu nennen.

Geräte vergleichbarer Art sind bereits in anderen Kommunen des Kreis Kleve vorhanden; von deren Funktionstüchtigkeit konnten sich die Bediensteten der hiesigen Feuerwehr bereits überzeugen.

Angesichts der Dringlichkeit, die Handlungsfähigkeit der Stadt Emmerich a.Rh. dauerhaft und ständig aufrecht zu erhalten, soll die Beschaffung des mobilen Stromerzeugers, dessen Lieferzeiten sich in Anbetracht der Nachfrage derzeit auf mehrere Monate belaufen, unverzüglich erfolgen.



Die Kosten eines solchen Gerätes belaufen sich entsprechend des derzeit vorliegenden Angebots auf einen Gesamtbetrag von ca. 105.000 €. Sonstige Angebote lassen sich aufgrund der derzeitigen Lage nicht einholen. Unter anderem hat ein Anbieter sein bereits zugesagtes Angebot in Anbetracht seiner eigenen Auftragslage wieder zurückgezogen. Angesichts der zuvor geschilderten Dringlichkeit sowie der derzeit nicht vorhandenen Alternative zu Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Stadt Emmerich a.Rh. wurde in Abstimmung mit der hiesigen Vergabestelle in vergaberechtlicher Hinsicht eine Abwägungsentscheidung zu Gunsten der Dringlichkeit getroffen, d.h. mit der Entscheidung des Rates über die Freigabe der Mittel geht die Entscheidung über die Vergabe des Auftrages zum Erwerb des Stromerzeugers einher.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Es entsteht eine Mehrbelastung für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von maximal 105.000,- €.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

24.10.2022

Betreff

Änderung der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein";
hier: 2. Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt

1. die als Anlage 1 beigefügte 2. Nachtragssatzung der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein“.

16.11.2022 41 - 17 0782/2022 Kulturausschuss

Stimmen dafür 16 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

13.12.2022 41 - 17 0782/2022 Rat



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	41 - 17 0782/2022	24.10.2022

Betreff

Änderung der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein";
hier: 2. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Kulturausschuss	16.11.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt

1. die als Anlage 1 beigefügte 2. Nachtragssatzung der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein“.



Sachdarstellung :

Gem. § 16 Abs. 3 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein unterliegt der Jahresabschluss der Prüfungspflicht durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW. In den Zeiträumen, in denen eine Befreiung von der Prüfungspflicht durch die Gemeindeprüfungsanstalt gilt, wird der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt geprüft. Der Prüfungsbericht ist dem Kulturausschuss zuzuleiten.

Am 01.01.2019 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten, wodurch sich u. a. für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen relevante Änderungen der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) ergeben haben.

Mit der Aufhebung des § 106 GO NRW entfällt der bisherige Grundsatz, dass Eigenbetriebe von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpa NRW) zu prüfen sind; die bislang erforderlichen Abstimmungen mit der gpa NRW im Hinblick auf die Beauftragung eines anderen Wirtschaftsprüfers erübrigen sich.

Gem. § 103 Abs. 2 GO NRW kann die Betriebsleitung mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen. Wird die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt, so kann abweichend dazu auch die örtliche Rechnungsprüfung mit der Prüfung nach § 103 Abs. 1 GO NRW beauftragt werden.

Der Wegfall des § 106 GO NRW die Neufassung des § 103 GO NRW und die Beendigung der damit verbundenen Übergangsregelung bedingt auch eine Satzungsänderung; es gilt den § 16 Abs. 3 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein entsprechend anzupassen.

Als Anlage 1 dieser Vorlage ist die 2. Nachtragssatzung der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kultur Künste Kontakte der Stadt Emmerich am Rhein beigefügt, die am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten soll.

Anmerkung:

Erst für Jahresabschlussprüfungen für die Wirtschaftsjahre, die am 01.01.2021 und später enden, kommt die neue Regelung zum Tragen.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 5.

Andrea Joosten
stellv. Betriebsleiterin

Anlage/n:
41 - 17 0782/2022 _ A 1 _ Betriebssatzung KKK

**2. Nachtragssatzung vom _____ zur Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen
Einrichtung „Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein“**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f, 107 Abs. 2 Satz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S.490) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein – Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am _____ folgende 2. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein“ vom 21.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht

§ 16 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

Die Betriebsleitung beauftragt mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung des Kulturausschusses.

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt am * _____ in Kraft.

* am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Beschlusslauf

TOP _____
Datum**Verwaltungsvorlage****öffentlich****24.10.2022**Betreff

Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schlösschen Borghees;
hier: 1. Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt

1. die als Anlage 1 beigefügte 1.Nachtragssatzung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schlösschen Borghees.

16.11.2022 41 - 17 0783/2022 Kulturausschuss

Stimmen dafür 16 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

13.12.2022 41 - 17 0783/2022 Rat



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	41 - 17 0783/2022	24.10.2022

Betreff

Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schlösschen Borghees;
hier: 1. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Kulturausschuss	16.11.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt

1. die als Anlage 1 beigefügte 1.Nachtragssatzung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schlösschen Borghees.



Sachdarstellung :

Ergänzung zum Abschnitt **Nutzungsentgelte**

Mit dem § 2b UStG wurde eine neue umsatzsteuerliche Regelung zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) eingeführt. Damit hat der Bundesgesetzgeber das Umsatzsteuerrecht an die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der Europäischen Union angepasst. Nach dieser Richtlinie ist der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität im nationalen Umsatzsteuerrecht zu beachten. Diese Maxime verlangt eine neutrale Besteuerung und damit Wettbewerbsgleichheit zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen.

Die Stadt Emmerich am Rhein hat von der Option für die Weiterführung des bisherigen Rechts bis zum 31.12.2022 Gebrauch gemacht. Eine Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechtes muss damit erst zum 01.01.2023 erfolgen.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, in der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schlösschen Borghees folgenden Passus aufzunehmen, der es ermöglicht, die Umsatzsteuer zu erheben:

”Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zu den in der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schlösschen Borghees festgesetzten Nutzungsentgelte die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.”

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 5.

Andrea Joosten
stellv. Betriebsleiterin

Anlage/n:
41 - 17 0783/2022 _ A 1 _ Nutzungs- und Entgeltordnung Schlösschen Borghees

**1. Nachtragssatzung vom _____ zur Nutzungs- und Entgeltordnung
für das Schlösschen Borghees“**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f, 107 Abs. 2 Satz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S.490) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein – Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Nachtragssatzung zur Entgelt- und Nutzungsordnung für das Schlösschen Borghees“ vom 22.07.2021 beschlossen:

Artikel 1

Nutzungsentgelte

Im Absatz Nutzungsentgelte wird folgende Ergänzung eingefügt:

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zu den in der in der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schlösschen Borghees festgesetzten Nutzungsentgelte die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt am * _____ in Kraft.

* am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

24.10.2022

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplans der Einrichtung "Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein" vom 01.01.2023 - 31.12.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den anliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein.

16.11.2022 41 - 17 0784/2022 Kulturausschuss

Stimmen dafür 16 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

13.12.2022 41 - 17 0784/2022 Rat



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	41 - 17 0784/2022	24.10.2022

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplans der Einrichtung "Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein" vom 01.01.2023 - 31.12.2023

Beratungsfolge

Kulturausschuss	16.11.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den anliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein.



Sachdarstellung :

Gem. § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) hat der Eigenbetrieb einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögenplan und der Stellenübersicht.

Der Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein für das Jahr 2023 ist ausgeglichen.

Ausführliche Informationen zum Wirtschaftsplan können den Seiten 3 - 7, des als Anlage beigefügten Wirtschaftsplanes entnommen werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 5.

Andrea Joosten
stellv. Betriebsleiterin

Anlage/n:
41 - 17 0784/2022 _ A 1 _ Wirtschaftsplan 2023



Wirtschaftsplan

**der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
Kultur - Künste - Kontakte - Emmerich am Rhein**

für das Kalenderjahr 2023



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. VORBEMERKUNGEN	3 - 7
II. ERFOLGSPLAN	
A) ERFOLGSPLAN NACH BEREICHEN	
1. Erfolgsplan gesamt	8
2. Theater und. allg. Kultur	9
3. Stadtbücherei	10
B) ERLÄUTERUNGEN ZUM ERFOLGSPLAN	
1. Umsatzerlöse	11
2. Sonstige betriebliche Erträge	12
3. Material / Fremdaufwand	13
4. Sonstige betriebl. Aufwendungen	14
III. INVESTITIONSPLAN	
A. Vermögensplan	15
B. Finanzplan	15
IV. PERSONALPLANUNG	
A. Stellenplan	16

Wirtschaftsplan Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein

I. Vorbemerkungen

Mit Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 03.05.1994 wird der Kulturbereich seit dem 01. Januar 1994 gem. § 107 Abs. 2 GO NRW als Sondervermögen (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) entsprechend der Vorschriften über die Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) geführt.

Zwecke des Kulturbetriebs sind die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Emmerich am Rhein. Das Interesse der Jugend soll durch spezielle Veranstaltungen gefördert werden.

Zu dem Aufgabenbereich des Kulturbetriebes zählen das Theater, das Veranstaltungswesen, die Stadtbücherei, Museen sowie die Aufgaben der Volkshochschule und sonstige kulturelle Angelegenheiten.

Die Form des Wirtschaftsplanes richtet sich nach §§ 14 ff. der EigVO NRW. Bestandteil des Wirtschaftsplanes im Einzelnen sind:

- der Erfolgsplan (§ 15 EigVO)
- der Vermögensplan (§16 EigVO)
- der Stellenplan (§17 EigVO)

Der Wirtschaftsplan ist öffentlich und somit für jedermann zugänglich.

Der Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein wird in die Bereiche Theater / allgemeine Kultur und Stadtbücherei unterteilt.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 ist ausgeglichen

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KKK soll für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Emmerich am Rhein ein kulturelles Angebot zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen und erhalten. Aufgabenbedingt erwirtschaftet KKK Verluste. Der Eigenbetrieb Kultur Künste Kontakte ist dauerdefizitär und grundsätzlich nur durch Zuschüsse finanzierbar.

In den letzten beiden Jahren wurden mögliche Gelder aus Unterstützungsprogrammen des Bundes und des Landes NRW zum Ausgleich von Einnahmeverlusten und Kostenerhöhungen infolge der Corona-Pandemie von Seiten der Betriebsleitung beantragt. Ob es ähnliche Programme zur finanziellen Stärkung der Gastspieltheater auch 2023 geben wird, ist fraglich. Sollten Förderprogramme wieder aufgelegt werden, bemühen wir uns um entsprechende Gelder.

Derzeit sind die Besucher*innenzahlen noch nicht mit denjenigen vor der Pandemie zu vergleichen. Das Stadttheater in Emmerich am Rhein war 2022 durchschnittlich zu 67 % ausgelastet. Vergleicht man dies mit dem Bundesdurchschnitt ist die Zahl fast doppelt so hoch. Sie reicht aber nicht für eine ausgeglichene Finanzierung des Angebotes. So müssen wir auch 2023 mit finanziellen Risiken leben - sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Erlös-Seite.

Die anstehenden Tarifverhandlungen deuten auf eine Erhöhung der Personalkosten in nicht unerheblicher Höhe hin. Zudem bleibt abzuwarten, zu welchem Termin die vakante Betriebsleiterstelle besetzt wird. Eine Besetzung der Stelle zum 01.04.2023 wurde in den berechneten Personalkosten berücksichtigt.

Wie hoch die Energiekosten sein werden, kann man aufgrund der Energiekrise momentan auch nur schätzen. Hierbei wurde eine Erhöhung der Stromkosten um 120 %, der Heizkosten um 150% berechnet.

Im Winter ist es auch möglich, dass die Coronakrise erneut einen erhöhten Personalaufwand fordert, weil Einlasskontrollen wiedereingeführt und Hygienestandards eingehalten werden müssen. Weiterhin führen die derzeitigen Krisen zu einer solchen Verunsicherung der Theaterbesucher*innen, dass sich die Zahl der Abonnent*innen im Theater im Vergleich von 2021 zu 2022 um weitere rd. 8 % verringert hat. Sonderveranstaltungen, die im Rahmen einer Theatervermietung geplant sind, werden mangels ausreichenden Kartenverkaufs oder wegen einer Erkrankung im Gastspielteam abgesagt. Gleichzeitig bedarf es eines attraktiven Abonnement-Angebotes für die Saison 2023/2024, um die Zahlen stabilisieren zu können. Schließlich kann der Eigenbetrieb auf Besucher*innen sowohl aus Emmerich als auch aus der Region und überregional verweisen, die es zu erhalten bzw. auch neu zu gewinnen gilt. Für die hiesige Wirtschaft zählt das kulturelle Angebot als einer der „weichen Standortfaktoren“ für die Mitarbeiter*innengewinnung und bildet einen Teil des positiven Standortimages für Emmerich am Rhein.

Das kulturelle Angebot wird den Interessen der Besucher*innen - soweit möglich - angepasst. Hierbei ist festzustellen, dass sich die Kosten für Gastspiele einschl. der Nebenkosten in Folge von Corona und des Ukraine-Krieges erhöht haben. Gerade die Kosten für die Bühnenarbeiten und Technik sind drastisch gestiegen. Zur Ergänzung des kulturellen Angebotes wird das Theater für Sondervorstellungen vermietet. So können u. a. auch neuartige Veranstaltungen mit einem erhöhten Erlösrisko das Theaterangebot ergänzen und belasten nicht das Budget der Kulturbetriebe.

Die Veranstaltungen werden verstärkt regional und überregional beworben und Aktionen in verschiedenster Form durchgeführt.

Im November 2023 wird das Gebäude des Stadttheaters 55 Jahre alt. Das möchten wir feiern und mit besonderen Aktionen gestalten. Das Jubiläum soll zugleich eine Werbung für den Theaterbesuch sein.

Daneben möchten wir 2023 auch wieder kleinere Veranstaltungen im Schlässchen Borghees und / oder anderen Kultureinrichtungen der Stadt anbieten.

Weiterhin wird der Medienbestand der Stadtbücherei im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten stets aktuell gehalten. Die Stadtbücherei orientiert ihr Programm an den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030. 2023 soll der Medienbestand kontinuierlich erweitert und um neue Angebote angereichert werden. Die Zusammenarbeit mit der VHS wird vor allem im Bereich der Saatgutbibliothek verstärkt werden.

Um den Jugendlichen einen attraktiven Ort bieten zu können, soll die Jugendbücherei umgestaltet werden. Die Zusammenarbeit mit den Schulen, die auch das grenzübergreifende Projekt LIMAM umfasst, soll fortgeführt werden. Im Rahmen des Projekts, das vom Integrationsamt des Kreises Kleve koordiniert wird, erhalten Schulen und KITAs in Emmerich am Rhein, Kleve und Elst (NL) pädagogische Materialien für die Unterrichtsgestaltung mit Geflüchteten.

Erfolgsplan:

- Die Umsatzerlöse (4.1) beinhalten Abonent*innengebühren, Eintrittskarten, Garderobengebühren und Büchereientgelte. Unter den bestehenden Bedingungen und der damit verbundenen Verunsicherung der Theaterbesucher*innen wurden die Erlöse höchst vorsichtig berechnet. Mit einer Fortschreitung der Inflation aufgrund des Ukraine-Krieges und den damit verbundenen Preissteigerungen der allgemeinen Lebenshaltungskosten muss mit einer weiteren Zurückhaltung bei der Buchung der Theaterabos für die Saison 2023/2024 gerechnet werden. Dies gilt auch für die angebotenen Einzelveranstaltungen im gesamten Jahr 2023.

- Die sonstigen Erträge (4.2) beinhalten u.a. den Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein, die Zuschüsse der Rudolf W. Stahr Sozial- und Kulturstiftung und die Sponsorengelder eines örtlichen Geldinstituts.
- Der Abschnitt Materialaufwand (4.3a) und Fremdaufwand (4.3b) ist im Gegenzug höher dargestellt. Aufgrund der gestiegenen Energiekosten muss mit deutlich höheren Kosten gerechnet werden.
- Die Höhe des Personalaufwandes ist wie folgt zu erklären:

Personelle Veränderungen, die im Laufe des Jahres 2022 stattfanden, wirken sich im Wirtschaftsplan 2023 noch anteilig kostenmäßig für das Jahr aus. Eine tarifliche Steigerung der Entgelte ab dem 01.01.2023 ist mit 3,5 % berücksichtigt worden.

Weitere Ausführungen zum Pkt. Personalaufwand werden von der Betriebsleitung im nichtöffentlichen Teil der Kulturausschuss-Sitzung gegeben, soweit gewünscht.

- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (4.6) beinhalten u.a. Mietkosten für Kulturgebäude, Gebühren, Beiträge, EDV-Kosten, Versicherungen, Zuschüsse an den Geschichtsverein sowie den Stadtverband für Musik. Erhöhungen wurden hier nur eingeplant, soweit sie vertraglich vorgesehen sind.
- Der Zuschuss zur Volkshochschule ist mit 51.000 Euro für das Jahr 2023 nach Rücksprache mit der Stadt Kleve angesetzt worden. Für 2023 wurde ein Beitrag in Höhe von 45.000 Euro veranschlagt und es muss mit einer Nachzahlung für das Jahr 2022 in Höhe von 6.000 Euro gerechnet werden.

Der **Vermögensplan** besteht gem. § 16 EigVO NRW aus dem **Investitionsplan** und dem **Finanzplan**. Hier sind für das Jahr 2023 Investitionen für die Stadtbücherei in Höhe von € 4.000,00 zur Beschaffung von neuen Sitzgelegenheiten für die Jugendbücherei und von Regalen auf Rollen vorgesehen.

Für den Bereich des Theaters sollen rd. € 8.000,00 investiert werden. Hier steht die Anschaffung eines Beamers einschl. passender Bühnenhalterung mit € 4.000,00 an, da diese Technik immer häufiger bei Gastspielen auf der Bühne benötigt wird.

Weiterhin sollte zur Erhaltung der Vorbühne ein Tanzboden angeschafft werden. Diese Anschaffung wird mit rd. € 3.000,00 veranschlagt. Im Rahmen der Kassensicherungsverordnung ist die Anschaffung einer Kasse für das Theaterfoyer mit TSE-Schnittstelle vorgesehen. Hierzu sind rd. € 1.000,00 eingeplant.

Den Abschluss des Wirtschaftsplanes bildet der Stellenplan, der gegenüber dem Jahr 2022 eine Erhöhung um 0,6 Stellen in der Entgeltgruppe 2 aufweist. Die mit Zuschuss geförderten Stellen werden nicht ausgewiesen bzw. die Beamtenstelle wurde nachrichtlich aufgeführt, da diese im Stellenplan der Stadt Emmerich am Rhein ausgewiesen ist.

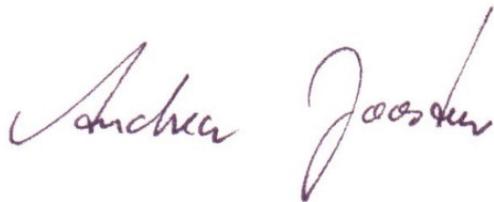
Haushaltskonsolidierung:

Seit 2020 werden die Bühnenarbeiten vermehrt mit eigenem Personal durchgeführt.

Weitere Maßnahmen sind in Planung, wie z.B.:

- genauere Kalkulation der Sonderveranstaltungen im Stadttheater
- vermehrte Vermietung der Räume im Schlösschen Borghees

46446 Emmerich am Rhein, den 20. Oktober 2022



Stellvertr. Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein

A.1 Erfolgsplan

Gesamt

	IST 2021 T€	Ansatz 2022 T€	Plan 2023 T€
1. Umsatzerlöse	86,5	218,2	153,4
2. Sonstige Erträge	1.131,7	1.154,5	1.281,5
2.a. Entnahme Rückstellung Altersteilzeit	0,0	50,7	0,0
Gesamtleistung	1.218,2	1.423,4	1.434,9
3. a. Materialaufwand	78,3	93,6	174,0
b. Fremdleistungen	244,5	273,7	236,5
Gesamt	322,8	367,3	410,5
Rohergebnis	895,4	1.056,1	1.024,4
4. Personalaufwand	619,2	735,2	695,0
Rückstellungen Altersteilzeit	0,0	0,0	0,0
5. Abschreibungen	15,9	15,0	15,0
6. Sonstige betr. Aufwendungen	317,8	305,4	314,4
7. Zinserträge	-0,2	0,0	0,0
8. Zinsaufwand	0,4	0,0	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-57,7	0,5	0,0
Sonstige Steuer	0,5	0,5	0,0
Jahresergebnis	-58,2	0,0	0,0

A.2 Erfolgsplan

Theater und Kultur

	Ergebnis 2021 T€	Ansatz 2022 T€	Plan 2023 T€
1. Umsatzerlöse	76,3	203,2	138,4
Sonstige Erträge	786,5	780,9	905,1
Gesamtleistung	862,8	984,1	1.043,5
3. a. Materialaufwand	38,5	43,6	117,4
b. Fremdleistungen	234,5	269,7	229,5
Gesamt	273,0	313,3	346,9
Rohergebnis	589,8	670,8	696,6
4. Personalaufwand	361,6	404,9	422,7
5. Abschreibungen	7,6	11,0	11,0
6. Sonstige betr. Aufwendungen	277,5	254,4	262,9
7. Zinserträge	-0,2	0,0	0,0
8. Zinsaufwand	0,0	0,0	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-56,7	0,5	0,0
sonst. Steuern	-0,5	0,5	0,0
Jahresergebnis	-57,2	0,0	0,0

A.3 Erfolgsplan

Bücherei

		Ergebnis 2021 T€	Ansatz 2022 T€	Plan 2023 T€
1.	Umsatzerlöse	10,1	15,0	15,0
2.	Sonstige Erträge	345,2	373,6	369,8
2.a	Entnahme Rückstellung Altersteilzeit	0,0	50,7	0,0
	Gesamtleistung	355,3	439,3	384,8
3. a.	Materialaufwand	39,9	50,0	50,0
b.	Fremdleistungen	9,8	4,0	7,0
	Gesamt	49,7	54,0	57,0
	Rohergebnis	305,6	385,3	327,8
4.	Personalaufwand	257,6	330,3	272,3
	Rückstellung Altersteilzeit	0,0	0,0	0,0
5.	Abschreibungen	8,3	4,0	4,0
6.	Sonstige betr. Aufwendungen	40,2	51,0	51,5
7.	Zinserträge	0,0	0,0	0,0
8.	Zinsaufwand	0,5	0,0	0,0
	<u>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>	<u>-1,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
	<u>Jahresergebnis</u>	<u>-1,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>

B.1 Umsatzerlöse

	Ergebnis 2021 T€	Ansatz 2022 T€	Plan 2023 T€
Abonnement	35,6	64,8	48,0
Kabarett	19,5	50,9	30,0
Kinder- und Jugendprogramm	5,5	7,1	5,6
Sonderveranstaltungen	9,6	45,0	28,0
Vermietung Theater	2,0	15,9	12,2
Bücherei	10,1	15,0	15,0
Garderobe	1,3	7,0	4,0
Schlößchen Borghees	0,4	0,5	0,6
Vorverkaufsgebühren	2,5	10,0	10,0
Sonstiges	0,0	2,0	0,0
Gesamt	86,5	218,2	153,4

B.2 Sonstige betriebliche Erträge

	Ergebnis	Ansatz	Plan
	2021	2022	2023
	T€	T€	T€
Betriebszuschuß Stadt Emmerich	709,8	752,3	943,6
Erstattung Personalkosten (Bücherei/SGB II)	94,4	77,2	75,0
Zuschuss Stadt Emmerich / Hanse	0,0	5,0	5,0
Zuschuss Stadt Emmerich / Beschaffung und Einführ	0,0	0,0	0,0
Erstattung Mieten Stadt	79,6	95,0	95,0
Erstattung Kosten TIK im Theater	0,0	0,0	2,5
Erstattung Veranstaltungen im Schlösschen	0,0	0,0	0,0
Sonstige	5,9	5,0	5,0
Gesamtzuschuss Stadt	889,7	934,5	1123,6
Zuschuß Sponsoring	94,6	104,0	99,6
Zuschuß Land NRW / Bund Projekt Bücherei	0,0	0,0	0,0
Zuschuß Land NRW Kulturrucksack u.a.	5,1	6,0	8,3
Zuschuss Land POP2GO	95,2	50,0	50,0
Zuschuß Land NRW Heimat-Preis Stadt Emmerich am Rhein	5,0	5,0	0,0
Zuschuss des Bundes (Theater in Bewegung / INTHEGA Neustart Kultur)	28,3	55,0	0,0
Gesamt	1.117,9	1.154,5	1.281,5

B.3 Materialaufwand/Fremdleistungen

	Ergebnis	Ansatz	Plan
	2021	2022	2023
	T€	T€	T€
Künstlerhonorare	105,3	168,8	148,0
Bühnenarbeiten	11,7	23,0	22,0
Veranstaltungsnebenkosten	22,8	31,9	37,0
Sonst. Veranstaltungen (Lesung)	4,4	2,0	2,0
Kultur (Studentenmusikfestival)	2,1	5,0	4,0
Bücherei Bücher,Medien, Projekte,	21,5	23,5	23,5
Beschaffung neues Bibliotheksverfahrer	0,0	4,1	4,1
Energieverbrauch	48,5	50,0	105,0
Hanse	0,3	5,0	5,0
Projekte Kulturrucksack	5,1	6,0	8,3
Projekte POP2GO	100,7	45,0	45,0
Fest der Kulturen	0,0	0,0	0,0
Sonstige	0,4	3,0	6,6
Gesamt	322,8	367,3	410,5

B.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

	Ergebnis 2021 T€	Ansatz 2022 T€	Plan 2023 T€
Zuschüsse	70,2	67,0	67,0
Volkshochschule	46,2	40,0	51,0
Mieten Stadt Emmerich u.a.	82,9	95,0	95,0
Beiträge	6,4	6,0	6,0
EDV Kosten	13,5	11,0	11,0
Versicherungen	25,1	26,0	26,0
Bürobedarf	5,3	5,0	5,0
Porto, Telefon, Fax	7,5	11,5	7,5
Werbung, Repräsentation	8,2	9,5	9,5
Jahresabschluß	9,3	8,4	8,4
Verwaltungskosten EGD	16,1	16,0	18,0
Grund-und Gebäudeaufwendungen	11,0	10,0	10,0
Abschreibung Forderungen	0,0	0,0	0,0
Sonstige	16,1	0,0	0,0
Gesamt	317,8	305,4	314,4

III. Investitionsplan

A. Vermögensplan

	Ergebnis 2021 T€	Ansatz 2022 T€	Plan 2023 T€
Bücherei	6,3	4,0	4,0
Theater	8,0	21,5	8,0
Gesamt	14,3	25,5	12,0

B. Finanzplan

Mittelverwendung

Investitionen	14,3	25,5	12,0
Jahresergebnis	0,0	0,0	0,0
Summe	14,3	25,5	12,0

IV. Personalplanung

A. Stellenplan

<u>Angestellte</u>	Ist 2020	Plan 2022	Plan 2023
Entgeltgruppe			
12	1	1,0	1,0
10	1	1,0	1,0
8	0,5	4,0	4,0
6	3,5	0,0	0,0
5	0,4	0,4	0,4
2	0,9	0,9	1,5
Gesamt	7,3	7,3	7,9 **

Beamte*

A 11	0	0	1
------	---	---	---

** Erläuterungen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

* Nach § 17 der Eigenbetriebsverordnung NRW werden Beamte im Stellenplan der Gemeinde
Die Ausweisung erfolgt hier lediglich nachrichtlich.

geführt.



BGE-Fraktion

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	01 - 17 0858/2022	22.11.2022

Betreff

Externe Unterstützung während der Einführungs- und Realisierungsphase im Projekt "Digitalisierung und IT";
hier: Antrag Nr. X/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat befürwortet die mit Antrag Nr. X/2022 formulierte Anregung der temporären externen Unterstützung und stellt die für die Haushaltsjahre 2023 ff benötigten zusätzlichen finanziellen Mittel bereit.



Sachverhalt :

Mit Antrag Nr. X/2022 vom 21.11.2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein wird die Anregung formuliert, die künftige Stabsstelle "Digitalisierung und IT" temporär durch einen externen IT Dienstleister zu unterstützen.

Verwaltungsseitig wird diese Anregung unterstützt. Sie deckt sich mit der im "Konzept zur organisatorischen und personellen Weiterentwicklung der Aufgabenbereiche IT, Digitalisierung und Organisation" (vgl. Vorlagennummer 01-0791/2022 Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.11.2022 bzw. Vorlagennummer 01-0791/2022/1 Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.02.2022) präferierten Vorgehensweise.

Die Kosten einer externen Begleitung bei der Erstellung eines Konzeptes / einer Strategie für den Weg der digitalen Transformation zu einer intelligenten und nachhaltigen Kommune werden aktuell ermittelt und fließen über die Veränderungsliste in die Haushaltsplanungen 2023 ff. ein.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Mittel für die externe Begleitung sind in den Haushalten 2023 ff bereit zu stellen

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Antrag Nr. X/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

...zum Wohle unserer Stadt!

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

46446 Emmerich am Rhein

Nr. ... / 2022

Eingang am: ...

zur Kenntnis an

I

II o. III

FB (o. a.)

Vorlage zur Sitzung Vw.-

Verstand am

Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein

Der Bürgermeister

Eing: 21. Nov. 2022

Sgn:

Dat:

FB:

Emmerich am Rhein, 21. November 2022

Externe Unterstützung während der Einführungs- und Realisierungsphase im Projekt „Digitalisierung und IT“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

mit Bezug auf die in Kürze zu entscheidende Haushaltskonsolidierungsliste ergänzt durch den Sachvortrag von Herrn Schwarz während der Haushaltsklausur der BGE am 19. November 2022 beantragt die Fraktion zur Maßnahmen-Nr. 3 (Digitalisierung/IT) im Jahr 2023 ff. die externe Unterstützung durch einen IT-Dienstleister für das Projekt „Digitalisierung und IT“. Die Federführung soll in der neu zu schaffenden Stabstelle „Digitalisierung und IT“ liegen.

Es ist aufgrund des sich weiter zuspitzenden IT-Fachkräftemangels in der Pandemie, während des Ukraine-Kriegs und beim laufenden demographischen Wandel nicht zu erwarten, dass die in der Stabstelle „Digitalisierung und IT“ neu einzurichtenden Stellen zeitgerecht zur Verfügung stehen.

Der IT-Branche fehlen derzeit bundesweit 137.000 IT-Fachkräfte. Durchschnittlich bleibt eine IT-Stelle für rund sieben Monate unbesetzt (*Quelle: www.t3n.de vom 20.11.2022*).

Um während der Einführungs- und Realisierungsphase das Projekt „Digitalisierung und IT“ erfolgreich zu entwickeln und wirksam zu gestalten, sollte dieser Prozess für die Dauer von bis zu drei Jahren durch einen externen IT-Dienstleister unterstützt werden, der andere Kommunen in NRW schon erfolgreich begleitet hat.

Für diese Maßnahme sind im Haushalt 2023 sowie in den Folgejahren notwendige Haushaltsmittel über die Veränderungsliste zusätzlich einzuplanen und durch den Rat zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Sigmund
Fraktionsvorsitzender



BGE-Fraktion

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	01 - 17 0870/2022	29.11.2022

Betreff

Einleitung paralleler Auswahl- und Besetzungsverfahren zur Neubesetzung der Leitungen in den Fachbereichen 2, 4 und 7 mit Unterstützung eines externen Personalberatungsunternehmens;
hier: Antrag Nr. XIII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss



Sachverhalt :

siehe Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Antrag Nr. XIII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

... zum Wohle unserer Stadt
 Stadt Emmerich am Rhein
 Der Bürgermeister
 Eing.: 28. Nov. 2022
 Bgm: _____
 Dez: _____
 Fr: _____ €

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
 Der Bürgermeister
 Geistmarkt 1
 46446 Emmerich am Rhein

Eingabe-Antrag an den Rat
 Nr. XIII / 20 22
 Eingang am: 28. 11. 22
 zur Kenntnis an
 I _____
 II o. III _____
 FB (c. a.) _____
 Vorlage zur Sitzung Vw.-
 Vorstand am _____
 Anlage (n): _____

Emmerich am Rhein, 28. November 2022

Haushalt 2023: Einleitung paralleler Auswahl- und Besetzungsverfahren zur Neubesetzung der Leitungen in den Fachbereichen 2 (Kämmerei), 4 (Jugend, Schule und Sport) und 7 (Arbeit und Soziales) mit Unterstützung eines externen Personalberatungsunternehmens

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

die BürgerGemeinschaft Emmerich (BGE) beantragt, unter Federführung Fachbereich 1, Zentrale Dienste die unverzügliche Einleitung paralleler Auswahl- und Besetzungsverfahren zur Neubesetzung der Leitungen in den Fachbereichen 2 (Kämmerei), 4 (Jugend, Schulen und Sport) und 7 (Arbeit und Soziales) mit Unterstützung eines für den öffentlichen Sektor erfahrenen Personalberatungsunternehmens.

Aufgrund der großen Bedeutung der genannten Fachbereiche und wegen der hohen Aufgaben- und Auftragsdichte sind die zum 1. Januar 2023 bestehenden Vakanzen bei Führungspositionen in der Verwaltung schnellstmöglich zu beseitigen.

Zur fachlichen Unterstützung und Entlastung des Fachbereichs 1, Zentrale Dienste soll ein erfahrener Personaldienstleister unverzüglich beauftragt werden. Bisher sind dafür keine Haushaltsmittel eingeplant.

Über die Veränderungsliste zum Haushalt 2023 sind deshalb ausreichend Finanzmittel einzuplanen und schnellstmöglich freizugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Sigmund
 Fraktionsvorsitzender



CDU-Fraktion

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	01 - 17 0877/2022	29.11.2022

Betreff

Implementierung der digitalen und hybriden Gremienarbeit in 2023;
hier: Antrag Nr. XX/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss



Sachverhalt :

siehe Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Antrag Nr. XX/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

CDU-Ratsfraktion - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich am Rhein



An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Peter Hinze

Dr. Matthias Reintjes

FRAKTIONSVORSITZENDER

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. <u>XX</u> / 20 <u>22</u>
Eingang am: <u>28.11.22</u>
zur Kenntnis an
I
II o. III
FB (o. a.)
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am
Anlage (n):

Stadt Emmerich
Der Bürgermeister

28.11.2022

Sig: 28. Nov. 2022

Bem: _____

Dem: _____

FB: _____

Apf: _____

Telefon: 0163 / 234 926 1
E-Mail: info@cdu-emmerich.de

Antrag an den Rat

Der Rat der Stadt Emmerich beauftragt die Verwaltung einen Umsetzungsvorschlag für die Implementierung der digitalen und hybriden Gremienarbeit in 2023 zu erarbeiten.

Begründung

Der Landtag des Landes NRW hat in seiner Sitzung vom 06. April 2022 das „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet. Durch dieses Gesetz wurde die Grundlage für digitale Sitzungen aller kommunalen Gremien geschaffen.

Mit diesen neuen Regelungen soll die Handlungsfähigkeit der kommunalen Ebene auch in kritischen Notfalllagen über einen längeren Zeitraum hinweg sichergestellt werden. Darüber hinaus gewährt der Gesetzgeber den Kommunen auch die Möglichkeit, außerhalb von besonderen Ausnahmefällen digitale oder hybride Sitzungen von Fachausschüssen durchzuführen. Grundsätzlich liegt die Entscheidung über die Durchführung solcher digitaler bzw. hybriden Sitzungen bei den gewählten Vertretungen. Entsprechende Regelungen sind vor Ort zu beraten und zu erlassen! Diesen Prozess stößt die CDU-Fraktion hiermit an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Reintjes
Vorsitzender

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein
Telefon: 0163 / 234 926 1

E-Mail: info@cdu-emmerich.de
Homepage: www.cdu-emmerich.de
Facebook: www.facebook.com/CDUEmmerich

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE20 3245 0000 0000 1384 12
BIC: WELADED1KLE



CDU-Fraktion

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	01 - 17 0879/2022	29.11.2022

Betreff

Neustrukturierung der Verwaltung 2.0;
hier: Antrag Nr. XXII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss



Sachverhalt :

siehe Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Antrag Nr. XXII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

CDU-Ratsfraktion - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich am Rhein



CDU

Dr. Matthias Reintjes

FRAKTIONSVORSITZENDER

Telefon: 0163 / 234 926 1

E-Mail: info@cdu-emmerich.de

An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Peter Hinze

Eingabe/Antrag an den Rat

Nr. XXII / 20 22

Eingang am: 28.11.22

zur Kenntnis an

I X

II o. III X

FB (o. a.) 1

Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am:

Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

28.11.2022

Eing.: 8. Nov. 2022

Bgm: [Signature]

Disz:

FB:

Anl:

Neustrukturierung der Verwaltung 2.0

Antrag an den Rat

Der Rat der Stadt Emmerich beschließt:

1. nach § 73 GO NRW die Geschäftsverteilung der Dezernate für die Stadt Emmerich am Rhein wie folgt zu ändern: Es wird ein viertes Dezernat mit den Fachbereichen FB 2 *Finanzen und Beteiligungen* sowie den Aufgabenbereichen IT, Digitalisierung, E-Government, Bürgerservice und Standesamtsangelegenheiten (als neuen Fachbereich) gebildet.
2. für das benannte vierte Dezernat die Stelle als Dezernatsleitung und KämmerIn in Personalunion zeitnah auszuschreiben. Die Amtsleitung FB 2 soll separat geführt werden. Die Anpassung des Stellenplans und alle vorbereitenden Maßnahmen sollen zur Haushaltsverabschiedung am 14.02.23 durch die Verwaltung vorbereitet werden.
3. Der Wortlaut der Ausschreibungsunterlagen aus der letzten Ausschreibung „Kämmerei“ soll als Vorlage dienen und um die Punkte wünschenswerte Erfahrungen im Bereich IT, Verwaltungsdigitalisierung (E-Government) und/oder Bürgerservice ergänzt und um die FB-Leitung entsprechend gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]

Dr. Matthias Reintjes

Vorsitzender



BGE-Fraktion

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	01 - 17 0871/2022	29.11.2022

Betreff

Projektmanager für Schulprojekte in Emmerich am Rhein;
hier: Antrag Nr. XIV/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss



Sachverhalt :

siehe Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Antrag Nr. XIV/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

...zum ~~Wahl~~ unserer Stadt, Rhein

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

46446 Emmerich am Rhein Rat

Nr. XIV / 20

Eingang am: 28. 11. 22

zur Kenntnis an I

II o. III

FB (o. a.)

Vorlage zur Sitzung Vw.-Vorstand am

Anlage (n): Emmerich am Rhein, 28. November 2022

Der Bürgermeister

Eing.: 28. Nov. 2022

Form: /

Dez.: /

FB: /

Anl.: / €

Haushalt 2023: Projektmanager für Schulprojekte in Emmerich am Rhein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

die BürgerGemeinschaft Emmerich (BGE) beantragt, im Jahr 2023 eine neue (noch zu bewertende) Stelle für einen Projektmanager „Schulplanung und -entwicklung“ und einen Koordinator „Schulprojekte in Emmerich am Rhein“ einzurichten und vorrangig zu besetzen. Diese fachbereichsübergreifenden Aufgaben sollen zukünftig in Personalunion wahrgenommen und unmittelbar auf Ebene der Dezernatsleitung 3 oberhalb der Fachbereiche 4 und 7 eingerichtet werden. Die Verwaltung hat in der Schulausschusssitzung vom 24. November 2022 in der Vorlage-Nr. 04-17 0821/2022 begründet dargelegt, dass für die Schulprojekte in Emmerich am Rhein weder an den Schulen noch in der Verwaltung die notwendigen Ressourcen bereitstehen, sondern erst geschaffen werden müssen.

Dies wurde durch den Bürgermeister in der Schulausschusssitzung bestätigt. Auch die anschließend im Fachausschuss ausgelöste Diskussion zur regelmäßigen Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung bestätigen diesen Ansatz.

Im Hinblick auf die Komplexität der Aufgabenstellungen und der Notwendigkeit zur kontinuierlichen Steuerung der Weiterentwicklung der Emmericher Schullandschaft sollte unmittelbar gehandelt und die hiermit beantragte Stelle schnellstmöglich im Rat entschieden werden.

Im aktuellen Stellenplan ist die Stelle eines Projektmanagers für Schulprojekte in Emmerich am Rhein (ggfs. zunächst befristet für die Dauer von fünf Jahren) nicht abgebildet. Eine solche ist nun einzuplanen und durch den Rat im Rahmen der geplanten 1. Änderung des Stellenplans 2022 zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Sigmund
Fraktionsvorsitzender



BGE-Fraktion

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	03 - 17 0839/2022	16.11.2022

Betreff

Machbarkeitsstudie zum Haushalt 2023 - Wirtschaftlichkeit der Bestandssanierung oder Neubau einer Kleinschwimmhalle in Elten;
hier: Antrag Nr. VIII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022
Rat	13.12.2022

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, mit externer Unterstützung, eine Bedarfsanalyse hinsichtlich der Emmericher Schul-, Sport- und Gesundheitslandschaft erstellen zu lassen, auf deren Basis eine Sollkonzeption modelliert wird. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt ferner, die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Kleinschwimmhalle Elten vorerst zurückzustellen und ggf. in einem zweiten Schritt zu beauftragen.



Sachverhalt :

Der Antrag der BGE "Machbarkeitsstudie Kleinschwimmbad Elten" greift die auf Seiten der Verwaltung offenen Fragen auf und folgt der Empfehlung, eine Untersuchung durch Dritte in Auftrag zu geben.

Die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Kleinschwimmbad Elten (Bestandssanierung oder Neubau) sollte dabei aber erst in einem nachgelagerten Schritt erfolgen, da vorerst eine Bedarfsanalyse hinsichtlich der Emmericher Schul-, Sport- und Gesundheitslandschaft erstellen werden muss, auf deren Basis eine Sollkonzeption modelliert wird. In dem noch zu beschließenden Konsolidierungspaket (Maßnahmenliste) wird unter Prüfauftrag 3 (P3) bereits vorgeschlagen, die beiden Schwimmbäder Embricana und Elten zusammen zu betrachten.

In einem ersten Schritt sollte daher zunächst der Bedarf der verschiedenen Nutzergruppen ermittelt werden. Auf der Basis könnte dann der zweite Schritt, die Bedarfsdeckung durch die vorhandenen Flächenangebote erfolgen. Erst wenn diese Ergebnisse vorliegen, können die weiteren Schritte angegangen werden, um gem. der Soll-Konzeption die baulichen Voraussetzungen zur zukunftsfähigen und nachhaltigen Nutzung zu ermöglichen, d. h. ggf. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Schwimmbad (Sanierung - Neubau). Abschließend ist auch die organisatorische Einbindung eines möglichen Schwimmbades in Elten zu betrachten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Zusätzliche Mittel zur Erstellung einer Bedarfsanalyse/Sollkonzeption und einer darauf aufbauenden technischen Machbarkeitsstudie werden im Haushaltsplan 2023 ff. im Rahmen der Änderungsliste eingeplant.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Antrag Nr. VIII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

BürgerGemeinschaft Emmerich



...zum Wohle unserer Stadt

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 10. Nov. 2022

Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. VIII / 20 22
Eingang am:
zur Kenntnis an:
I
II o. III
FB (n. a.) 2
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am
Anlage (n):

Emmerich am Rhein, 8. November 2022

Machbarkeitsstudie zum Haushalt 2023 in der Frage der Wirtschaftlichkeit der Bestandssanierung oder des Neubaus einer Kleinschwimmhalle in Elten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

anknüpfend an das Gespräch der BGE-Fraktion mit dem Vorsitzenden des Eltener Bürgerbades, Herrn Theo Berndsen vom 24. Oktober 2022 und dem Vorschlag von Herrn Glapski (Fachbereichsleiter 3, Immobilien) im Rahmen der Haushaltsklausurtagung am 28. Oktober 2022, beantragt die BürgerGemeinschaft Emmerich (BGE) die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie hinsichtlich der Frage der Wirtschaftlichkeit der Bestandssanierung oder des Neubaus eines Kleinschwimmbekens in Elten durch den Rat der Stadt Emmerich zum Haushalt 2023. Hierbei ist die Fördermittelsituation sowie ggfs. eine Überführung des Bades in die Emmericher Holding zu untersuchen.

Für die Emmericher Bürgerschaft nimmt das Eltener Bürgerbad als freiwillige Leistung eine wichtige Rolle in der Emmericher Schul-, Sport- und Gesundheitslandschaft ein. Das Kleinschwimmbekken wird von Schulen, Vereinen und Reha-Gruppen bis an die aktuell mögliche Auslastungsgrenze frequentiert. Das in den frühen 1960er Jahren erbaute Bad muss bekanntermaßen in den kommenden Jahren sowohl im Bereich der Technik als auch in der Außenhülle aufwändig modernisiert bzw. energetisch saniert werden. In Anlehnung an den Vorschlag von Herrn Glapski vom 28. Oktober 2022, nämlich eines Kostenvergleichs zwischen einer Sanierung des Bades und einem Neubau, beantragt die BGE eine ganzheitliche Untersuchung in Form einer Machbarkeitsstudie durch einen Fachgutachter. Die Studie soll den Kostenvergleich zwischen Sanierung und Neubau über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren beinhalten. Darüber hinaus soll neben der Fördermittellandschaft geprüft werden, ob die Kleinschwimmhalle in ihrer Funktion in die Emmericher Holding überführt werden kann und ggf. perspektivisch eine zukunftsfähige und nachhaltige Nutzung möglich wird.

Für diese Untersuchungen sind im Haushalt 2023 notwendige Haushaltsmittel über die Veränderungsliste zusätzlich einzuplanen und durch den Rat zu genehmigen.

Joachim Sigmund
Fraktionsvorsitzender



BGE-Fraktion

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	03 - 17 0869/2022	29.11.2022

Betreff

Projektreview "De Wette Telder";
hier: Antrag Nr. XII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss



Sachverhalt :

siehe Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Antrag Nr. XII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein



Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Nr. XII / 20
Eingang am: 28.11.22
zur Kenntnis an
I
II o. III
FB (o. a.)
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am
Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 28. Nov. 2022
Bgm.:
Dez.:
FB:
Emmerich am Rhein, 28. November 2022

Haushalt 2023: Projektreview „De Wette Telder“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

im Rahmen der laufenden Haushaltsplanberatungen für den Haushalt 2023 beantragt die BürgerGemeinschaft Emmerich (BGE) ein in die Tiefe gehendes Review zum Projekt „Umbau des denkmalgeschützten Gebäudes De Wetter Telder zu einer Bildungs- und Begegnungsstätte im Quartier bis Ende 2024“ im Rahmen des Projektmanagements. Die Federführung sollte im Fachbereich 3, Immobilien unter Einbeziehung des Fachbereichs 2, Finanzen (mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen) liegen. Bei Bedarf ist externe Unterstützung heranzuziehen. Bis zum Abschluss des Projektreviews ist die im Haushaltsplanentwurf 2023 für das Jahr 2024 vorgesehene Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2,5 Mio. Euro¹ mit einem Sperrvermerk zu versehen und durch den Rat zu beschließen.

Hierbei sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

1. Status Projektplanung: Wie hoch ist der aktuell fortgeschriebene Finanzbedarf für die denkmalschutzrechtliche Sanierung und Umbaumaßnahmen auf Basis der derzeitigen Projektplanungen zu einer Bildungs- und Begegnungsstätte im Quartier?
2. Status Fördermittelbescheid: Wie hoch sind davon (siehe Ziffer 1.) die förderfähigen Kosten? Gibt es Fristen? Wenn ja, welche?
3. Status Projektrisiko: Wie hoch sind die fortgeschriebenen Folgekosten bei einer Sanierung des Bestandsgebäudes bei einer öffentlichen Nutzung über eine Dauer von 30 Jahre nach Fertigstellung? Was sind die erkannten Projektrisiken? Wie hoch ist ihre

¹ Haushaltsplan 2023 - Entwurf, Seite 313, 7003060: Wette Telder - Umbau

Eintrittswahrscheinlichkeit und was wären die Auswirkungen bei Eintritt? Was sind zusammengefasst die Ergebnisse der Risikoanalyse im Rahmen des Zentralcontrollings nach Leistung, Zeit und Kosten?

4. Projektabbruch: Welche Folgen, Handlungsmöglichkeiten und Alternativen ergeben sich im Fall eines Projektabbruchs im Jahr 2023?

Entscheidungsreife Unterlagen sollen dem Rat im Sommer 2023 vorgelegt werden.

Für das beantragte Projektreview unter Federführung des Fachbereichs 3, Immobilien sind im Haushalt 2023 vorsorglich Haushaltsmittel über die Veränderungsliste zusätzlich einzuplanen und durch den Rat zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Sigmund

Fraktionsvorsitzender



BGE-Fraktion

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	03 - 17 0872/2022	29.11.2022

Betreff

Fachgutachten "Sanierung Stadttheater";
hier: Antrag Nr. XV/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss



Sachverhalt :

siehe Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Antrag Nr. XV/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein



Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. 11 / 20 22
Eingang am: 28.11.22
zur Kenntnis an
I
II o. III
FB (o. a.)
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am
Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Empf.: 28. Nov. 2022
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.:
Emmerich am Rhein, 28. November 2022 €

Haushalt 2023: Fachgutachten „Sanierung Stadttheater“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

im Rahmen der laufenden Haushaltsplanberatungen für den Haushalt 2023 hat der Fachbereichsleiter 3, Immobilien am 28. Oktober 2022 vor den anwesenden Vertretern von Politik und Verwaltung die Notwendigkeit zur Sanierung des Stadttheaters mit einer ersten Kostenschätzung von rund 3 Mio. Euro angezeigt. Es gibt jedoch hierzu noch weiteren Untersuchungsbedarf.

Hiermit beantragt die BürgerGemeinschaft Emmerich (BGE), im Jahr 2023 ein externes Fachgutachten zu beauftragen, dass die Sanierung des Stadttheaters verbunden mit einer Risikoanalyse bei gleichzeitiger Priorisierung nach kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen untersucht. Die Federführung sollte im Fachbereich 3, Immobilien unter Einbeziehung des Fachbereichs 2, Finanzen (mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen) liegen. Aufgrund der Darstellung des Fachbereichsleiters Immobilien in der Haushaltstagung am 28. Oktober 2022 ist zwingend eine externe Unterstützung für das Erstellen des Fachgutachtens heranzuziehen.

Im Haushaltsplanentwurf 2023 sind bisher keine Haushaltsmittel für ein solches Fachgutachten eingeplant. Bis zur Vorlage des Fachgutachtens und seiner anschließender politischen Beratung sind die im Haushaltsplanentwurf 2023 für die Jahre 2024 und 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2,788 Mio. Euro¹ mit einem Sperrvermerk zu versehen. Der Sperrvermerk ist durch den Rat zu beschließen.

Entscheidungsreife Unterlagen sollen dem Rat spätestens bis zu den Haushaltsplanberatungen 2024 vorgelegt werden.

Für das Fachgutachten „Sanierung Stadttheater“ unter Federführung des Fachbereichs 3, Immobilien sind im Haushalt 2023 zusätzliche Haushaltsmittel über die Veränderungsliste noch einzuplanen und durch den Rat zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Sigmund
Fraktionsvorsitzender

¹ Haushaltsplan 2023 - Entwurf, Seite 313, 7003062: Sanierung Stadttheater



CDU-Fraktion

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	04 - 17 0876/2022	29.11.2022

Betreff

sofortige Pausierung des Neu- und Umbauvorhabens des Gesamtschulstandortes
"Grollscher Weg";
hier: Antrag Nr. XIX/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Schulausschuss



Sachverhalt :

siehe Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Antrag Nr. XIX/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

CDU Ratsfraktion - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich am Rhein



CDU RATSFRAKTION
EMMERICH AM RHEIN

An die Bürgermeister
der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Peter Hinze

Dr. Matthias Reintjes

FRAKTIONSVORSITZENDER

Telefon: 0163 / 234 926 1

E-Mail: info@cdu-emmerich.de

28.11.2022

Eingabe/Antrag an den Rat
 Nr. XIX / 20
 Eingang am: 28.11.22
 zur Kenntnis an
 I o. III
 FB (o. a.)
 Vorlage zur Sitzung Vw.-
 Vorstand am
 Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
 Der Bürgermeister
 Eing.: 28. Nov. 2022
 Bgm.:
 Dez.:
 FB:
 Anl.:

Antrag

Der Rat der Stadt Emmerich beschließt das Neu- und Umbauvorhaben für den Gesamtschulstandort *Grollscher Weg* sofort zu pausieren und auf unbestimmte Zeit zurückzustellen.

Begründung

Aufgrund der sehr angespannten Haushaltslage sowie der drohenden Überschuldung der Stadt Emmerich am Rhein, der steigenden Zins- und Baupreientwicklung sowie zahlreicher neuer Herausforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung sowie der Grundschulen (siehe aktualisierte Schulentwicklungsplanung), sieht die CDU-Fraktion den dringenden Bedarf eine neue Priorisierung der Maßnahmen in dem Bereich vorzunehmen.

Die große Maßnahme am *Grollschen Weg* sollte daher umgehend gestoppt und auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden um finanzielle und personelle Kapazitäten für den Bereich der Kinderbetreuung sowie insbesondere des notwendigen Ausbaus diverser Grundschulstandorte zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Reintjes
Dr. Matthias Reintjes
Vorsitzender



CDU-Fraktion

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	04 - 17 0874/2022	29.11.2022

Betreff

Sachstand Spielplatzoffensive;
hier: Antrag Nr. XVII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Jugendhilfeausschuss



Sachverhalt :

siehe Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Antrag Nr. XVII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

CDU-Ratsfraktion - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich am Rhein



CDU

An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Peter Hinze

Dr. Matthias Reintjes

FRAKTIONSVPRESIDENT

Telefon: 0163 / 234 926 1

E-Mail: info@cdu-emmerich.de

Eingabe/Antrag an den Rat
 Nr. XVII / 2022
 Eingang am: 28.11.22
 zur Kenntnis an
 I
 II o. III
 FB (o. a.)
 Vorlage zur Sitzung Vw.-
 Vorstand am
 Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
 Der Bürgermeister
 Eing.: 23. Nov. 2022
 Bgm.:
 Dez.:
 FB:
 Anl.: PV/Z: €

28.11.2022

Antrag an den Rat

Der Rat der Stadt Emmerich beauftragt die Verwaltung einen Sachstand zur Spielplatzoffensive zu liefern.

Begründung

Der Rat der Stadt Emmerich hat die Spielplatzoffensive für den Haushalt 2020 auf Antrag der CDU-Fraktion beschlossen, sowie zuvor auch schon einige Einzelmaßnahmen (Calisthenics Parks / Outdoor Fitness im Rheinpark) auf den Weg gebracht. Die Verwaltung wird gebeten aufzuzeigen welche Maßnahmen umgesetzt, in Planung bzw. nicht umgesetzt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Reintjes
Vorsitzender



CDU-Fraktion

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	05 - 17 0873/2022	29.11.2022

Betreff

Sofortprogramm "Stärkung unserer Innenstädte und Zentren";
hier: Antrag Nr. XVI/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung



Sachverhalt :

siehe Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Antrag Nr. XVI/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

CDU-Ratsfraktion - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich am Rhein



CDU

An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Peter Hinze

Dr. Matthias Reintjes

FRAKTIONSVORSITZENDER

Telefon: 0163 / 234 926 1

E-Mail: info@cdu-emmerich.de

Eingabe/Antrag an den Rat
 Nr. XVI / 20 22
 Eingang am: 28.11.22
 zur Kenntnis an
 I
 II o. III
 FB (o. a.)
 Vorlage zur Sitzung Vw.-
 Vorstand am
 Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
 Der Bürgermeister

Datum: 28.11.2022

28.11.2022

€

Antrag an den Rat

Der Rat der Stadt Emmerich beauftragt die Verwaltung einen Sachstand zum Sofortprogramm „Stärkung unserer Innenstädte und Zentren“ des Landes NRW zu liefern.

Begründung

Im Jahr 2020 hat sich auf Antrag der CDU-Fraktion die Stadt Emmerich am Rhein in Kooperation mit der EGE (Erschließungsgesellschaft Emmerich – Sondervermögen) erfolgreich im Programm „Stärkung unserer Innenstädte und Zentren“ des Landes NRW beworben. Die Verwaltung wird gebeten hier einen Sachstandsbericht zum Förderprogramm zu liefern.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Reintjes
Dr. Matthias Reintjes
Vorsitzender



CDU-Fraktion

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	05 - 17 0875/2022	29.11.2022

Betreff

Glasfaser-Ausbau;
hier: Antrag Nr. XVIII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung



Sachverhalt :

siehe Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Antrag Nr. XVIII/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein



CDU

An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Peter Hinze

Dr. Matthias Reintjes
FRAKTIONS-VORSITZENDER
Telefon: 0163 / 234 926 1
E-Mail: info@cdu-emmerich.de

Eingabe/Antrag an den Rat
 Nr. XVII / 20
 Eingang am: 28.11.22
 zur Kenntnis an
 I
 II o. III
 FB (o. a.)
 Vorlage zur Sitzung Vw.-
 Vorstand am
 Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
 Eing.: 28. Nov. 2022 28.11.2022
 Bgm.:
 Dez.:
 FB:
 Anl.:
 PWZ:

Antrag an den Rat

Sachstand und mittelfristige Glasfaser-Ausbauplanung

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beauftragt die Verwaltung, einen Sachstandsbericht zum Glasfaser-Ausbau vorzulegen. Ferner soll eine aktualisierte Ausbauplanung für das gesamte Stadtgebiet vorgestellt werden, die eine flächendeckende Breitbandversorgung (über 100 Mbit/s) zum Ziel hat.

Begründung

Der Ausbau der Breitbandversorgung durch die Glasfasertechnologie wird von der CDU Emmerich bereits seit Jahren vorangetrieben. In den letzten Jahren konnten hier zahlreiche Fortschritte auch in den Ortsteilen erzielt werden. Dennoch gibt es noch zahlreiche „weiße“ und „graue Flecken“.

Nicht erst seit der Corona-Pandemie ist klar, dass in einer zunehmend digitalisierteren Gesellschaft eine flächendeckende und auskömmliche Breitbandversorgung ein essenzieller Standortfaktor ist, der nicht nur die Berufs- und Geschäftswelt, sondern alle Lebensbereiche beeinflusst. Für die CDU Emmerich ist der flächendeckende Glasfaserausbau im gesamten Stadtgebiet daher eine der wichtigsten Infrastrukturausbaumaßnahmen der kommenden Jahre.

Fokus des Sachstandsberichtes sollen die bereits durchgeführten und gerade laufenden Maßnahmen samt Förderprogramme sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Reintjes
Dr. Matthias Reintjes
Vorsitzender

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein
Telefon: 0163 / 234 926 1

E-Mail: info@cdu-emmerich.de
Homepage: www.cdu-emmerich.de
Facebook: www.facebook.com/CDUEmmerich

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE20 3245 0000 0000 1384 12
BIC: WELADED1KLE



CDU-Fraktion

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	05 - 17 0878/2022	29.11.2022

Betreff

vereinfachte Fortschreibung des ISEK für den Bereich Geistmarkt/Post;
hier: Antrag Nr. XXI/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung, den bereits eingeschlagenen Weg fortzusetzen.



Sachverhalt :

1. Förderzugang Postgebäude

Bereits im Zusammenhang mit dem Kauf des Postgebäudes bzw. im Zusammenhang mit der Frage nach dem "Wie?" der kommunalen Folgenutzung ist auch das "Ob?" von Zuwendungen des Landes aus Landes- und Bundesmitteln (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 (FRL)) aufgeworfen worden.

Insofern hat bereits im Frühjahr 2022 ein Gespräch mit Frau Ministerin Scharrenbach stattgefunden; eine Berücksichtigung im Sinne der Förderung scheint möglich.

2. ISEK 2025 und Fortschreibung

Grundsätzlich ist ein Integriertes Handlungskonzept die Grundlage für die Gewährung von Städtebaufördermitteln. Im Rahmen der Bearbeitung des ISEK 2025 war die Aufgabe der Post inkl. des Gebäudes noch nicht absehbar. Dementsprechend wurde hier kein Handlungsbedarf identifiziert und auch keine (förderfähigen) Maßnahmen abgeleitet.

Gem. dem ISEK 2025 ist im Jahr 2024 eine Fortschreibung geplant. Hierfür soll wieder ein Planungsbüro beauftragt werden, um den Prozess zu moderieren. Im Rahmen der Fortschreibung soll identifiziert werden, welche Erfolge die Umsetzung des ISEK bisher erreicht hat und wo weitere Handlungsfelder abzuarbeiten sind.

Da die Fortschreibung aber erst 2024 geplant ist, muss für das Postgebäude für den Förderantrag im Jahr 2023 (Frist ist der 30. September) eine gesonderte Fortschreibung erfolgen.

Dies bestätigt auch die Abfrage bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf. Für die Förderung des Postgebäudes ergibt sich ein Förderzugang nach Ziffer 11.3 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008. Im Programmaufruf für das Programmjahr 2022 wird eine Förderhöchstgrenze für Verwaltungsgebäude von 8 Mio. € genannt. Diese Begrenzung gilt weiterhin, soweit im Programmaufruf für 2024 keine anderen Vorgaben von Seiten des Ministeriums gemacht werden.

3. Voraussetzung für die Förderung

Das Integrierte Handlungskonzept sowie die Kosten- und Finanzierungsübersicht inkl. Zeitplanung sind formal um die neue Maßnahme fortzuschreiben. Hierfür ist ein Ratsbeschluss erforderlich, auch um die Eigenanteile abzusichern.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Bürgerbeteiligung ergibt sich aus dem Projekt selbst: Es ist ein neues Verwaltungsgebäude geplant, welches sicherlich ein hohes Bürgerinteresse hat.



Die neue Maßnahme bedeutet eine Anpassung bzw. eine Erhöhung des ursprünglichen Gesamtkostenrahmens. Größere bauliche Erschließungsmaßnahmen sind nur noch für 2024 und 2025 geplant, u.a. Aufwertung Gisbert-Lensing-Park. Dennoch muss die Stadt sich im Rahmen der Fortschreibung inhaltlich damit auseinandersetzen, ob es Kompensationsmöglichkeiten in der Gesamtmaßnahme gibt oder warum nicht. Die Notwendigkeit der Maßnahme selbst muss natürlich auch begründet werden und warum Sie für die Zielerreichung des Handlungskonzepts zusätzlich erforderlich ist.

4. vereinfachte Fortschreibung des ISEK

Aufgrund der oben von der Bezirksregierung genannten Voraussetzungen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, eine "vereinfachte Fortschreibung" des ISEK durchzuführen. Die Fortschreibung soll sich gezielt nur auf die Maßnahme zur Umnutzung des Postgebäudes zu einem multifunktionalen Raum für Bürgerschaft, Politik und Verwaltung beziehen und diese in den Gesamtkontext des ISEK 2025 eingliedern.

Da es sich um eine kleinere Teilmaßnahme handelt, soll das Verfahren inkl. Beschlüssen und Bürgerbeteiligung eigenständig seitens der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Erschließungsgesellschaft Emmerich am Rhein mbh durchgeführt werden. Die Einbeziehung eines Planungsbüros erscheint nicht erforderlich.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Antrag Nr. XXI/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

CDU Ratsfraktion - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich am Rhein



CDU

RÄTSFRAKTION
EMMERICH AM RHEIN

An die Bürgermeister
der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Peter Hinze

Eingabe/Antrag an den Rat

Nr. XXI / 20 22

Eingang am: 28.11.22

zur Kenntnis an

I
II o. III

FB (o. a.)

Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am

Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Dr. Matthias Remtjes
FRAKTIONSVORSITZENDER

Telefon: 0163 / 234 926 1
E-Mail: info@cdu-emmerich.de

28.11.2022

Eing.: 28. Nov. 2022

Bgm.:

Dez.:

FB:

Anl.:

Antrag

Der Rat der Stadt Emmerich beauftragt die Verwaltung mit der vereinfachten Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für den Bereich Geistmarkt / Post.

Begründung

Das stadtbildprägende Postgebäude soll in Zukunft einer multifunktionalen Nutzung für die Bürgerschaft, Politik und Verwaltung zugeführt werden. Entsprechend sollten hier städtebauliche Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen akquiriert werden. Dazu ist eine vereinfachte Fortschreibung bzw. Ergänzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) notwendig. Die CDU-Fraktion ist der Auffassung, dass diese Fortschreibung möglichst zeitnah erfolgen sollte und bittet daher die Verwaltung entsprechende Schritte zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Remtjes
Dr. Matthias Remtjes
Vorsitzender



CDU-Fraktion

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	70 - 17 0841/2022	16.11.2022

Betreff

Beseitigung von Pflasterschäden;
hier: Antrag Nr. IX/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	13.12.2022
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beauftragt die Kommunalbetriebe der Stadt Emmerich am Rhein im Wege der Unterhaltung die einzelnen beschriebenen Kleinstellen kurzfristig in Stand zu setzen, sowie die verbogenen Elemente der defekten Einfassung am Kreisverkehr zu beseitigen.



Sachverhalt :

Mit Datum vom 09.11.2022 beantragt die CDU Ratsfraktion (s. Anlage 1) Schäden an den Straßen "Hottomannsdeich" und "Hinter der Alten Kirche", sowie Stolperstellen auf dem "Aldegundiskirchplatz" zu beseitigen.

Der entsprechende Bereich, der aus folgendem Lageplan hervorgeht, wurde am 01.12.2022 begangen.

Lageplan:



Beide Straßen sind teilweise stark geschädigt. Die Straßen sind mit Klinkersteinen gepflastert. In Teilen sind die Steine hochkant im Ellenbogen- bzw. Fischgrätverband verlegt (s. Bild 1). Dieses ist auch nach den anerkannten Regeln der Technik für befahrene Flächen sach- und fachgerecht. In den anderen Flächen sind die gleichen Steine allerdings flach und in Reihe verlegt.



Bild 1. Hochkant im Ellenbogenverband



Bild 2. Flach verlegt in Reihe



Kleinflächige Schäden z.B. durch hochstehende Steine zeigen sich an einzelnen Stellen. Die größten Schadensbilder zeigen sich insbesondere in den flach verlegten Bereichen und insbesondere dort wo zusätzlich noch Scherkräfte durch Richtungsänderung beim Abbiegen oder Einparken der Fahrzeuge auftreten (Beispielfoto 3 und 4).



Bild 3. vor Parkbereich
"Hottomannsdeich"



Bild 4. Zufahrt zu einem
Privatgrundstück "Hinter der
alten Kirche"

Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei dem damals verwendeten Bettungsmaterial wahrscheinlich um Recycling-Material mit hohem Zementanteil handelt, welches im Laufe der Jahre steinhart wird. Dieses führt dann dazu, dass Pflastersteine anfangen zu "klappern und zu tanzen".

Die im Antrag vorgetragenen Stolperfallen vor der Aldegundis Kirche und an der Treppenanlage neben der Kirche stehen im Eigentum derselben. Eine entsprechende Meldung wurde an den zuständigen Verwaltungsreferenten der Kirche weitergeleitet.



Bild 5. "hochstehender" Einlauf



Bild 6. Defekte Treppenanlage



Darüber hinaus ist am Kreisverkehr die Metaleinfassung schwer beschädigt.



Lösungsvorschläge:

Die einzelnen Kleinstellen werden kurzfristig durch die Kommunalbetriebe repariert. An der defekten Einfassung am Kreisverkehr werden die stark verbogenen Teile beseitigt. Nach Abschluss der Großbaustelle nebenan muss ggfs. eine komplett neue Einfassung angedacht werden, da auch die noch vorhandenen Teile verbogen sind.

Die o.g. Verschiebungen des Pflasters in den flach verlegten Bereichen sind mit einfachen Mitteln nicht zu reparieren. In Summe sind dieses über 600 m².

Eine nachhaltige Reparatur sähe wie folgt aus:

Zunächst werden alle Steine aufgenommen. Die Steine können nur zum Teil wiederverwendet werden. Für die Hochkantverlegung werden mehr Steine je m² benötigt. Auch die Rinnen zur Wasserführung müssten zum Teil erneuert werden. Dann würde das alte Bettungsmaterial entfernt und neues Kalkstein-Sandgemisch höhengerecht eingebracht werden. Die noch vorhandenen und auch neuen Klinkersteine würden dann im Ellbogenverband neu verlegt und eingewaschen bzw. eingefegt werden. Die Gesamtkosten für die Umsetzung der hier beschriebenen Maßnahme werden auf rd. 70 - 80 T€ geschätzt. Diese Summe ist aus dem normalen Budget der KBE für den Bereich Straßenunterhaltung nicht zu finanzieren.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Antrag Nr. IX/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein



An die Bürgermeister
der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Peter Hinze

Eingabe/Antrag an den Rat
 Nr. IX / 20 22
 Eingang am:
 zur Kenntnis mit
 I
 II o. III
 FB (o. a.) KBE
 Vorlage zur Sitzung Vw-
 Vorstand am
 Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
 Der Bürgermeister
 Eing.: 0. Nov. 2022
 Bgm.:
 Dez.:
 FB:
 Anl.: PWZ: €

Dr. Matthias Reintjes
 FRAKTIONSVORSITZENDER
 Telefon: 0163 / 234 926 1
 E-Mail: info@cdu-emmerich.de
 09.11.2022

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Schäden am Pflaster an folgenden Straßen zeitnah zu beseitigen: Von der Kaßstraße kommend über den Hottomannsdeich durch den Kreisverkehr über Hinter der alten Kirche Richtung Tempelstraße.

Begründung

Die Pflastersteine sind so beschädigt, dass Steine lose im Boden liegen. Des Weiteren sind Unebenheiten entstanden. Diese stellen eine Stolpergefahr da. An der Kirche direkt steht auf dem Vorplatz ein Gullydeckel über der Pflasterung und an dem Treppenaufgang sind die Treppenkanten beweglich und schief stehend. Auch hier ist die Stolpergefahr sehr hoch. So ergibt sich die Situation, das in dem o.g. Gebiet Gefahr im Verzug ist. Im Rahmen der Arbeiten am und um den Kreisverkehr ist der Metallrahmen wieder instand zu setzen

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Reintjes
 Dr. Matthias Reintjes
 Vorsitzender